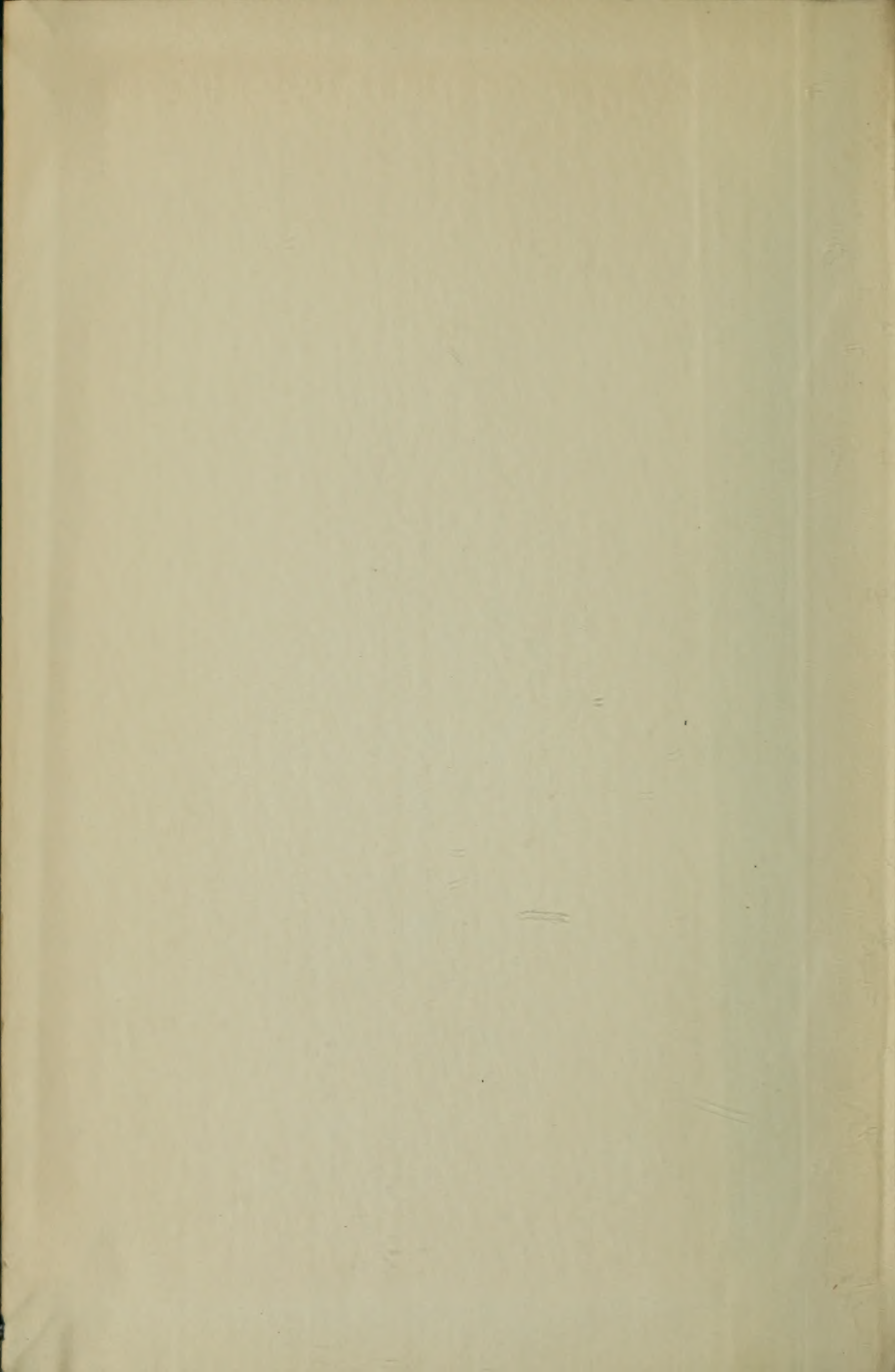
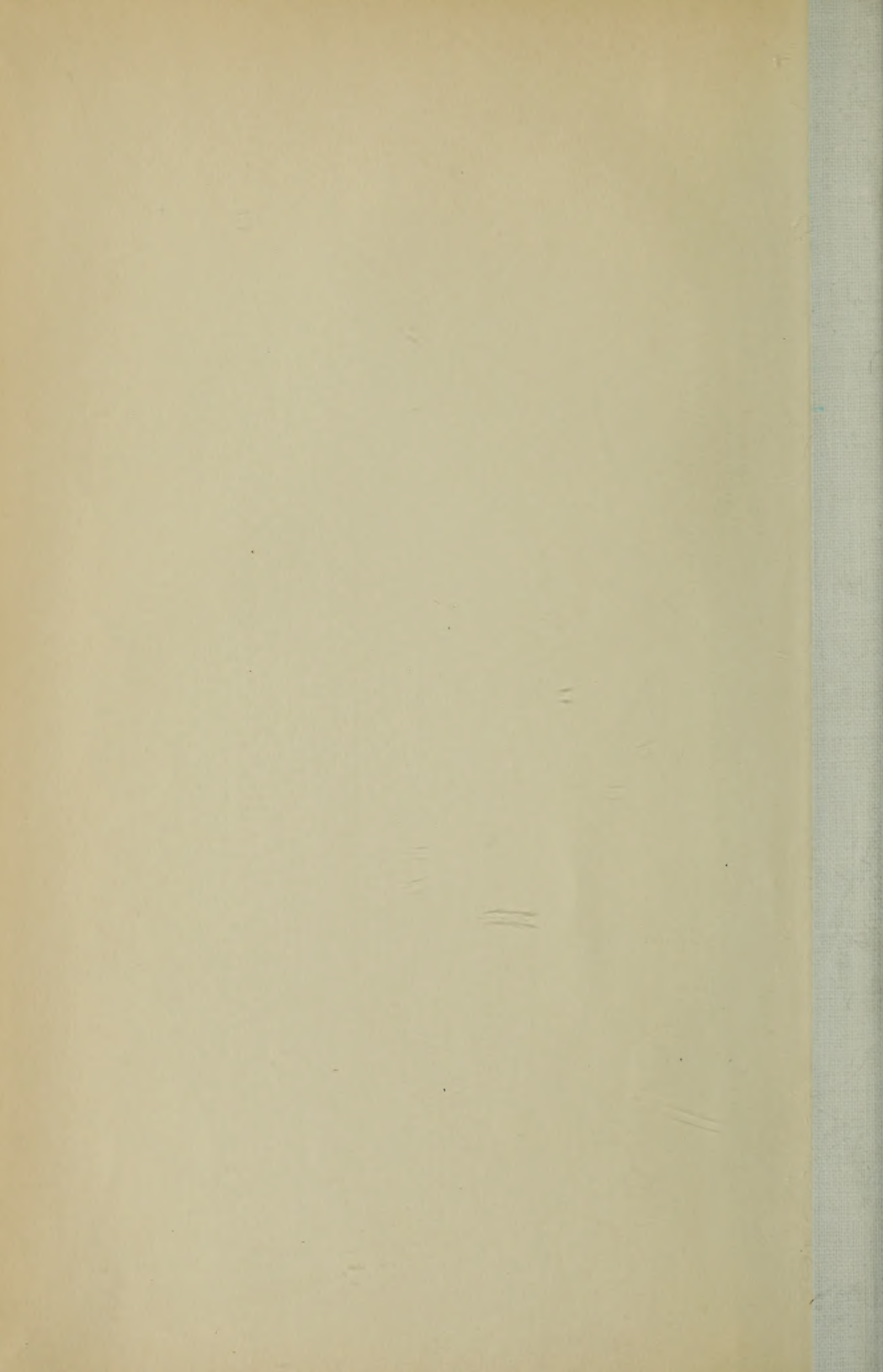






Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins von Florenz

(1389—1459).

Dargestellt

von

Dr. theol. **Carl Ilgner.**

Paderborn.
Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
1904.


THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S
COLLEGE
LIBRARY

Dem Andenken

seiner teuren Eltern

gewidmet

vom Verfasser.

Vorwort.

Die folgenden Ausführungen haben den Zweck, jene Materien aus Antonin (vorzüglich kommt inbetracht seine Summa theologiae) aufzuweisen, die zur heutigen Nationalökonomie irgendwie Bezug haben, diesen Stoff dann darstellend zu ordnen und so ein Teilbild der ökonomischen Anschauungen jener Zeit bezw. kirchlicher Kreise zu geben. Beim Studium der Summa Antonins könnte man in die Gefahr kommen, in Verkennung des Zwecks der Summa deren Verfasser, den Erzbischof Antonin von Florenz, ob der Sammlung so vieler Meinungen, wobei sich seine reiche Literaturkenntnis erweist, für unselbständig zu halten. Indessen höre man, was schon Raymund von Pennaforte († 1275) im Prolog seiner Summa sagt (s. Krawutzcky, Einleitung in das Studium der Moraltheologie. 2. Aufl. Breslau 1898. S. 45 ff.): Praesentem Summulam ex diversis auctoritatibus et maiorum meorum dictis diligenti studio compilavi, ut, si quando fratres ordinis nostri vel alii circa iudicium animarum in foro poenitentiali forsitan dubitaverint, per ipsius exercitium tam in consiliis quam in iudiciis quaestiones multas et casus varios ac difficiles et perplexos valeant enodare. — So sammelt auch Antonin in seiner Summa zweckgemäß (insbesondere zur Belehrung für das Richteramt im Beichtstuhle) das Überkommene, um es geistreich zu tradieren, alles wägend, stets das Beste behaltend, wobei auch im Rahmen der Meinungen anderer sein sicheres und treffendes Urteil immer hell hervorleuchtet.

Über die Quellen, die er in seiner Summa benützt, gibt er außer an den betreffenden Stellen noch eigens Aufschluß im Prolog zum ersten Teil seiner Summa, der abgedruckt ist in der Veroneser Ausgabe derselben. Auch in wirtschaftlichen Fragen sucht Antonin mit Vorliebe, wo immer es möglich, Anlehnung an die Autorität des hl. Thomas, von dem er in dem genannten Prolog sagt: quem omnibus propono. Auch D. Scotus mit seinen scharfsinnigen Äußerungen in den Quaestiones super Sententias P. Lombardi wird neben anderen öfter benützt. Wir werden die einzelnen Quellen je an der betreffenden Stelle im folgenden zumeist des näheren aufweisen.

Schließlich dürfte es nicht überflüssig sein, hervorzuheben, daß es Antonin in seinen Erörterungen als denen eines Moralwerkes nicht daran liegt, Nationalökonomie ex professo zu treiben, sondern, daß er als Moralist alle Äußerungen des sittlichen Lebens und damit auch alles Tun und Treiben der Menschen im Erwerbs- und Wirtschaftsleben auf Wert und Unwert am Sittengesetz prüft und richtet. Vorzüglich gelten seine orientierenden Äußerungen den Beichtvätern und Predigern zur Belehrung.

Für uns haben sie im folgenden ein allgemeines Interesse.

Wir brauchen kaum zu erwähnen, daß die schönen, rein staatsrechtlichen Erörterungen Antonins (z. B. um nur die Erörterung über die prudentia regnativa S. th. IV. 2. 6. zu erwähnen oder die über den Krieg IV. 3. § 3. 4. 5 oder III. 3. de dominis temporalibus) und die rein sittlich-religiösen Ausführungen (wie z. B. die herrlichen Ausführungen Antonins über das Leben in der Familie und über Erziehung IV. 2. 5.) als nicht in den Rahmen unserer Darstellung passend für unseren Zweck fortbleiben. Immerhin sei auf sie hingewiesen.

Endlich sei noch betont, daß die Lehre vom Wert und Preis von mir im folgenden gegenüber anderen Partien am ausführlichsten erörtert wird, weil ich ursprünglich zunächst Antonins Äußerungen zur Wertlehre festzustellen

hatte, auf welche Arbeit hin, in lateinischer Sprache abgefaßt, ich im Jahre 1902 bei der katholisch-theologischen Fakultät zu Breslau promovierte. Mit den Feststellungen zur Lehre von Wert und Preis verband sich dann fast von selbst der Gedanke, es sei nicht unlohnend, alle von Antonin besprochenen wirtschaftlichen Stoffe zur Darstellung zu bringen. Diesbezüglich bitte ich um Nachsicht, wenn dadurch das Ganze mit Bezug auf die breiter bearbeitete Wertlehre (Wert, Preis, Geld) nicht in allen Teilen völlig proportioniert erscheint. Der Umstand, daß ich den Stoff in das System der modernen Nationalökonomie brachte, wird den meisten Lesern willkommen und nicht ohne Interesse sein.

Eine angenehme Pflicht ist es mir endlich, Herrn Professor Dr. Ernst Commer in Wien, meinem hochverehrten Lehrer, an dieser Stelle zu danken für die freundliche Anregung zu dieser Untersuchung sowie für das derselben bewiesene gütige Interesse.

Prisselwitz (Schlesien) im August 1903.

Dr. Carl Ilgner.

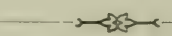


Inhaltsübersicht.

Zweiter Teil.

Antonins Andeutungen über die Verteilung des Reichtums.

II. Der öffentliche Konsum.



Einleitung.

I. Leben und Schriften Antonins.

Antonin, Erzbischof von Florenz, von vornehmen Eltern i. J. 1389 geboren, trat 1406 in den Dominikanerorden, kaum 16 Jahre alt, war dann an verschiedenen Orten als Prior und später als Generalvikar der tuscischen und neapolitanischen Ordensprovinz tätig. Auf Befehl Papst Eugens IV. übernahm er 1446 das Erzbistum Florenz. Hochbegabt und reich an Kenntnissen war er doch von einer rührenden Bescheidenheit. Von Interesse ist die Anordnung Papst Nikolaus' V., daß Appellationen gegen Antonins Entscheide bei der römischen Kurie nicht angenommen werden durften. Antonin starb am 2. Mai 1459 nach längerem Todeskampfe.

Von Antonins Schriften ist besonders bemerkenswert seine Summa theologica in vier Teilen, die er kurz vor seinem Tode beendigte und deren Inhalt, soweit Äußerungen über wirtschaftliche Dinge inbetracht kommen, vorzüglich das Material für unsere Ausführungen bieten soll. Teil III faßte er 1448 und 1449 ab (vgl. S. th. III. 6. 3. § 5. und III. 31. 2. § 3). Mit dem IV. Teile befaßte er sich 1455 (vgl. S. th. IV. 8. 1. § 4). Vor dem IV. Teil verfaßte er den Prolog zur Summa.

Außerdem ist zu erwähnen Antonins Summula confessionis (von Quétif genannt Summa confessionalis), ein Fragebuch für das Bußsakrament. Sie behandelt in drei Teilen: die Vollmacht des Beichtvaters samt der Lehre von den Exkommunikationen, ferner die Fragepflicht und endlich die Lehre von der Restitution.

Weiterhin sei unter Fortlassung der kleineren Schriften erwähnt: Antonins Summa historialis, eine Chronik von Erschaffung der Welt bis 1456 reichend. Ich verwertete die Ausgabe: D. Antonini chronicor. Opus. Lugd. 1586. 3 voll.

Die verschiedenen Ausgaben der Werke Antonins siehe in der Veroneser Ausgabe der Werke Antonins (1741) (Catalogus operum editorum et manuscriptorum S. Antonini Archiep. Florentini).

II. Verzeichnis der zitierten Autoren samt deren Werken.

a)

Acta Sanctorum Maii (I. 311. VII. 553—556.) ed. Godefred. Henschenius et Daniel Papebrochius. Antwerpae 1680.

Dort findet sich der Wortlaut alter Viten Antonins und zwar der von Franz von Kastilien (geschrieben ein Jahr nach Antonins Tode, der vita alia, die den Akten des Kanonisationsprozesses Antonins vorgedruckt ist (ed. a. 1519), der vita tertia von Vincentius Mainardus (auf Befehl Papst Clem. VII. gedruckt) und endlich der vita quarta von Euphr. Lapinius mit einem Kommentar von Papebroch. In den Acta Sanctorum l. c. num. 8. ist auch die Äußerung Papst Pius' II. über Antonin in s. Kommentar. II. Buch abgedruckt.

Quétif-Echard, Scriptores Ord. Praed. Lutet. Paris. 1719, tom. I. p. 817. 859., tom. II. p. 823.

Praefatio zu Antonins Summa theologica ed. per Petr. Ballerini. Veronae 1740.

Reumont, Lorenzo di Medici. Leipzig 1874. I. p. 148. 176.

Graeße, Lehrbuch der Literaturgeschichte. Leipzig 1840. II, 2. 344. II, 3. 1042.

b)

S. Antonini Summa theologica, praeced. tabula Ioann. Molitoris, 4 partes, Nurembergae per Antonium Koberger 1476– 1481.

S. Antonini archiep. Florentini Ord. Praed. Summa moralis, cura Thomae Mariae Mammachi et Dionysii Remedelli. Florent. 1741.

S. Antonini Summa Maior, opera et expensis Ioann. Kleyn. Lugd. 1506—16. 4 tomi.

S. Antonini Summa theologica ed. per Petr. Ballerini Presbyt. Veron. Veronae 1741. 4 tomi.

D. Antonini chronicorum opus. Lugd. 1586, 3 voll.

S. Antonini Summula Confessionis cum tractatu de restitutionibus et cum decisionibus quarundam quaestionum, absque anno, loco, nomine (Toleti 1504).

Aristoteles' Politik, griech. u. deutsch von Susemihl. Leipzig 1879.

Aristoteles' Nikomachische Ethik, übers. v. Stahr.

Alexander Halensis, In Sententias Petri Lombardi, per Anton. Koberger. Lugd. 1482.

Albertus Magnus, Summa theol. Lugd. 1660.

Albertus Magnus, In Ethicam et Politicam Aristotelis. Lugd. 1651.

D. Thomae Aquinatis Summa theologica ed. Romae 1886.

S. Thomas Aqu., In Sententias. Antw. 1612.

S. Thomae Aquinatis Commentar. in octo libros Politicorum Aristotelis. Paris. 1645.

S. Thomae Aquinatis in Ethic. Aristotelis. Paris. 1644.

Derselbe, De regimine princip. Lugd. Batav. 1630.

Derselbe, Opuscula. Paris. 1656.

Derselbe, Quaestiones disputatae, q. 13 de malo (vol. XII der opera omnia ed. Paris. 1636).

Derselbe, Quaestiones quodlibetales (vol. XI der opera omnia ed. Paris. 1636).

De Rubeis, De gestis et scriptis S. Thomae Aqu. Venet. 1750, dissert. 19. c. 5.

Fr. Ioann. D. Scotus O. Min., Quaestionum quattuor volum. Super Sententias. Venet. 1580.

S. Bonaventura, Commentar. in Sententias Lombardi (Ad Claras Aquas 1882).

Vincentius Bellovacensis, Speculum naturale et doctrinale. Duaci 1624.

Sylvester Maurus, Aristotelis opera. II tomi. Romae 1668.

Antonius Montecatinus, Aristotelis Politicorum libr. I—III. Ferrar. 1587—1597.

Laurentius de Ridolfis, Tractatus de usuris (1403) in den tractatus illustrium . . . Iuris consultorum tom. VII. Venet. 1584.

Chrys. Iavellus, Philosophia civilis christiana ed. Venet. 1540.

Derselbe, Philosophia oeconomica divina atque christiana (ed. Venet. 1540).

Derselbe, Epitome in Aristotelis decem Ethic. libros. Lugd. 1568.

Derselbe, Epitome in octo Politicor. Aristotelis libros. Lugd. 1568.

Derselbe, Epitome in oeconomic. Aristotelis. Lugd. 1568.

Adam Contzen, Politicor. libri decem ad Ferdinand. II. Mogunt. 1620.

Dominicus Soto, De iustitia et iure, libri decem. Venet. 1602.

Corpus Iuris Canonici. Lugd. 1671.

Corpus Iuris Canonici. Romae 1582. 5 voll.

Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts. Stuttg. 1875. 3 voll.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad und Lexis. Bd. 6. Jena (1894).

Kirchenlexikon von Wetzer und Welte. 2. Aufl. 1882—1901. Artikel „Wucher“ von Permaneder und „Zins“ von Kaulen.

Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. Berlin 1874.

Wilh. Roscher, System der Volkswirtschaft. 5 Bde. Bd. 1. 21. Aufl. Stuttgart 1894. Bd. 3. 6. Aufl. Stuttgart 1892.

H. Contzen, Zur Würdigung des Mittelalters. Kassel 1870.

H. Contzen, Geschichte der volkswirtschaftlichen Literatur im Mittelalter. Leipzig 1869.

M. Maurenbrecher, Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit. I. Leipzig 1898.

Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft. Deutsch von Franz Graf von Kuefstein. Innsbr. 1891.

Costa-Rossetti S. J., Allgem. Grundlagen der Nationalökonomie. Freib. 1888.

Moormeister, Das wirtschaftliche Leben. Freiburg 1891.

Friedrich von Wieser, Der natürliche Wert. Wien 1889.

Fr. A. M. Weiß O. Praed., Soziale Frage und soziale Ordnung. Freiburg 1892.

Vermeersch S. J., Quaestiones de iustitia. Brugis 1901.

Ratzinger, Die Volkswirtschaftslehre in ihren sittlichen Grundlagen. 2. Aufl. Freiburg 1895.

Hitze, Kapital und Arbeit. Paderborn 1880.

Périn, Über den Reichtum in der christlichen Gesellschaft. 2 Bde. Regensb. 1866.

Neurath, Elemente der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1896.

„Stimmen aus Maria Laach", Jahrg. 1897, Heft 1. 2. 3. 4 (Lohnvertrag und gerechter Lohn von H. Pesch), Heft 8 (Die Lohnfrage in der Praxis, H. Pesch).

Biederlack, Die soziale Frage. 2. Aufl. Innsbruck 1898.

„Soziale Revue" 1902, Heft 2.

Denzinger, Enchiridion. Würzburg 1895.

Linsenmann, Moraltheologie. Freiburg 1878.

A. Lehmkuhl, Theologia moralis. 2 voll. Frib. 1896.

Schriften der Akademie von Ham. 1. Bd. 1. Abt. „Geschichte von Florenz". Hamburg 1844.

Hartwig, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Florenz. Marburg 1875 u. Halle 1880.

Macchiavelli, Florentinische Geschichten, übersetzt von Reumont. 2 Bde. Leipz. 1846.

Wilh. Roscoe, Lorenzo von Medici. Berlin 1797.

Reumont, Lorenzo de' Medici. Leipzig 1874. 2 Bde.

Erich Frantz, Sixtus IV. und die Republik Florenz. Regensburg 1880.

Davidsohn, Geschichte von Florenz. I. Berlin 1896.

Al. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs. 2 Bde. Leipzig 1900.

Alfred Doren, Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte. Leipzig 1897 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen von G. Schmoller, Bd. 15 Heft 3).

Alfred Doren, Die Florentiner Wollentuchindustrie vom 14. bis 16. Jahrhundert. Stuttgart 1901.

E. Fromm, Frankfurter Textilgewerbe im Mittelalter im Archiv f. Frankfurter Geschichte, 3. Folge 6. Bd. Frankfurt a. M. 1899.

G. Schmoller, Die Straßburger Tuch- u. Weberzunft. Straßburg 1879.

Erstes Kapitel.

§ 1.

Zweck, Begriff und Einteilung der ökonomischen Sachgüter[1] nach Antonin.

Antonin bezeichnet als Gut (bonum) überhaupt: etwas, das begehrenswert ist (bonum est aliquid in quantum appetibile; S. theol. p. I. tit. 13. c. 2. § 9). Der Güterbegriff wird terminiert und spezifiziert nach den besonderen Zwecken, welchen die Güter dienen. „Appellatur „autem aliquid bonum (excepto Deo, Summo bono) — „propter aliud sc. ut quoddam medium, per quod in aliud „bonum tenditur et tale vocatur bonum utile."

Als solche Güter nennt er daher: Tugendgüter, politische Güter, Güter der Natur, der Gnade, der Glorie usw.

„So wird auch Reichtum begehrt, nämlich als Mittel, „durch welches man Lebensunterhalt, Kleidung, Ehren, „Ruhm und Freude haben kann." (A. a. O.)

Reichtum nennt er also jene bona utilia (äußere oder Sachgüter), durch die man Lebensunterhalt, Kleidung usw. haben kann.

---

[1] Für den Begriff „ökonomische Sachgüter" (vgl. Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie. Freiburg 1888, 9. Hauptst.) gebraucht Antonin meist die Bezeichnungen bona temporalia, res venales, res usuales, exteriora bona (S. th. I. 7. 3. § 1; II. 1. 8; IV. 5. 17 usw.). — Thomas Aqu. (S. th. 2. 2. qu. 118) nennt sie „exteriores divitiae" oder (Thom. in Sent. Petri Lomb. — Antw. 1612. I. dist. 1. q. 3.): „res mundi secundum quod praebent subsidium vitae „nostrae ordinatae in Deum." — Javellus, Joh. Chrys. (Epitome in octo Politicor. Aristot. libr. — Lugd. 1568 — tract. 3. in libr. I. Politic. p. 163) nennt sie divitiae humanae (sunt dupplices: quaedam sunt aggregatae ex pecuniis et thesauris, quaedam ex rebus necessariis et sufficientibus indigentiae humanae).

Über den Zweck insbesondere, zu welchem Gott den Menschen (äußeren) Reichtum gegeben, spricht sich Antonin (S. th. I. 7. 3. § 1) dahin aus: „Gott gab uns die „natürlichen Reichtümer (divitias naturales), wie Besitz, „Vieh, Lebensmittel und Ähnliches — wie auch künstlich „erzeugte Reichtümer (artificiales), wie Metallgeld, Kleidung „und andere, damit man durch deren treue Verwendung „(Verteilung: dispensatio) sich das ewige Leben verdiene „(mereatur sibi vitam aeternam)."

Wie der Mensch leiblich und geistig zugleich ist, so dürfen im Sinne Antonins, da der Leib dem Geiste untertan sein muß (anima pars nobilior ac praestantior hominis), die leiblichen Zwecke denen des geistigen Menschen nicht Eintrag tun, müssen auch Erwerb, Gebrauch und Verteilung der ökonomischen (Sach-)Güter sich in die moralische Ordnung einfügen und dieselbe fördern helfen (vgl. „mereatur sibi vitam aeternam").

Im besonderen finden sich nun, wenn wir genauer zusehen, für den äußeren Reichtum, die Sachgüter, welche dem Gebrauch und der Notdurft der Menschen zu dienen bestimmt sind[1] (bona temporalia [s. divitiae exteriores], quae in usum hominis veniunt venalia) und in Besitz übergehen können, in obigem Zitate folgende Zwecke benannt:

I. a) Der objektive und zwar entferntere[2] (höhere) Zweck[3] dieser Güter ist, „daß der Mensch sich mittels „ihrer getreuen (Verwendung und) Verteilung" Gottes Freundschaft und Dank und „damit das ewige Leben ver-„diene". Diese Güter sind also nach Antonin bestimmt,

[1] Antonini S. th. IV. 5. 17. § 1: omnia exteriora bona ad usum sunt ordinata hominis.

[2] Hinsichtlich der verwerteten scholastischen termini vgl. Babenstuber, Philosoph. Thomistica, Aug. Vindelic. 1700. Lib. II. disput. II. III. IV.

[3] Zur Lehre von den Ursachen (de causis) vgl. Thom. Aqu. c. gent. II. c. 21. n. 4. IV. c. 41. — Thom. S. th. III. q. 62. a. 1. ad 1, ad 2; l. c. I. q. 45. a. 5; l. c. III. q. 62. a. 6. — Zur Lehre vom Zweck (de causa finali) vgl. Guerinois, Clypeus Philosophiae. Venet. 1710. tom. III. q. 9. — L. Babenstuber, Philosoph. Thomistica. Aug. Vindelic. 1700, lib. II. disp. VI.

ihn unter treulicher Beobachtung der Gebote Gottes zeitlich zu stützen, damit er das ewige Leben erreiche.

Ähnlich spricht sich Antonin aus S. th. II. 1. 12. § 1: „Als Zweck hat Gott dem Reichtum bestimmt, daß durch „seine Gaben der Mensch ihn als Wohltäter erkenne und „ihn darob liebe und in seinem Namen den Dürftigen zu„teile (ut finem divitiarum ordinavit Deus, ut recognoscat „homo Ipsum ut benefactorem et diligat et pro nomine „Eius indigentibus largiatur)."

Fügt der Erzbischof hiermit die (ökonomischen) Sachgüter schön in die moralische Ordnung ein, so gibt er ihnen (nach dem Zitat) als objektives und entfernteres Ziel außerdem das: Ansehen und Achtung vor den Menschen (honorem, gloriam) einzutragen und das Herz selbst (in genügender Befriedigung nicht bloß der nötigsten körperlichen Bedürfnisse) zu erfreuen, wie es ja auch die Absicht der göttlichen Liberalität war, welche diese Güter nicht nur notdürftig, sondern, reichlich und mannigfaltig die Erde schmückend, schuf.

b) Als ihren objektiven näheren Zweck — finis proximus (obiectivus) — nennt Antonin die Erhaltung des Lebens durch sie (cf. p. IV. 5. 17. § 1: „Gott hat die „zeitlichen Güter uns zum Gebrauch und Unterhalt ge„geben").[1] Hierzu gehört die Bestreitung der notwendigen und dezenten Ausgaben für die Familie (l. c.), welche Ausgaben denen der Liberalität[2] vorangehen müssen (l. c. init.).

Dieser nähere objektive Zweck, wie ihn Gott den Sachgütern gab (finis, cuius gratia) wird von den einzelnen Menschen angestrebt als

II. ihr formaler Zweck (fin. formalis): zu Besitz, Gebrauch[3] und Konsumption zu dienen (ut quis possit

---

[1] Uti rebus temporalibus nobis concessis ad usum et sustentationem. Antonini S. th. l. c.

[2] Non sic est intelligendum, quod sic aliis intendat, quod animo se et suos despiciat. l. c. IV. 5. 17. init.

[3] „Bene uti et conservare" ad „debitum usum". l. c. § 1.

habere victum, vestitum, honorem, gloriam, delectationes). Formaler Zweck ist also nach Antonin: Besitz und geordneter Gebrauch („debitus usus") und „Mitteilung zum Gebrauch" (cf. p. IV. 5. 17. § 1). — II. 6. 8. § 1 hebt Antonin ausdrücklich hervor, daß aus dem Gebrauch der Sachgüter (temporalia bona) Nutzen und Früchte sich ergeben müssen, nicht aber bloße Konsumption ohne Anstreben des natürlichen Güterzwecks.

Damit dieser formale Güterzweck (usus) möglichst vielen zuteil werde, bezeichnet es Antonin als „Verdienst „einer guten Verteilung, Bedacht zu nehmen nicht nur „auf die Ermöglichung der Verwendung zu eigenem Ge- „brauch, sondern auch für den Nutzen des Ganzen, z. B. indem man (mit diesen Mitteln) Hospitäler[1] errichtet". (S. th. p. IV. 3. 6.) Man vgl. hierzu die genannten Stellen, welche die „getreue Verteilung" zur Quelle des Verdienstes machen (ut mediante earum fideli dispensatione quis sibi mereatur vitam aeternam. I. 7. 3. § 1) und dem Besitzer die Aufgabe zuweisen (ut indigentibus pro nomine Dei largiatur), den Bedürftigen in Gottes Namen Zuteiler zu sein. (II. 1. 12. § 1.)

Es wird also der finis formalis der ökonomischen Sachgüter erreicht durch usus (consumptio) unter möglichster Beteiligung vieler, wie sie mittels Schenkung, Tausch, Kauf usw. erfolgt.

Nach dem Ratschluß der göttlichen Vorsehung und nach der Verschiedenheit von Anstrengung und Fähigkeiten wird dieser formale Zweck nicht von allen in gleicher Weise erlangt und wird daher stets eine gewisse natürliche Ungleichheit bestehen bleiben. Anton. S. th. II. 1. 12. § 1. § 12; vgl. auch über die Bedeutung einer gerechten Güterverteilung unten § 37.

Zur vollen Erreichung des formalen Güterzwecks bedarf der Mensch gewisser, auch in ökonomischer Beziehung wichtiger Tugenden. Cf. S. th. p. IV. 5. 17. § 1: „Geld

[1] Vgl. Costa-Rossetti, Allgem. Grundlagen der Nationalökonomie. Freiburg 1888. S. 17, n. 4. b. β.

und Reichtum recht zu gebrauchen steht mit verschiedenen Tugenden in Verbindung (wie mit der Gerechtigkeit im Austausch, mit der magnificentia, mit der Freundschaft, mit der Liebe usw.); vgl. unten § 36.

Endlich bezeichnet es hinsichtlich des formalen Güterzwecks Antonin noch als Pflicht des Menschen, nicht nur zurzeit Geld und Reichtum recht zu gebrauchen, sondern auch sich den ständigen Anteil an diesem formalen Zweck der Güter, ihrem Gebrauch und Verbrauch zu sichern durch Sparsamkeit, Umsicht usw. (non modo ad tempus bene uti pecunia ad debitum usum. S. th. l. c.); vgl. unten über die Sparpflicht § 59.

III. Fragen wir nun nach dem persönlichen Wesen, dem diese Güter nach dem Willen des Schöpfers ihren Nutzen darzubieten bestimmt sind, also nach dem „finis, cui“[1] der ökonomischen Sachgüter, so ist dies der Mensch. Die Güter sind nach Antonin bona utilia, d. h. solche, mit denen man höhere Zwecke, wie Gesundheit, Erhaltung des Lebens usw. erreichen kann. Somit sind sie nicht um ihrer selbst willen zu erstreben oder zu produzieren (derart, daß dabei vielleicht die Gesundheit des Arbeiters geschädigt oder vernichtet oder seine Lebenshaltung unter das Mindestmaß herabgedrückt wird).

Der Mensch[2] samt seinen persönlichen Gütern (wie Gesundheit) als der „finis, cui“ und Gott als letztes Ziel (finis ultimus) dürfen nach Antonin nicht den Sachgütern nachgesetzt werden. Insbesondere aber ist so der Mensch nicht der Güterproduktion wegen da, sondern diese wegen des Menschen.[3]

---

[1] L. Babenstuber, l. c. disp. VI. a. 1. n. 2.

[2] Costa-Rossetti, l. c. S. 8 n. 3: „Der Mensch ist Mittelpunkt und Zweck der gesamten Ökonomie.“

[3] Daß Antonin ein gewisses Erstreben auch der äußeren Güter nicht von der Hand weist, erhellt da, wo er, die Geschöpfe einteilend in vernünftige und unvernünftige (I. 6. 1.), sagt: Debemus Dominum imitari, debemus omnia amare (also auch die vernunftlose Kreatur), aliter tamen creaturas rationales, aliter irrationales. — Vgl. Anton. S. th. I. 7. 3. § 1: Bona temporalia, ut dicit philosophus, organice deserviunt felicitati i. e. instrumentaliter, quia sunt tamquam media ad

Ist der Zweck der ökonomischen Güter ihr rechter Gebrauch unter Wahrung der sittlichen Ordnung, so besteht der Mißbrauch derselben darin, daß dieser natürliche Zweck vereitelt (Verwendung „ad fines indebitos“) oder gar die Güter zur Sünde (wie Üppigkeit, Verschwendung) verwendet werden (II. 6. 8. 1).

Die wirtschaftlichen Folgen des Gütermißbrauchs läßt Antonin nicht unerwähnt, da er (II. 7. 3. § 1) sagt: „Wenn jemand den Reichtum (die Güter) mißbraucht oder „gar den Geber durch die Sünde beleidigt, verliert er „sie oft ganz, wodurch er in großes Elend und in Not „gerät.“

Ist so der Zweck der ökonomischen Sachgüter nach den Ausführungen Antonins bestimmt, so ergibt sich, wenn auch Antonin selbst keine Definition darbietet, unschwer ihr Begriff.

Da nämlich Antonin von den bona temporalia (divitiae exteriores) die operae personales und industria (menschliche Arbeitskraft) eigens trennt[1] und als divitiae (exteriores)

---

perficiendum aliqua opera virtuosa. Indes würdige man auch Antonins hohen aszetischen Standpunkt, von dem aus er S. th. IV. 14. 2. § 1 sagt: Temporalia sunt vilia — praecipue attenta pretiositate spiritualium bonorum. — Quid est aurum et argentum —? Certe spuma terrae, in visceribus terrae nascitur, nullam vitam habet etc. u. l. c. § 2: Temporalia sunt deceptibilia ad felicitatem. Nam videntur promittere felicitatem et quietem et quasi omnia — sed decipiunt hominem praestantes miseriam et anxietatem, und wieder § 5: Temporalia sunt impeditiva ad perfectionem. Danach darf wenigstens das Herz an den äußeren Gütern nicht hängen, und der Besitzer soll sich (§ 6) bewußt sein, daß er Rechenschaft über die Verwendung zu geben hat.

[1] Von den ökonomischen Gütern (divitiae exteriores) im eigentlichen Sinne scheidet Antonin die persönlichen Leistungen (operae personales) der menschlichen Arbeitskraft, weil auf das engste mit der Person des Arbeitenden verknüpft, aus. Sind selbige auch für den Erwerb und die Produktion der ökonomischen Güter von der größten Bedeutung, so fallen sie (die operae personales) doch nicht unter seine Bezeichnung als „bona temporalia“ oder „divitiae exteriores“, die wir jetzt nach obigen Darlegungen als „ökonomische Sachgüter“ bezeichnen dürfen. — Die operae personales werden unten noch Erwähnung finden (s. unten § 48 ff. bei der Lehre vom gerechten Lohn), sofern die operae personales, die „Dienste“, bei der Austeilung der Sachgüter je nach ihrem Anteil an deren Produktion zu berücksichtigen sind. Vgl. von Wieser, Der natürliche Wert. § 20 (das Problem der Zurechnung), § 21 (sozialistische Auffassung), § 47 (der Wert der Arbeit).

und bona temporalia in diesem Sinne nur solche nennt, die eine fidelis dispensatio zulassen und so besitzbar sind, ökonomische Güter aber, die unbeschränkt vorhanden sind, wie Luft, Wasser, noch eigens (vgl. unten § 3) ausscheidet, so fallen unter den Begriff der ökonomischen Sachgüter, deren Bewertung des weiteren zur Frage steht, nur jene äußeren Güter, die auf Grund ihrer Eignung („bonitas") zu den genannten Zwecken (omnia exteriora bona ad usum sunt ordinata hominis. IV. 5. 17. § 1), insbesondere für die Gewährung des Lebensunterhalts: „ad sustentationem vitae", zu Gebrauch und Verbrauch: „ad usum", „ad consumptionem" —, also ob ihres Nutzens bezw. Gebrauchswerts als aneignungsfähig und übertragbar (venales) von den Menschen geschätzt, beschafft, erworben und verwandt bezw. verteilt werden können. (Vgl. S. th. II. 1. 16. § 3.)[1]

Diese Eignung der Güter (bonitas, utilitas) für den genannten Zweck ist der Grund ihrer Schätzbarkeit, die „ratio formalis, sub qua" appetuntur.

Es sei beigefügt, daß diese (bonitas) Eignung und Nützlichkeit im ökonomischen Sachgute ruht, auch wenn sie von niemand erkannt wird (apprehensio bonitatis[2]). Allerdings ist die Kenntnis dieser Eignung (apprehensio

---

[1] Den „bona temporalia" und „divitiae exteriores" (ökonomischen Reichtum) könnte man auch Luft, Licht, Wasser zuzählen, da sie doch allen Menschen zum Leben nötig sind. Indessen kommen, wie bemerkt, im Sinne Antonins hier als ökonomischer Reichtum nur solche „bona temporalia", „divitiae exteriores" inbetracht, die eine „fidelis dispensatio" zulassen und deshalb nicht unbeschränkt und allen zugänglich sind, sondern in jemandes Besitz übergehen (res venales) und so nach Wert und Preis geschätzt werden können auf Grund eben einer gewissen Seltenheit (raritas). Vgl. unten § 11 und S. th. II. 1. 16. § 3: Pensatur rerum valor ex eius raritate etc. — Sic quattuor elementa: ignis, aer, aqua, terra vilioris pretii apud omnes propter eorum copiam. — Primus valor naturalis est secundum bonitatem naturae, secundus valor usualis. Endlich sagt er deutlich: Rerum quae sunt ad usum humanae vitae venalium valor sumendus est secundo modo; — und: Considerandum circa valorem rei, et ipse valor secundo modo acceptus i. e. secundum quae sunt ad usum nostrum in re venali.

[2] Vgl. Guerinois, l. c. tom. III. q. 9. a. 2. ad 3: Sola finis bonitas realiter possibilis atque futura vel saltem talis existimata, ab intellectu vel a sensu apprehensa et voluntati vel sensitivo appetitui proposita est ratio formalis, sub qua finalizandi. — Bonitas est ratio formalis, sub qua res appetitur.

bonitatis) eines Dinges die condicio zur applikativen Tätigkeit, daß wir es erstreben, wertschätzen („condicio ad finalizandum“).

Auch bezüglich einer Einteilung der Sachgüter finden wir einige Daten bei Antonin. Je nach ihrer verschiedenen, größeren oder geringeren Eignung zu obigen Zwecken und nach ihrer Schätzung sind sie zunächst wertvollere und geringere („quanto aliqua sunt usibus naturalibus utiliora, tanto plus valent“ S. th. II. 1. 16. § 3).

Anders teilt er sie in Güter der Natur (naturalia bona ut possessiones, animalia etc.) und solche der Kunstfertigkeit (Gold- und Silbergeld, Kleidung usw. I. 7. 3. § 1), endlich in bona mobilia und immobilia. Die mobilia können durch Vermittlung des Geldes wieder in andere umgesetzt (eingekleidet) werden („reinvestiri“ possunt, vgl. S. th. III. 8. 4. § 2: Et ut dicunt libentius venderent tales pannos tali pretio sc. 45 vel 46 ad contantos, si omnes et maiorem partem sic possent vendere quam per 50 ad terminum, quod pecuniam tunc habitam cito reinvestirent pluries in anno pannos faciendo etc.).

Endlich sei noch genannt Antonins Einteilung in solche bona, die (usu consumuntur) durch Gebrauch aufgezehrt werden, und in solche, die öfteren Gebrauch zulassen, weil sie durch den Gebrauch nicht aufgezehrt werden (non consumuntur usu).

§ 2.

Einteilung der Abhandlung.

Sucht man nach einem Gesichtspunkte, demgemäß man den hier zu behandelnden Stoff einteilt, so gibt uns einen Hinweis die Stelle (S. th. II. 2. 12. § 1), wo Antonin es tadelt, wenn der Reichtum (divitiae) „gar zu eifrig im „Erwerb gesucht (nimis sollerter procurantur) oder un„gleich zugeteilt (inaequaliter dispensantur) oder von den „Menschen häufig in der Anwendung mißbraucht wird (et „quia homines eis communiter abutuntur)“. Es scheint daher angemessen, in Anlehnung an diese Stelle zunächst

die Stellen zu gruppieren, welche vom Erwerb (Produktion) der Güter handeln, dann jene, welche auf die Verteilung Bezug haben, und endlich die vom Gebrauch oder Mißbrauch der Güter handeln. Damit finden wir zugleich den Anschluß an die auch heute übliche Weise der Nationalökonomen, die da handeln von der Produktion, Verteilung und vom Gebrauch der Güter. Sofern Antonin an der zitierten Stelle[1] von Verfehlungen gegen das Sittengesetz redet, die er beim Erwerb, der Verteilung und dem Gebrauch der ökonomischen Sachgüter tadelt, ergibt sich zugleich, daß er eine moralische Ordnung konstatiert, der sich Erwerb, Verteilung und Konsumption der ökonomischen Sachgüter einzugliedern haben, und die zugleich leitend, weisend, ordnend und heilbringend auf jene einwirkt.

---

[1] S. o. (§ 1) von den ökonomischen Sachgütern und ihrer Bestimmung (ut quis sibi mereatur etc.).

Erster Teil.

Antonins Andeutungen zur Produktionslehre (rerum fabrica).

§ 3.

Die ars mechanica (ars circa factibilia).

Da, wo Antonin (S. th. I. 1. 3) sich über den Zustand des Menschen nach dem Sündenfall ausspricht, hebt er nächst dem Verlust des Gnadenlebens (gratia sanctificans) als Wunde des Menschen hervor die ignorantia (Unwissenheit) und concupiscentia (Begierlichkeit), vorzüglich mit Bezug auf das natürliche Seelenleben. Hinsichtlich des Leibeslebens traf den Menschen unter Verlust der immortalitas corporis als Strafe (ad vindictam immissa) die miseria und infirmitas corporis (Elend und Hinfälligkeit des Leibes). Wie mit der Erlösung die gratia sanctificans dem Menschen wiedergegeben ward, die ignorantia in der sapientia (theologica, physica, mathematica) und die concupiscentia in der virtus (philosophia practica, quae dividitur in ethicam, oeconomicam, politicam) das Heil- und Gegenmittel erhielt, so gab der Schöpfer „propter infirmitatem“ (gegen die körperliche Hinfälligkeit) die necessitas vitae (den notwendigen Lebensunterhalt).

Die Kunst (ars) um den Lebensunterhalt rechnet Antonin zur ars mechanica,[1] sofern der Geist (intellectus) dabei

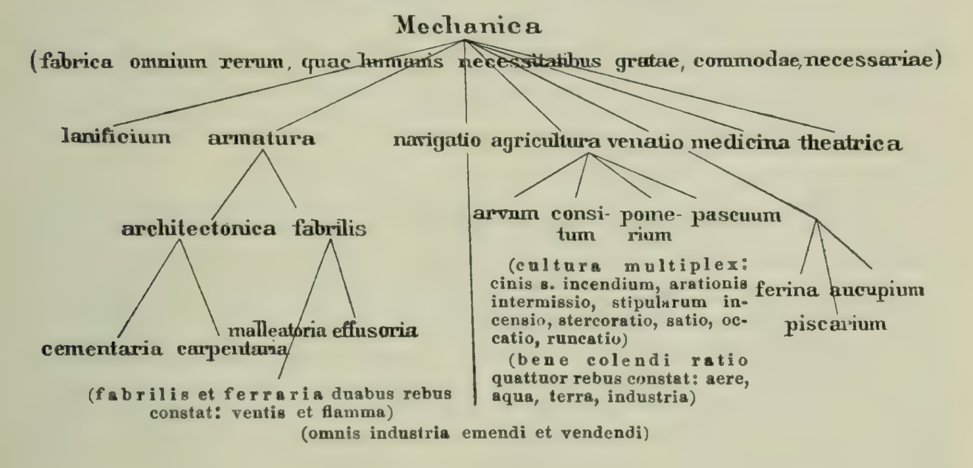
---

[1] Bezügl. der ars mechan. vgl. Alb. Magn. in Eth. (ed. Lugd. 1651) I. tract. 1. c. 4. — Thom. Aqu. in Sent. Petri Lombardi (ed. Antw. 1612) III. 33. q. 2. ad 2 (operationes artis mechanicae ordinantur ad perfectionem exterioris materiae). — Thom. Aqu. opusc. (ed. Paris. 1656) de dilectione

sich um die irdischen Erzeugnisse bemüht (circa factibilia versatur).

Gegenstand der ars mechanica ist nach Antonin alles, was zur Erzeugung, Verfertigung usw. der Dinge dient, die als den menschlichen Bedürfnissen nützlich, angenehm und notwendig erfunden werden. (Ad hanc mechanicam omnium rerum fabrica concurrere videtur, quae humanis necessitatibus inveniuntur grata, commoda et necessaria.)

Tabula artis mechanicae
(cf. Antonin p. I. t. 1. c. 3. § 3).



Zweites Kapitel.

Von den Produzenten des Reichtums.

A. Die Produzenten des Reichtums im allgemeinen.

§ 4.

Nehmen wir einen bestimmten Produktionszweig der ars mechanica (Antonini S. th. I. 1. 3. § 3) zunächst heraus, nämlich die agricultura, so wird hier wie bei den anderen

Dei opusc. 16 (propter necessitatem hominis ars tota mechanica est inventa etc.). — Bonaventura, Comment. in Sent. Lombardi (ed. ad Claras Aquas 1882) V. p. 322 De reductione artium ad theologiam („artis mechanicae tota intentio versatur circa artificialium productionem"). Näheres über die ars mechanica siehe noch unten § 4. § 7. § 8.

Zweigen dieser ars zweierlei unterschieden: etwas von der Natur Gegebenes (arvum, vineta etc.) und eine auf diese Naturgaben bezügliche menschliche Tätigkeit.

„Agricultura quattuor habet species sc. arvum seu „agrum, qui sationibus deputatur, consitum, qui nemoribus „constat etc.“; je nach der Einwirkung auf das Naturland unterscheidet er eine mehrfache cultura. „Cultura igitur „multiplex est: cinis i. e. incendium, per quod ager in- „utilem humorem exsudat, deinde arationis intermissio (Brachliegen), stipularum incensio, stercoratio, satio, occatio (Eggen), runcatio (Jäten). Neben guter Luft und Feuchtigkeit (Regen) unterscheidet er ausdrücklich zwei Faktoren dieses Produktionszweiges: Erde (Natur) und Fleiß. Er sagt: Bene colendi ratio quattuor rebus constat sc. aere, aqua, terra et industria.

Bei Behandlung der Bekleidungsproduktion unterscheidet er die operatio nendi (Spinnen), retorquendi (Wirken, Kräuseln), consuendi (Nähen) etc. und die materia („in materia lini, lani, canapi“). Somit wirken nach Antonins Darstellung bei der geregelten, planmäßigen Produktion (ars circa factibilia — ars mechanica) die beiden Faktoren: Natur und Arbeit zusammen (um z. B. vom Urwald abzusehen).

Es sei noch hinzugefügt, daß wir die Natur nicht nur als materia culturae, sondern häufig auch als „instrumentum“ von Antonin in der Beschreibung der Zweige der ars mechanica bezeichnet finden, z. B. als ventus und flamma im Schmiedehandwerk (Antonin l. c. § 3 ... porro fabrilis et ferraria duabus rebus constat scil. ventis et flamma). Somit gesellt sich zu den eigentlichen Produzenten des Reichtums, Natur und Arbeit, noch als Hilfsmittel der Produktion das Kapital, wie wir es nennen.[1] (Vom Kapital s. unten § 8.)

---

[1] Wenn Antonin bei Behandlung der ars mechanica davon spricht, daß in ihr der Geist (intellectus) (in ipsis mechanicis) circa factibilia versatur, und zur ars mechanica rechnet alle Erzeugung und Darstellung jener Dinge, die zur menschlichen Notdurft nützlich, angenehm und

B. Die Produzenten des Reichtums im besonderen.

a) Die Arbeit als Produktionsfaktor.

§ 5.

(Glück der Arbeit. — Geschichte der Arbeit. — Notwendigkeit der Arbeit. — Notwendige Eigenschaften fruchtbringender Arbeit. — Die einzelnen Arbeitsarten geordnet.)

Zwar stellt Antonin (als Moralist) die Arbeit am Seelenheil an erste Stelle, beschäftigt sich aber auch mit der produktiven Tätigkeit, welche der necessitas vitae zu genügen berufen ist, der Lebensnotdurft gilt. (Anton. S. th. III. 8. 1. init.)

---

erforderlich, — so behandelt er, um hier über das gegenseitige Verhältnis der Produktionsfaktoren zueinander einen Überblick zu geben, des Menschen Kunst und Tätigkeit (ars und actio circa factibilia), die sich auf die Darstellung und Erzeugung der Güter richtet, kurz die menschliche (intelligente) Arbeit als die eigentliche causa efficiens principalis der Produktion, die benützten Werkzeuge und Produktionsmittel (instrumenta) als causa efficiens instrumentalis, welcher die menschliche intelligente Arbeit (industria — ars) eine eigentümliche, zweckdienliche Kraft und Hinordnung verleiht. Die Natur selbst (terra) bietet dann den Grundstoff (die causa efficiens materialis) für das zu produzierende Ding, während die durch die Arbeit (industria — ars) in dem Dinge erzeugte oder erhöhte oder nähergebrachte Nützlichkeit (bonitas — utilitas) (cf. von den ökonomischen Sachgütern und deren Bestimmungen oben § 1) bezw. der Wert die Güterform ausmacht (causa materialis). (Vgl. vom Wert unten Kap. III.)

Der Geist dirigiert somit, wie es der scholastischen Anschauung Antonins durchaus entspricht, die industria auf die res factibiles („ars circa factibilia“ [Antonin] s. ob. § 3).

Die Natur bietet den Güterstoff, die menschliche Arbeit (industria) aber erzeugt die Veränderungen. Die Aufgabe der industria ist es also nach scholastischer Anschauung, aus der auch Antonin redet, den Stoff zu beeinflussen, ihm eine Form zu geben oder die Teile desselben zu verbinden (influere et transmutare materiam formamque [sc. bonitatem i. e. utilitatem] educere aut saltem unire — cf. Ludwig Babenstuber, Philos. Thom. Aug. Vindelic. 1706. Lib. II. Disp. IV. a. 1. n. 5). Mit anderen Worten: Das Arbeitsfeld (die Natur) wird derart von der Arbeit beeinflußt, daß die Natur bezw. ihre Früchte und Gaben durch die Arbeit neue Formen gewinnen, d. h. Wert oder Wertzunahme durch hineingelegte oder eduzierte Nützlichkeit erlangen, meist unter völliger Umgestaltung durch Verarbeitung (expulsio alterius formae) (Babenstuber l. c. II. Disp. III. a. 2. n. 5). — Somit übt der Mensch, dessen Intellekt sich in der Produktion mit der Darstellung der Güter befaßt (Antonini S. th. II. 1. 3. § 3: Intellectus in ipsis mechanicis circa factibilia versatur) den eigentlichen, ersten und bestimmendsten Einfluß auf die Produktion

Den Beruf des Menschen zur Arbeit überhaupt betonend, zitiert er eccl. 9: Operare quodcunque potest

---

durch seine (intelligente) Arbeit, durch sein agere. An dieser seiner actio, weil sie vom Intellekt geleitet ist, ist er mit seiner ganzen Würde und Substanz beteiligt. Seine Seele als die forma substantialis des Menschen ist das eigentliche „principium, quo agendi". Nicht die Hände arbeiten, sondern der Mensch mit seiner Persönlichkeit durch die Hände. Diese actio ist die eigentliche causalitas der causa efficiens principalis — resultat ex potentia subiecti, wie die Thomisten sagen, vgl. Guérinois, Clypeus philosoph. Thomist. Venet. 1710. tom. III. q. 8. a. 2. § 1. — Wenn also der Mensch nicht wirklich arbeitet, so ist seine vis, potentia nur in Ruhe, er besitzt die dirigierende Kraft des Geistes und die zur Ausübung bestimmte Kraft des Körpers. Sobald die condicio requisita für die Arbeit, nämlich die approximatio an den Arbeitsstoff (Babenstuber l. c. II. disp. IV. a. 4. n. 4), die Arbeitsgelegenheit sich bietet, geht seine ruhende vis und potentia in das konkrete agere über, welche Arbeit (actio), stets auf das engste mit der Person verbunden, die eigentliche Kausalität für den zu produzierenden oder zu formierenden Wert bildet. Sofern nämlich die Arbeit (actio) in dem Stoffe einen Effekt schafft, der dem Stoffe weiterhin eigen bleibt, ist die Arbeit in dem Dinge konkreterweise ihrer Wirkung nach niedergelegt (actio formaliter transiens). Vgl. Guerinois l. c. III. q. 8. a. 2. § 2: Actio formaliter transiens est illa, quae dum effectum in subiecto externo producit, ad illud transit secundum formalem ac propriam entitatem suam in ipsoque recipitur ex. gr. calefactio, quae, cum efficit calorem in ligno, ad ipsum transit.

Haben wir einiges zur Orientierung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Arbeit, Arbeitsfeld (Güterstoff) und Arbeitsprodukt (Güterform, Güterwert) gesagt, so ist noch den von Antonin benannten instrumenta (vgl. oben den nämlichen § 4 dieses Buches) ein Wort zu widmen. Die Produktionsmittel (instrumenta) halten die Thomisten nicht als gleichberechtigt mit dem agens principale (der causa efficiens principalis), sie sind nicht mit der Arbeit zusammen je causae incompletae partiales, wie etwa zwei Pferde, die nur zusammen und jedes gleichmäßig ziehend einen schweren Wagen von der Stelle bewegen können, sondern wie bemerkt: das eigentliche agens (die causa efficiens principalis) ist die (vernünftige) Arbeit (actio) des Menschen, sein agere. Indessen haben auch die instrumenta eine ihnen eigentümliche eigene und selbständige Kraft (propria virtus) und besondere Eignung (dispositio) gerade zu dem von der actio des Menschen intendierten Effekt und zum Produkt selbst. Z. B. ist die Nadel gerade geeignet und disponiert für den zu nähenden Stoff, bedarf aber der Führung. (Vgl. Guerinois l. c. III. q. 8. a. 6. — cf. Thom. c. gent. III. c. 21, 4 und III. c. 70. — vgl. Thom. Aqu. S. theol. III. q. 62. a. 1.) In den folgenden Paragraphen wird daher zunächst das Erörterung finden (hinsichtlich der Produktion), was Antonin sagt über die menschliche Arbeit (als causa efficiens principalis der Produktion) über das Arbeitsfeld (causa efficiens materialis der Produktion), über die Produktionsmittel (causa efficiens instrument. der Produktion) und die Güterform, den Wert (causa formalis der Produktion).

Zur Lehre von den Ursachen vgl. noch Thom. c. gent. II. c. 21. n. 4. — IV. c. 41. — Thom. S. theol. I. q. 45. III. q. 62. — Guerinois, Clypeus philosoph. Thom. tom. III. q. 6. 7. 8. 9. 10. — L. Babenstuber Lib. II. disp. II. a. 1. 2. 3. 4; disp. III. a. 1. 2. 3; disp. IV. a. 1. 2. 3. 4. 5. § 1. 2. 4 etc., disp. VII. a. 1. — a. 3.

manus tua — und fährt fort: Prima perfectio cuiuslibet creaturae est primus actus eius, i. e. forma. Secundus actus est operatio eius. Nec enim creatura aliqua est, quae non operetur aliquid vel operari posset et frustra est potentia quae non reducitur ad actum. Deus autem et natura nihil facit frustra secund. Philosophum II. de anima et II. in de coelo et mundo, unde et comment. II. Metaphys. dicit, quod, si quis aufert operationes rebus, aufert essentias rerum.

Über das Glück der Arbeit, ihren Wert und ihre Würde sagt Antonin: Ultima etiam felicitas hominis in operatione eius consistit.

Über der materiellen Arbeit darf nach Antonin das Streben nach den höchsten Gütern und dem ewigen Ziele nicht vernachlässigt werden. Er zitiert Christi Worte: Operamini non cibum, qui perit, sed qui permanet in vitam aeternam. Die Worte heben sich wohltuend ab von dem Streben, das, die „operatio spiritualis" für die höheren Güter, für Seelentrost und Seelenfrieden geringachtend, nur die Millionen Hände zählt, die im Produktionsgetriebe sich maschinenmäßig regen.

Was die Geschichte der Arbeit anlangt, so vgl. man zunächst das, was oben § 3 zu Ant. S. theol. I. 1. 3. § 3 gesagt ist über die Zuordnung der Arbeit nach dem Sündenfall zur Behebung der materiellen Nöte (infirmitas corporis). Die wirtschaftliche Arbeit, um sie alsbald so zu nennen, dient vor allem zur Befriedigung der materiellen Notdurft (ad necessitatem). Oft, wie überhaupt vor dem Falle des Menschen, hat sie nach Antonin einen weiteren Zweck: Et tunc et aliquando opus corporale non quidem ad necessitatem sed ad delectationem mentalem (bringt geistig Freude), ad experiendum vires naturae (mißt unsere Kräfte mit der Natur) et exinde magis ad recognoscendum res ipsas et creatorem in eis (lehrt uns die Natur praktisch kennen und sie und den Schöpfer bewundern).

Nach dem Falle herrscht jedoch das erste Moment vor, daher die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Arbeit: De paradiso expulsus propter peccatum necessitatus est ad operandum terram (in sudore vultus tui vesceris pane tuo. Ut conserves te in vita [um dich beim Dasein zu erhalten] oportet te operari, quando vivas et procures tibi cibum donec revertaris in terram. Genes. 3). Zur Notwendigkeit der Arbeit für alle fügt er die Pflicht des Fleißes in der Arbeit (eccl. 9: Quodcunque potest manus tua instanter operare).

Wie die Bedürfnisse und die Notdurft des täglichen Lebens (Sorge um Nahrung, Kleidung, Mittel der Selbsterhaltung und Verteidigung) den Menschen in die Arbeit einspannen, setzt er näher auseinander: Aliis quidem animalibus natura providit de victu, vestitu et armis ad se defendendum sine ipsorum opere. Homini vero dedit rationem ex qua exeundo per discursum ad actum considerationis et investigationis per opera diversorum exercitiorum sibi providere possit de victu, vestitu et defensione a nocivis et quasi omnia opera exteriora hominum ad haec ordinantur.

Anlangend die notwendigen Eigenschaften der wirtschaftlichen Arbeit (s. Anton. S. th. III. 8. 1. § 1), so verlangt er, daß sie verrichtet wird in rechter Absicht: Opus sit rectum in intentione. Ambrosius: Intentio operi tuo nomen imponit. I. Kor. 10: Omnia, quae facitis in verbo et opere, in gloriam Dei facite. Finis remotus et ultimus Deus. Wenn Antonin so vor allem auch bei der Arbeit zum Aufblick zu Gott gemahnt, so halte man doch diese Ausführungen desselben nicht für rein theologische, die in der Praxis ohne Belang sein könnten. Vielmehr verkennt man auch heute nicht leicht, einen wie großen, auch volkswirtschaftlich bedeutsamen Einfluß die rechte Absicht („recta intentio“) und höhere Gesichtspunkte (wie Gottesliebe, die Liebe des Arbeitenden zu seiner Familie, für die er sich müht) auf Arbeiter und Arbeit ausüben, sofern die Freudigkeit und

Schaffenslust durch hohe Beweggründe und Ziele wächst und die Mühen der Arbeit so leicht getragen werden.

a) Außer der guten Meinung in dem Aufblick zu Gott (fin. remotus) muß nämlich die Absicht (recta intentio) des Arbeitenden einen vernünftigen Zweck in der Arbeit erstreben (finis propinquus), insbesondere bewege ihn die Sorge für die eigene und fremde Notdurft („Finis autem propinquus sit aliquid rationabile: ut subventio suae necessitatis vel proximorum [fructus seu lucrum] Tit. 5: Dignus operarius mercede sua).

Den entfernten und näheren Zweck verbindet er im folgenden, vom Niederen und von der bloßen Notdurft höher aufsteigend: Finis mercedis suae debet esse, ut ex ea possit se et alios gubernare et providere secundum statum suum. Finis sustentionis sui et suorum debet esse, ut possint vivere virtuose. Finis virtuose vivendi est consecutio gloriae (sc. aeternae).

Man übersehe in diesen Worten nicht, daß Antonin in der allzu großen Dürftigkeit, im Mangel des Lebensunterhalts ein Hindernis und Erschwernis der Sittlichkeit erblickt.

b) Ferner muß die Arbeit sein: eine erlaubte: Debet intendi, ut opus sit licitum, non prohibitum; odisti omnes qui operantur iniquitatem (ps. 5). Iniquitatem operatur, qui facit artem vel operationem illicitam a Deo vel ecclesia prohibitam: ut opus meretricium, usurariorum, taxillatorum etc. Vom Begriff wirtschaftlicher Arbeit schließt er also aus: Gewerbe, wie das der Wucherer, Spieler und ähnliche.

c) Auch geschehe die Arbeit zu rechter Zeit, in rechter Weise: „Tertio debet probare opus suum, si est cum discretione. Nullum est enim virtuosum opus nisi debitis circumstantiis. Fructificat quis in opere suo, quando illud cum debito modo agit.

Einen besonderen Wert erlangt das opus (salvis praeteritis de conscientia, d. h. abgesehen vom sittlichen Wert als erlaubtes oder unerlaubtes Tun) durch die Anlage

der betreffenden Person. Daher bemerkt Antonin l. c. § 2: Nota (secundo) aptam convenientiam in operibus exterioribus mechanicis. Operatio exterior hominis potest dici sua, quod sibi convenit propter inclinationem et aptitudinem naturalem ad illam. Aristoteles: Delectatio perficit opus. Cum ergo quis inclinat ad unum opus non malum naturaliter, cum natura delectabiliter operetur applicando se ad illud exercitium: pervenit ad perfectionem illius artis.

Hiermit ist eigens von Antonin betont, welche wirtschaftliche Bedeutung die spezielle Anlage (zu einer Kunst oder einem Handwerk), Lust und Liebe für das Arbeitsgelingen haben. Durch die Person und Anlage des Arbeitenden erhält das opus den rechten Wert (discretio — debita convenientia).

Damit verurteilt sich die Anschauung, die rein mechanisch die Arbeiten den Gliedern der menschlichen Gesellschaft zuweisen will, wie auch die allzu große Arbeitsteilung in einzelnen Fabrikbetrieben, welche die individuelle Anlage außeracht läßt und abstumpft.

Endlich sei des befruchtenden Einflusses der Arbeit gedacht. Antonin setzt (S. th. II. 1. 6.) auseinander, wie das Geld an sich keinen Gewinn abwirft, außer es sei mit Fleiß und Intelligenz wirtschaftlich angelegt (Pecunia inquantum pretium venalium nullum confert lucrum, nisi per industriam utentis — mercativa industria). Wie selbst das Geld durch die Arbeit fruchtbringend wird, so erhalten die Dinge durch die Arbeit Wert oder Wertzuwachs. Er unterscheidet nämlich Dinge, die von Natur einen bestimmten Wert haben, wie Getreide, und solche, die erst durch die Kunstfertigkeit ihn erlangen, z. B. Leder (res habentes determinatum valorem a natura vel arte).

Ein schönes Bild von der Gleichberechtigung jeder sozialen Arbeit und ihrer Hinordnung zum Wohle des Ganzen zeichnet Antonin mit den Worten des Albertus Magnus: Homines a natura docibiles inclinantur ad scientias varios secundum qualitatem complexionum.

Ut in scientiis ita et ad cetera opera mechanica et artes unus inclinatur magis ad unam, alius ad aliam: et naturali instinctu et divina providentia etiam disponente ad pulchritudinem universi et ostensionem suae substantiae, quod tantas et tam varias operationes artificum inspiravit mentibus hominum.

Nicht unbeachtet bleibe hierbei die Hervorhebung der göttlichen Providenz in der Arbeitszuweisung und der Art des Berufes. Denselben Gesichtspunkt der Wichtigkeit jeder wirtschaftlichen Arbeit für das Wohl der Allgemeinheit vertritt Antonin S. th. IV. 3. 2: Sicut in humano corpore multa sunt membra, quae per multa officia sibi invicem deserviunt et sic vitam totius corporis salvant, sic in una civitate, quae unum corpus constituit, multi sunt homines, qui diversis officiis intendentes ad mutua obsequia sibi invicem communicanda bonum commune civitatis uniformiter intendere debent.

Endlich ordnet Antonin im Anschluß an Hugo von St. Viktor[1] die einzelnen Arbeitsarten: Triplices operationes hominum: ad quaedam cogit necessitas (opus agriculturae) — quaedam invenit cupiditas (z. B. der Handel) — quaedam induxit vanitas (z. B. alle Arbeit, die der Herstellung von Schmuckgegenständen oder Bedürfnissen feinerer Lebenshaltung, Prunk und Eitelkeit dient). (Siehe näheres Antonin III. 8. 1. § 2; vgl. unten § 7.)

§ 6.

Kulturgeschichtliches über einige Erwerbsstände und ihr Gebaren zur Zeit Antonins.

Während wir unten das eigentliche Arbeitsfeld der menschlichen Erwerbsarbeit durch Antonin beleuchten (§ 7), mögen hier einige Andeutungen Antonins Platz finden,

---

[1] Es kommen von Hugo von St. Viktor († 1141) inbetracht die sechs Bücher didascalicon oder de eruditione didascalica, ein von den Zeitgenossen vielgebrauchtes Werk, zu welchem der tractatus exceptionum seines Schülers Richard von St. Viktor eine Reproduktion bildet.

die das Gebaren der Erwerbsstände dem Urteil des Moralisten unterziehen. Diese Andeutungen geben unseren Ausführungen einen willkommenen kulturgeschichtlichen Hintergrund. Antonin nennt die Haupterwerbsstände, wie sie jene Zeit aufwies (p. III. 8. 4.).

Wenn Antonin jeden Stand warnt vor Ungerechtigkeiten, so tut er dies als Moralist, der insbesondere für die Beichtväter die bei den betreffenden Ständen möglichen Verletzungen der Gerechtigkeit kasuistisch vorführt. Er hat darob nicht Grund zu loben. Daher darf uns auch bei seinen Ausführungen keineswegs ein zu düsteres Zeitbild vorschweben.

Vom Landwirt sagt er, wie er, seinen Besitz bebauend, keine Gelegenheit zum Trug hat, außer wenn er zu teuer verkauft oder mit schlechtem Maß mißt oder fehlerhafte und minderwertige Früchte für gute sich bezahlen läßt. Doch liegt, meint er, viel eher die Gefahr vor, daß die Landleute von anderen betrogen werden, sofern Kaufleute ihre Notlage (Geldmangel) ausnutzen und zu Hungerpreisen deren Erträge aufkaufen oder die Ernte schon am Halme zu geringen Preisen erstehen.

Beim Viehverkauf rügt er an den Landwirten, wenn sie ungesundes Vieh für gesundes sich bezahlen lassen. Auch klagt er, daß sie an Festtagen Gottes nicht alle der vorgeschriebenen Meßfeier beiwohnen.

Weiter rügt er, daß sie im Zorn ihr Vieh verfluchen, ihre Familien zu wenig in christlicher Sitte unterweisen, auch daß sie ihr Vieh auf fremde Weide gehen lassen u. a.

Den Gastwirten (tabernarii) sagt er nach, daß sie nicht die geforderte Sorte Wein geben oder ihn mischen oder künstliche, der Gesundheit schädliche Klärmittel des Weines anwenden, schlechtes Maß geben oder veranlassen, daß ein nicht mehr Nüchterner noch zu trinken bekommt.

Der Fleischer (macellarius) wird getadelt, wenn er schlechtes (corruptas) Fleisch für gutes verkauft oder schlechtes Gewicht braucht.

Auch der Bäcker (pistor) wird ob Mindergewichts seiner Ware getadelt. Auch mischt er gutes mit schlechtem Mehle oder macht das Brot zu dunkel und ähnlich.

S. Anton. S. th. II. 1. 17 de variis fraudibus; III. 8. 3. § 4; Anton. Summula confessionalis p. III. c. 8.

Mit den Tuchmachern[1] beschäftigt sich Antonin weitläufig (S. th. III. 8. 4. §§ 2—4). Übrigens hatte die

---

[1] Es sei gestattet, hier einiges über die Hauptzünfte erklärend anzudeuten.

Um die Florentiner Wollenweberei erwarb sich besonders der Humiliatenorden große Verdienste. Florentiner Agenten kauften das Rohmaterial (Wolle) auf Jahre hinaus in England, Frankreich und Flandern hauptsächlich von den Klöstern. Oft wurden auch französische und flandrische Tuche erst in Florenz gefärbt, geschoren und appretiert. In diesen Ländern hatte die Zunft ihre Vertreter. Reumont, Lor. I. 85.

Um 1250 waren in Florenz 7 Zünfte mit Konsuln; schon nach wenigen Jahren 21 Zünfte. Reumont, Lor. I. 12. In der Wollenzunft waren um 1423 allein 25 kleinere Zünfte. l. c. I. 35. 83.

Um 1338 bestanden in Florenz 200 Werkstätten der Wollzunft, welche 70—80 000 Stücke Tuch zum Preise von 1 200 000 Goldgulden lieferten, von welcher Summe wenigstens $^1/_3$ als Arbeitslohn in der Stadt blieb. Die Zahl der Arbeiter belief sich im genannten Jahre auf 30 000 Mann. Außerdem wurden noch 10 000 Stück fremdes Tuch zum Werte von 30 000 Goldgulden bezogen für den Verkauf in der Stadt (Villani bei Reumont, Lor. I. 85).

Von Interesse sind die Angaben Reumonts (Lor. II. 417. 418) über die Zahl der Gewerbetreibenden etwa um die Zeit Antonins. Im Jahre 1472 hatte die Wollzunft in Florenz 270 Buden im Innern der Stadt. 83 reiche Magazine. Die Leinenzunft (die auch für die Türken und nach Spanien Lieferungen hatte) besaß 32 Detailmagazine (vgl. retagliare). Die Kunsttischler hatten 84 Buden, ebensoviel die Steinmetzen, Apotheker, Spezeristen 66, die Fleischer 70 etc.

Anlangend die Consules der Zünfte, von denen Antonin, die politische Bedeutung der Zünfte zu Florenz streifend, öfter redet, so war bis zur Schlacht von Benevent (1250) die plebs von der Verwaltung des Rates ausgeschlossen (Er. Frantz S. 94). 1266 wurde die eigentliche Verfassung der Zünfte konstituiert. 1283 sind die Innungen bereits sehr geachtet (Macch. 97. 98. 103). Besonders geachtet waren die 7 großen Zünfte. Vgl. Frantz 94. 95. Schriften der Akademie von Ham I. 1. Gesch. von Florenz. Hamburg 1844. p. 54. 112. 113. Vgl. Roscoe. Lor. v. Med. Berlin 1797. p. 301. — Davidsohn I. 659. 667. 670. 672. 792. 793. — Macchiav. I. 209—220. II. 13. — Reumont, l. c. I. 35. 85.

Aus den Zünften war eine größere Anzahl von Mitgliedern zur Ausübung der öffentlichen Gewalt bestimmt (13 bis 16 insgesamt).

Die Zünfte erlangten allmählich eine solche Macht, daß niemand auf ein Staatsamt Anspruch machen durfte, der nicht Mitglied einer Zunft war. Daher mußten sich die Adligen den Zünften einreihen (Roscoe p. 301). Schon 1202 übten die Obern der Zünfte (consules artis lanae mit denen anderer Zünfte) obrigkeitliche Gewalt. Reumont, Lorenzo I. 83.

Die Organisation der Handwerker übertrug sich übrigens bald auch auf die Kaufleute (Davidsohn I. 667). Es gab dann consules mercatorum.

Wollzunft (vgl. Schrift. d. Akad. von Ham I. Bd 1. Abteilung, Geschichte von Florenz, p. 102) in Florenz zu jener Zeit gegen 30 000 Arbeitsleute. Die Tücher wurden aus Brabant und Flandern bezogen und in Florenz geschoren, dann wieder zu ungeheuren Preisen ausgeführt.

Dieses Gewerbe ist nach Antonin eines der notwendigsten (haec ars satis est necessaria vitae humanae pro vestitu ad arcendum frigus, nuditatem tegendam [lasciviam provocantem] et decentem ornatum personae).

Antonin beschreibt die schon bedeutende Arbeitsteilung (s. Anm. 1 S. 28) dieses Handwerks (habet hoc artificium multa membra sibi deservientia). „Zunächst „kaufen sie für gewöhnlich die Wolle von den Kaufleuten „mit Zahlungsfrist von 6 Monaten bis 1 Jahr. Nachdem „sie dieselbe zu Tuch fertig verarbeitet, verkaufen sie sie

---

Von den Großhändlern im Tuchhandel löste sich 1212 die Organisation der Wechsler ab. (Davidsohn I. 670. Über Wechsel s. unten § 34.)

Ein Pöbelaufstand erlangte für das niedere Volk drei neue Innungen: eine für die Wollkämmer und Wollfärber, die zweite für Brauer und Bartscherer, die dritte für das gemeine Volk (Macch. I. 209—220). Vgl. über die Florentiner Zünfte Alfred Doren, Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte. — in den staats- und sozialwissensch. Forschungen (von G. Schmoller) Bd 15. Heft 3. Leipzig 1897, worauf in den folgenden Anmerkungen öfter Bezug genommen ist, insbesondere S. 7. 9. 14. 15. 16. 18. 20. 30. 31. (Über die Entwicklung d. polit. Macht) — S. 33 (Gegensätze zwischen Tuchherren und Tucharbeitern). Über die innere Gliederung der polit. Zünfte S. 34 ff. Insbes. über die Wollzunft (arte di lana) S. 75. 76—100. — Von Interesse ist der Anhang, der die Handwerkerarten gemäß dem Gewerbeverzeichnis der Steuerordnung vom 23. Nov. 1316 aufzählt. Vgl. Doren, Die Florentiner Wollentuchindustrie vom 14.—16. Jahrhundert. Stuttgart 1901. S. 11 ff. S. 41—56 u. a. Leider stand mir diese Schrift nicht zur Verfügung, als sich mein Buch bereits im Druck befand.

Vgl. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs (2 Bände. Leipzig 1900). Über Wollindustrie I. 118. 119. 120. 124—126. 128—130. 134. 135. 136. Über Tuchmessen I. 156. 157. 158. 159.

Vgl. anlangend das deutsche Textilgewerbe E. Fromm, Frankfurter Textilgewerbe im Mittelalter, im Archiv für Frankfurter Geschichte, 3. Folge, 6. Bd. Frankfurt a. M. 1899. Hier interessieren S. 2. 7. 8. 11. 12. 14. 15. 55. 56. 58. 59. 60. 61. 63. 65. 66. 67. 71.

Vgl. Schmoller, Die Straßburger Tuch- und Weberzunft. Straßb. 1879. S. 361 ff.

Über die Priores artium und die damalige politische Lage vgl. Antonin selbst in seinem „Chronicorum opus“ (ed. Lugd. 1586. 3 voll.) vol. 3. (p. 243) tit. 20. c. 7. § 1 (zum Jahre 1290: Vexilliter iustitiae primum creatur), ebenda § 2.

„ebenfalls Kaufleuten oder Detailhändlern (retagliatores[1]) „zu höheren Preisen. Der Kleinverkäufer aber übernimmt „selbst den Verkauf je nach Bedarf und im Einzelverkauf „nach der Elle (vendit de tempore in tempus et per partes „— puta tot cannas uni, tot alii).

„Bei der Wollzunft gibt es zahlreiche Arbeitsleute, „besonders seien genannt die scardasserii (Wollkratzer)[2]; „diese sind die unbescheidensten in Worten und Handlungen; „ihnen sollen denn ihre Vorarbeiter alle Aufmerksamkeit „schenken (hi immodestissimi sunt in verbis et factis — „si curam magistri eorum non habent), indem sie sich um „ihren Lebenswandel bekümmern, sie nicht nur zur Arbeit „und für festen Lohn engagieren, sondern sie ob ihres „Übermuts, ihrer Keckheit und ihrer Ausschweifungen in „den Räumen (in apothecis) und ihren Häusern wohl im „Zügel halten."

---

[1] Doren. Entwicklung S. 65. S. 73 erwähnt die ritagliatores als „Gewandschneider". Danach zerfallen 1404 die aktiven Mitglieder der Zunft (vom Marientor [Tuchmacher- bezw. Seidenzunft]) in zwei große Klassen, die der membri maggiori und minori (in dem ältesten erhaltenen Statut von 1334 erscheinen Gewandschneider [ritagliatores] und Tuchverkäufer an erster Stelle): zu der ersteren zählen die Seidenhändler (en gros — retagoli ad grossum), Gewandschneider (ritagliatores), Inhaber von Warenlagern (fundacarii) und Gold- und Silberschmiede (aurifices, argentarii sive aurarii), zu den letzteren die Zwirnhändler, Seidenhändler en détail, Strumpfhändler, Messingschmiede, Wamshändler (farsettarii), Bettdecken- und Federhändler, Trödler (rigatterii), Händler mit Baumwollwaren, Waffenhändler, Seidenstricker, Wagenhändler, Seidenfärber und Bandhändler. Letztere repräsentieren alle den Kleinbetrieb ohne Kapital.

War anfangs nur die erste Klasse vollberechtigt (Doren S. 74), so enthält gegen 1580 die zweite Klasse außer den bisherigen Vertretern des Mittelstandes auch Weber und Spinner, so daß zwischen Kleinhändlern und Arbeitern kein Unterschied. So bereits etwa z. Z. Cosimos.

Über die ritagliatores (Gewandschneider) vgl. auch Doren S. 76 Anm. 1., wo erwähnt ist, daß sie mit einheimischem wie importiertem Wollfabrikat handeln. Sie gehören nicht mehr zur Zunft der Wollverarbeitung (arte di lana), sondern besorgen den Vertrieb des von der Verarbeitung dem Tuchherrn gehörigen Fabrikats, das durch alle Stadien der Verarbeitung als dessen Eigentum hindurchgeht, sind als Detailhändler bereits Vertreter einer anderen Zunft (sc. vom Marientor).

[2] Die scardasserii werden von Doren, Entwickl. S. 84. insbes. Anm. 2 u. 3, als typische Vertreter der untersten Volksschichten erwähnt. Über scardasserii s. Doren, Die Florentiner Wollentuchindustrie usw. S. 46 S. 221 u. a. Die Organisation der Wolltuchindustrie im 5. Kapitel a. a. O. behandelt.

Antonin fordert also den guten Einfluß und ernste Aufsicht seitens der Arbeitsvorgesetzten über die Arbeitsleute.

Andere (die lanini) haben bei dieser Zunft (ars) die Aufgabe, die Wolle zum Spinnen und Weben zu besorgen und sie zu bleichen (extendunt lanam ad solis radium). „An ihnen ist zu tadeln, daß sie, wenn ihnen eine be- „stimmte Geldsumme zur Lohnzahlung an die Weber über- „geben wird, z. B. acht solidi für das Pfund, einen solidus „für sich zurückbehalten." — „Dieser Zunft dienen in mannig- „faltigen Beschäftigungen[1] noch viele andere Arbeitsarten „(multi per varia exercitia deserviunt huic arti): Spinner, „Weber, Wollreiniger (purgatores) (an letzteren ist zu „tadeln, wenn sie Fehler am Material verschleiern), ferner „Walker (Wollbereiter, fultores), die Färber" (sie bildeten nach Reumont, Lorenzo etc. I. p. 85 eine besondere Innung, während die Wollwäscher und Wollkämmer zur Wollinnung gehörten). Ferner nennt er die Wollzieher (tiratores), die er tadelt, wenn sie „über das zulässige Maß, wie es Brauch „ist, den Stoff ausziehen, so daß das Tuch reißt (ultra „decentiam trahunt secundum morem artis — ex quo se- „quitur scissus panni)".

---

[1] Doren sagt über die Arbeitsteilung im Florentiner Gewerbe seiner Zeit: „Das Wollgewerbe entwächst — dem handwerksmäßigen Kleinbetriebe. „— An der Spitze der einzelnen gewerblichen Unternehmungen, als Leiter „der Produktion und Organisation des Exports erscheint der Kaufmann. „Aus Kaufleuten setzen sich die vollberechtigten Elemente der Zunft zu- „sammen, während die gewerblichen Arbeiter in wirtschaftliche Abhän- „gigkeit von dem in ihren Händen vereinigten Kapital geraten." (Entwicklung S. 14.)

A. a. O. S. 73 u. 76 hebt Doren bereits „die modernste Arbeitsteilung" hervor. „Es handelt sich hier (Vgl. S. 76 Anm. 4) um moderne Arbeitszerlegung." — „Ist die Wolle einmal in den Besitz des lanajolo", des großen Tuchherrn, „übergegangen, so wechselt sie bis zur »Genußreife« nicht mehr den „Eigentümer; von Hand zu Hand, von einem Stadium des Produktions- „prozesses zum anderen wird sie immer nur im Auftrage des »publico „maëstro« weitergegeben. Eine Vereinigung mehrerer dieser Teilprozesse, „ihre Ausübung durch die gleiche Person findet sich in Florenz im all- „gemeinen nicht. Der Weber ist nur Weber, der Färber nur Färber etc."

Über die ständigen Klassenkämpfe (der Ciompi-Aufstand von 1378, von Wollarbeitern betrieben) und den Wandel in der politischen Gestaltung der Zünfte zu Florenz s. Doren S. 7. 9. 14—20. 59—75 ff., insbesondere auch 88.

„Um solche Fehler zu beheben, sind bestellt die »Besserer« „(emendatorum ars).“ Zur Verhütung von Schaden ist ihre Arbeit erlaubt (vgl. Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 77). Diese müssen eins im Auge behalten, daß das Tuch infolge ihrer Manipulationen beim Gebrauch nicht dem Träger Schaden bringt oder gar ganz unbrauchbar ist (ut tantum ex hoc non reddatur usus panni noxius vel omnino inutilis).

Endlich nach all der verschiedenen Bearbeitung „kom-„men die Tuche gewöhnlich zu den ritagliatores, die den „Kleinverkauf nach der Elle handhaben“.

Eine andere Gruppe Gewerbetreibender sind die sartores (Flicker), stampatores und cerdones (Schuhflicker). Über sie handelt Antonin gemeinsam: „Sie be-„halten sich oft ein wenig übrig bleibenden Tuches, ohne „daß der Herr etwas weiß (sine scitu domini)“; — „auch „versprechen sie, zu bestimmten Tagen ihre Produktion „fertigzustellen (promittunt opera perfecta reddere), was sie „bisweilen eidlich beteuern, während sie doch wissen, daß „sie so viel in dieser Zeit nicht fertigstellen können“; — auch ist zu tadeln, wenn sie „die Nächte vor den Fest-„tagen hindurch arbeiten (per noctes festivas operantur), „dann in der Frühe des Festtages in die Häuser gehen, „um vielleicht Frauen und Männern die Kleidungsstücke „anzulegen“. (Nach Doren S. 45 f. ist schon 1299 bestimmt, daß Trödler [rigattieri], Leinenhändler [lanajoli] stets eine Zunft bilden sollten als einheitliche Korporation mit zwei Konsuln. 1367 [S. 49] wird den sartores der fakultative Eintritt in diese Zunft gewährt, 1371 werden sie als membra der Zunft anerkannt.)

Bei den Verfertigern von Stiefeln und Schuhen (caligarum et calceorum factores) sei es zu tadeln, wenn sie dadurch betrügen, daß sie das verwandte Tuch nicht naßmachen, so daß es nach der Fertigstellung, sobald Nässe eintritt, zusammenfährt (aliquando cum non madefaciant pannum et postea pannus contrahitur, praecipue cum balneatur). — Auch nehmen sie zu den Schuhen für Hirschleder, das bestellt ist, Kalbleder. „Oft nähen sie auch

„schlecht und nachlässig. Auch sollen sie den Frauen, die „größer erscheinen wollen, als sie sind, nicht zu hohe Ab- „sätze (altae planellae) machen oder sie gar vergolden „(aliquando eas deaurant)."

Für den Frauenschmuck nennt Antonin die Kunst der stampatores und perforantes pannos et cincinnantes et lingulantes (welche die Tücher durchbohren, locken, krausen, zungenförmig abspitzen oder runden je nach der Mode), — ebenso nennt er solche, die Blumengewinde, Kronen und Hauben mit überflüssiger Pracht für die Frauen arbeiten (facientes serta, coronas seu mitras).

Die Kürschner (pelliparii) sind ihm ehrsame, notwendige Handwerker; nur trifft man sie in der Nacht vor den Festen ebenfalls manchmal arbeitend (in diebus festis inveniuntur nocte laborantes).

Er zeichnet sie als Saisonarbeiter, die zuzeiten außerordentlich viel Arbeit haben (cum opus eorum in hieme multum requiritur).

Anlangend die Seidenzunft (serifici seu setaioli)[1] (Antonin. S. th. l. c. § 5), so lobt er sie als eine ehrenvolle, geschätzte (ars honorabilis in humana civitate). (Nach Reumont Lor. I. 87 waren i. J. 1225 bereits 350 Meister der Seidenweberzunft in Florenz, obwohl der Seidenhandel erst 1220 in Florenz überhaupt bedeutender wurde. Davids I. 793.) Es kommt nach Antonin vor und ist zu rügen,

[1] Nach Doren (S. 62) wird die Zunft vom Marientor zu Florenz später auch als arte di seta (Seidenzunft) bezeichnet. Um 1333 haben die anderen Angehörigen dieser Zunft (die ritagliatores, von Doren genannt Gewandschneider) und die Tuchverkäufer (nicht Tuchverfertiger) als vollberechtigte Zunftmitglieder laut Statut die Befugnis, das Seidengewerbe (ars sirici) zu betreiben. Auch Goldschmiede (S. 66) wurden dieser Zunft (wohl wegen des Brokats und als Luxusgewerbe) angeschlossen. Immerhin hat das membrum sirici innerhalb der Zunft eine gewisse Sonderorganisation. Über „die hochgehenden Wogen der sozialen Bewegung" innerhalb dieser Zunft vgl. Doren S. 69—71. Auch Strumpfwirker, Federhändler, Wamsmacher sind der Zunft vom Marientor angeschlossen als membra. Von 1382 bilden im Verlauf der sozialen Kämpfe (Doren S. 72) die Seidenfärber, Seidensticker und Seidenweber mit den Wamsmachern eine (fünfte) Zunftabteilung, stellen einen (achten) Konsul und besetzen den achten Teil aller Ämter in der Zunft. Über die engros-Seidenhändler Doren S. 74.

wenn sie den Zoll umgehen, indem sie Seide unter die Wolle bei Sendungen verbergen.

Antonin billigt es auch nicht, wenn die Meister den Arbeitern statt Lohn Ware geben, ohne daß diese es wünschen. „Auch tauschen sie oft aus mit Wollmachern „und Kleinverkäufern, wobei sie gewöhnlich die Weber „und andere Beschäftigte drücken und ihnen als Entgelt „Waren (pannos lineos vel sericos) oder Viktualien geben „lassen, deren sie nicht bedürfen, außer es sei so ausbe- „dungen. Die Arbeiter sind meist in Notlage (gravatur „textor) und willigen ein, um nur nicht ohne Arbeit zu „sein (tamen assentit, ne sit otiosus)."

Das Gewerbe (ars) der aromatarii[1] (Anton. l. c. § 6) „übt einen Dienst, der die Mittel für Herstellung und Er- „haltung der Gesundheit wie zur größeren Annehmlichkeit „(quoad medicinalia vitae humanae et conservationem de- „servit ad esse, quoad alia ad bene esse)". — Zuweilen bieten die aromatarii zu alte, minderwertige Spezereien an.

Die Wachszieher verfallen dem Tadel, wenn sie Öl, Lupine oder geriebene Bohnen unter das Wachs mischen.

Anlangend die Apotheken (apothecae) verlangt er von wohlgeordneten Städten, wie Florenz, daß sie dafür Sorge tragen, daß an Sonn- und Festtagen (diebus festivis) in jedem Stadtviertel (quarterium) eine Apotheke offen sei zur Verabfolgung dringend nötiger Arzneien oder Kerzen zu Beerdigungen (ut puta medicinas pro infirmis, — ceras pro funeralibus).

Auch tadelt er das Naschen von Apothekerlehrlingen (dediti gulae sibi assumunt), die derartige Waren auch ihren Genossen zum Naschen mitteilen (vel sociis dant ad comedendum).

(L. c. § 7.) Den Barbieren, Friseuren und Chirurgen (Aderlassern) gibt er auf, nicht ohne Grund an

---

[1] Es handelt sich hier (§ 6) um die Zunft der Ärzte, Apotheker und Krämer (medici, speciali e merciai), denen auch Spezerei- und Kolonialwarenhändler, Droguisten, Parfümeure, Wachszieher u. a. zugerechnet werden. Vgl. Doren S. 51 f., insbes. S. 51 Anm. 4.

Festtagen ihr Geschäft zu betreiben, so daß sie an Vortagen der Feste oft bis in die Nacht (usque ad tertiam horam noctis) arbeiten.

Im § 8 l. c. beschäftigt er sich mit den Architekten, den Erbauern von Häusern. Von einer Wohnung verlangt Antonin, daß sie den Menschen schütze vor Regen, Wind, Kälte und Hitze, daß man ferner dort zurückgezogen ruhen kann (domus et habitationes nos defendant a pluviis et ventis et frigoribus et caumatibus ut quiescere quis valeat et secrete, quae expedit). Er verlangt also, daß die Wohnung nicht nur schütze, sondern auch heimisch und traulich wirklich anmute. Manche Baumeister ziehen die Arbeitszeit hin mit Nichtstun und Trägheit.

Ist der Baumeister nur Bauleiter, so daß alles Material vom Bauherrn geliefert wird und er nur nach der Höhe des Gebäudes bezahlt wird (ad mensuram cannarum aedificii facti), — so kommt es vor, daß sie nicht angemessen arbeiten und ein schwaches, ungeeignetes Bauwerk herstellen (aedificium debile et ineptum).

Andere Architekten sind Unternehmer, die für einen veranschlagten Preis das Haus herzustellen haben (qui accipiunt aliquod aedificium faciendum ad expensas suas materiam omnem ponentes pro certo pretio convento). Sie tun unrecht, wenn sie dann am Material sparen, um billigere Selbstkosten zu erzielen, wenn sie z. B. den notwendigen Kalk kürzen u. a.

Will sich der Architekt vor Schaden bewahren und ist ihm der Pauschpreis zu gering (ne valde modicum lucretur vel parvum salarium recipiat), daß ihm also fast nichts bleibt, so gibt es nur ein erlaubtes Mittel, von Anfang bei Übernahme der Arbeit darauf Bedacht zu nehmen (debent ipsi in principio hoc advertere), doch machen sie möglichst geringe Angebote, um andere zu unterbieten (ut citius eis quam aliis opus locetur).

Auch betreffend Zimmerleute, Maurer, Steinhauer und Marmorarbeiter gibt er einige Anweisungen.

Erwähnt seien ferner die Schmiede (fabriferrarii) und Wagner (carpentarii) (l. c. § 9). Das Eisen wird von der Schlacke (scoria) gereinigt und dann in Klumpen (ad formam massae) oder Stäben (vel virgarum) dargestellt. Die Hufschmiede (maniscalli) finden Tadel, wenn sie sich nicht entblöden (non offenduntur), schlechte für gute Eisen anzuschlagen. Auch ist das Eisen schlecht durchgeschmiedet (male ferrant). Dann fängt das Tier an zu hinken, und der Reiter muß lange in den Gasthäusern zubringen und warten oder sich Fahrgelegenheit annehmen (equitaturam sumere). Auch pflegen sich die Hufschmiede oft in die Heilung kranker Tiere (Pferde und anderer) einzulassen (se intromittere in medicatione ipsorum iumentorum) etc. Dagegen wäre an sich (de se) nichts zu haben, „wenn sie „die Kunst nur erst verständen (dummodo sciant artem) „und sorgsam übten (diligenter exerceant)“, sonst ist's Kurpfuscherei. Auch vermitteln sie häufig Viehkäufe.

Des weiteren beschreibt er solche, die aus Eisen und anderen Metallen die verschiedensten Geräte verfertigen, Helme, Panzer, Armschienen, Lanzen, Pfeile, Wurfmaschinen (ballistae), Geschosse (bombardae); — solche, welche die Geräte für Ackerbestellung und für den Herd und die Kochkunst (coquina), wie Tiegel, Kasserolle etc., oder Werkzeuge, wie Amboß, Zange etc., herstellen.

Holzlieferanten und Tischler (carpentarii seu lignarioli) sollen (vgl. l. c. § 10) nicht schlechtes Holz, das nur fürs Auge hergerichtet ist und nicht aushält, liefern (magis ad ornatum et ostentationem quam ad utilitatem — ligna parum durabilia tradunt pro solidis et diu permansuris). Dabei geschieht auch der Holzlieferung für den Schiffbau Erwähnung. (Über die lignarioli s. Alfr. Doren a. a. O. S. 37. Erstes Statut der Holzhändler v. J. 1299.)

Schließlich interessieren uns noch einige Angaben über Buch- und Papierhandel, Abschreiber und Ähnliches (artifices circa scripturas, picturas et chartas). Die Papierfabrikanten (cartarii) geben oft ein zu grobes und ungenügend geglättetes Papier, daß es die Tinte nicht hält

(nude aliquando atramentum non servat). Die Papier aus Pergament und Häuten verfertigen, heißen pellachani, während chartularii genannt werden jene, welche nur Papier verkaufen (qui chartas revendunt). Letztere beschäftigen sich häufig auch mit Buchbinderei (in ligando libros etiam chartularii frequenter operantur). Auch pflegen sie den Verkauf von Büchern zu vermitteln (solent esse mediatores ad emendum et vendendum libros pro aliis) und zwar für andere gegen ein mäßiges Entgelt. Über Buchhandel jener Zeit vgl. Reumont, Lorenzo I. 529—533.

Hinsichtlich der Bücherabschreiber, die für bestimmtes Honorar pro Bogen schreiben, ist zu rügen, wenn sie, um die Seite rasch zu füllen, die Zeilen absichtlich in zu weiten Zwischenräumen schreiben; anderseits schleudern sie oft nur hastig die Buchstaben hin (faciunt lata spatia linearum vel literarum, ut cito chartas impleant vel ex festinantia non ita competentem literam faciunt).

Auch die pictores und miniatores librorum finden Erwähnung. Sie sollen nach ihrer Kunst entlohnt werden, müssen aber gute Farben verwenden (bona temperamenta in coloribus miscere), so daß sie nicht alsbald in den Büchern verbleichen (cito delentur).

b) Das Produktions(Arbeits-)feld im besonderen (in Urproduktion, Gewerbe [lanificium, armatura], Handel).

§ 7.

Wir haben die Arbeit als Produktionsfaktor bereits im § 5 im besonderen behandelt und erörtern nun nach Antonin das Arbeitsfeld, auf dem sie sich betätigt. Es läßt sich, zumal, da wir die nämlichen Stellen über die ars mechanica bei Antonin (s. oben § 3) zum Ausgangspunkte unserer Erörterung machen, nicht umgehen, daß wir, um gerade das Arbeitsfeld bezw. das Material, an welchem gearbeitet und inbezug auf welches produziert

---

[1] Vgl. die thomistischen Ausführungen S. 16 Anm. 1.

wird (bei Urproduktion, Gewerbe, Handel), darzustellen, vielfach Arbeitstätigkeit miterwähnen müssen, ja gemäß den Quellenstellen wird die besondere Arbeitsart auf dem dargebotenen Arbeitsfelde eigens zu bezeichnen sein.

Die Natur und ihre Früchte bieten hierbei der Produktionstätigkeit als der causa efficiens principalis sich als causa efficiens materialis dar.

Antonin unterscheidet sieben Arten der Möglichkeit, an Dingen eine Veränderung hervorzubringen (der ars circa factibilia oder ars mechanica). Er schreibt: Mechanica[1] ars habet septem species sc. lanificium, armaturam, navigationem, agriculturam, venationem, medicinam et theatricam. (Vgl. oben § 3 von der ars mechanica und Ant. S. th. I. 3. § 3.)

---

[1] Antonin benützt als Summist, der zusammenträgt und das Gesammelte scharf gefaßt dem Leser oder Hörer als das Beste darbietet, hier bei Behandlung der ars mechanica Hugo von St. Viktor (sechs Bücher didascalicon oder de eruditione didascalica, ein von den Zeitgenossen vielbenütztes Werk, eine Art Enzyklopädie der verschiedenen Wissenschaften [Künste und Gewerbe]), Richard von St. Viktor (sein tractatus exceptionum, eine Reproduktion des didascalicon seines Lehrers Hugo), ferner: Isidor von Sevilla, Palladius (christlicher Schriftsteller um die Wende des 4. Jahrh. [de agricultura]).

Die gleichlautenden und anklingenden sowie orientierende Stellen finden sich bei Vincentius Bellovacensis, Speculum (ed. Duaci 1624). Es kommen inbetracht aus dem Speculum naturale lib. VI. c. 42, c. 45, c. 46, c. 48, c. 50, c. 51, c. 53. — Aus dem Speculum doctrinale interessiert lib. V. c. 36 (von der Bienenzucht), c. 63 (von der Aussaat), c. 119 (von der Bewaffnung etc.), besonders aber aus der Ethik lib. XI. (de arte mechanica et speciebus eius). Die dort angegebenen Daten sind aus Hugo und Richard von St. Viktor und werden mit Auswahl von Antonin benützt. Hervorgehoben seien noch aus lib. XI. des Vincentius Bellovacensis (von Beauvais) c. 100 (de mercatura), c. 101 (de venatione), c. 102 (de agricultura), c. 104 (de instrumentis rusticis).

Schließlich vgl. man hinsichtlich der Erwerbskunde die Textstelle bei Aristot. Politic. (ed. Susemihl) I. 3 und Montecatinus Ferrariensis, in Politica Arist. Ferrar. 1597, zu diesem Kapitel (auch tabula III und IV) und den Kommentar des Sylvester Maurus zur nämlichen Stelle (Romae 1668).

Über die ars mechanica siehe endlich Andeutungen bei Thomas Aqu.: opuscula (ed. Paris. 1656) opusc. 16 de dilectione Dei (p. 331. 335) und Thom. Aqu. in Sent. Lomb. III. dist. 33. q. 2. a. 2. (Ea, quae transeunt in exteriorem materiam ad perficiendam eam dicuntur factiones magis quam actiones et circa eas est ars mechanica; — operationes artis mechanicae ordinantur ad perfectionem exterioris materiae et non ad perfectionem operantis nisi per accidens, in quantum sc. utitur eis, quae facit, sed hoc accidit arti). Vgl. auch S. 14 Anm. 1.

Heilkunst (medicina) und mimische Kunst (theatrica) fallen unter die ars circa factibilia oder ars mechanica, sofern auch sie auf die Dinge gestaltend wirken: die erstere sie bessernd (nämlich den ungesunden Leib) und fördernd, die zweite sie in Handlungen gruppierend (theatrica). Insofern hat die ars mechanica für Antonin einen weiteren Begriff als den unserer wirtschaftlichen Produktion. Da wir von dieser handeln, werden als wirklich neue Gebilde und Werte zeugend bezw. der Natur abringend nur die anderen fünf Arten inbetracht kommen können. Wir können auch anders gruppieren als Antonin und unterscheiden:

1. Urproduktion: agricultura, venatio.
2. Gewerbe: lanificium und armatura.
3. Handel. Er wird angedeutet als navigatio (zunächst Seehandel).

Auf dem so gegebenen Arbeitsfelde jeder Produktionsart läßt sich bei technischem Fortschritt und je nach den verschiedenen Zwecken eine verschiedene Bearbeitung denken und ausführen. Daher heißt es öfter bei der Beschreibung der einzelnen Arten: cultura multiplex, oder aber Antonin gibt die beste Art zu verfahren direkt an. (Vgl. auch oben § 3 das Zitat über die ars mechanica als fabrica rerum, quae humanis necessitatibus inveniuntur grata, commoda et necessaria.)

Führen wir Antonins Art, die Produktion zu beschreiben, an, so sagt er zunächst über die **Bekleidungsbranche**:

Lanificium est prima eius species, ad quam pertinet omnis operatio nendi, retorquendi (kräuseln), consuendi, quidquid instrumento, colo (Kunkel), fuso (Spindel), acu, pectine (Kamm), calamistro (Haarreifen), girgillo (Haspel), alabro (Spule), in materia lini, lanae, canapi (canapa — canevas). Et sub eis omnis usus flecorum, filtrorum (Filz), sagorum (kurzer Mantel), sagmatum (härener Packsattel), sportarum (geflochtener Korb) etc. Unter dem Sammelnamen: lanificium versteht er somit die gesamte Bekleidungsproduktion, sofern Stoffe, wie Wolle, Leinen

etc., mit Nadel, Kamm, Brenneisen, Haspel, Spule etc. verarbeitet und als Produkte (Mäntel, Schutzfilze zu Sätteln etc.) fertig werden.

Als armatura bezeichnet er die **Baubranche** (architectonica) und die Herstellung von Eisengeräten (ars fabrilis). Erstere teilt sich in die ars cementaria (Maurerarbeit) und carpentaria (Zimmerei), die Eisenherstellung (ars fabrilis) in die malleatoria (Schmiedekunst) und effusoria (Eisengießerei).

Bei dem Bau von Häusern kommt dreierlei in Frage: die (geeignete) Lage (dispositio) bezw. Plan, der Aufbau (constructio) und die Schönheit (venustas) und Annehmlichkeit.

Die Eisenherstellung (fabrilis et ferraria) bedarf zweier Dinge: Wind und Feuer (duabus rebus constat sc. ventis et flamma).

Die **Nahrungsmittelproduktion** deutet er mit dem Gesamtnamen der agricultura an.

Die Agricultura (quattuor habet species) hat vier Arten: den eigentlichen Ackerbau (arvum seu agrum, qui sationibus deputatur) mit Saatgut, den Wald- und Strauchbau (consitum, qui nemoribus constat), zu dem auch Weinbau, Olivenbau, Obstbau gehören, und Weideland (pascuum) wie Wiesen, Blumen, Gärten, Rosenzucht.

Die Kulturart ist verschiedenfach (cultura multiplex): bald „Äscherung oder Feuer, durch das der Acker seine „unnütze Feuchtigkeit ausschwitzt (per quod ager inutilem „humorem exsudat), bald Brachliegen (arationis intermissio), „Stoppelbrand (stipularum incensio), Düngung (stercoratio), „Aussaat (satio), das Eggen (occatio), Roden (runcatio)". „Will man gut anbauen, so braucht man vier Dinge (bene „colendi ratio quattuor rebus constat), nämlich Luft, Wasser, „Erde, Fleiß. Denn zunächst muß an den Orten, die man „zur Bebauung ausersieht, zuträgliche Atmosphäre sein „(aer sit salutaris et clemens). Das Wasser sei gesund „und leicht zu haben, indem es entweder dortselbst hervor- „quillt (ibi nascens) oder leicht hingeleitet wird (facilis ad

„vota) oder durch den Regen sich sammelt (vel imbre „collecta). Das Land (terra) aber sei fruchtbar, wenn es „auch beschwerlich liegt (foecunda etsi incommoda)."

Insbesondere erwähnt er das Beschneiden von Reben beim Weinbau.

Die Urproduktion (Jagd, Fischfang etc.) wird passend der Ernährungsbranche angefügt. Zur Urproduktion kann man rechnen: die Jagd (venatio). Sie kann sein eine auf wild lebende Tiere (venatio ferina), auf Vögel (aucupium) und auf Fische (piscarium). Erstere geschieht (multis modis) bald mit Netzen, Fußeisen (pedicis), Schlingen (laqueis), Fanggruben (praecipitiis), Bogen, Wurfgeschoß (iaculis), Spieß (cuspide), Aufspüren (indagine, pennarum odore), mit der Meute (canibus accipitribus). Ähnlich beschreibt er die Art des Vogel- und Fischfangs.

Endlich bietet der **Handel** (navigatio = Seehandel) ein großes Arbeitsfeld. Zur navigatio als Unterart der ars mechanica rechnet er alle Handelsweisen (species ad quam pertinet omnis industria emendi et vendendi). „Der Handel „führt an jedes Gestade, bringt Frieden und Freundschaft „mit anderen Nationen und macht die Güter der einzelnen „zum Gemeingut." (Vgl. hierzu unten über Handel § 9.)

Zur größeren Übersicht machten wir bereits im § 3 die von Antonin genannten Unterarten der ars mechanica, die bis auf zwei auch Arten der wirtschaftlichen Gütergewinnung (Produktion) sind, in einer Tabelle anschaulich.

c) Die Hilfsmittel der Produktion (causa efficiens instrumentalis).

§ 8.

Vom Kapital (Begriff und Arten des Kapitals).

Es ist von Interesse festzustellen, ob Antonin zunächst den Begriff Kapital[1] kennt. (Vgl. S. 16 Anm. 1.) Wo

[1] Man faßt im modernen Sprachgebrauch den Begriff Kapital bald weiter, bald enger (vgl. A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung. Teil 2 S. 640 u. 659). Er faßt es im weiteren Sinne als „Verwandlungsstoff",

Antonin von der ars mechanica handelt (s. Anton S. th. I. 1. 3. § 3; vgl. oben §§ 3, 4 u. 7), ist bei jeder Unterart der ars mechanica neben Arbeit und Natur (Arbeitsfeld) stets das Produktionsmittel (instrumentum) genannt. Als instrumenta nennt Antonin z. B. bei der Bekleidungsbranche (Weberei, Schneiderei etc.) die Nadel, den Kamm, die Spule etc. (s. oben § 7).

Bei der armatura (Bauhandwerk und Eisengeräte-Fabrikation) erwähnt er nicht bloß materielle, künstlich besonders angefertigte instrumenta (Produktionsmittel) wie oben die Nadel bei der Schneiderei oder den Bogen (arcus) bei der Jagd, sondern er nennt als Hilfskräfte für Schmiede und Eisengießerei noch besonders, wie wir gesehen haben, Wind und Feuer (fabrilis et ferraria duabus rebus constat sc. ventis et flamma). Das ist aber nicht die Materie der Produktion (Produktionsstoff), auch nicht Arbeit (industria), sondern ein hier von der Natur entnommenes Hilfsmittel zur besseren Bearbeitung der harten Materie (Eisen).

Gern nennen wir so heutzutage: aufgesparte oder besonders bearbeitete Erzeugnisse der Natur (wie die Nadel aus Stahl) oder die Benutzung der Kräfte der Natur zur Förderung von Produktionszwecken (z. B. Wasserkraft, die z. B. ein Müller benutzt) Kapital; als solches lassen sich bei dem Landbau (agricultura) (s. Text im vorigen §) als derartige Produktionsmittel (z. B. bei satio, stercoratio) gebrauchte Stoffe, also Saatgut, Düngemittel etc., bezeichnen.

Wenn wir Wasserkraft, Wind oder Feuer hier wirklich als Natur behandelten und so dem einen der oben (§ 4 von der Produktion im allgemeinen) bezeichneten Produktions-Faktoren (sc. natura) unterordneten, so können wir die

---

und es bezeichnet dann oft das, was wir oben (§ 7) unter der Rubrik „Arbeitsfeld“ behandelt haben: „Kapital umfaßt jedes für Geld schätzbare Gut, das in den Prozeß der „Gebrauchswertbildung gezogen wird, sei es als Grundkapital oder als „Hilfs- oder Betriebskapital“. (S. 667 a. a. O.) Spricht man bei der Produktion einfach von Kapital und Arbeit, so wird unter Kapital verstanden die Natur zuzüglich der Produktionsmittel (Kapital im engeren Sinne). S. die thomistischen Ausführungen S. 16 Anm. 1.

anderen von Antonin zitierten Hilfskräfte der Produktion (z. B. Nadel [acus] und Düngemittel [stercoratio] oder Saatgut [satio]) insofern unter einen Begriff zusammenfassen, als wir sie als Werkzeuge (fixes Kapital heute genannt), wie die Nadel zum Nähen, Bogen, Netze zum Fischfangen etc. und Vorräte gruppieren, wie Wolle (lanum), die verarbeitet werden soll, oder Saatgut, das der Erde einverleibt wird. Erstere, die Werkzeuge (instrumenta),[1] bleiben für eine große Anzahl der nämlichen Produktionstätigkeiten fast unversehrt erhalten (z. B. die Nadel des Schneiders, das Netz des Fischers), letztere gehen sofort und durch den Gebrauch im Produktionsprozeß auf und ergeben, von der Arbeit (industria) verändert oder verwandelt, ein ganz neues Produkt, in welchem der Gebrauchswert des verwandten Dinges oder das Ding selbst verändert wieder erscheint. Die inbetracht kommenden Textstellen s. oben § 7. Daß die Natur übrigens nicht nur materia, sondern wirklich auch oft instrumentum „culturae" ist und als Produktionsmittel (Kapital) inbetracht kommt, s. ob. S. 16 und die Anm. auf S. 18.

Es genüge, festgestellt zu haben, daß Antonin den Begriff Kapital als Faktor in der Produktion wohl kennt.

Aber auch der Name Kapital ist ihm geläufig. Er sagt z. B. (um einige Stellen anzuführen) (II. 1. 7. § 15): Pecunia in mercationibus verum capitale: Geld, das in Handelsgeschäften steckt, ist wahres Kapital (Stammgeld). Vgl. die Bezeichnung capitale für das in der Tuchfabrikation steckende Geld, das stets aus dem Verkaufe neu einkommend sogleich wieder in der Produktion umgesetzt wird p. IV. 8. 4. § 2: pecunias reinvestirent pluries in anno pannos faciendo etc.; s. die Stelle unten (cap. 6) bei Preis und Bezahlung; vgl. ferner p. II. 1. 8. § 3:

---

[1] Hinsichtlich feststehender und mobiler Hilfskräfte vgl., was Guérinois, Clyp. phil. Thomist. (Venet. 1710) über virtus fixa und virtus transiens sagt (tom. III. q. 8. a. 7. § 1): Instrumentum quo est virtus agendi, quae duplex est: una fixa et permanens, alia fluens ac transiens ut est virtus, quae ab artifice in serrem derivatur.

„amittant de capitali“, gesagt vom Warenlager, das nichts einbringt wegen Stockung im Umsatz.

Auch spricht er (l. c. § 16) von Geld, das außer in Kapitalform, d. h. in Kauf und Handel, angelegt, sich selbst nicht zu vermehren vermag (pecunia nisi per modum capitalis, ita ut emptionibus et mercationibus deputetur, non valet seipsum multiplicare). Ferner (l. c. § 18) spricht er von einem Gewinn vom Gelde für den Fall, „daß jener „Kaufmann ist, der im Besitz von Geld (cum pecuniis) „Handel zu treiben pflegt, oder wenn jemand die Absicht „hatte, auf jeden Fall (omnino) die betreffende Summe im „Handelsgeschäft anzulegen (negociationibus exponere)“.

Antonin gibt somit dem Gelde, das in Geschäften werbend, d. h. im Umtausch neue Werte fördernd oder erzeugend, angelegt ist, den Namen Kapital. Dieser Name ist aber dem Gelde nicht an sich eigentümlich, sondern nur, sofern es eine Art Stammgeld ist, das im Umtausch gegen bei der Produktion (oder Konsumption) nötige Dinge neue Werte schaffen hilft. Wenn deshalb jemand Geld, das ihm geliehen ist, zu der bestimmten Zeit nicht zurückzahlt, so hat er den Geldgeber schadlos zu halten (ratio indemnitatis) (l. c. § 15 retentor mutui ultra concessum tempus domino obligatur), denn jener Herr hätte das Geld als Kapital benützen können (quod ille dominus fuisset usus ut capitali suo), weil jenes damit den Charakter des Kapitals annimmt (ita quod talis res ex tunc assumit rationem capitalis), obwohl niemand aus dem Dargeliehenen etwas verdient (quamvis nullus ex mutuo illo meretur).

Auch führt Antonin als zulässig an (l. c. § 11), daß jemand Waren teurer verkauft, als sie zur Verkaufszeit eigentlich im Preise sind, wenn er nur auf Drängen verkauft und die Absicht hatte, erst später zu einer Zeit zu verkaufen, zu der die Waren die betreffende Preishöhe höchstwahrscheinlich haben werden. „Sein Geld hat daher „bereits den Charakter des Kapitals (quod pecunia eius „iam habet rationem capitalis)“ (vgl. unten beim Preise

§ 15 discretio). Dinge also, die nicht gerade durch Arbeit (industria) selbst befruchtet werden, haben dennoch den Charakter des Kapitals, sofern sie, selbst ruhend, bei (allgemeiner) Preissteigerung ohne weiteres am Werte wachsen (z. B. aufgespeichertes Getreide wächst sofort im Werte bei der Nachricht von einer Hungersnot).

Wo Antonin (l. c. § 39) den sogenannten kortonischen Kontrakt berührt, bezeichnet er auch Schafe als capitale. Es gibt nämlich jemand einem anderen Schafe zur Bewahrung und Fütterung. Während einer Zeit von z. B. fünf Jahren sollen ihm noch alle Jungen gehören. Nach Ablauf dieser Zeit ist das Eigentum beiden gemeinsam. (Der Kontrakt ist später von Sixtus V. verurteilt.) Antonin bezeichnet den Kontrakt als unerlaubt für den Fall, daß der erste Herr der Schafe mit der Übergabe derselben zwar das Eigentum behalten, aber doch für Erkrankung und Tod der Tiere keinen Verlust tragen will: „Jener will, daß sein Kapital ihm für alle Fälle sicher „sei (vult capitale certum)“. Hier sind also die sich mehrenden und Wolle gebenden Schafe als Kapital bezeichnet.

Antonin ist somit der Begriff wie Ausdruck Kapital für „Stammwert“ geläufig, wie sämtliche Zitate erweisen. Kapital ist ihm so ein nützliches Stammgut (ev. auch Geld), das in Produktion oder Handel ev. Gewinn (Werte) tragen (bringen) kann.

Die zitierten Stellen, insbesondere auch die von der ars mechanica handelnden — Anton. S. th. I. 1. 3. § 3 —, geben zugleich die Überzeugung, daß Antonin das Kapital (im engeren Sinne) nicht neben Natur und Arbeit als dritten Faktor hinstellen will (zur Orientierung vgl. Anm. auf S. 18); vielmehr ist ihm das Kapital nur ein notwendiges, höchst wichtiges Hilfs- und Erleichterungsmittel der Produktion, z. B. die Nadel, die Scheune, das Saatgut. Im Saatgut z. B. zeigt sich das Kapital als etwas der Natur Abgerungenes, das nicht dem Zwecke der Konsumption zugeführt wird, sondern das, einmal produziert,

im Produktions- und Erwerbsprozeß selbst mithelfend tätig ist.

Es entstammt das Kapital nach obigem ursprünglich und anfänglich den beiden Grundfaktoren, Natur resp. Arbeit, und erscheint vielfach dem Konsum abgespart.

Drittes Kapitel.

d) Von der Güterform, d. i. Antonins Lehre vom Werte [1] der ökonomischen Sachgüter.

§ 9.

Vom Handel.

(Zweck desselben. — Seine Erlaubtheit. — Seine Früchte.)

Wollen wir feststellen, unter welchen Umständen gewöhnlich die Güter zur Anerkennung eines bestimmten Wertes kommen, so müssen wir einiges über den Handel sagen.

---

[1] Bezüglich der Lehre vom Wert, Preis, Geld, Wechsel (s. unten § 34 über den Wechsel)

s. Andeutungen bei Aristoteles' Politik (griechisch und deutsch von Susemihl. Leipzig 1879):

I. Polit. 4 § 1 (Susem. S. 131) (vom Handel, von den Anforderungen an den Kaufmann, vom Angebot).

I. Polit. 4 (Susem. S. 135) (von der Nachfrage, vom Monopol).

I. Polit. 3 (Susem. S. 119) (vom Gebrauchs- und Tauschwert, vom Geldgebrauch).

VII. Polit. 5 § 2 (Susem. S. 671) (von der Aufsicht der Obrigkeit über die Kontrakte).

Aristoteles' Nikomachische Ethik (deutsch von Adolf Stahr) lib. V. c. 2 u. 3 (vom regelnden Ausgleich in den bürgerlichen Wertverhältnissen, von der gerechten Mitte).

Eth. V. c. 4 (über das Prinzip der Gleichheit im Austausch). Eth. V. c. 5 (von der Gegenleistung, vom Gelde, vom Bedürfnis als Wertmaßstab).

Alexander von Hales, Summa (per Anton. Koberger. Huremb. 1482) p. III. q. 50., vorzüglich membr. 1. (utrum negociatio sit licita) und l. c. membr. 2. (vom Wert).

Albertus Magnus, In Eth. et Polit. (Aristotelis) (ed. Lugd. 1651). In Eth. (von der iustitia commutativa) lib. V. tract. 2. c. 4, c. 5, c. 6, c. 7, c. 10 (de numismate), c. 11. — In Polit. lib. I. c. 7 (de pecuniativa), c. 10 (de mercatura).

Wie denkt Antonin über den Handel?

Nach Thomas (Summa theol. 2. 2. q. 78. a. 1), den Antonin anführt (S. th. p. II. tit. 1. c. 16. § 3), sind „Kauf

---

Derselbe, Summa theol. (ed. Lugd. 1660) p. II. tract. 18. q. 120 membr. 1. a. 1. ad 2 (de nummo).

Thomas Aquinas, Summa theol. (ed. Romae 1886) 2. 2. q. 61. a. 2. ad 3; a. 3 und a. 4 (von der iustitia commutativa, vom Gelde); — l. c. q. 77 (de fraudulentia in emptionibus et venditionibus), a. 1 (utrum licite aliquis possit vendere rem plus quam valeat); — l. c. a. 2 und a. 2 ad 1; a. 4 (utrum liceat negotiando aliquid carius vendere quam emere); über das Geld vgl. noch l. c. 2. 2. q. 78. a. 1, a. 2.

Derselbe, In Sentent. Petri Lombardi (ed. Antw. 1612) lib. III. dist. 33. q. 3. a. 4 (über die aequalitas communicationis); — l. c. q. 1. a. 6 (das Geld als Maß der Nützlichkeit der Dinge).

Derselbe, Commentar. in octo libr. Polit. Aristot. (per Cosm. Morell. Paris. 1645), insbes. zu I. Polit. p. 25 und 26 (über pecuniativa und oeconomica, über die verae divitiae, p. 28 (über Gebrauchs- und Tauschwert), p. 29, 30, 32, 33 (von der nummularia, von den campsores, vom Gelde), p. 35 (vom Handel), p. 36 (vom Monopol) und zu lib. VI. (p. 349 von der Notwendigkeit des Geldes für das Staatswesen).

Derselbe, Commentar. in Eth. Aristot. (Paris. 1644 apud Dinonys. Moreau) zu V. Eth. (insbes. p. 125. 186. 187 des Kommentars: über die aequalitas im Austausch, von der indigentia und dem Gelde als Wertmessern).

Derselbe, De regim. princip. (Lugd. Batav. 1630) lib. II. c. 7. c. 13 (vom Gelde); II. c. 3. c. 14 (vom Handel, Maß und Gewicht, von der campsoria).

Derselbe, Opuscula (ed. Paris. 1656), opusc. spurium de usura p. II. c. 2. p. 858 (von Ab- und Zunahme des Wertes): p. II. c. 1 (von der Vorausbezahlung); p. II. c. 3. al. 10 (von der Zahlungsstundung); p. II. c. 6. al. 13 (vom Wechsel) und additio ad cap. 6. partis II. (das Wechselgeschäft notwendig und nützlich); p. II. c. 7 (vom Gelde).

Derselbe, Opera omnia (ed. per Cosm. Morell. Antw. 1612) voll. XXIII. — vol. XII.: quaestiones disputatae q. 13 de malo, vor allem q. 13. a. 4. corp. (vom Gelde im Austausch).

Fr. Ioa. D. Scoti Ord. Min. quaest. quatt. vol. script. Oxoniens. super Sententias (ed. Venet. 1580) IV. dist. 15. q. 2 (über Austausch, Handel, gerechten Preis, Geld).

Tractatus illustr. . . . Iuris consultorum. Venet. 1584. Tom. VII.: Laurentii de Ridolfis tractatus de usur. pag. 16 n. 14: pag. 24 n. 9 (vom Wert): pag. 23 n. 8; pag. 25 n. 9; pag. 38 n. 1 (vom Cambium); pag. 24 n. 7 (vom Handel): pag. 38 n. 6, 8, 9, 10; pag. 39 n. 13, 15—16, 17, 18, 21, 22, 23: pag. 40 n. 24 (von der Versicherung): p. 39 n. 12 (von den montes): pag. 40 n. 26, 29, 31—35: pag. 42—45, 47, 48 (de pecunia credita).

Chrys. Iavellus Canapicius Ord. Praed., Philosophia oeconomica (p. Ioann. Anton. de Vulpinis Venet. 1540) tract. 6. c. 5 (Arten des Austausches, vom Gelde), c. 6 (von den Arten des Gelderwerbs, vom Handel, vom Wechsel, Lob des Handels).

Derselbe, Comment. in Aristot. Eth. (Lugd. 1568) lib. V. tract. 1. c. 4 (vom medium in iustitia commutativa circa easdem res).

„und Verkauf zum gemeinsamen Nutzen (sc. der Kontra-„henten), da der eine des Gutes bedarf, das ein anderer „hat, und umgekehrt". Dieser gemeinsame Nutzen,

---

Derselbe, In Aristot. Polit. (Lugd. 1568). In I. Polit. tract. 3. c. 3 (de pecunia, de campsoria).

Fr. Domin. Soto Segobiensis Ord. Praed., De iustitia et iure (ed. Venet. 1584) lib. III. q. 5. a. 4 (vom Gelde), V. q. 8. a. 4 (der gesetzliche, natürliche, der gerechte Preis), VI. q. 1. a. 2 (emptorum raritas attenuat pretium), VI. q. 1. a. 6 (de montibus pietatis), VI. q. 1. a. 2 (vom Handel, Preis, Unkosten), VI. q. 1. a. 3 (utrum rerum pretia arbitrio mercatorum sint taxanda), VI. q. 1. a. 3. concl. 4 (pretia rerum taxanda quatenus in usus veniunt humanos etc.), VI. qu. 3. a. 1 (de iniustitia in emptione), l. c. qu. 4 (vom creditum pretium), l. c. q. 6 (vom contractus societatis), q. 8 (vom cambium), q. 9 (vom cambium minutum), q. 10 (vom cambium), q. 11 (de pretio solvendo numerata pecunia), q. 12, 13 (vom cambium).

Adam Contzen S. J., Politicorum libri decem ad Ferdinand. II. (Mogunt. 1602) lib. VIII. c. 10 (mercaturam augendam esse), l. c. c. 16 und 17 (de moneta), c. 18 (de montibus pietatis).

Wilhelm Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie. Stuttgart 1894. § 100—129 (vom Wert, Preis, Geld).

Périn, Über den Reichtum in der christlichen Gesellschaft. 2 Bde. Regensb. 1866. I. p. 422, 423, 425, 430, 432 (vom Wert), p. 434, 440 (vom Preis), 444 (vom geliehenen Gelde), p. 446 ff. (vom Wechsel), p. 449, 461, 462, 465 ff., 480—495, 501—509 (vom Handel).

Endemann, Studien in der romanisch-kanonischen Wirtschafts- und Rechtslehre. Berlin 1874. p. 97, 102, 244 (von Geld und Wechsel).

Linsenmann, Lehrbuch der Moraltheologie. Freiburg 1878. p. 539, 557 (vom Gelde), § 160 (vom Kauf und Verkauf), § 161 (vom cambium), p. 567 (von den montes pietatis).

Lehmkuhl S. J., Theologia moralis (8. Aufl. 1896). vol. I. n. 1116 —1123 (vom Preise).

A. Vermeersch S. J., Quaestiones de iustitia. Brugis 1901. q. 8 (de iusta permutatione et de iusto pretio).

Ratzinger, Die Volkswirtschaftslehre in ihren sittlichen Grundlagen. 2. Aufl. Freib. 1895. p. 16, 17, 124.

Friedrich von Wieser, Der natürliche Wert. Wien 1889.

Fr. Alb. Maria Weiß O. Pr., Soziale Frage und soziale Ordnung. 2. Teil. Freiburg 1892. Vortrag 22 n. 4, 9—11 (vom Wert), n. 16—23, 26—29.

Jul. Costa-Rossetti S. J., Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie. Freib. 1888. 11.—15. Hauptst.

W. Neurath, Elemente der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1896. 3. Aufl. p. 141—384.

Walter, Warenwert und Kapitalprofit in der „sozialen Revue". 1902. 2. Heft. p. 162—178.

Vgl. meine Promotionsschrift: In S. Antonioni Archiep. Flor. O. Pr. sententias de Valore et de pecunia commentarius. Vratisl. 1902.

Was Antonin über Wert, Preis, Geld, Zahlung äußert, findet sich zerstreut an den verschiedensten Stellen seiner Summa, die allesamt

welcher fließt aus der Befriedigung der Bedürfnisse derer, die Mangel leiden, durch jene, welche Überfluß haben, ist der Anlaß zum Handelsverkehr und Austausch.

P. III. tit. 8. c. 2. § 2 sagt Antonin: „Der Kaufmann „setzt sich zum allgemeinen Vorteil Mühen, Unkosten „und vielfachen Gefahren aus." Hier ist die Rede vom Nutzen, den auch die Allgemeinheit aus dem Handel zieht.

Es ist nun nicht zu übersehen, daß der objektive Nutzen, den der Handel bringt, subjektiv von den Menschen nicht als erstes im Auge behalten wird, sondern daß den einzelnen zumeist und vor allem die Begierde treibt, zu erwerben und im Weiterverkauf zu gewinnen.

Beide Momente bespricht Antonin, wenn er einesteils sagt (III. 8. 2): „durch den Handel werde ein nützlicher „Austausch (translatio) der Güter vollzogen" (wie auch schon durch Schenkung, Leihe usw.) und anderseits bemerkt (l. c.): „der Handel sei eine Beschäftigung, deren Erfindung auf die Geldgier zurückzuführen sei."

Vom Kaufmann sagt er lobend (p. III. tit. 8. c. 3 init.): „Der Kaufmann ist es, der die Sache eigens bereit hält, „um sie, wie sie ist (integram) oder verarbeitet (immutatam), „unter Erzielung eines Gewinnes zu verkaufen."

Was die Bearbeitung (immutatio) anlangt, so kann sie durch besondere Handwerker (artifices) geschehen (Gewerbe); es kommt aber auch vor, daß der Kaufmann die Ware roh (integram) herbeischafft an den Ort, wo sie fehlt (comparat), und sie selbst vor dem Verkauf verarbeitet,

---

nachgewiesen werden und in geeignete Verbindung gebracht ein Gesamtbild seiner Wertlehre ergeben. Er stützt sich auch bezüglich der Wertlehre in seinen klaren und wohlüberlegten Äußerungen auf die Autorität zunächst des Aristoteles, dann des Aquinaten, von dem er im Prolog zum ersten Teil seiner Summa theologica sagt: „quem omnibus praepono in suis dictis", ferner des scharfsinnigen D. Scotus und „complurium modernorum in theologia vel iure praestantissimorum", z. B. des Raymundus de Pennaforte, des „Hostiensis" (Heinrich von Susa), Petrus de Ancharano, Laurentius de Ridolfis und anderer (vgl. den Prolog Antonins zu seiner Summa in der Veroneser Ausgabe des Petrus Ballerini 1740). Die Autoren werden als Quellen an den betreffenden Stellen zumeist eigens bezeichnet werden.

daß also Händler und Verarbeiter (artifex) ein und dieselbe Person ist.[1]

Wie denn (II. 1. 16. § 3) „die Handlung des Kaufens „und Verkaufens mit Recht hingeordnet ist zum Nutzen „des menschlichen Lebens", so ist der Handel als „Aus„tausch der Güter, wenn solcher ohne Trug geschieht", durchaus erlaubt und sittlich untadelhaft. (III. 8. 3 init.)

Mehrfache Äußerungen Antonins erhärten das.

Wo er im Anschluß an Hugo von St. Viktor über die verschiedenen menschlichen Beschäftigungen spricht, führt er aus (p. III. tit. 8. c. 1), wann der Handel erlaubt und ehrbar sei: „Wenn auch der Handel eine äußere Beschäf„tigung ist, erfunden von der Gier nach Geld, und Ari„stoteles sagt, daß er in sich einen Makel habe,[2] wenn er

---

[1] Antonin erwähnt an dieser Stelle Goldarbeiter (aurifices) und (III. 8. 3. § 4) andere wie mercatores victualium (etiam bladaiolos et tabernarios) caupones („ne vendant aquam pro vino"), macellarios, qui sc. beccarii fraudibus utuntur (vendunt carnes pecudines pro castratis, vel infectas pro sanis, — ne vadant in diebus festis ad diversos foros ad emendum animalia sine auditione missae etc.).

[2] Es ist nicht überflüssig, ausdrücklich und öfters zu betonen, daß Antonin und Frühere, wie Thomas, Scotus, durchaus nicht gegen den Handel sind, sondern stets nur die Gewinnsucht verurteilen. Einige Stellen seien zum Beweise angeführt:

Antonini S. th. II. 1. 16. § 2: Cuius finis est malus et ipsum opus necessario est malum: si ergo finis negotiandi sit principaliter cupiditas, quae est radix omnium malorum, negociatio certe iniqua.

Haec igitur negotiatio (sc. quasi naturalis et necessaria — propter necessitatem vitae) secundum Philosophum de se est laudabilis, quae habet finem honestum sc. quae deservit necessitati vitae humanae.

Si (ergo) negotiator lucrum, quod quaerit moderatum, ordinat ad hunc finem sc. ad sustentationem sui et familiae secundum statum suum decentiae aut etiam unde pauperibus subveniat, vel etiam cum negotiationem intendit propter publicam utilitatem, ne sc. res necessariae ad vitam patriae desint, et lucrum inde expetit non quasi finem sed quasi stipendium laboris servatis debitis circumstantiis — sic non potest condemnari.

Vgl. Thomas Aqu., Comment in octo libros Politic. (Paris 1645) lib. I. lect. VI. u. VII., wo nach dem Vorgange des Aristoteles unterschieden wird zwischen pecuniativa oeconomica vel necessaria, die gelobt wird, und der nummularia, quae quaerit denarios propter se ipsos i. e. ex mera cupiditate, und deshalb als tadelnswert (vituperabilis) bezeichnet wird.

Derselbe, Summa theol. 2. 2. q. 77. a. 4., wo der nämliche Unterschied gemacht wird zwischen der commutatio naturalis et necessaria (quae fit propter necessitatem vitae) und einer commutatio non propter

„der Geldgier diene und nur den Gewinn erstrebe, eine „Gier, die unermeßlich und endlos wächst“, – „so kann „er doch selbst wenn er darob nicht ohne Makel ist, „durch ein gutes Ziel zu Ehren kommen und erlaubt „werden, z. B. wenn er betrieben wird zum Unterhalt der „Familie, zur Hilfeleistung an die Armen, was aus dem „mäßigen und gerechten Gewinne bestritten würde.“

Wie Antonin über den Handel und seinen Nutzen denkt, geht noch deutlicher hervor aus p. I. S. Theol. tit. 1. c. 3. § 3, wo er über die navigatio (Seehandel) spricht: „Zu diesem gehört alle Mühe um Kauf und Ver„kauf (ad quam [navigationem] pertinet omnis industria „emendi et vendendi). Der Handel (navigatio) sucht alle „Gestade (universa litora adit), vermittelt Frieden und „traulichen Verkehr mit fremden Völkern (pacem com„ponit et familiaritatem cum exteris nationibus) und macht „die Güter des Einzelbesitzes zum Gemeingut der Welt „(privata bona communia facit).“[1]

Aus diesen Äußerungen Antonins können wir folgende Momente als Früchte des Handels ableiten:

1. Die leichte Befriedigung von Bedürfnissen mit Hilfe des Besitzes anderer („dum unus re alterius indiget“).

2. Es wird Mühe und Arbeit erspart, sofern der Käufer den Besitzer des Gegenstandes, dessen er bedarf, nicht in fernen Gegenden mühsam aufzusuchen braucht, da der Handel diese Aufgabe („negociator rem comparat“) für

---

res necessarias vitae sed propter lucrum quaerendum, die da nur der Gier dient, die kein Ende kennt. Vom lucrum aber sagt Thomas: (lucrum) tamen quod est negotiationis finis etsi in sui ratione non importet aliquid honestum vel necessarium, nihil tamen importat in sui ratione vitiosum vel virtuti contrarium, unde nihil prohibet lucrum ordinari ad aliquem finem necessarium vel etiam honestum, et sic negotiatio licita redditur.

[1] Vgl. Javellus, Philos. oecon. VI. 6., der den mercator nennt „sicut universalis provisor“ und von den Kaufleuten sagt: „sie machen „die Welt zu einem einzigen Marktplatz (quasi forum unum)“.

Dom. Soto. IV. 7. 8. VI. 2. 2.; Contzen VIII. 10. 4 (und 2), der direkt verlangt (l. c. § 2): negotiationem legitimam omni ope conservandam augendamque censeo. — Brischar, P. Adam Contzen S. J. ein Ireniker und Nationalökonom des 17. Jahrhunderts. Würzburg 1879 p. 137 ff.

viele übernimmt und auch demjenigen, der mehr hat, als er selbst an Gütern verbraucht, den Absatz bezw. Eintausch erleichtert (universa litora adit).

3. Ferner werden Dinge, die nur in bestimmten Gegenden sich vorfinden und gewonnen werden (z. B. Erze, Arzneien), auch anderen Gegenden zugänglich gemacht, während diese für ihre Spezialerzeugnisse leicht ebenfalls ein Absatzgebiet finden (navigatio privata bona communia facit).

4. Durch den Gewinn, den der Handel und die unter des Handels Vermittlung mit neuen Absatzgebieten versehene Produktion bringt, wird der Gewerbefleiß angeregt. Daher bezeichnet Antonin diese Geschäftigkeit im Hinblick auf den Austausch und Absatz direkt als das Zeichen des Verkehrs (navigatio, ad quam pertinet omnis industria emendi et vendendi).

5. Durch den Austausch materieller Güter werden die Völker endlich einander friedlich näher gebracht (pacem et familiaritatem cum exteris nationibus componit).

Hierbei erwähnen wir noch, daß Antonin über den internationalen Handel, insbesondere Zwischenhandel, sich an einer Stelle besonders äußert (p. III. tit. 8. c. 4): „Auch „pflegen Kaufleute eines Staates häufig für die anderen „Staaten Mittler zu sein, um deren Waren zum Absatz zu „bringen, indem sie ihnen brieflich Aufträge erteilen."

§ 10.

Vom Wert im allgemeinen.

Beim Austausch der Güter werden wir genötigt, ihren Wert zu erwägen. Jeder der kommutierenden Teile sucht für sich einen Vorteil und schätzt den Gegenstand, den er erwerben will, im Verhältnis zu den dafür hinzugebenden Gütern.

Daher sagt denn Antonin (p. III. tit. 8. c. 2): „Allen „diesen Akten (in omnibus actionibus — emptione, vendi„tione etc.) liegt die nämliche Absicht zugrunde, der Billig„keit gemäß ein Mittel des Ausgleichs zu erhalten (est

„eadem ratio accipiendi medium secundum aequalitatem „recompensationis).“

Während man ein solches Mittel billigen, gegenseitigen Ausgleichs sucht, macht man sich den Wert klar:

„Nach Thomas,“[1] so beginnt Antonin (II. 1. 16. § 3), „scheinen Kauf und Verkauf zum allgemeinen Nutzen ein- „geführt, sofern einer des anderen Sache bedarf (Arist. I. „Polit. 6). Was aber zum allgemeinen (gemeinsamen) Nutzen „eingesetzt ist, darf nicht dem einen Teile mehr als dem „anderen zukommen; daher muß der Vertrag zwischen „beiden nach dem Grundsatz des beiderseits gleichen „Vorteils geschlossen werden.“ (Vgl. Roscher, System etc. I. § 101.)

Dieses Maß, durch welches die „Quantität“ der Dinge beim Austausch „abgewogen“ wird, ist der Preis, der sich der Münze zum Ausdruck bedient. (Vgl. Antonin l. c. init.: Quantitas autem rerum, quae in usum hominis veniunt, mensuratur secundum pretium datum, ad quod inventum est numisma.)

Der Preis selbst ist wieder nur ein Ausdruck des Wertes der Dinge (s. unten über den Preis § 13 ff.).

Über den Wert nun äußert sich Antonin weiter: „Der „Wert der Dinge wird erwogen im Hinblick auf ihren „Gebrauch nach dem billigen Urteil der menschlichen „Schätzung, die den Wert eines Dinges mißt innerhalb „der Grenzen eines zulässigen Spielraumes (Pensatur autem „rerum valor in respectu ad usum rerum et probabile „iudicium humanae aestimationis mensurantis valorem „rei intra limites latitudinis competentis).“

Daraus geht hervor, daß Wert einer Sache zukommt

1. auf Grund ihrer Nützlichkeit (in respectu ad usum rerum) resp. Eignung zur Befriedigung eines Bedürfnisses (somit auf Grundlage des Gebrauchswertes).

---

[1] Thomas Aqu., Summa theol. 2. 2. q. 77. a. 1.

2. Daß die Bemessung auf dieser Grundlage geschieht nach dem „angemessenen Urteil menschlicher Schätzung[1] „und zwar innerhalb eines gewissen zulässigen Spielraums“ (infra limites latitudinis competentis).

Wir können auf Grund dieses Zitats außerdem betonen,

a) daß die Nützlichkeit einer Sache durchaus nicht dasselbe ist wie ihr Wert. Es heißt nur: „in respectu ad usum“ -- „im Hinblick auf den Gebrauch“. Vielmehr sprechen hier, wie sich ergeben wird, außer der Nützlichkeit noch andere Momente mit. Ferner folgt:

b) daß auch die Wertschätzung, d. h. das Anerkenntnis der Eignung einer Sache zur Bedürfnisbefriedigung von großer Bedeutung ist, daß aber für sich allein auch die Schätzung den Wert nicht ausmacht, da es viele höchst wertvolle Dinge gibt, die z. Z. nicht geschätzt werden, weil niemand von ihnen Kenntnis hat (z. B. Gold in der Erde verborgen), und doch Nützlichkeit und (wenn nicht actu, so doch zum mindesten der Potenz nach) Wert in sich schließen (vgl. übrigens oben § 1 und S. 11 Anm. 2). Beide Momente (a und b) müssen sich vielmehr vereinen.

„Zur näheren Erörterung,“ so fährt Antonin fort, „ist „dreierlei zu erwägen:

a) „Erstens, woher der Wert einer Sache kommt „(wie er zu fassen ist):

„Nach Scotus[2] in IV. dist. 15 gibt es einen doppelten „Wert an den Dingen:

„1) zunächst den Naturwert (valor naturalis)

„2) und weiterhin den Gebrauchswert.

„Der Naturwert entspricht der Begabung der ge„schaffenen Dinge durch die Natur, und demgemäß wären „die Maus, der Floh oder die Ameise von mehr Wert

---

[1] Über das Verhältnis von Wert und Schätzung vgl. von Wieser, Der natürliche Wert etc. §§ 7, 8, 9.

[2] Vgl. die kurzen, klaren Ausführungen bei Ioann. D. Scoti Quaestion. IV. voll. super Sententias Petri Lombardi III. dist. 34. und IV. dist. 15. q. 2.

„als das Brot, weil jene Leben haben, nicht aber das Brot „oder die Perle.“

„Die zweite Art des Wertes ist der Gebrauchs- „wert (valor usualis), den das Ding hat (assumitur) „im Hinblick auf den Gebrauch (Nutzen), und so haben „die Dinge, je mehr sie für die Befriedigung natürlicher „Bedürfnisse geeignet sind, auch um so höheren Wert „(quanto aliqua sunt usibus naturalibus utiliora, tanto „plus valent), und nach diesem Gesichtspunkt gilt das Brot „mehr als die Maus. Weil aber die Akte des Kaufs und „Verkaufs mit Recht auf die Befriedigung der Bedürfnisse „des Menschenlebens hingeordnet sind (ad usus humanae „vitae merito ordinatur), ist der Wert aller nützlichen „Dinge, die käuflich sind (rerum, quae sunt ad usum „humanae vitae venalium), auf die zweite Weise zu fassen „und nicht auf die erste.“[1]

Antonin unterscheidet somit, wörtlich genommen, nur den Naturwert (valor naturalis), welchem gemäß ein lebendes Wesen, obwohl ev. für den Menschen gar nicht nützlich, wie etwa die Maus, höher zu schätzen ist als das leblose Brot, — und den „Gebrauchswert“ (valor usualis) (s. unten S. 56) an den Dingen, sofern die Dinge mehr oder weniger zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse (wie Brot und Getreide) geeignet und nützlich sind.

Dinge übrigens, die unbeschränkt vorhanden sind und somit als allen gemeinsam keinen Austausch- oder Verkehrswert (s. unten S. 56) beanspruchen (wie Licht, Luft), schließt

---

[1] Die Stelle lautet im Text also: Et pro maiore declaratione huius materiae tria videnda sunt: Primo, unde accipiendus sit valor rei. — Secundum Scotum in IV. dist. 15. duplex valor rerum: primus est valor naturalis, secundus valor usualis. Valor naturalis est secundum bonitatem naturae in re creata et hoc modo mus vel pulex vel formica plus valet quam panis, quâ illa habent vitam. animam seu usum, et non panis vel etiam margarita. — Secundus valor dicitur usualis, — secundum quae assumitur in respectu ad usum. et hoc modo, quanto aliqua sunt usibus naturalibus utiliora, tanto plus valent. et secundum hoc panis plus valet quam mus. Quia igitur actus emendi et vendendi ad usus humanae vitae merito ordinatur. ideo rerum quae sunt ad usum humanae vitae venalium valor sumendus est secundo modo et non primus. (II. 1. 16. § 3.)

Antonin, obwohl ihr Gebrauchswert ein ungeheurer ist, von dem Begriff des Verkehrswerts eigens aus. S. unten § 11 zum Begriffe raritas (Seltenheit). Vgl. auch oben S. 11 und Anm. ebenda. Über den valor usualis bezüglich seiner Deutung im Hinblick auf die „complacibilitas" s. § 11.

§ 11.

Die grundlegenden Momente des Wertbegriffs.

(Nutzen — Seltenheit – Komplazenz [complacibilitas].)

„Der Wert einer Sache," so fährt Antonin fort (II. 1. 16. § 3), „wie er im zweiten Sinne verstanden wird, d. h. „sofern sie unserem Gebrauche dienen, ist bei käuflichen „Dingen nach drei Richtungen abzuwägen:

„a) Erstens hinsichtlich seiner Beziehung zu (den na-„türlichen Eigenschaften) dem Nutzen des Dinges,

„b) zweitens zur Seltenheit des Dinges,

„c) zu dessen besonderer Komplazenz."

Ad a. „Sieht man auf die Nützlichkeit (virtuositas) „der Sache, sofern das Ding nach seinen wirklichen Vor-„zügen und Eigenschaften unseren Bedürfnissen wirksamer „zu dienen imstande ist, so gilt Weizenbrot mehr für un-„seren Gebrauch als Gerstenbrot und ein starkes Pferd „zum Ziehen mehr als ein Esel."

Damit wird ausdrücklich betont, daß die Wertbemessung sich zunächst an den valor usualis, d. h. an die virtuositas, die Fähigkeit eines Dinges hält, durch die (seinen abstrakten Gebrauchswert ausmachenden) nützlichen Eigenschaften dringliche Bedürfnisse event. in mehr oder weniger wirksamer Weise zu befriedigen.

Ad b. „Zweitens wird der Wert einer käuflichen „Sache erwogen mit Bezug auf ihre Seltenheit, je nachdem „eine Sache infolge ihrer Seltenheit oder der Schwierigkeit „ihrer Gewinnung (ex suae inventionis raritate et diffi-„cultate) und ihrer Notwendigkeit (magis necessariae sunt), „im Verhältnis zu ihrem Mangel eine größere Nachfrage und

„eine geringere Möglichkeit, uns in ihren Besitz zu setzen „(Angebot), bedingen.“[1]

„So sagt Hieronymus: Omne rarum carum.“ (In der ersten pars des Gratianischen Dekrets can. Legimus in Esaia 24. D. 93. lauten die Worte: „Omne quod rarum est plus appetitum“.) „Demgemäß ist dieses Getreide teurer „zur Zeit der Hungersnot, als zur Zeit des Überflusses.“

Wie oben S. 53 berührt, schließt Antonin somit alle Dinge, die keinerlei raritas haben, vom Verkehrswert aus: „So werden die vier Elemente: Feuer, Luft, Wasser, Erde „ob ihres Überflusses bei allen geringer angeschlagen als „Balsam und Geld, obwohl jene an sich mehr notwendig „als nützlich zu unserem Lebensbedarf sind.“

Was die inventionis raritas im Zitat (s. S. 53 ad b), d. h. die „Seltenheit der Auffindung“ anlangt, so ist es die natürliche Seltenheit, wie wir sie nennen, z. B. bei Gold, kostbaren Perlen usw.

Die Seltenheit läßt den Wert einer Sache noch mehr steigen, je notwendiger der Gegenstand für den Menschen erscheint. Nach den Worten Antonins entspricht einem

---

[1] Die Stelle sei hier in ihrem lateinischen Text wiedergegeben (II. 1. 16. § 3): „Rerum valor secundo modo acceptus i. e. secundum quod „sunt ad usum nostrum, in re venali tripliciter pensantur: primo „ex eius virtuositate, secundo ex eius raritate, tertio ex eius com- „placibilitate.

„Et virtuositas quidem rei attenditur secundum quod res et suis „realibus virtutibus et proprietatibus est nostris utilitatibus virtuosior et „efficacior et hoc modo bonus panis triticeus plus valet ad usum nostrum „quam hordeaceus, et fortis equus ad vecturam plus valet quam asinus. — „Secundo pensatur rei venalis valor ex eius raritate i. e. secundum quod „res ex suae inventionis raritate et difficultate magis necessariae sunt, „pro quanto videlicet ex earum penuria maiorem ipsarum indi- „gentiam et minorem facultatem habendi et utendi habemus. — „Et secundum hoc bladum plus valet tempore famis et caristiae quam „tempore, quo multum abundat apud omnes. — Tertio pensatur in re „venali eius complacibilitas secundum quod magis vel minus bene „placet voluntati nostrae habere talem rem et uti ea. Uti nomen prout „hoc sumitur, est: rem in facultatem voluntatis assumere et ideo non „modica pars valoris venalium rerum ex beneplacito voluntatis pensatur „sive plus sive minus complacentiae in usum huius rei vel illius secundum „quod unus equus gratior uni et alter alteri, et unum ornamentum uni „et aliud alteri et hoc modo unus rem alteri viliorem multum appretiatur „et sibi reputat pretiosam et caram et e converso.“

geringen Angebot (penuria — raritas) in Verbindung mit einem stärkeren Bedürfnis (maior indigentia), sofern jeder sich dieses notwendige Ding zu erwerben sucht und doch nur wenige es besitzen können, eine minor facultas habendi.[1] Dies nennen wir das Verhältnis von Angebot und Nachfrage.

Es darf noch betont werden, daß die Seltenheit eines Gutes ihrem Grade nach mit der Zeit sich ändern kann („bladum tempore famis et caristiae plus valet quam tem„pore quo multum abundat apud nos"). Ebenso sei hier kurz angedeutet, daß ein Ding auch insofern seltener sein kann, als es nicht bloß wenig in der Natur sich vorfindet, sondern auch mit größerer Mühe, erheblicherem Kosten aufwande sich gewinnen oder herbeischaffen läßt (difficultas inventionis) (vgl. Produktionskosten, Transportkosten, Lagerkosten, Saläre usw.). Letztere Andeutungen werden unten bei der Lehre vom Preise noch ihre Beleuchtung finden (vgl. § 16 und § 11).

Ad c. „Drittens wird an einem käuflichen Dinge er„wogen dessen Komplazenz,[2] sofern es unserem Willen „mehr oder weniger wohlgefällt, gerade dieses Ding zu „haben und in Gebrauch zu nehmen." „Das Wort uti „wird hier in dem Sinne gebraucht von in Gebrauch „nehmen, und so kommt denn für den Wert käuflicher „Dinge nicht zum geringsten Teil deren Beziehung zu unserm „besonderen Wohlgefallen an dem Dinge inbetracht, das „größer oder kleiner sein kann und auf den (erstrebten) „Gebrauch dieses oder jenes Dinges Bezug hat, sofern ein „Pferd dem einen lieber sein kann als einem anderen und „ein Schmuck diesem, der andere jenem teurer ist, so daß „auf diese Weise jemand eine Sache, die einem anderen „wertlos erscheint, hochschätzen kann und sie für kostbar „erachtet und umgekehrt."

Anläßlich dieser Worte Antonins wird es deutlich, daß die knappe Äußerung Antonins vom valor usualis

[1] Vgl. von Wieser l. c. § 9.

[2] Derselbe, l. c. § 13 (vom Tauschwert im subjektiven Sinne).

(s. § 10) zusammen mit seinen Worten von der Komplazenz, die wir eben zitiert, die Unterscheidung des valor usualis in einen (in beiden Fällen auf der Nützlichkeit des verkäuflichen Dinges begründeten) konkreten Gebrauchswert — und einen abstrakten, d. h. allen Käufern durch den Tauschverkehr zugänglichen Gebrauchswert (Verkehrswert) rechtfertigt. Außer dem im Verkehrswert sich darbietenden abstrakten Gebrauchswert des Dinges, der begründet ist auf des Dinges (res venalis) Eignung, kraft seiner Nützlichkeit auch im Verkehr und Austausch geschätzt zu werden und zwar zunächst mit Rücksicht auf den allen Menschen daran event. möglichen Nutzen, haben nämlich in der Tat die meisten Dinge für die konkreten Verhältnisse bestimmter Menschen noch eine konkrete, bestimmten Verhältnissen gerade angepaßte individuelle Schätzbarkeit, die ihnen eigen sein kann, bereits bevor sie (z. B. ursprünglich im Privatbesitz befindlich, später) verkäuflich bezw. verkauft werden, die auch dann, während die Sache (res venalis) käuflich und nur mehr mit dem (mehr abstrakten) Verkehrs- bezw. Tauschwert bezeichnet und bewertet ist, nur schlummert und die jederzeit (im Falle des Ankaufs) wieder erwachen kann, wobei nun die käufliche Sache im Kauf ihren bloß abstrakten Verkehrswert zunächst in einen konkreten Tauschwert (beim Tauschwert kommt nämlich bereits ein konkretes Entgelt inbetracht und in Anschlag, während der Verkehrswert auch Leihe oder Schenkung [ohne Tausch] nicht ausschließt) wandelt, der mit dem Übergang der Sache in Besitz des Käufers wieder zum konkreten Gebrauchswert wird.

Letzteren Begriff der konkreten Schätzbarkeit an käuflichen Dingen drückt Antonin hinsichtlich des Wertes durch die Bezeichnung „complacibilitas“ aus (tertio pensatur in re venali eius complacibilitas) (s. unten § 16 über complacibilitas und Preis). Die Sache wird noch deutlicher bei Darstellung des Einflusses der Komplazenz auf den Preis (s. unten § 16).

Es kann nun, um diesen Begriff der complacibilitas

noch mit den von Antonin in der Textstelle gebotenen Beispielen zu erläutern, jemand z. B. ein bestimmtes Pferd viel lieber kaufen und höheres Interesse an ihm haben, als ein anderer an demselben hätte; z. B. kann ein Offizier, der gern auf einem weißen Pferde reitet, oder ein Reiter von großer Statur einem weißen bezw. hohen Pferde aus seinen konkreten Verhältnissen heraus eine größere Wertschätzung entgegenbringen, als einem vielleicht edleren, aber zu seiner Statur und seinen Verhältnissen nicht passenden.

Oder: für einen Mann, der nicht reitet, aber Equipage fährt, ist ein noch so herrliches, mutiges Reitpferd nicht von so hoher, konkreter Schätzbarkeit (complacibilitas) als ein für ihn passendes Wagenpferd. Oder: (unum ornamentum etc.) ein Schmuckstück, z. B. ein Hut, der zu einem kleinen Kopfe gut paßt, kann für einen Mann mit großem Kopfe entstellend sein und hat deshalb für letzteren eine geringe konkrete Schätzbarkeit (complacibilitas).

Auch an die Erschwingbarkeit des zu kaufenden Gutes, d. h. an das Verhältnis des Dinges zur Vermögenslage des Käufers, darf man hier denken (s. unten § 16).

Es leuchtet von selbst ein, daß gerade die complacibilitas an den Dingen es ist, die trotz der aequalitas, welche beide Teile im Austausch gemäß der iustitia commutativa suchen und zu finden hoffen, den Austausch zumeist mit der Hoffnung des Käufers auf eine besondere, konkrete, durch den Gegenstand zu erwartende Befriedigung und Förderung erst herbeiführt.

Soviel zunächst zu dem Begriff der complacibilitas über haupt, sofern derselbe hier beim Wert zu erläutern ist.

Weil die Komplazenz eines Gegenstandes von überaus großer Bedeutung für dessen Umsatz ist, so leuchtet die Berechtigung und Zulässigkeit einer geordneten und anständigen Reklame ein, sofern dieselbe wirkliche Vorzüge einer Sache nur hervorhebt und bekannter macht.

Ferner folgt: Wenn ein und dieselbe Ware, z. B. Hüte, Tücher usw., den besonderen Verhältnissen, Anschauungen, Sitten einer Person genau entsprechen sollen, so daß event.

in einem Waarenlager viele Käufer, jeder jedoch nach seinem Geschmack und Bedürfnis etwas wählend vorfindet, so müssen res venales mit konkreter complacibilitas in einer gewissen reicheren Auswahl vorhanden sein.

§ 12.

Der Wertbegriff ein relativer.

(Die vernünftige Schätzung innerhalb eines zulässigen Spielraums je nach Zeit, Ort und Personen.)

„Hinsichtlich des Wertes der Dinge ist,“ so fährt Antonin (II. 1. 16. § 3) fort, „zu erwägen, daß selten oder „nie der Wert von uns bestimmt werden kann, außer nach „einer vermuteten, vernünftigen Meinung, und das nicht „auf den Punkt genau, unverrückbar zum Mehr oder Minder, „sondern mit einem gewissen zulässigen Spielraum[1] mit „Berücksichtigung von Zeit, Ort und Personen, wobei „verschiedene Menschen in der Schätzung von einander ab„weichen können.“ (Vgl. oben § 10 und Anton. S. th. III. 8. 2.)

Anlangend verschiedene Zeiten, so können nämlich (bezüglich der virtuositas) ev. jetzt Sachen reiner und schätzbarer oder Dinge zu geringerem Preise lieferbar sein, die vorzeiten unerschwingbar waren (z. B. Zimt heute und vor 300 Jahren), und dies, wenn wir zugleich die raritas beim Wertbegriff inbetracht ziehen (vgl. § 11), durch verbesserte Verkehrsmittel verschiedener Zeiten. Auch kann zu verschiedenen Zeiten der Geschmack[2] (vgl. die complacibilitas) sich ändern. So kann die Mode Dinge, die

---

[1] Vgl. Scotus, Quaest. sup. Sentent. IV. dist. 15. q. 2: Aequalitas valoris est servanda (sic in permutatione rerum). Ista autem aequalitas secundum rectam rationem non consistit in indivisibili; quia iustitia habet tantum medium rei. Imo in isto medio est magna latitudo et intra illam latitudinem non attingendo indivisibilem punctum aequivalentiae et rei.

Vgl. Thomas Aqu., S. th. 2. 2. q. 77. a. 1. ad 1.: Iustum pretium rerum non est punctualiter determinatum, sed magis in quadam aestimatione consistit, ita quod modica additio vel minutio non videtur tollere aequalitatem iustitiae.

[2] Vgl. Roscher, System. I. § 102.

früher gut bezahlt wurden, ganz entwerten. Auch können neue Bedürfnisse bei veränderter Lebenshaltung auftauchen.

Ähnliches gilt in Rücksicht auf Orte (respectu locorum). Je nach den Gegenden werden viele Dinge da oder dort besser und auch billiger zu haben (z. B. Champagner in Frankreich) oder auch (was das Moment der raritas anlangt) kann das Angebot hier größer sein als dort (z. B. Elefantenzähne in Afrika häufig).

Auch sind (vgl. das Moment der complacibilitas) je nach den Orten und Gegenden die Sitten verschieden und wirken auf die Wertschätzung bestimmter Gegenstände an bestimmten Orten ein (z. B. Glasperlen sind bei bestimmten Afrikanern geschätzt, bei uns wertlos).

Drittens, bemerkt Antonin, sei auch das persönliche Moment (respectu personarum) bei der Wertbestimmung eines Gegenstandes von Bedeutung, z. B. (bezüglich der virtuositas) ist zur Erzielung eines Preises für eine gute Geige ein Kenner nötig; ein einfacher Landmann bietet wenig für ein Kunstgemälde. Oder (bezüglich der raritas): der Sohn kauft den Trauring seiner Mutter, der zufällig in fremde Hände gekommen ist, zu höherem Wert als ein fremder, für den es solche und ähnliche Ringe viel auf der Welt gibt. Insbesondere aber ist bei der complacibilitas die Persönlichkeit für die Wertbestimmung eines Gegenstandes von größtem Einfluß.[1]

Diese theoretischen Erörterungen über die Momente, aus denen sich der Wert bestimmt, werden uns bei der Behandlung des Preises in konkreter Gestalt nochmals vor die Augen treten.

---

[1] Vgl. Neurath, Elemente. § 43.

Viertes Kapitel.

Antonins Lehre vom Preise.[1]

§ 13.

Die Grenzen des gerechten Preises.

(Gesetz — Gewohnheit — Interesse.)

Nach Antonin „muß (zwischen Käufer und Verkäufer) „der Vertrag zu gleichem Vorteil[2] geschlossen werden, da „Kauf und Verkauf zum gemeinsamen Nutzen eingeführt „erscheinen". „Die Quantität der Dinge (quantitas rerum), „die in den Gebrauch des Menschen kommen sollen, wird gemessen an dem dafür hinzugebenden Preise." (Vgl. oben § 3 und Antonin. S. theol. II. 1. 16 § 3 init.)

So ist also der Preis das Maß der Quantität der Dinge beim Kauf; er ist der Tauschwert (vgl. oben § 10 u. § 11) der Dinge, ausgedrückt in Geld.

Somit muß der Preis, soll die Gerechtigkeit im Austausch (iustitia commutativa) nicht verletzt werden, dem Werte der gegen Geld einzutauschenden Ware entsprechen.

---

[1] Die Ausführungen Antonins vom Preise werden besonders getreu von einem Späteren: Soto (de iust. et iure VI. q. 2. a. 3) bestätigt: Pretia rerum non ex affectu neque utilitate singulorum, sed communiter finguntur, hoc est communi aestimatione lanxantur. L. c. concl. 4.: Prima pretia rerum non secundum ipsarum naturam aestimanda sunt sed quatenus in usus veniunt humanos — tanti civili aestimatione revalent quantum hominibus inserviunt.

Soto berührt Aristoteles, der die indigentia zur causa und mensura humanarum commutationum macht. Unter der indigentia umfaßt er cuncta, quae hominibus praeter vitae necessitatem et ad suam voluptatem et splendorem usui esse possunt.

Für den gerechten Preis führt Soto, der Antonins Summa benützt, sehr koncinn am selben Orte die betreffenden Momente an: Ad explorandum iustum rei pretium ex multis ducenda est ratio, quae in triplici sunt ordine: Primum enim attendenda est necessitas rei, mox copia et inopia, deinde negociationis labor, cura, industria, pericula: praeterea si merces vel in melius mutatae sunt vel in deterius venditorumque atque emptorum frequentia.

Endlich unterscheidet er ein pretium legitimum und ein pretium naturale.

[2] Vgl. Roscher, System. I. § 101 Anm. 9 u. 10. — Thom. Aqu., In Sent. Petri Lomb. III. dist. 33. q. 3. a. 4. ad 2. (über die aequalitas communicationis).

Daher heißt es (II. 1. 16. § 3) nach dem hl. Thomas[1] (S. th. 2. 2. q. 77. a. 1): „Es wird aber die Gerechtigkeit und das „Gleichmaß (beim Austausch nützlicher Dinge) aufgehoben, „wenn der Preis über die Wertgröße (excedat quantitatem „valoris) oder umgekehrt der Wert der Sache über den „Preis hinausgeht (res excedat pretium).“ „So dürfen dann,“ fährt Antonin fort, „Dinge erlaubterweise nicht teurer „verkauft werden, als sie wert sind, auch nicht billiger „gekauft werden, als ihr Wert beträgt im Hinblick[2] auf „den Gebrauchswert und die billige menschliche Schätzungs- „meinung, die den Wert innerhalb der Grenzen eines zu- „lässigen Spielraums abschätzt.“

Für den Preis also und seine Festsetzung ist die Grundlage der Wert des zu kaufenden (verkäuflichen) Dinges (pensato rerum valore) im Hinblick auf seine Nützlichkeit (in respectu ad usum nostrum) und nach dem probabile iudicium der menschlichen Schätzung.

Haben wir nun (vgl. oben § 11) für den Wert virtuositas, raritas und complacibilitas eines Dinges als ausschlaggebend kennen gelernt, und belehrte uns Antonin (siehe oben § 11 und p. II. 1. 16. § 3) dahin, daß „der „Wert der Dinge selten oder nie von uns anders bestimmt „werden könne, außer durch eine vermutende und wahr- „scheinliche Schätzung“ usw., — so ist nun festzustellen, „welches der zulässige Spielraum des Wertes ist“, zwischen dessen Grenzen die Preishöhe sich bewegen kann. Dazu ist zu sagen, „daß dies in dreifacher Weise sich kund- „geben kann: durch Gesetz, durch die Gewohnheit und „durch ein besonderes Interesse.“

---

[1] Thomas Aqu., S. th. 2. 2. q. 77. a. 1.: Si vel pretium excedat quantitatem valoris rei vel e converso res excedat pretium, tolletur iustitiae aequalitas. Et ideo carius vendere vel vilius emere rem, quam valeat, est secundum se iniustum et illicitum.

[2] Vgl. von Wieser, l. c. § 4: „Dem subjektiven Werte entspricht „jeweils ein bestimmtes Gefühl (vgl. das Antoninsche „respectu“) mit einer „Bedürfnisbefriedigung („ad usum“) vom Gutsbesitzer abhängig zu sein, „ein bestimmter Grad des Interesses. — Dem objektiven Werte entspricht „jeweils nichts als ein bestimmter Preis, eine bestimmte Größe der „Zahlung.“

Der Text fährt fort: „Und zwar zuerst durch das „Gesetz: denn wenn der Preis, zu dem verkauft wird, „über 1$^1/_2$ des gerechten Preises hinausgeht, z. B. wenn „eine Sache 10 Floren insgemein geschätzt wird und der „Verkäufer erhält 16 Floren, so ist nach Gesetz der Ver- „trag nichtig (extra de empt. et vendit.). Ist das Hinaus- „gehen geringer als 1$^1/_2$ des gerechten Preises, so liegt, „wenn der Exzeß noch bemerkenswert ist, eine Ungerech- „tigkeit und infolgedessen eine Todsünde vor, und es ist „Restitution zu leisten durch den, auf welchen der ab- „sichtliche Betrug im zu hohen oder zu niederen Preise „zurückgeht."

„Wenn jemand ferner mit Wissen und obwohl er die „Größe des Exzesses oder Defektes im Preise kennt, den- „noch in solchen Kontrakt einwilligt, so ist der andere, „der den Kontrakt mit ihm eingeht, zu nichts gehalten, „da er weiß, daß jener sich des Exzesses oder Defektes „bewußt war, da scienti et volenti non fit iniuria neque „dolus."

Wenn also volle Zustimmung vorliegt, „so kann," fährt Antonin fort, „der Verkäufer die ihm gehörige Sache ohne „jeden Preis hingeben, schenken oder für den hundertsten „Teil des Preises nach seinem Gutdünken verkaufen". Auf seiten des Käufers könnte jedoch dann Ungerechtigkeit gefunden werden, „wenn der Verkäufer durch irgend eine „zwingende Notwendigkeit veranlaßt würde, zu verkaufen, „da er sich nicht anders helfen kann, und zwar den ge- „rechten Preis wollte, ohne ihn jedoch finden zu können, „oder wenn großer Leichtsinn ihn zu solchem Verkauf be- „wegen würde."

(Die Veroneser Ausgabe fügt dem in Anmerkung 4 hinzu die Worte Bernardins von Siena: „Vorausgesetzt, „daß die Einwilligung beider Teile in solchen Preis oder „Schätzung nicht etwa für unfreiwillig angesehen werden „müßte wegen Unwissenheit oder Leichtsinn oder wegen „anzunehmender oder wirklicher Dürftigkeit oder wegen „einer veranlassenden Notlage.")

„Zweitens,“ bemerkt Antonin, „kann die Grenze des „Preises kenntlich werden aus der Gewohnheit, denn, „wie Scotus in IV.[1] sagt, was die Erfahrung bestätigt, ist „es den Vertragschließenden gewohnheitsmäßig anheim- „gegeben (relinquitur), im Hinblick auf das gegenseitige „Bedürfnis sich je ein Entgelt (aequivalens) zu gewähren „bezw. ein solches zu empfangen. Denn gar hart scheint „es, Verträge unter Menschen zu sehen, bei denen die „Kontrahenten nicht das Bestreben haben, von der Strenge „des Gesetzmäßigen: daß nämlich die Sache um soviel „gekauft werde, als sie gerade wert ist, sich gegenseitig „nachzulassen, so daß sich mit jedem Kontrakt das Be- „streben verbände, dem anderen etwas zuteil werden zu „lassen, welcher Austauschmodus sich gleichsam auf das „Naturgesetz gründet, das da sagt: Was du willst, daß es „dir geschehe, das tue auch dem anderen.“

Es soll also zwischen Käufer und Verkäufer nach dem Naturrecht und nach löblicher Gewohnheit ein bestimmtes Wohlwollen bestehen (das natürlich noch viel mehr jeden Betrug ausschließt), kraft dessen ein jeder dem anderen im Kontrakt auch wirklich etwas Gutes zu erweisen sucht.

Rekapitulieren wir, so muß also, wie oben gesagt, der Preis fußen auf dem Grunde des Wertes (virtuositas, raritas, complacibilitas). Dieser Aufbau auf dem Wertfundament geschieht aber innerhalb einer competens latitudo. Diese muß bestimmte Schranken haben, über die man, abgesehen von der Unterlage des Wertmomentes, nicht hinausgehen darf (ius, consuetudo, discretio). Die äußerste ist die vom Recht gesteckte Grenze, die zweite ist die zarte Schranke des Wohlwollens (löblicher consuetudo), die dritte aber die Schranke eines besonderen Interesses zum Schutze des liebgewordenen oder besonders brauchbaren oder mit Rücksicht auf bestimmte daran geknüpfte Hoffnungen oder Aussichten besonders geschätzten Eigentums (discretio).

Die dritte Schranke des Preisspielraums ist nun

[1] Duns Scotus, Quaestion. IV. 15. 2. (p. 447).

das besondere Interesse (discretio) an einer Sache: „Es „besagt nämlich das Interesse (discretio), daß ich gehalten „bin, für eine Sache, die an sich 10 gilt, dem Besitzer aber „für 12 lieb und nützlich ist, wenn ich sie besitzen will, „demselben nicht 10, sondern soviel zu zahlen, als sie ihm „wert ist, weswegen er sie zurückbehalten wollte, da sie „ihm zu 12 teuer war. Daher sagt Thomas,[1] daß es un„gerecht ist, eine Sache höher zu verkaufen, als sie wert „ist, außer wenn es zum Schaden des Verkäufers ausschlüge, „sie zum laufenden Preise zu verkaufen, sofern sie ihm „sehr nützlich und nötig ist. Er wird sie verkaufen können „zu dem Werte, den die Sache für ihn hat (sc. für den „Verkäufer). Anders beim emptor, dem, wenn er auch „noch so viel Nutzen hätte aus der Sache, die er kaufen „will, die Sache deshalb nicht teurer verkauft werden darf, „als die Sache an sich wert ist, — außer der Verkäufer „erlitte durch das Missen der Sache einen Schaden. Denn „der besondere Nutzen, der gerade dem Käufer hinzukommt, „entstammt nicht dem Verdienst des Verkäufers, noch auch „den Verhältnissen der Sache selbst, sondern liegt ganz „auf seiten des Käufers, weshalb jener ihm nicht das ver„kaufen kann, was selbst nicht sein eigen ist. Dasselbe „sagt Scotus in IV.[2] Will aber der Käufer aus Freigebigkeit „ein Mehr über den eigentlichen Wert geben, weil er durch „die Sache wesentlichen Nutzen erfährt, so darf jener es „annehmen.“

---

[1] Thom. Aqu., S. th. 2. 2. q. 77. a. 1.: Puta cum aliquis multum indiget habere rem aliquam et alius laeditur, si ea careat: et in tali casu iustum pretium erit, ut non solum respiciatur ad rem, quae venditur, sed ad damnum, quod venditur, ex venditione incurrit, et sic licite poterit aliquid vendi plus quam valeat secundum se, quamvis non vendatur plus quam valeat habenti. Vgl. auch Anton. S. th. II. 2. 1. § 3: (In emptionibus et venditionibus) nisi intendebat servare in futurum, quando tantum, quantum vendit vel potius sperabat valiturum.

[2] Scotus IV. dist. 15. q. 2.: Si quis multum re sua iuvetur et per magnam instantiam inducatur ab alio, ut vendat — cum possit se praeservare indemnem et ex venditione -- ista multum damnificatur, potest carius vendere, quam si alias sine tali damnificatione venderet.

§ 14.

Von den Preisüberschreitungen im besonderen.

(Ultra dimidium — excessus notabilis — parum fit excessus.)

Wer die im vorigen § bezeichneten Schranken (limites) nicht einhält, begeht einen excessus (II. 1. 16. § 3).

Hierbei ist zunächst die Frage zu stellen: Ist jeder erzielbare Preis erlaubt?

„Auf dreifache Weise kann im Exzeß oder Defekt beim „Preise käuflicher Dinge gefehlt werden:

a) „Erstens bei einem Preise, der über die Hälfte „den gerechten Preis überragt.“

„Wenn man sagt, daß jeder nach dem Recht mit seiner „Sache machen könne, was er wolle, also kann ich meiner „Sache einen Preis beilegen, wie ich will, und niemand „kann mich zwingen, zum taxierten Preis noch auch über„haupt zu verkaufen, da Kauf und Verkauf ein rein frei„williger Kontrakt ist; denn es sagt das Rechtssprichwort: „jedes Ding hat den Wert, zu dem es verkauft wird; — „so ist zu erwidern: Obwohl niemand zum Verkauf ge„zwungen wird, so muß er doch beim Verkauf, wenn er „eben verkaufen will, — die Formen des Rechts und die „Regeln der Gerechtigkeit einhalten. Daher darf er im „Verkaufsakt seiner Sache nicht einen ungerechten Preis „geben oder für dieselbe ihn in Empfang nehmen, da er „den Preis dann nicht schlechthin seiner Sache beilegt, „sondern der Sache, die verkauft werden soll (quia „pretium tunc non imponit rei ut simpliciter suae, sed „in alterum commutandae).“

Übrigens nach Hostiensis (Heinrich von Susa[1]): „Wenn „jemand seine Sache darstellt zum Verkauf, und es wird „ein Preis geboten, so kann er, sofern er zum gerechten „Preise nicht verkaufen will, vom Richter gezwungen „werden, zum gerechten Preis zu verkaufen.“

---

[1] Über Heinrich von Susa und dessen Summa vgl. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonisch. Rechts. Stuttg. 1887. II, 123 ff.

Die Obrigkeit ist somit berechtigt zum Eingreifen, sofern die Regeln der Gerechtigkeit verletzt werden und die Schwachen, Unerfahrenen usw. gegen Ausbeutung von ihr zu schützen sind.[1]

b) „Ein zweiter Exzeß ist dann im Kontrakt vor- „handen, wenn er zwar bemerkenswert ist (notabilis), „aber nicht den gerechten Preis bis zur Hälfte übersteigt.“

Wenn man einwendet, „daß das Gesetz solches zuläßt, „sofern es nicht straft, so antwortet Thomas (S. th. 2. 2. „q. 77. a. 1.), daß das Gesetz einem Volke gegeben wird, „in welchem viele sich vergehen gegen die Tugend; daher „verbietet es nur jene Vergehen, welche geeignet sind, das „menschliche, friedliche Zusammensein zu zerstören, indem „es in solchem Falle Strafen setzt z. B. auf Diebstahl, Ehe- „bruch usw.“ „Anderes aber läßt das Gesetz zu, nicht weil „es erlaubt ist (non quia licita), sondern sofern es nicht „straft (inquantum non punit), und zwar: daß nicht durch „die Strafe noch größere Übel entständen. Aber das gött- „liche Gesetz, das allen gegeben wird, läßt nichts unge- „rügt in diesem Leben, was irgend der Tugend entgegen „ist. Daher ist es nach dem göttlichen Gesetz unerlaubt, „wenn in Kontrakten der beiderseitige Vorteil nicht gewahrt „wird, was eben geschieht, wenn man teurer verkauft, als „etwas wert ist.“

„Mit dem hl. Thomas[2] stimmen Johannes de Lignano, „Johannes Calderinus[3] und mehrere andere Kanonisten „überein.“

c) „Drittens ist ein Exzeß zu nennen, wenn in solchen „Kontrakten nur eine geringe Schädigung eintritt, daß „nämlich etwas nur wenig teurer verkauft oder wenig „billiger gekauft wird, als zum gerechten Preise. Wenn „auch die Preise der Dinge nicht in einem festen Punkte

[1] Vgl., was oben (§ 1) über den „finis, cui“ der ökonomischen Sachgüter gesagt ist.
[2] Thomas Aqu., S. th. 2. 2. q. 77. a. 1. ad 1.
[3] Schulte, l. c. II, 247 ff. 257 ff.

„sich halten, der nicht verrückbar wäre, sondern sie viel-
„mehr eine gewisse Weite haben für ein Mehr oder Minder,
„so ist doch zu sagen, daß jener Spielraum (latitudo) ein
„angemessener (competens) sein muß und somit seine
„Grenzen hat. Wenn aber jemand wider sein Gewissen
„teurer verkauft oder billiger kauft, als der gerechte Preis
„beträgt, und zwar in dem Glauben, daß er die oberste
„Linie der Preisweite überschreite, wenn auch nur um ein
„weniges, so kann er wenigstens von läßlicher Sünde nicht
„freigesprochen werden, da jeder Betrug und jede Täuschung
„Sünde ist, so daß er selbst zur Restitution gehalten ist,
„außer es handele sich um ganze Kleinigkeiten, oder es
„wird der Nächste ganz gering geschädigt, wobei es dann
„zulässig ist, solch ungerechten Gewinn den Armen zu-
„fließen zu lassen."

„Andere meinen, daß, wenn die Schädigung oder der
„Preisexzeß in Kontrakten mäßig ist, man zur Restitution
„nicht gehalten sei. Dafür führen sie einen dreifachen
„Grund an:

„Erstens ob des Friedens und des Seelenheils (ra-
„tione pacis et salvationis), weil die allgemeine Anschauung
„und eine löbliche diskrete Gewohnheit es will, daß nicht
„jede Überschreitung in solchen Dingen restitutionspflichtig
„mache, und zwar deshalb, weil sonst unbegrenzte Klagen
„und Streitigkeiten daraus entstehen würden und es sehr
„schwer sei, besonders unter unvollkommenen Menschen,
„sich von solchen Exzessen ganz freizuhalten, um so mehr,
„wenn Gewinn lockt."

„Zweitens wird der Beweis geführt auf Grund der
„gefährdeten gegenseitigen Ruhe (ratione mutuae
„concordationis). Denn wenn jemand wider Wissen und
„Willen einen anderen in etwas schädigt, wollen beide
„Teile nichtsdestoweniger, daß der Kontrakt geschlossen
„bleibe."

„Drittens führt man als Grund an die Unsicherheit
„der menschlichen Schätzung (ratio humanae aesti-
„mationis) gegenüber der Aufgabe, den reinen, gerechten

„Preis fest zu bestimmen und genau jeden einzelnen Exzeß „oder Defekt im Preise zu unterscheiden.“

Dazu bemerkt Antonin, „daß man in solchen Kontrakten „vor allem zweierlei beachten muß: die innere Absicht und „die äußere Handlung. Anlangend die innere Stimmung „so muß man wissen, daß, soweit jemand wissentlich eine „Ungleichheit will, er ebensoviel vom Rechten abweicht, „was, weil es nicht todsündlich ist, sofern es kaum bemerkens-„wert ist, entweder durch Reue und Buße oder im Fege-„feuer, wie ähnliche läßliche Sünden, seine Sühne findet.“

Bei bloßer externa operatio, der keine interna affectio (Absicht) zugrunde liegt, ist somit eine geringe Ungleichheit (aliquantula inaequalitas) im Kontrakt zulässig. Doch rät Antonin beim Predigen Vorsicht an, „ob der Verkehrtheit „des menschlichen Herzens, das zu den irdischen Gütern „hinneigt. Deshalb sei es bei irgend welcher Ungleichheit „in solchen Kontrakten sicherer und gerechter, jeden Exzeß, „der so mit Wissen geschehen sei, wenn er sich schätzen „läßt, zu sühnen (zu restituieren) (cum populi ad dilatandam „conscientiam sint proni).“

§ 15.

Vom gerechten Preise in seinen Abstufungen.

(Pretium pium, discretum, rigidum. — Gründe der Preisabstufung: a) die Verschiedenheit der Schätzung bei verschiedenen Personen, b) die Stundung der Zahlung, c) die Schadloshaltung.)

Nachdem wir im vorstehenden die natürlichen Grundlagen (§ 11) des Wertbegriffs (virtuositas, raritas, complacibilitas) kennen gelernt, nach denen sich die Preisbemessung bestimmt, und auch die äußersten Grenzen (ius, consuetudo, discretio) festgestellt (§ 13), innerhalb deren sich die Preishöhe bewegen muß, ist nun das pretium iustum in seinen Abstufungen noch zu erörtern.

„Es ist zu merken,“ sagt Antonin (II. 1. 8. § 1), daß „sich ein derartig begrenzter gerechter Preis nach drei „gerechten Abstufungen scheiden läßt.“ (Advertendum est

quod huiusmodi primi pretii iustificati et limitati potest etiam distingui triplex limitationis gradus etiam iustus.)

„Die erste Stufe kann man nennen den frommen „Preis (pius), die zweite ist die Interesse-Preis-Stufe „(discretus),[1] die dritte Stufe ist der strenge Preis (ter-„tius rigidus)."

„Die erste Stufe ist die niedrigste, die zweite die „mittlere, die dritte die höchste. Z. B.: angenommen, es sind „10 Stück Tuch etwa von gleicher Güte und gleicher Arbeit, „Kunstfertigkeit und gleichen Unkosten. Von diesen 10 „Stück wird man je nach den verschiedenen Köpfen ver-„schiedene Schätzung und Meinung haben. Die einen „werden 1 Stück zu 50 Dukaten schätzen, und diese Preis-„grenze kann die fromme genannt werden. Andere machen „die Schätzung zu 50 ½, und diese Stufe kann die Interesse-„stufe (diskreter Preis) genannt werden, wieder andere zu „51, und diese Preisstufe heißt die strenge, starre. Der „Grund hierfür ist die Verschiedenheit der Käufer und „Verkäufer."

„Es kommt jemand, der kein Geld hat, daß er bald „bezahlen könnte, und fordert Zahlungsfrist. Wenn dann „der Verkäufer, da er nicht sofort Zahlung erhalten soll, „ob der Zahlungsfrist den Preis erhöht bis zum strengen „Preise, so ist er nicht zu tadeln."

„Noch ist zu bemerken: wenn jemand irgend welche „Waren (wie Wolle, Leinen, Tuch, Lebensmittel) zur

[1] Wir können hier unterscheiden zwischen dem limes pretii iustificati, der discretio (s. § 13 oben), und dem pretium discretum. Die discretio als limes pretii iustificati kann über den eigentlichen gewöhnlichen Marktwert sehr hoch hinausgehen, sofern eine an sich geringe Sache für den Eigentümer vom höchsten Werte (Affektivwert) sein kann, z. B. das unscheinbare vielleicht einzig vorhandene Bild der geliebten Mutter für den Sohn, oder dieses Schwert, das der Besitzer selbst in blutiger Schlacht getragen, die im Kampfe zerfetzte Fahne des Truppenteils — sie alle sind nicht feil. Wird dafür ein enorm hoher Preis, wie zur Abwehr des Käufers, genannt und auch dargeboten, so würde ein solcher den wirklichen Wert völlig überschreitender, sonst ungerechtfertigter Preis noch gerecht zu nennen sein, da die discretio eine solche (Abwehr-)Schranke bildet. Das pretium discretum dagegen innerhalb des sonst gewöhnlichen Preises, d. h. innerhalb der limites iustitiae soll nur vor Schaden behüten: besagt. aber nicht, daß jemand gar nicht verkaufen wolle (Interessepreis).

„höheren Preisstufe verkauft im Gegensatz zum geläu-„figen Preis, weil er nicht die Absicht hatte, sie zu ver-„kaufen, sondern sie aufzubewahren bis zu der Zeit, wo sie „wahrscheinlich soviel gelten würden oder auch mehr als „jetzt —, wenn er aber auf jemandes Drängen doch verkauft, „so ist es erlaubt, außer er wollte sie nicht aufbewahren, „sondern hätte sie auch sonst verkauft. Dasselbe gilt vom „Käufer; wenn der Käufer den Preis gibt, bevor er die „Ware empfängt, und weniger gibt, als sie dann gilt, „wann er kauft, — aus dem Grunde, weil ganz wahr-„scheinlich, wann er sie empfängt, zu jener Zeit die Ware „jedenfalls weniger gilt als zur Zeit des Kaufs, oder „wenn es wenigstens zweifelhaft ist, ob sie mehr oder „weniger gelten werde als zur Zeit, wo der Preis gezahlt „ist, in beiden Fällen ist dann der Preis gerecht und er-„laubt (pretium et iustificatum et licitum)."

Ratione indemnitatis, zur Schadloshaltung, darf also der Verkäufer „auf Andrängen des anderen (ad in-„stantiam alterius)" einen Preis fordern, den die Ware mit großer Wahrscheinlichkeit in kurzer Zeit haben wird, z. B. wenn einem Kaufmann die anderen noch nicht zugängliche Nachricht von einer schlechten Kaffeeernte in den Kaffeeländern gebracht wäre, so stände es ihm frei, den Preisaufschlag, der bald eintreten wird, abzuwarten und einen Verkauf im Augenblicke abzulehnen. Würde er aber gedrängt, jetzt zu verkaufen, so dürfte er den erwarteten höheren diskreten Preis zur Schadloshaltung (pretium discretum) fordern.

§ 16.

Die Festsetzung des Preises.

(Angebot und Nachfrage.)

Die Festsetzung des Preises ist zunächst keine willkürliche, sofern nicht einmal ein zufällig ungünstiger Einkauf berechtigt, zu demselben hohen Einkaufspreise oder gar noch unter Zuschlag eines Gewinnes zu verkaufen, wenn der Verkaufspreis über den Marktpreis hinausreicht.

Das besagt die folgende Stelle Antonins (II. 1. 8. § 2): „Es ist nicht wahr, daß es in jedem Falle dem Kaufmann „frei steht, zu höherem Preise zu verkaufen, als er ein- „gekauft, sondern bisweilen muß er unter dem Preise, „bald auch darf er zu höherem Preise verkaufen, je „nachdem die Ware mehr oder weniger zur Zeit des Ver- „kaufs gilt, was abhängt von dem Überfluß oder „Mangel daran und dem Umstande, ob die Ware „mehr oder weniger begehrt wird (quod procedit ex „abundantia vel penuria eius secundum quod plus vel „minus repetitur)."

Indem so der völlig subjektive Gesichtspunkt eines (z. B. infolge mangelhafter kaufmännischer Ausbildung oder Gewandtheit) zu hohen Einkaufs als für die Preisfestsetzung belanglos von der Hand gewiesen wird, wird als maßgebend für den Preis, welcher ja der Ausdruck des Tauschwertes („valor usualis rerum venalium") ist, angegeben: „Überfluß und Mangel (abundantia et „penuria) und die größere oder geringere Nachfrage „(secundum quod res plus vel minus repetitur)."

Das ist aber der heute landläufige Satz von Angebot und Nachfrage.

Damit ist unter Ausschluß bloß subjektiver Gesichtspunkte eine Grundlage gegeben für die Festsetzung des Preises.

Dieses Verhältnis zwischen großer dringender Nachfrage und geringem Angebot einer notwendigen (nützlichen) Sache konstituiert das Merkmal der raritas, das wir bereits beim Wert (s. ob. § 11) kennen gelernt haben.

Schon die Wertfestsetzung[1] berücksichtigt nämlich das für den Preis ausschlaggebende Moment des Vorrats

---

[1] Mit Thomas (S. th. 2. 2. q. 77. a. 1.) sagt Antonin (II. 1. 16. § 3) über das Verhältnis von Wert und Preis (vgl. auch oben § 6): Quantitas rerum, quae in usum hominis veniunt, mensuratur secundum pretium datum, ad quod inventum est numisma, ut dicitur 5. Eth. c. 5. et ideo, si pretium excedat quantitatem valoris vel e converso excedat pretium, tollitur iustitiae aequalitas. — Sic igitur res non possunt licite vendi plus quam valeant. (Vgl. die ganze Stelle oben § 13 zu Anfang.)

und des Bedarfs (abundantia vel penuria — secundum quod (res) plus vel minus repetitur).[1]

Für die Wertbestimmung (vgl. oben vom Wert § 11) waren drei Momente maßgebend: virtuositas, raritas und complacibilitas. Untersuchen wir, inwiefern dieselben auch bei der Preisfestsetzung wirksam werden. Die virtuositas eines Dinges, d. h. die auf der Nützlichkeit beruhende Fähigkeit, unsere Bedürfnisse zu befriedigen (vgl. § 10 u. 11), ist nun im Verkehr, d. h. als Moment des Tauschwerts (im objektiven Sinne) der Dinge der nämlichen Art (s. vom Tauschwert im objektiven Sinne bei v. Wieser § 14) eine stets gleichbleibende, z. B. das Pferd nach seinem allgemeinen und im Verkehr und Austausch geschätzten Werte hat stets die nämliche virtuositas, nämlich, daß es zum Reiten und Ziehen dient, daß seine Haut als Leder verarbeitet wird usw. Die Kuh ist zu allen Zeiten ihrem objektiven, allgemeinen Nutzwert nach gleichgeschätzt; stets gab sie Milch, ihr Fleisch diente als Nahrung usw.

Da dieses Moment der Nützlichkeit, der allgemein genommenen virtuositas resp. Fähigkeit eines Dinges zur Befriedigung von Bedürfnissen, sich für gewöhnlich gleich bleibt, so ist es für die eigentliche Preisfestsetzung und für die Erklärung der Preisverschiedenheiten nur insofern

---

[1] Außer der Menge der angebotenen oder gesuchten Waren ist für den Preis auch von Bedeutung: wieviel Käufer oder Verkäufer beteiligt sind, also das rein persönliche Moment. Dies kann rein zufällig und doch von großer Bedeutung sein. Wenige am Markte anwesende Käufer z. B. lassen den Preis sinken, die Nachfrage ist dann von wenigen repräsentiert, und diese sind leichter in der Lage, sich den Anschein zu geben, als repräsentierten sie die ganze Nachfrage, und werden auch leichter über Maßhalten im Preisgebot untereinander einig.

Dieses Moment besonders zu betonen nimmt Antonin nicht Gelegenheit, obwohl seine Worte allgemein auch dieses Moment einschließen. Vgl. die Ausführungen Antonins bezügl. des Monopols (s. unten § 21), die etwas Ähnliches bedeuten.

Vgl. diesbezügl. jedoch besonders Soto VI. q. 1. a. 2 (emptorum raritas attenuat pretium) und Molina, De iustitia et iure t. 2. disp. 339. n. 4. (pretia iusta rerum varietatem suscipiunt propter rerum abundantiam aut penuriam, multitudinem aut paucitatem emptorum et propter alias circumstantias).

von Wert, als die Nützlichkeit (virtuositas) die Grundlage des Wertes und Preises ist und sofern, je nützlicher ein Ding ist und je mehr geeignet, die Bedürfnisse zu befriedigen (secundum quod ex suis realibus virtutibus et proprietatibus est nostris necessitatibus virtuosior et efficacior, vgl. oben S. 52), um so höher der Preis sein wird. Es kann zwar vorkommen, daß, wenn die nötigsten und dringendsten Bedürfnisse des Lebensunterhalts befriedigt sind, Luxusgegenstände, die ganz geringen Nutzen haben und nur der Eitelkeit dienen, z. B. Gemälde, Springbrunnen, Schmuckstücke, sehr viel mehr gelten als gleiche Quantitäten Brot. Doch im Falle der Not, d. h. wenn die menschlichen Bedürfnisse in Gefahr sind, nicht sicher befriedigt zu werden, tritt das natürliche Verhältnis wieder ein, daß die zum Leben notwendigsten Dinge (Brot, Kleider) am meisten gelten. Der hungernde, verschmachtende Wüstenwanderer gäbe einen Sack Edelsteine für einen Sack Datteln.

Weil nun, wie bemerkt, dieses Moment der allgemein anerkannten ev. von der Natur ihnen eigenen Nützlichkeit (virtuositas) der Dinge einer bestimmten Art im allgemeinen feststehend ist (z. B. Kuh, Pferd, Milch) mit geringen Veränderungen, die der Fortschritt der Technik[1] etwa in Verwertung und Nutzung herbeiführen kann, so kann es, gerade weil es stets und überall die Grundlage für Wert- und Preisbestimmung bildet, zunächst für die Preisbestimmung resp. Preisveränderungen der Gegenstände derselben Art (soweit ihre virtuositas sich eben nicht verändert) außer speziellem Betracht bleiben. Es findet dieses eine Wertmoment nur implicite in dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage seinen Ausdruck, sofern eine Nachfrage ja nur nach nützlichen Dingen stattfindet.

Dagegen finden ihren vollen Ausdruck in dieser

---

[1] Über das Verhältnis technischer Fortschritte in der Produktion zum Preise vgl. v. Wieser, § 29.

Formel (Angebot und Nachfrage) die beiden Momente der raritas und complacibilitas.

Die raritas übt zunächst einen Einfluß auf das Angebot aus, sofern Dinge, die ihrer Natur nach (ex suae inventionis raritate) selten sind, oder die nur schwer zugänglich und verwendbar zu machen sind (ex inventionis difficultate), auch nur in beschränktem Maße angeboten werden können.

Auch auf die Nachfrage übt die raritas eines Gutes indirekt einen Einfluß, sofern ein Gut, das selten angeboten wird, auch von den Vermögenderen und wirtschaftlich Opferfähigen schon für sich in Anspruch genommen wird, während Arme infolge der Besitznahme eines Dinges durch Reiche leer ausgehen und zur wirksamen Nachfrage nicht kommen (z. B. wertvolle Gemälde mittelalterlicher Künstler kann sich der Mittelstand nicht leisten, auch nicht goldene Gefäße).[1]

Es ist von Bedeutung, schon hier zu betonen, daß in dieser raritas resp. difficultas, d. h. schwierigen Beschaffbarkeit, Gewinnungsweise, angedeutet ist, daß auf Wert und Preis zugleich angerechnet wird alle Mühe („difficultas" vgl. § 11 ad b), die auf Gewinnung, Bearbeitung, Herbeischaffung, Aufbewahrung, Bereithaltung usw. einer Waare aufgewendet wird (operae, labores, die Art des Verkaufs, ob en gros oder en detail, welch letztere Verkaufsart Mühe und Arbeit besonders in Anspruch nimmt); ferner ist nicht zu verkennen, daß auch die Lohnhöhe für Arbeiter, Miete usw. auf diese difficultas der Erlangung und somit auf die Erschwerung des Angebots kraft des Moments der raritas einwirken könne[2] (vgl. unten § 18).

Die complacibilitas, jenes dritte Wertmoment, findet im Preis insofern einen Ausdruck, als es auf die Nachfrage bedeutend einwirkt. Die complacibilitas schilderte Antonin oben (vgl. S. 54 und Anm): „Je nachdem

---

[1] Vgl. von Wieser, p. 41 und § 53. Roscher, System I. § 103 und Anm. 4 und 5.

[2] Vgl. Anton. S. th. III. 8. 3. § 4 und III. 8. 4. § 2.

„es unserem Willen mehr oder weniger gefällt, eine Sache „zu besitzen und von ihr Gebrauch zu machen, d. h. die „Sache in unseren Handlungsbereich aufzunehmen (secun- „dum quod magis vel minus bene placet voluntati nostrae, „habere talem rem et uti ea)."

Antonin nannte dieses Moment „non modica pars valoris venalium rerum". Er fährt fort: „So schätzt jemand „eine Sache, die einem anderen wertlos ist, noch hoch und umgekehrt."

Sofern also eine Sache in ihrer Eigenart gerade zu der kaufenden Person besonders paßt, z. B. daß sie deren Zahlungsfähigkeit, Stand und persönlichen Verhältnissen so recht angemessen ist, dieses Moment macht die Sache uns schätzbarer in ihrem eigenartigen, konkreten Wert (subj. Tauschwert), als sie es ihrem bloßen objektiven (Tausch-)Wert nach etwa sonst ist.[1] Kaufe ich also ein Pferd, so macht die feststehende virtuositas (sc. daß es dient zum Reiten, Ziehen) nicht den ganzen Wert aus, sondern es gefällt mir der Gegenstand nicht als equus oder baculus, sondern als talis equus, talis baculus, sofern dieses Pferd z. B. gerade zu meinem Wagen paßt, dieser Stock gerade meinem Stande und meiner Größe angemessen oder für mich erschwingbar (bezahlbar) ist, oder sofern dieses Pferd mir vom Verkäufer mit Preisstundung gegeben wird, oder sofern dieser Hund mir nicht nur als Wachhund, sondern auch als Ziehhund dienen könnte. Das ist das uns bekannte Moment der complacibilitas.

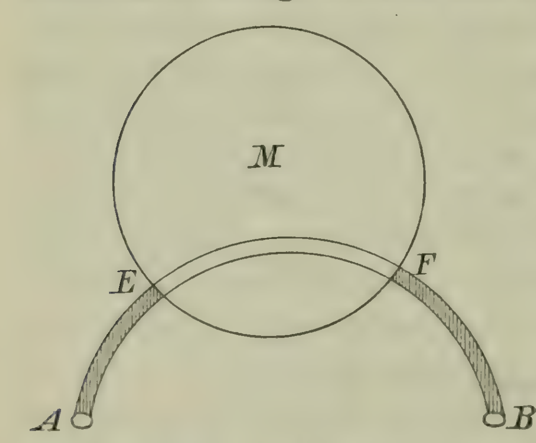
Das Moment der complacibilitas wirkt also nicht nur auf den Wert einer Sache (vgl. oben § 11), sondern auch ganz außerordentlich auf den Preis bezw. auf die Nachfrage ein. Man kann daher begreifen, wie z. B. je nach der wirtschaftlichen Lage jemandes für ihn Dinge Wert haben und von ihm aufgekauft werden können, die von anderen gering geachtet werden, z. B.: das einfachste Dünnbier oder die Speisen der Suppenküchen, Volksküchen,

[1] Vgl. oben § 11 und v. Wieser, § 13.

haben für einige noch eine oft große complacibilitas und erregen jener Nachfrage, welchen nach ihrer wirtschaftlichen Lage diese Dinge noch schätzbar sind, während sie andere bereits für gering achten. Ähnlich z. B. mit dem Ansammeln von Kleiderresten, Lumpen usw.

Wir deuteten oben (§ 11) auch an, daß die Ähnlichkeit dieses konkreten Wertes, welchen eine zu kaufende (käufliche) Sache kraft der complacibilitas (Angemessenheit an die individuelle Lage) hat (Tauschwert im subjektiven Sinne), mit dem dort berührten valor usualis einer demnächst ev. zu verkaufenden Sache, dem subjektiven, konkreten Gebrauchswert, den eine Sache ev. für den Besitzer hat, bevor sie (diesen individuellen, konkreten Charakter abstreifend) als verkäuflich hingestellt, den bloßen, allgemeinen (objektiven) Verkehrswert (Tauschwert im objektiven Sinne) annimmt, deutlich hervortritt.

Ist, um das bildlich zu bezeichnen, M der Markt, auf welchem die Dinge an sich nur den allgemeinen (objektiven) Verkehrswert haben (das Pferd zum Ziehen und Reiten, als equus und nicht gerade als talis equus), und bedeutet die Parabel AB den Übergang eines Gegenstandes aus Privatbesitz (A) auf den Markt und von dort wieder in Privathände (B), so bezeichnet der Teil AE den noch individuellen Charakter, den dann am Markte (M) der Gegenstand einbüßt (vgl. den Bogen EF), bis er kraft der complacibilitas wieder eine konkrete, individuelle Bedeutung gewinnt und zwar für den Käufer und neuen Besitzer B, nämlich die: „habere talem rem et uti ea“ (vgl. den Bogen BF).



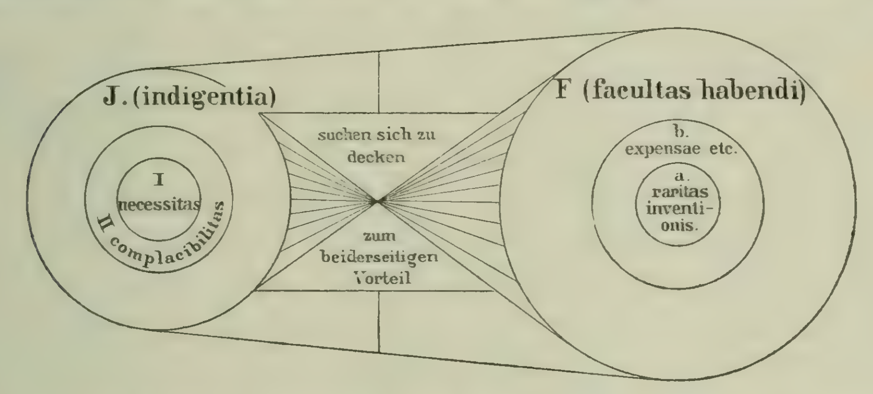
Ist so der Einfluß der einzelnen Wertmomente auf die Preisfestsetzung nach Maßgabe des einen Zitats berührt (vgl. Anton. S. th. II. 1. 8. § 2 und oben § 11) und

der Einklang mit einem anderen Zitat (vgl. Anton. S. th. II. 1. 16. § 3 und oben § 11) mit Bezug auf die Preisbildung erwiesen, so bleiben wir nun bei der allgemeineren Formel von Angebot und Nachfrage (vgl. abundantia et penuria — secundum quod plus vel minus repetitur) oder nach dem zweiten Zitat: facultas habendi [Angebot] und indigentia, necessitas [vel complacibilitas] [Nachfrage]).[1]

Wir können noch klarer sondern, sofern wir (vorausgesetzt die virtuositas, Nützlichkeit und Erstrebbarkeit des Gutes, die ja die Grundlage für Wert und Preis ist) mit Bezug auf beifolgende Figur

auf der einen Seite (s. Kreis J) inbezug auf den Gegenstand: indigentia (necessitas, complacibilitas) = Bedarf unterscheiden, der

auf der anderen Seite (s. Kreis F) facultas habendi (abundantia vel penuria) = Vorrat gegenübersteht.



Beide Kreise (Indigentia wie Facultas habendi) suchen sich möglichst konzentrisch zu decken, suchen ihren Ausgleich miteinander zu ihrem beiderseitigen Vorteil (vgl. oben § 10: emptio et venditio introducta videntur pro communi utilitate [sc. paciscentium]) in dem Grade der Nachfrage (indigentia, necessitas, complacibilitas) (secundum quod plus vel minus repetitur) einerseits und nach dem Grade des Angebots anderseits.

---

[1] Über die Intensität des Anerbietens und Nachfragens vgl. Roscher, System I. § 101.

Für die anbietende Partei ist der Vorteil des Absatzes der Ware, für die nachfragende Partei der Vorteil der Bedürfnisbefriedigung ausschlaggebend.

Obwohl nämlich, wie eben bemerkt, „Kauf und Ver-„kauf zum gemeinsamen Vorteil beider Teile eingeführt „erscheinen“, so wird doch jeder der vertragschließenden Teile (Käufer und Verkäufer), wenn auch das gemeinsame Beste bewirkend, doch von je einem anderen Hauptgesichtspunkte geleitet.

Für den Kreis J (indigentia, Nachfrage) ist bei der Preisbildung für das Sonderstreben der feste Kern, sofern er unsere Bedürfnisse bezeichnet, die necessitas habendi (innerer Kreis I der Figur J) und weiterhin die complacibilitas der Güter (der weitere konzentrische Kreis II der Figur J), d. h. für die Käufer (die Nachfrage) ist bei der Preisbemessung vor allem maßgebend das Verhältnis der angebotenen oder am Markte verfügbaren Güter zur necessitas und complacibilitas (zum Bedürfnis).

Für den Kreis F (facultas habendi, Angebot) ist der feste Kern (als der die Verkäufer bei der Preisbemessung vor allem leitende Gesichtspunkt) die raritas inventionis (die natürliche Seltenheit — vgl. Figur F Kreis a) und weiterhin (als zweiter Kreis [b]) die expensae oder difficultas inventionis (schwierige Gewinnungsweise oder Bearbeitung), die Kosten der Gewinnung, Bearbeitung, des Näherbringens an die Bedürftigen, d. h. des Transports, der Aufbewahrung, Miete, der Arbeit, Löhne usw.

Indem sich beide Kreise zu decken suchen, gewinnt jeder seinen Vorteil: Kreis F (das Angebot) den Vorteil des Absatzes und Kreis J (die Nachfrage) den Vorteil der Bedürfnisbefriedigung. Je nachdem nun an der Näherbringung von J und F, Angebot und Nachfrage, das eine oder das andere dringender beteiligt ist, sofern das Bedürfnis besonders dringend ist (necessitas) oder sofern das Angebot sich mehr aufdrängt, wird natürlich der Preis der Waren in dem ersten Falle mehr steigen, in dem letzten sinken.

§ 17.

Die Schätzungsmeinung über Angebot und Nachfrage (coniecturalis et probabilis opinio) und deren Einwirkung auf die Preishöhe.

Nachdem wir so die preisbildenden Momente auf Grund der Äußerungen Antonins dargestellt haben, sei noch besonders folgende Stelle erörtert (s. ob. § 11): „Der Wert „käuflicher Dinge kann selten oder nie anders als durch „eine wahrscheinliche Schätzungsmeinung (nisi per con„iecturalem et probabilem opinionem) bestimmt werden“ — „mit einem zulässigen Spielraum unter Rücksicht auf „Zeiten, Orte, Personen (sub aliqua latitudine com„petenti respectu temporum, locorum et personarum).“

Wenn sich (s. Figur in § 16) die Kreise J (indigentia) und F (facultas habendi) näherzukommen streben, so sucht, wie dargetan, der Kaufmann mit seinen Vorräten bedürftige Personen, d. h. den Absatz, die das Gut erstrebenden Personen aber suchen den Kaufmann mit seinem Absatz bezw. Vorrat. Zweifellos ist nun bei diesem Streben von Angebot und Nachfrage, sich auszugleichen, die Preisfestsetzung am richtigsten und gerechtesten, wenn die Meinung (opinio coniecturalis) der beiden Kontrahenten über das Angebot und anderseits über das Bedürfnis (die Nachfrage) durch die Tatsachen gerechtfertigt wird. Indessen kann die Schätzungsmeinung den Tatsachen in Wirklichkeit in etwa oder ganz widersprechen.

Während nun der Kaufmann[1] durch Geschäftsgewandtheit leicht einen Überblick über die Personen und Orte gewinnt, an die und an welchen für ihn ein Absatz möglich ist, hat der des Gutes Bedürftige nicht den Überblick (über den ganzen Kreis F, d. h.) über das gesamte Angebot und den gesamten Vorrat einer Ware, wie über deren Qualität, die doch für die Preishöhe von größter Bedeutung sind.

---

[1] Vgl. über die kaufmännische Umsicht, insbesondere den Vorzug der praktischen Erfahrung, Aristot. Politic. (griechisch und deutsch von Susemihl) I. 4. und Thomas Aqu., Comment. in Arist. Polit. (ed. Paris. 1645) lib. I. lect. IX. col. I. D.

Bei der geringen Übersicht, die dem gewöhnlichen Käufer meist eigentümlich ist, hat er nur eine unsichere, oft falsche Schätzungsmeinung (coniecturalis et probabilis opinio).

Es hängt also, wie Antonin ganz richtig betont, der Preis nicht allein von der wirklichen Nachfrage und dem wirklichen Angebot, sondern auch von der Vorstellung ab, die man von dem Angebot hat.

Daraus ergibt sich z. B. die Pflicht der Obrigkeit, für gute, ständige Berichte über Ernten, Bestände und Marktpreise für das ganze Land zu sorgen, die Pflicht ferner, das Angebot nicht in wenigen Händen zu lassen, die dann den kleinen Markt beherrschen und der Nachfrage den Preis diktieren. Daher auch heute das Bestreben, für das Angebot der Landwirtschaft (Getreide) die Nachfrage nicht bloß in einzelnen Händen (z. B. den Getreidespekulanten, die auf kleinen Märkten ev. den Landmann, der eben verkaufen muß, drücken) wie ein faktisches Monopol zu belassen, sondern den Kreis der Getreidenachfragenden zu erweitern durch endgültige oder vorläufige Abnahme des Getreides durch staatliche oder genossenschaftliche Vorratshäuser usw.

Bezüglich der coniecturalis et probabilis opinio vergleiche auch Anton. S. th. II. 1. 22. § 8, wo berichtet wird, daß ein Apotheker seine aromata teurer verkaufen möchte und, obwohl er, wenn auch allein, weiß, daß eben von einem morgenländischen Staate nach Venedig ein großes Angebot von aromata gemacht ist, die Meinung verbreitet, es stehe ein großer Mangel und ein Teuerwerden der aromata in Aussicht.

§ 18.

Von den Kosten.[1]

(Expensae — labores — ars.)

Bei Behandlung des Einflusses der raritas auf den Preis eines Gegenstandes (vgl. §§ 11 u. 16 oben) gedachten

[1] Über das Verhältnis der Kosten zum Preise vgl. von Wieser, § 49—61. — Roscher, System I. § 106.

wir bei der difficultas inventionis auch der expensae, des Kostenaufwandes, den die Gewinnung und Herbeischaffung von nützlichen Dingen verursacht, worüber hier noch einiges im einzelnen zu sagen ist.

Der Anbietende wird auf den natürlichen Wert der Sache noch einen (Preis-)Aufschlag machen dürfen, wie Antonin betont, „in recompensationem laboris, industriae et expensarum“ (S. th. II. 1. 16. § 2), unter Umständen auch in anbetracht der „ars in emendo“ (vgl. III. 8. 3. § 4), der Gewiegtheit im Einkauf, fußend auf kaufmännischer Vorbildung, die doch ebenfalls Kosten und Zeitaufwand beansprucht.

Auch fällt unter die expensae die längere Lagerzeit, also die Aufbewahrung für den Verkauf (vgl. oben § 9: „Negociator rem integram vel immutatam comparat“, d. h. hält in Bereitschaft; vgl. auch Anton. S. th. III. 8. 3. § 4: „aliquamdiu exspectant antequam aliqua vendant“). Dabei erscheint ein Nichtumsatz des liegenden Wertes ratione damni oder lucri cessantis mit einbegriffen.

Über die labores äußert sich die letztere Stelle (III. l. c.) noch näher, besonders anlangend den Kleinverkauf: „Und „dabei erwachsen Mühen in erforderlichen Laufereien, beim „Einfordern, Nachsehen, Aufschreiben; das Halten von Ge- „hilfen, an die Lohn zu zahlen ist, ist ebenfalls vonnöten, „denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert.“

Darin ist also die Buchführung, besondere Sorge um die Aufbewahrung der Waren (revidendo: das öftere Nachsehen, damit nichts verkommt), Löhne und Mieten mit einbegriffen, ebenso auch die Bemühungen um Einziehung der Zahlungen (heute in der Gestalt der Buchführung, des Portos, der Spesen usw.).

Noch ein drittes Zitat steht uns zu Gebote (III. 8. 4.), welches für die Arbeit des aurifex eine feste Regel nicht für möglich erachtet: „Sie richtet sich nach dem Urteil „eines gewissenhaften Mannes je nach der dabei gehabten „Arbeit (secundum laborem ibi habitum), nach dem Geschick „bezw. dem Fleiß des Künstlers und nach der Sitte des

„Vaterlandes (et ingenium s. industriam facientis et morem „patriae). Denn bei jeder Kunst wird geachtet auf die „Feinheit des bearbeiteten Stoffes, den Fleiß des Arbeiters „und auf eine gewisse Verlustgefahr (nam in quacunque „arte attenditur nobilitas materiae et industria facientis „et periculum etiam), z. B. wenn jemand einen kostbaren „Stein einzufassen hat oder an ihm arbeitet, hat er stets „die Gefahr des Bruches (periculum fractionis)."

Vergleichen wir die letztbezeichnete Stelle mit den voraufgegangenen Zitaten dieses §, so entspricht ingenium der obigen ars (Gewandtheit), industria dem obigen labor, und periculum erhöht die ars und fällt unter Umständen zugleich unter die expensae, sofern event. Versicherungsgebühren zu zahlen sind. Anlangend den Ausdruck mos patriae, so bedeutet er Ähnliches wie consuetudo bei den limites iusti pretii.

Rekapitulieren wir in kurzer Zusammenfassung, so sind somit ratione expensarum[1] in Anrechnung zu bringen auf den Preis der Waren für gewöhnlich:

1. ingenium und ars, die besondere Anlage, Vorbildung, Gewandtheit und Geschick,

2. labor, sofern Arbeit aufgewandt ist

a) hinsichtlich der immutatio mercium und bei der Gewinnung der Waren, z. B. beim Schmelzen des Erzes,

b) discurrendo usw., d. h. bezüglich der Bemühungen des Einkaufs, Verkaufs, Schreiben, Mahnen usw. Dazu ist zu rechnen, wenn die Waren nicht „in notabili quantitate", sondern „minutatim" und „per partes" venduntur (vgl. Anton. S. th. III. 8. 3. § 4),

3. eigentliche expensae für Kost, Unterhalt, Lohn,[2] Miete usw.,

4. die ratio damni: Zerschlagen von Waren beim Transport, die längere Lagerzeit für Waren im Detailverkauf (a. a. O.).

---

[1] Vgl. Thomas Aqu. S. th. 2. 2. q. 77. a. 4. ad 1. et ad 2. — Scotus IV. dist. 15 q. 2.

[2] Über den gerechten Lohn vgl. unten § 47.

5. Endlich ist nach Antonin in Anrechnung zu bringen die ratio periculi bei nobilitas materiae, z. B. bei Gold oder Edelsteinen, feinem Glas, wobei leicht etwas zerbricht. Dahin gehört auch die Ausgabe für Versicherung („securitas“).[1]

Sehr richtig fügt Antonin anlangend expensae hinzu (l. c. III. 8. 4.): „Es ist offenbar, daß man beim Verkauf „die Unkosten nicht wiedererlangen kann, die man unvor- „sichtig und unklug gemacht.“

§ 19.

Kauf und Verkauf am selben Orte und in unerheblichen Zeitabständen.

Ist es unzweifelhaft, daß die Arbeit ihr Entgelt im Preise verlangt, und ist zu dieser labor nicht nur die Verarbeitung (III. 8. 4.) der Waren zu rechnen, sondern auch das Herbeischaffen, Transport, Bereithalten usw., so entsteht nun die Frage: Ist es erlaubt, eine Ware an demselben Orte und zur selben Zeit, also scheinbar ohne Mühe, zu kaufen und sofort mit Gewinn wieder zu verkaufen? — Darüber erhalten wir Anton. S. th. III. 8. 3. § 4 Aufschluß: „Zur selben Zeit und am selben Orte billig kaufen und „teuer verkaufen (emere minore et vendere maiore pretio), „erscheint als unerlaubt, außer es kommt eine gewisse „Kunst inbetracht (nisi excusetur ars[2]), daß sie in großen „Quantitäten (in notabili quantitate) Tuche oder Haus- „gerät eingekauft haben (emerunt) und nachher selbst, wie „dies meist geschieht, nicht bald verkaufen, sondern in „Zeiträumen und Stück für Stück (ut plurimum vendunt, „non statim, sed de tempore in tempus et per partes).

---

[1] Über die Versicherung vgl. unten § 47.

[2] Wenn Antonin hier von ars redet (nisi excusetur ars eorum), handelt es sich wohl zunächst um die Betonung von Engros- und Detailpreisen derart, daß jetzt en gros eingekauft ist und alsbald von dem Stück en detail verkauft wird. Indessen ist gerade bei dem Ausdruck ars Benutzung einer günstigen Konjunktur doch recht naheliegend, obwohl die Stelle diesen Sinn nicht direkt ausspricht.

Kommt es nun vor, daß jemand an einen Ort seine Waren transportieren will, um so einen Verdienst zu haben, indem er dort höhere Preise erhält, daß ihm aber jemand, ehe er zum Transport kommt, denselben Preis bereits am alten Orte zahlen will (vgl. II. 1. 8. § 7), so hat dieser Fall einen Anklang an das Interessemoment der discretio (s. oben § 13 und 15). Hierzu meint Antonin: „Es wird doch kaum vorkommen, daß jemand über den „gewöhnlichen Preis hinausgehend kauft; dann sei min- „destens ein Notfall vorliegend (non est verisimile, quod „aliquis talem emptionem faceret nisi multum egeret).“ Leicht könnte also dies als Vorwand dienen zu trügerischen Manipulationen (et sic via per talem opinionem paratur figmentis), und deshalb widerrät er, einfach und für alle Fälle in den Predigten dies als erlaubt hinzustellen.

Übrigens finden wir in seinem „confessionale“ für Beichtväter § 165 (ed. Toleti 1504) „Responsum ad Dominic. „a Cathalonia: Utrum mercator possit lucrari de re empta, „quam in nullo melioravit?“ die strikt zusagende Auskunft: „Potest, dummodo iustum pretium non excedat.“ Er darf eine Ware kaufen und sie höher, ohne sie verbessert zu haben, verkaufen, wenn er nur noch den gerechten Preis einhält.

§ 20.

Der naturrechtliche Minimalpreis.

Handelt es sich um die Mindesthöhe des Preises, so haben Angebot und Nachfrage, wie wir bereits bezüglich der Festsetzung des Preises (oben § 16) andeuteten, zunächst je einen verschiedenen Standpunkt.

Das Angebot betont vor allem als den natürlichen Mindestpreis utilitas und expensae (vgl. über valor oben §§ 11 und 16, über expensae § 18), um welche der Preis oszillieren muß, wenn sich der Austausch lohnen soll.

Die Nachfrage betont bei der Darbietung eines Mindestpreises die Bedürfnisbefriedigung, welche das Gut um den Preis verspricht (über virtuositas bezw. necessitas

s. oben § 11 u. 16), und die konkrete Erschwingbarkeit des Preises, die Zahlungsfähigkeit (vgl. über complacibilitas inbezug auf die ökonomische Lage des Käufers ob. § 11 u. 16).

Antonin verlangt nun (vgl. oben § 13 zu consuetudo), daß Angebot und Nachfrage je ihren Standpunkt nicht übertreiben, auf sich gegenseitig Rücksicht nehmen: „Es „bleibt denen, die austauschen wollen (consuetudinarie „relinquitur ipsis permutantibus) nach guter Gewohnheit „nur übrig, daß sie unter Berücksichtigung des gegen„seitigen Bedürfnisses (ut pensata mutua necessitate) sich „bereit halten (reputent), gegenseitig ein Äquivalent sich „zu geben bezw. ein solches zu empfangen (se mutuo dare „aequivalens et hinc inde accipere)."

Das Angebot darf daher nicht einfach den (ev. subjektiven) Gebrauchswert, Unkosten (expensae) und einen erforderten größeren oder geringeren Gewinn mechanisch in Ansatz bringen, wenn es zu einem Kauf kommen soll; vielmehr darf dasselbe vor allem, sich auf den Standpunkt der Nachfrage versetzend, den (objektiven) Gebrauchswert der käuflichen Sache (valor usualis rei venalis im Sinne Antonins) nicht außeracht lassen, sofern dieser Gebrauchswert trotz der höchsten erwachsenen Unkosten, die ein Ding verursacht hat, eben zumeist doch nur ein bestimmter ist. (Für eine Kuh kann der Anbietende z. B., selbst wenn er sie mit dem gefahrvollsten Transport und mit den größten Unkosten beschafft hätte, für gewöhnliche Fälle nicht gut 1000 Taler verlangen.)

Anderseits ist zu fordern, daß die Nachfrage über dem bestimmten, vielleicht gering angeschlagenen Gebrauchswert nicht vergißt, daß doch dem Lieferanten und Anbietenden Arbeit, Miete, Löhne usw. durch den Preis mitvergolten werden müssen.

Auf diesen billigen Ausgleich beider Teile, des Angebots und der Nachfrage, weist das Zitat hin. Daher verurteilt es auch Antonin, wenn das Angebot den Preis allein bestimmt „ad beneplacitum suum" (nach Willkür) (vgl. § 21 unten).

§ 21.

Die unfreie Preisbildung.

(Aufkaufen von Waren. — Ringe. — Monopole. — Taxen.)

Schilderten die voraufgegangenen Erörterungen die naturgemäße Preisbildung, so kennt Antonin auch eine außerordentliche, künstliche Beeinflussung der Preisbildung.

S. th. II. 1. 23. § 16 spricht er von solchen, „die zur „Zeit der Ernte Getreide einkaufen und zur Zeit der Wein- „lese Wein und andere Früchte erstehen, um sie nachher „teurer für die kommende Zeit zu verkaufen. Das kanonische „Recht[1] sagt, daß dies schimpflicher Gewinn sei, wenn es „aus Gewinnbegier und nicht aus Notwendigkeit geschehe." — „Dies geschieht entweder zum öffentlichen Wohl oder „zu einem privaten Vorteil. Ist ersteres der Fall, wie Joseph „Getreide kaufte zur Zeit des Überflusses, um das Vater- „land versorgen zu können, so ist es verdienstlich. Das- „selbe bezeugt Raymundus." — „Geschieht es aber zu „einem privaten Vorteil, so können drei Fälle ein- „treten: indem es entweder geschieht aus Vorsicht, in- „dem man fürchtet, daß man später nicht habe, was man „kaufen könnte, wenn Mangel sein wird. Wenn ein solcher „dennoch später, wenn er es nicht bedarf, wie er geglaubt „hatte, teurer verkauft, als er gekauft hat, aber nicht teurer „als zum Marktpreise, so ist dies zulässig. (Dasselbe be- „haupten Raymundus[2], Wilhelmus[3] und Innocenz[4].) Um so „mehr aber, wenn er dies tut aus Frömmigkeit, um z. B. „den Gewinn aus dem Verkauf für den Unterhalt der Armen

---

[1] Can. Quicumque tempore 9. c. XIV. q. 4.

[2] Über die Summa des Raymund von Pennaforte, auf welche Antonin häufig Bezug nimmt, s. Krawutzcky, Einleitung in das Studium der kathol. Moraltheologie. 2. Aufl. Breslau 1898. S. 45 f.

[3] Es handelt sich hier um Wilhelm von Rennes, über dessen apparatus ad Summam Raymundi man vgl. Schulte, Geschichte der Quellen etc. II. 413 f.

[4] Über Papst Innocenz IV. (Sinibaldus Fliscus, canonistarum dominus), dem wir den Apparatus in V libros decretalium verdanken, vgl. Eggs, Pontificium doctum. Colon. 1718. p. 412 f.

„zu verwenden, wenn er dabei nur Maß hält, damit nicht „etwa eine Teuerung dadurch verursacht werde und die „Allgemeinheit darunter leide.“

„Zweitens kann dies geschehen nach den Grundsätzen „der austauschenden Gerechtigkeit, wie es die Kaufleute „machen. Sie können erlaubterweise infolge ihrer Mühen „Gewinn nehmen zu ihrem Unterhalt, sofern sie nur nicht „die Absicht haben, eine Teuerung herbeizuführen.“

Auch hier muß also das Veranlassen einer Teuerung aus dem Spiele bleiben.

„Dasselbe sagt Wilhelmus und fügt hinzu: (es sei „solchen erlaubt, mit Getreide zu handeln,) wenn sie eine „Art des Geschäfts nicht gelernt haben, auch sonst nicht „haben, wovon sie leben oder unterhalten werden könnten „samt ihrer Familie. Wilhelm rät also mehr ab.“

„Drittens kann dies geschehen aus Habsucht, so „daß einer alles aufkauft und sammelt, damit die Leute „nachher gezwungen sind, von ihm zu kaufen zu dem von ihm „beliebten Preise; so verkauft er teuer nach seinem Gut-„dünken; jene sündigen überaus schwer gegen den Nächsten „und die Allgemeinheit und zwar auch solche, die außer „Getreide auch anderes, wie Münzen (Geld), aufkaufen, um „Mangel herbeizuführen.“

Einen andern Grund, der den Preis künstlich zu beeinflussen vermag, führt Antonin an II. 1. 16. § 2:

„Ein Geschäft kann unerlaubt sein ob eines unmo-„ralischen Zusammenstehens (ratione mali consortii), „so zwar, daß z. B. Kaufleute untereinander übereinkommen „und sich verpflichten, daß alle zu einem bestimmten Preise „bestimmte Waren verkaufen, oder daß einer aus ihnen „den Alleinverkauf hat für eine bestimmte Sache. Solche „sind, wenn sie sich vereinigen, zu einem gewissen Preise „zu verkaufen, der ihnen zusteht, und nicht höher und „niedriger zu gehen, frei, sofern sie die Absicht haben, „sich vor Schaden zu bewahren, und auf die Waren den „gerechten Preis legen, den sie zu jener Zeit gelten.“

Antonin hält also Ringe und Privatmonopol[1] für erlaubt, wenn sie nur ein competens pretium sichern sollen in dem Sinne, daß die Produzenten sich vor Schaden bewahren. Die Gründe, die den Staat zur Einführung eines Monopols event. noch sonst bewegen könnten, sind hier außerbetracht gelassen, obwohl dem Angeführten nicht fernliegt, daß der Staat einen Produktionszweig zu dessen eigenem Schutze monopolisieren oder verstaatlichen kann.

Sonst folgt die Bemerkung: „Kaufleute, die als Allein- „verkäufer dastehen (monopolitae), wenn sie übereinkom- „men, insgesamt einen bestimmten Preis zu wahren, um „so ungemessenen Gewinn zu erhalten, handeln schlecht."

Danach erfordert Antonin ausdrücklich volle bona fides, und Hostiensis[2] rät, daß der Bischof die Höhe des erlaubten Gewinnes stets angebe, der angemessen sei „als „Entgelt für Arbeit, Fleiß und Unkosten".

Antonin selbst ist für ein pretium taxatum in bestimmten Fällen, das normiert werde „wenn nicht vom Bischof, „so doch, und dies wäre noch besser, von der weltlichen „Obrigkeit, insbesondere mögen zum Taxpreis verkauft „werden Lebensmittel und anderes, was zum Lebensbedarf „allen notwendig sei". (S. th. III. 8. 3. § 4.)

Es ist von hohem Interesse, zu sehen, wie Antonin den schützenden und ergänzenden Einfluß der staatlichen Gewalt recht erkennt, und daß er insbesondere es für nötig erachtet, die zum Leben notwendigen Dinge (Brot, Getreide usw.) allen perfiden Einflüssen von Ringen und vagen Spekulationen zu entziehen. Das laisser faire in wirtschaftlichen Dingen wird damit verurteilt.

---

[1] Über Monopol s. Roscher, System I. § 112.
[2] Über Hostiensis vgl. Anm. 1. zu § 14 oben.
[3] Über Taxen s. Roscher a. a. O. I. § 114.

§ 22.

Falsche Vorspiegelungen und Preis.

Das pretium iustum hat einen engen Bezug zu der „virtuositas“ des Dinges (vgl. oben § 11).

Eine Täuschung des Käufers über den Nutzen (virtuositas) der Ware kann nun erfolgen hauptsächlich bezüglich der Echtheit der Ware (quidditate), bezüglich ihrer Quantität und ihrer Qualität (Anton. S. th. II. 1. § 16).

„Der erste Fall hat statt bezüglich des Wesens der „Sache, ihrer Art und Substanz, wenn z. B. ein Talmigold „für Gold verkauft wird; zweitens bezüglich der Quan- „tität hinsichtlich Gewicht, Zahl und Maß (in quantitate, „in pondere, numero et mensura); drittens kann Trug „vorhanden sein bezüglich der Qualität eines Dinges, „wenn man z. B. infiziertes Fleisch für gesundes, alte und „in der Wirksamkeit geschwächte Gewürze für frische „verkauft (aromata antiquata et sic virtute debilitata pro „recentibus).“

Hatten wir zwar oben im § 11 bei der Behandlung des Wertes es für berechtigt erklärt, wenn der Verkäufer wirkliche Eigenschaften einer Ware bekannt macht (z. B. durch Inserate), um so das Moment der complacibilitas zu erhöhen oder wachzurufen, so werden doch mendacia, periuria, dupplicitates (Zweizüngigkeit) dabei von Antonin scharf verurteilt (l. c.), ja bloße schmeichlerische Anpreisungen (verba adulatoria), ein kriechendes, zu Kauf lockendes Wesen verwirft er.

Aus dem vielen Stoff, den Antonin zu diesem Punkte behandelt, heben wir nur hervor, wie er (l. c. cap. 17) die Qualität der Dinge anlangend z. B. aufgibt, nur Tuch (im Tuchgeschäft) auszuhändigen, das vorher bereits genäßt ist, daß der Stoff nicht zwar größer und schöner erscheine, dann aber unter den Händen des Schneiders nach dem Anfeuchten zusammenfahre (l. c. § 5). Ebenso betont Antonin die Pflicht (l. c. § 6), verborgene Fehler einer

Sache beim Verkauf anzugeben und schadhafte Gegenstände (Ausschuß) auch nur zu einem geringeren Preise zu verkaufen.

Schließen wir diesen Abschnitt mit den Worten, die Antonin der „Wahrhaftigkeit" als einer sozialen Tugend widmet (IV. 5. 15. § 5): „Unter den Menschen wäre kein „Zusammenleben möglich, wenn sie nicht mehr glauben „dürften, als sagte jeder die Wahrheit (nisi sub invicem „crederent tamquam veritatem manifestantibus). Deshalb „wird der Trüger (fallax) auch für ausgestoßen (exosus) „und ehrlos (infamis) gehalten, wie ein Störenfried der „menschlichen Gesellschaft (quasi destructivus humanae „societatis), der Wahrhafte wie ein Förderer menschlichen „Zusammenlebens (verax ut conservativus eiusdem societatis)."

Fünftes Kapitel.

Antonins Lehre vom Gelde.

§ 23.

Der Begriff des Geldes.

(als Umlaufsmittel, Wertmaß, Wertrepräsentant)

„Weil es schwierig war, immer unmittelbar Gebrauchs„gegenstände gegen andere Dinge einzutauschen, deshalb „wurde ein Mittel erfunden für den (bequemen) Austausch, „und dieses ist die Münze oder das Bargeld (pecunia nu„merata). Der Austausch einer nützlichen Sache für Geld „heißt Verkauf" (Anton. S. th. III. 8. 2. § 3). Vgl. II. 1. 8. § 15: „Geld an sich kann nicht verkauft werden, weil es „Mittel beim Kauf (Verkauf) ist". A. a. O. § 16: „Geld „ist dazu erfunden, daß es (Ausgleichs-)Mittel sei zwischen „Käufer und Verkäufer (medium inter ementem et ven„dentem)." Vgl. II. 1. 7. § 3: „Der Hauptzweck des Geldes „(usus principalis pecuniae) ist, dem Austausch zu dienen

„(est in commutationes)“; ähnlich II. 1. 6.; vgl. Aristot. I. Politic. c. 3. (ed. Susemihl). Damit charakterisiert Antonin das Geld an erster Stelle als Umlaufsmittel.

Außerdem ist aber nach Antonin das Geld ein festes Wertmaß. Wir haben oben (vom Preise § 13) die Worte Antonins (S. th. II. 1. 16. § 3; vgl. Thom. 2. 2. q. 77) zitiert: „Es muß (zwischen Käufer und Verkäufer) der „Vertrag zu gleichem Vorteil geschlossen werden, da Kauf „und Verkauf zum gemeinsamen Nutzen eingeführt er„scheinen (pro communi utilitate introducta videntur).“ An derselben Stelle fährt Antonin, Thomas folgend, fort: „Was aber zum gemeinsamen Nutzen eingeführt erscheint, „darf nicht dem einen mehr als dem anderen zugute kom„men (non debet magis esse unius quam alterius); deshalb „muß ganz nach dem Gleichmaß ein solcher Kontrakt ab„geschlossen sein. Die Menge (quantitas) der Dinge, die „in den Gebrauch des Menschen kommen (quae in usum „hominis veniunt), wird gemessen durch den hingegebenen Preis, wozu die Münze (Geld) erfunden ist (vgl. Aristot. Nikomach. Ethik [Deutsch von Stahr] V, 5).

Einen solchen Wertmesser, an dem andere Dinge gemessen werden können, erfordert die große Unbestimmtheit und Weite, die ohnehin schon in der Wertbemessung, noch viel mehr aber im Austausch (ohne Geld) herrscht (vgl. oben § 17 von der Schätzungsmeinung).

Das Geld repräsentiert aber auch nach der Festsetzung (Erfindung) der Menschen (vgl. ad quod inventum est numisma) die Werte der auszutauschenden Güter und ist so zunächst ein Repräsentativwert[1] oder besser

---

[1] Es ist noch zu betonen, daß das Geld als Repräsentativwert nicht bloß Zahlungsmittel, sondern auch Wertsparmittel (vgl. Aristoteles [deutsch von Stahr] V. 5. n. 14., der es den „Bürgen künftigen Austausches“ nennt. Die Stelle bei Thom. Aqu., De regim. princ. II. c. 7.: Numisma quasi fideiussor futurae necessitatis, quia continet omnia opera sicut ipsorum pretium [s. auch Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 118. a. 7.: Denario utimur fideiussore ad omnia habenda; vgl. unten vom Sparen § 59]) und leichtes Wert-Transportmittel ist; vgl. Roscher, System I. 302 [über die Aufgaben des Geldes]; vgl. von der Münze unten § 25; vgl. Antonin II. 1. 18. § 4. 5.

Werterpräsentant. Will man also Werte irgend welcher Art, d. h. nützliche, brauchbare und darum allgemein schätzbare Dinge nach der Höhe ihrer Schätzbarkeit (ihres Wertes) bestimmen, so drückt man sie aus durch das gemeinsame Maß des Geldes. Daher sagt denn Antonin (IV. 5. 17. § 1): „Geld fällt unter den Gesichtskreis nütz„licher Dinge (pecunia cadit sub ratione bonorum utilium)." Es ist also das Geld nicht nützlich an sich (cadit sub ratione etc.), sondern sofern es als Austauschmittel und Wertrepräsentant stets von Werten bezw. nützlichen Dingen zum Zwecke des Austausches gesucht wird.

Man ist deshalb, wie Antonin, Augustinus folgend, bemerkt, berechtigt, in diesem Sinne alle nützlichen Dinge überhaupt Besitz, Vermögen oder Geld zu nennen (II. 1. 4. § 2). „Alles, was die Menschen auf der Erde haben, worüber sie Herren sind, wird Geld genannt, wie Acker usw., und solches, was gewöhnlich gekauft und verkauft wird (Totum, quodquod habent homines in terra, quorum sunt domini, pecunia vocatur: ager, arbor, pecus et huiusmodi; ideo pecunia vocatur quasi a pecu, quod quidquid antiqui habebant in pecoribus habebant)."

Somit ist ihm auch hier das Geld direkt Wertrepräsentant nützlicher und käuflicher Dinge. Vgl. noch IV. 5. 17. § 1: Alles, das von einem auf den anderen an Besitztümern übertragen wird, wird mit Geld ausgedrückt (nomine pecuniae significantur).

Soviel zunächst bei Antonin über Begriff und Zweck des Geldes.

Es ergeben sich nun aus dem Gesagten einige Folgerungen:

Ist das Geld Umtauschmittel, d. h. sucht das Geld die Waren und die Waren das Geld auf behufs Austausch, so ist begreiflich, wie es wirtschaftlich ungesund ist, wenn dieses Umlaufsmittel sich in den Händen weniger befindet. Vgl. unten § 25 vom Münzenvorrat.

Ferner hat das Geld (als solches) nur insofern Wert, als es gegen nützliche Dinge, Lebensmittel etc., eintauschbar

ist oder selbst (als Metall) zu (gewerblichem) Nutzen verwandt werden kann (z. B. eingeschmolzen wird). Ein Land ist daher nicht ohne weiteres um so reicher, je mehr Geld es hat.

§ 24.

Notwendige Eigenschaften guten Geldes.

(a. Natürliche Eigenschaften als Grundlage, b. staatliche Autorität.)

Seine volle Bedeutung gewinnt das Geld nur auf Grund bestimmter Eigenschaften. Das erste Erfordernis guten Geldes sind bestimmte natürliche Eigenschaften. Deshalb tadelt es Antonin als Betrug (II. 1. 17. § 4), „wenn „man Talmigold für Gold verkauft oder künstliches Gold „und Silber (alchimicum) für wahres, weil es nicht also „rein wie echtes ist (quia non est adeo purum sicut verum), „ferner nicht dieselben Eigenschaften hat (non habet easdem proprietates), wie z. B. durch seine Schönheit zu erfreuen (sicut proprietatem laetificandi) oder gegen alle „Einflüsse Dauerhaftigkeit zu besitzen (aut quod non valet „contra certas infirmitates)".

Geld kann zwar als bloßes Umlaufsmittel aus Papier, Leder gemacht sein, sofern es allgemein anerkannt ist. Vgl. Thom. Aqu. Comment. in octo libr. Politic. Aristot. Paris 1645. lib. I. lect. VII. col. I. C. pag. 29.; vgl. Arist. I. Polit. 3. (ed. Acad. I. c. 1. n. 9. — ed. Susem. I. 3.). Doch ist es gut, wenn es als Wertmesser und Wertrepräsentant auch selbst durch bestimmte Eigenschaften Wert und Schätzbarkeit besitzt. Antonin führt insbesondere das Geld als Metallgeld an; vorzüglich das aus Edelmetall geprägte gefällt, wie obige Stelle besagt, durch Schönheit, Festigkeit, Standhaftigkeit (valet contra certas infirmitates).

Dazu kommt die Geltung kraft Übereinkommens oder staatlicher Autorität.

Schon auf Grund der genannten natürlichen Eigenschaften ist das Geld ein vielfach annerkanntes und beliebtes

Ding auch von Wert, da es gern gegen Aushändigung anderer Güter zu Tausch genommen wird. Vor allem aber wird seine Geltung, selbst event. im Gegensatz zu den (fehlenden) natürlichen Eigenschaften (guten Geldes), vom Fürsten, also von der obrigkeitlichen Autorität bewirkt. „Das Geld erhält durch den Fürsten[1] die Kraft, vermöge „der es jeder annehmen muß (per principes recipi man„datur)." II. 2. 1. de manu falsificati l. c. c. 18. Daher fügt Antonin hinzu: „Es ist nicht erlaubt, ohne Genehmigung „des Fürsten oder Kaisers Münzen zu schlagen." II. 2. 18. § 4.

Nach II. 2. 1. ist die Münzenfälschung viel im Gange, sofern man „falsche Geldstücke macht (fabricando), sie „prägt (incidendo) oder gefälschte oder geringwertige „(diminutis) für gute (pro legitimis) mit Wissen (scienter) „gebraucht." Vgl. noch genauer darüber Anton. S. th. II. 1. 18. § 4. 5. Übrigens wurde Münzfälschung mit dem Tode bestraft.

§ 25.

Die Münze.

(Gutes und schlechtes Geld. — Kursunterschiede.)

Abgesehen von Fälschungen kann man hinsichtlich des Metallwertes des kursierenden Geldes von gutem und schlechtem Gelde reden. So verlangt Antonin II. 1. 18. § 4, „daß nach Innocenz die Münze nach ihrem Prägewert „(in forma) soviel gelten soll, als sie gilt hinsichtlich des „verwandten Metallstoffes (quantum in materia valet) ab„züglich nur der Selbstkosten, welche die Obrigkeit aus

---

[1] Aristoteles I. Polit. 3. (ed. Susemihl) und Thomas Aqu. Comm. in Polit. Paris. 1645 (lib. I. lect. VII. p. 29. col. I. C). (Ut homines liberarentur a necessitate mensurandi vel ponderandi impresserunt aliquem characterem, quod ponitur in signum, quod metallum sit tantae quantitatis, sicut etiam in aliquibus locis imponuntur quaedam signa publica ad mensuram — vini vel frumenti.) Vgl. auch Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 77. a. 2. ad 2. (ad rectores civitatis pertinet determinare, quae sint iustae mensurae rerum venalium). Vgl. Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 118. a. 7.: denario utimur fideiussore ad omnia habenda. Vgl. von den Münzen unten § 25.

„eigenem zu bestreiten nicht gehalten ist (deductis tantum „expensis quas auctoritas facere de suo non tenetur).“

Beim guten Gelde soll also der Metallwert im allgemeinen dem staatlich festgesetzten Werte (Repräsentativwert des Geldes, s. oben § 23) entsprechen unter Abzug der Produktionskosten.

Schlechtes Geld erhält nun (II. 1. 18. § 4 u. 5) hier und da Zwangskurs, „wenn um ein bestimmtes Gewichts„maß jeder Denar von Anfang alsbald auf Befehl des „Fürsten geringer ausgeprägt wird[1] und dieser die so ge„minderte Münze anzunehmen gebietet, gleich als wenn sie „ihr ursprüngliches (gutes) Gewicht hätte“. Dies ist nur ein Notbehelf.

Der Fürst wird (a. a. O. § 4) die Münze nur verschlechtern dürfen, wenn er notwendig Geld braucht. Aber die Münze soll dann die Grenzen des Staates in solchen Zeiten größter Not nicht überschreiten; außerdem ist zu solcher Handlung die Zustimmung des Volkes erforderlich.

Hostiensis[2] (über ihn S. 65 Anm. 1) folgend, erklärt er es für „Betrug (fraudatur extrinsecus), wenn der Fürst „gute Münze einzieht (bonam monetam reprobat) und eine „gleichwertige oder minderwertige Münze an die Stelle setzt „(subiicit) zu dem Zwecke, um für die gute Münze einen „hohen Preis zu erlangen (ut de reprobata bonum forum „habeat), oder sie einschmelzen und (minderwertig) um„prägen zu lassen (et illam conflari faciat et cudi).“

Hört der beregte Zwangskurs auf (mandat princeps recipi ac si primi ponderis esset a. a. O.), so hat in Ländern,

---

[1] Über Geldverschlechterung und Finanzkünste vgl. A. Contzen S. J. († 1635), Politicorum lib. VIII. c. 16. §§ 5. 12. 24. 26 und l. c. c. 17. § 1 und 2 (dort auch einiges insbesondere aus der deutschen Münzgeschichte). Vgl. auch unter diesem Gesichtspunkte Sylvester Maurus, Aristotel. libri duo Oeconomic. Romae 1668. lib. II. c. I. art. 2. n. 3. 16. 20. etc. (Verkauf des Münzenmonopols — Ausgabe von Eisengeld gegen Einziehung von Silbergeld — Münzverschlechterung unter Dionysius von Syrakus).

[2] Imo si princeps indiget, potest habere (sc. ex monetis cudendis) aliquid lucrum et sic minus valeat quam materia et deductis expensis. Et hoc verum, si extra regnum non spargeretur moneta talis, quod sc. extra regnum spargendo sequeretur damnum etiam non subditorum (nach Innocenz).

wo der Fürst nicht gebietet (Ausland), die verschlechterte Münze nicht mehr den Nennwert (forma), sondern nur den ordnungsmäßigen Metallwert (tantum valet moneta in forma, quantum in materia valet deductis tantum expensis). Beiläufig gesagt, galt als rein Silber solches zu 12 ligiae und Gold zu 24 carathi. p. III. 8. 4. init.

Somit erhält die Münze einen Kurs. Sie wird Ware. Antonin berichtet den Kursunterschied von Venedig und Florenz (II. 1. 7. § 48) — zu Venedig 100, zu Florenz 106. „Der Münzenumlauf (cursus monetae) bewirkt einen Wert„aufschlag (operatur excessum valoris) je nach der Ver„schiedenheit des Ortes. Auch die Verschiedenheit der „Münzen bewirkt dies (operatur hoc et monetarum di„versitas).“

Wenn der letztere Satz auf die verschiedene Güte der Münzen in verschiedenen Ländern Bezug hat und der geringere Kurs seinen realen Grund in einer besonderen Geringwertigkeit der Münze, so hat doch die Verschiedenheit des Ortes (diversitas locorum) an sich noch in dem Sinne Einfluß auf den Kurs, sofern Antonin konstatiert, daß das Geld im Lande der Prägung eine geringere Neigung zum Sinken im Wert hat, als in einem fremden Lande (sowohl ob des größeren Vertrauens zur Regierung als auch ob des Zwangskurses). „Denn es gilt ein Floren zu Florenz „(florenus Florentinus) mehr als anderswo, ebenso ein „römischer Dukaten (ducatus Romanus) zu Rom mehr als „anderswo.“ Über die Wechsler, die den Kursunterschied gewerbsmäßig benutzen, s. unten § 34.

Schließlich sei noch die Stellung des Staates zum Münzenvorrat nach einer Notiz Antonins berührt. Es ist Aufgabe des Staates (vgl. II. 1. 16. § 2; Pertinet ad oeconomos vel Politicos; vgl. I. Polit. Arist. — Übers. von Susemihl, Polit. VII. c. 5. § 2 S. 671), „im Staate für das „zum Leben im Hause, der Familie und dem Staatswesen „Nötige zu sorgen (providere domibus et familiae suae et „civitati de rebus necessariis vitae)“, also auch Handel und Tauschverkehr zu ermöglichen und zu fördern (vgl.

Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 77. a. 4). Die Aufgaben der Beamten diesbezüglich deutet an Aristot. Polit. VII. c. 5. (ed. Susemihl p. 671). Daher fährt Antonin fort: Zu dieser necessitas vitae (die den Staat als oeconomus angehe) gehöre auch der Austausch der Dinge (commutatio naturalis necessaria . . . rei ad rem vel rerum et denariorum propter necessitatem vitae; a. a. O. § 2).

In diesem Sinne beklagt er es (um hier die kurze, wenn auch bestimmte Notiz Antonins zu erläutern), wenn in einem Staate Geld als Umsatzmittel fehlt, da dann wegen Münzenmangels (propter penuriam denariorum III. 8. 2. § 3) (wie es auch zu Antonins Zeit der Fall war) vielfach unmittelbarer Tauschverkehr (de pannis ad lanam vel de pannis laneis ad sericos — vel de serico ad aromata) stattfindet (multum frequentantur).

In demselben Sinne erwähnt Antonin das Bestreben mancher Bürger, die sich auf das äußerste versündigen (enormiter peccant) gegen den Nächsten und die Allgemeinheit, sofern sie (neben Lebensmitteln und anderem) auch Münzen aufkaufen, um einen Mangel herbeizuführen. (Anton. S. th. II. 1. 23. § 16.)

Trotz der Dürftigkeit der Notiz eröffnet das Zitat einen Ausblick auf den Zusammenhang zwischen dem Werte der Münze und dem Werte der Dinge und Waren. Wird nämlich das Geld aus Gewinnsucht (s. a. a. O.) (ex causa avaritiae) aufgekauft (congregat, a. a. O.), so ist es im Verkehr selten und daher gesucht (omne rarum carum, s. oben § 11 — tempore indigentiae). Folglich scheint der Wert des Geldes ob der Seltenheit plötzlich sich zu erhöhen, und es wird zum Einkauf nur sparsam am Markt erscheinen. Die Waren aber sollen verkauft werden und müssen es zum Teil, und so wird man für dieselben Münzen bestimmten Wertes mehr Getreide und andere Dinge erlangen, als bei größerem Münzenvorrat, so daß eine Geldteuerung eine Entwertung der Lebensmittel bewirken kann.

Jene, die Antonin der avaritia bei solchen Manipulationen bezichtigt, werfen dann die Münzen wieder auf den

Markt (s. oben § 21 vom Aufkauf), und bei dem nunmehr steigenden Werte der Dinge verkaufen sie die eigenen Waren teurer. (Über das Treiben des Aufkaufens des Geldes s. Soto VI. q. 12. a. 3.)

Daher ergibt sich implicite für den Staat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die auszutauschenden Waren stets Geld als Umlaufsmittel finden, daß also der Geldvorrat eines Landes den Anforderungen des Handelsverkehrs entspricht.[1]

Sechstes Kapitel.

Von der Zahlung.

§ 26.

Preis und Zahlung.

a) Die Barzahlung und ihr Vorteil.

Antonin (III. 8. 4. § 2) unterscheidet einen Verkauf gegen bar (ad contantos) und auf Borg (ad terminum).

Bezüglich des lanifex sagt er (a. a. O.): „Wenn der „lanifex Tuch auf Borg zum selben Preise verkaufen wollte, „zu dem er gegen Bargeld (ad contantos) verkauft, so „würde er am Jahresabschluß (in capite anni) nur sein „Kapital (Stammgeld — in sua capitali) wiederfinden und „hätte vergeblich seine Arbeit für andere aufgewandt (wie „man behauptet) oder es würde sich ein höchst geringer

---

[1] Vgl. Thom. Aqu. Comm. in Aristot. Polit. (lib. I. lect. VII. p. 29. col. I. C.). Er spricht vom Gelde überhaupt (von den metalla), daß modicum de istis propter eorum raritatem volebat multum de aliis rebus (von der Kaufkraft des Geldes).

Vgl. insbesondere Soto, De iustitia et iure lib. VI. q. 12. a. 1. ad 2.: monetae valor, cum augetur, licet non mutet naturam metalli, mutat tamen naturam monetae, quatenus rerum mensura est etc.

Vgl. A. Contzen, Politic. libri X, Lib. VIII. c. 10: Ex Hispania et Peruvia ingens auri et argenti vis adfertur, nec aliud tamen effectum est, quam ut ex abundantia pecuniae rerum pretia creverint.

„(minutissimum) und unangemessener (indecens) Gewinn „ergeben, und das nicht nur bei einem Jahreswechsel (in „una vice) und in einem Jahre, sondern gleichsam immer. „Indem sie also ein solches Stück Tuch (pannum) bar mit „45 Floren verkaufen, gewinnen sie, sc. wie sie sagen, wenig „oder nichts, demnach (geben sie vor) müßten sie so einige „Stücke verkaufen, um täglich Geld im Vorrat zu haben „zur Lohnzahlung an die Angestellten (tantum sic oportet „eos aliquos pannos vendere ut habeant pecunias paratas „ad dandum ministris de die in diem), da sie auf die „Zahlung der auf Borg verkauften Stücke über Jahr und „Tag (per annum et mensem) zu warten hätten. Auch „hätten sie Mühe damit, daß sie mehrfach mahnen müßten „(durch Boten: sustinent laborem ad mittendum ad exi- „gendum pluries) und vielfach die Kunden zum festge- „setzten Termin (in termino convento) nicht zahlten. Daher „leiden sie Schaden und werden zuweilen betrügerisch „überhaupt nicht bezahlt (fallendo non solvuntur), was „alles wegfiele (quae omnia cessarent), wenn ihnen bald „beim Verkauf bar bezahlt würde. Auch, wie sie sagen, „würden sie lieber soviel Stücke zu dem Preise von 45 „oder 46 bar verkaufen, wenn sie allen oder den größten „Teil des Vorrats so verkaufen könnten, als zu 50 auf „Borg, weil sie nämlich das Geld, das sie so empfangen „(pecuniam tunc habitam), rasch wieder umsetzen könnten „in reicherer Stückproduktion (cito reinvestirent pluries „in anno pannos faciendo), und was sie am Barpreise „jedes Stückes im Verhältnis zum Borgpreise weniger emp- „fangen, würde wett gemacht (recompensarentur) durch „die vermehrte Stückproduktion (ex multiplicatione facti- „onis plurium pannorum), da sie 100 Stück fertig brächten, „wo sie jetzt nur 50 wegen Geldmangels infolge Borgverkaufs „(propter carentiam pecuniae quam exspectare habent ex „termino) fertigstellen könnten."

In dieser Stelle, die hauptsächlich die Einwände der Tuchmacher gegen den Vorwurf enthält, sie verkauften zu gern gegen Borg, um höheren Preis zu erlangen und

den Vorwurf des Wuchers (usura) zu umgehen, bezeichnet Antonin als Vorteile der Barzahlung:

1. das rasche Bereitsein des Geldes für fortgesetzte gewerbliche und Produktionszwecke. Der Betrieb litte so keine Störung, und die Produktion würde gefördert, sofern das geschuldete Geld mehrmals im Jahre in Waren wieder umgesetzt werden könnte;

2. die Ermöglichung prompter Lohnzahlung an die Arbeitsleute.

3. Ferner würde so der Geschäftsgewinn bei dem bedeutenderen Umsatz und größerer Produktion viel höher (statt 50 könnte man 100 produzieren und umsetzen), so daß der Kaufmann auch bei billigem Barpreise noch besser fortkäme als bei hohem Leihpreise.

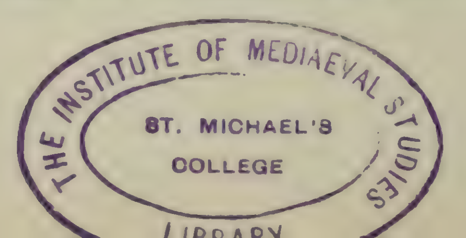
4. Auch käme inbetracht die Ersparnis vieler Laufereien, Mühen und Ärgernisse bei der Einziehung der Schuld.

5. Wäre der gänzliche Verlust von Summen bei Insolvenz ausgeschlossen (vgl. über ratio periculi unten § 27).

6. Auch für den Käufer ergäbe sich obigem zufolge mancher Vorteil.

Daher ist denn Antonin sehr für die Barzahlung. Ja er entscheidet sich dafür, demjenigen, der sich verwilligte, da er erst an einem bestimmten Termin zu zahlen hätte, früher zu zahlen, einen Rabatt (wegen der oben genannten Vorteile) zu gewähren und ihn zum pretium pium statt zum pretium rigidum zahlen zu lassen (vgl. über den Preis oben § 15; vgl. II. 1. 8. § 3).

Der Schuldner kann sich mit der früheren Zahlung mit Benutzung dieses Nachlasses (innerhalb des gerechten Preises und dessen Stufen) insbesondere freimachen, wenn er, um früher zahlen zu können, z. B. „Waren billiger (viliori „foro) verkaufen müßte (oder aber, was jedoch nicht leicht „zu glauben ist, sofern es nicht durch die Umstände sich „klar ergibt, — wenn ihm nicht sowohl wegen der früheren „Zahlung, als vielmehr aus einer gewissen Freigebigkeit



„etwas nachgelassen würde).“ Ja der Schuldner kann den höheren Wert der Ware (z. B. Getreide im Winter teurer) benutzen, um ev. mit weniger seine Verpflichtungen zu tilgen.

Antonin billigt jedoch vorsichtig den Abschlag am Preis (innerhalb des pretium iustum) zunächst nur bei Barzahlung, wenn zu deren Ermöglichung für den Schuldner größere Schwierigkeiten zu überwinden waren. Vgl. außer II. 1. 8. § 3 auch II. 1. 8. § 13. Dort führt er ein konkretes Beispiel an: Es soll jemand 100 in einem Jahre zurückzahlen; auf Drängen zahlt er bald 90. Aber er hat dadurch Schaden, daß er das Geld nicht bereit (in promptu) hat. Dieser Schaden wird ihm durch den Nachlaß nur ersetzt (talis debitor in dando illa centum ante tempus sibi concessum, inde recipit damnum, puta quod cum non habeat in promptu, oportet eum accipere ad usuram seu vendere res suas minus iusto pretio).

Wegen der oben genannten Vorteile der Barzahlung wird es meist in der Hand des Gläubigers liegen, die ratio „liberalitatis“ (freiwilliger Nachlaß), die Antonin konzediert, bei Barzahlung anzuwenden. Doch fürchtet Antonin stets, daß eine zu weite Konzession eine Umgehung des Zinsverbotes und so Geldwucher (usura) sei. Er hält daher diesen Ausweg für eine via obumbrata et arta, wenn auch der gerechte Kaufmann sich ihrer bedienen darf (l. c. § 3 am Ende). Auf seiten des Verkäufers scheint ihm usura noch am wenigsten zu fürchten (II. 1. 8. § 4); „denn „weniger empfangen, um eine schnelle Zahlung zu erreichen, „sieht nicht nach Wucher aus, vielmehr könnte sich bei „dem, der weniger zahlt (ex parte eius qui minus dat), „eher eine Art usura denken lassen, da er einen Zeitraum „verkauft“. (Vgl. über „Zeitverkauf“ unten § 31.)

Deshalb sei festzuhalten, was Thomas einem Florentiner auf Befragen antwortet (s. das Zitat § 4 a. a. O.): Der Borgverkauf darf nie vom gerechten Preise unter Anrechnung der Zeit abgehen machen. Es sei stets zu „unterscheiden, ob der Kaufmann seine Waren auf Borg

„über den gerechten Preis verkauft oder nicht“. Wegen Zahlungsaufschub (propter exspectationem temporis) über den gerechten Preis zu fordern, ist ungerecht; wenn aber jemand noch zum gerechten Preis verkauft und einen Aufschub gewährt und darob den höheren Preis (sc. innerhalb der Stufen des gerechten Preises) fordert (sc. secundum quantitatem iusti pretii vendit licet terminum tradat et pro termino pretio maiori videatur vendere), so ist das keine usura.

b) Lieferung und Zahlung getrennt.

Trotz dieser Vorteile der Barzahlung erscheint solche nicht immer erreichbar, und der Geschäftsusus hat auch damals ein gewisses „Ziel“ der Zahlung gewährt. Schon Thomas sagt, wie Antonin a. a. O. § 4. zitiert, in der epist. ad electum Capuanum: „Vorausgesetzt, daß die Sitte „der dreimonatlichen Fristgewährung (consuetudo de di- „latione solutionis usque ad spatium trium mensium), wie „sie vorgeschlagen wird, zum gemeinsamen Vorteil „der Kaufleute dient, sofern nämlich die Handels- „geschäfte dadurch erleichtert werden (sc. pro expediendis „mercationibus) und sofern diese Übung nicht zur Um- „gehung des Wucherverbots (in fraudem usurarum) ein- „geführt ist.“

Wenn Antonin, um die Umgehung der usura im Borgverkauf zu verhüten, möglichst zum Barverkauf rät (perinde rebus sic stantibus si lanifex et mercator tantum vendit pannos et merces suas ad terminum, pro quanto venderet ad denarios numeratos, si praedictae impietates cessarent — non sibi aedificat ad gehennam), so begegnet man ihm mit folgenden Einwänden (a. a. O. § 3): „Welch „ein Mittel gäbe es dann für die Tuchmacher und anderen „Kaufleute, die ob eines Preises, der unter die Gerechtigkeit „gemindert würde (ultra iustitiam minoratum) ihr Tuch „und ihre Ware doch nicht verkaufen könnten, wenn sie „damit viel von ihrem Anlagekapital verlören (multum

„amittant de capitali) für den Fall, daß sie auf Borg „(sc. zum Borgpreis) die beregten Waren nicht verkaufen „wollten; gar oft (quandoquidem) würden sie, falls sie auf „Borg nicht verkauften (si non vendant ad terminum), gar „keinen Käufer finden können (non possunt reperire „emptorem).“

Da also Antonin verbietet, ob des Zahlungsaufschubs einen ungerechten Preis zu nehmen (ultra iustum pretium), beklagt man sich, als würde ev. ganz der Verkauf auf Borg verboten, und sagt: wenn wir nicht auf Borg verkaufen dürfen, wird uns überhaupt niemand abkaufen, und so finden unsere Waren keine Abnehmer, und das Warenlager bringt keinen Erlös (amittant de capitali). Darauf antwortet Antonin und zitiert die obige Auskunft des Aquinaten: Ist eine solche Gewohnheit der Fristgewährung zum allgemeinen Wohl (pro communi bono — non in fraudem usurarum) und Erleichterung des Handels (pro expeditione mercantium), so solle man ruhig auf Frist (ad terminum) verkaufen, aber immer innerhalb des iustum pretium, höchstens zum pretium rigidum (s. oben vom Preis § 15). Er läßt sich also durch obige Einwände den Streitpunkt nicht verschieben.

Weil nun die Grenze des pretium iustum meist nicht eingehalten wird und weil man bei Borgverkauf (s. unten über pretium augmentatum § 27) wirklich wucherische Preise forderte, so kämen diejenigen Tuchmacher z. B. in Florenz, die nicht mit der Mehrheit auf Borgpreise verkauften, sondern bar, zu so niedrigen Preisen, daß sie klagten, sie erreichten dabei nicht die Selbstkosten (vgl. II. 1. 8. § 5). Er fährt Laurentius de Ridolfis (tractatus de usuris, verfaßt 1403 [s. tractat. illustrium — Iurisconsultorum Venet. 1584. tom. VII. pag. 38. n. 6.]) zitierend mit dessen eigenen Worten fort: „Bei all dem fühle ich mit unseren guten „Tuchmachern (compatior lanificibus meis), von denen „einige, wie ich erfahren habe, gegen bar nicht verkaufen „wollen, weil sie eben weniger als zum Borgpreis erhalten. „Wie man mir sagt,“ setzt Laurentius fort, „ist es wahr,

„daß, wenn sie für bar verkaufen, würden sie aus dem „Tuch nicht so viel lösen (non haberent tantum de „pannis), als sie das Rohmaterial und die dazukommenden „Auslagen kosten.“ Trotzdem muß Antonin dabei bleiben: „wenn sie teurer verkaufen, als der Wert beträgt, unge- „achtet, ob sie auch die Sache selbst teurer zu stehen käme „(non obstante quod plus constiterit), so nehmen sie jenes „Mehr zu Ungebühr (illud plus percipiunt ultra sortem).“ „Auch muß ich bemerken (dico),“ so fährt er fort, „daß „bei Anrechnung der Kosten der rohen Wolle, des Fär- „bens und der Handarbeit (attento constito rudis lanae, „tincturae ac manufacturae) es nicht wahrscheinlich ist, „daß der Tuchmacher dann billiger (pro minori pretio) „sein Tuch verkaufen möchte, als es ihm selbst zu stehen „komme, selbst wenn die Arbeitsmühen des Tuchmachers „(quinimo pluris consideratis operis personae ipsius lani- „ficis) nicht erst in Anschlag gebracht würden.“ Antonin entgegnet also strikt, es sei ein Verkauf für gewöhnlich höchst unwahrscheinlich, bei dem nicht einmal die Unkosten gedeckt würden.

Dies sei also nicht mehr der natürliche Gang der Wert- und Preisbestimmung. Deshalb deckt Antonin die künstlichen Manipulationen auf, die solche ungesunde Verhältnisse verschulden.

Er fährt also fort: „Wenn somit der Tuchmacher „nicht Abnehmer findet, die zu solchem (dem natürlichen) „Preise“ (s. oben § 20 über Minimalpreis) „zu kaufen ge- „willt seien, so kommt das nicht daher, daß das Tuch nicht „so viel wert sei, sofern ja der Kleinverkäufer (ritagliator) „zu noch höherem Preise verkauft und doch Käufer findet.“ Man dürfe also nicht klagen, so ist der Sinn der Stelle, als seien an diesen Verhältnissen die schlechten Preise schuld, als ob der Preis etwas Abstraktes wäre, das sich wie ein fatum an Kostenaufwand u. a. überhaupt nicht kehrt. Dagegen spreche der Umstand, daß die Detailverkäufer ja noch viel teurer verkaufen und doch Abnehmer finden. Daher liege der Grund „in den betrügerischen

„Manipulationen der Detailverkäufer und anderer Händler „(ex impostura ritagliatorum et aliorum mercantium), die „sich zusammentun (se componere), auf daß niemand zu „einem anderen als dem vereinbarten Preise Tuch kaufe, „es sei denn mit Zahlungsfrist (nisi terminus concedatur).“ Es erscheint also die freie Preisbildung gelähmt durch den Ring der Detailverkäufer und ähnlicher, die gegen bar nur einen bestimmten geringen Preis (Unterpreis) den Fabrikanten zu zahlen sich gegenseitig verbinden, um auf Leihe (ad terminum), wenn auch gegen höheren Preis, Waren zu erlangen.

Das leitet aber nach Antonins Anschauung zur usura, die in der Bezahlung der Zeit liegt, erschwert (wie oben bemerkt) den Barverkauf und macht ihn unlohnend und bildet so die Brücke zur usura. (Wie schlecht Antonin auf die ritagliatores ob ihrer betrügerischen Manipulationen zu sprechen ist, vgl. noch III. 8. 4. Über die ritagliatores und den Detailverkauf siehe Andeutungen bei Alfr. Doren, Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte. Leipzig 1897. [Schmollers staatsw. Forschungen Bd. 15 Heft 3] S. 76 und Anm. 1. S. auch ob. S. 27 Anm. 1.)

Solchem Streben und Einfluß der Kleinverkäufer und ähnlicher arbeiten nun in die Hände solche aus den Fabrikanten (lanifices), die viel Geld liegen (zur Verfügung) haben und, weil sie es nicht brauchen, gern stunden. Daher sagt Antonin: „Ich habe sogar gehört, daß es einige „Fabrikanten (Tuchmacher) gibt, die, da sie überaus reich„lich über Geld verfügen (pecunia plurimum habundantes), „mehr Sorge auf dieses, denn auf ihr Seelenheil verwenden. „Indem sie nämlich das Geld nicht nötig brauchen, ver„kaufen sie auf Zeit mit reichlicherem Ausmaß (pro ma„iore quantitate), als wenn sie bar verkauften (quam si „venderent ad contantos).“

„Deshalb“ (und dies löst das Rätsel, warum der Preis des Tuches nicht einmal die Selbstkosten decke) „finden „andere, die zu Barzahlung (ad contantos) verkaufen wollen, „niemand, der ihnen dem Ausmaß entsprechend (pro

„quantitate debita) abkaufen möchte. Daher müssen sie „dann auf Frist verkaufen, wie jene Geldmächtigen.“

§ 27.

c) Vom „vermehrten“ und vom „verminderten Preis“ (pretium augmentatum — minoratum) im besonderen.

Vom gerechten Preis handelten wir oben (§ 15). Bei der Zahlung, sofern sie insbesondere vom Kauf getrennt ist, sei einiges gesagt über den sogenannten (ungerechten) ob des Zahlungsaufschubes „vermehrten“ oder ob der früheren Zahlung „verminderten“ Preis.

Führt der Borgverkauf zu einer Preiserhöhung, die auch über das pretium rigidum hinausgeht (pretium augmentatum), so ist er unerlaubt, wie wir gesehen. Vom pretium augmentatum auf Frist spricht man hinsichtlich des Verkäufers, wenn der „Käufer der gekauften Sache „nicht alsbald zahlt, sondern Frist verlangt“ (II. 1. 8. § 2). Nun macht man den Einwurf, als sei dem Kaufmann erlaubt, „zu gewinnen, aus dem Grunde, weil er zum allgemeinen „Nutzen sich Arbeit und Auslagen und vielfachen Gefahren „aussetzt, weshalb er gerechterweise auch gewinnen muß, „ein Gewinst, der seiner Aufgabe entspricht (lucrum re- „portet competens officio suo)“. „Das vermöchte er aber „nicht, wenn er nicht beim Verkauf den Preis so setze, „daß er unter Anrechnung aller Mühen, Gefahren und Aus- „lagen, die er um die Waren gehabt oder noch haben soll, „einen Gewinst habe von 10 oder 15 vom Hundert (pro „centenario). Darauf ist zu antworten, daß es durchaus „nicht in jedem Falle beim Kaufmann stehe, teurer zu „verkaufen, als der Kostenpreis beträgt.“ — „Wie gesagt, „er darf gewinnen aus den bezeichneten Ursachen (propter „praedictas causas) — aber auf erlaubte Weise“ (vgl. oben vom Kostenpreis § 18).

Einem anderen Einwurf, ein „vermehrter Preis“ (pretium augmentatum) sei berechtigt propter recuperandum

damnum, ob des Schadens,[1] der aus dem Zahlungsaufschub erwachse (lösen sie nämlich bald Geld, so können sie damit wieder Gewinn erzielen), antwortet er [vgl. übrigens über Barzahlung oben § 26 a]):

„a) Es könnte sein, daß sie auch nicht gewönnen, „vielmehr außerdem noch das Kapital verlören (insuper „et perdere capitale). Was aber (an Geld) nicht der Gefahr „derartigen Schadens ausgesetzt sei, habe auch keinen „Anspruch auf Gewinn in jedem Falle (quod non stat in „periculo talis damni, non potest stare in certitudine „talis lucri)."

b) Außerdem „könne man nicht Gewinn haben von „einer Sache, die einem nicht gehört".

c) Drittens „kann der Kaufmann zum Gegenstand des „Vertrages nicht Schadenersatz machen, der daraus her„geleitet wird, daß er mit seinem Gelde nichts gewinnt, — „so daß er (andernfalls) verkaufen könnte, was noch gar „nicht besteht. Er kann nämlich am Gewinnhaben viel„fach gehindert werden" (vgl. Thom. Aqu. 2. 2. q. 8. a. 2.).

Auch die Säumigkeit des Schuldners oder dessen öftere Insolvenz wegen Betrugs, Todesfalls usw. können einen ungerechten Preis (pretium augmentatum) nicht begründen. — Solchem Einwande ist also zu begegnen:

a) „Sind auch viele, die zum Termin nicht zahlen, so „zahlen doch andere pünktlich; deshalb sich von beiden „zugleich (den Schuldigen und Unschuldigen) die Frist „(sc. die Nichteinhaltung der Frist) bezahlen zu lassen, „ist ungebührlich und ungerecht; anders, wenn der Ver„käufer ein Interesse aufweist; dann darf er, wenn die Frist

---

[1] Vgl. über damnum emergens und lucrum cessans Contzen VIII. 17. § 3. Über die ratio periculi, ratio morae: Javellus, Phil. oeconom. tract. 6. c. 6.

Vgl. die vorzüglichen Ausführungen bei Soto, De iustitia et iure VI. q. 4. a. 1., wo sich Soto auf Anton. S. th. II. 1. 2. § 2 beruft. A. a. O. a. 2. erörtert Soto das berühmte cap. Naviganti (Alexander III.) und das cap. in civitate (Gregor IX.).

Vgl. übrigens über die ratio poenae, ratio interesse, ratio periculi, über vendere tempus, quod non est suum, über das cap. extra de usuris consuluit und das cap. naviganti D. Scotus, Quaest. sup. Sentent. IV. dist. 15. q. 2.

„nicht eingehalten wird, Schadlosigkeit verlangen; dann „ist es nicht usura, da der Zuwachs (excrescentia) nur „genommen wird zur Verhütung von Schaden, nicht aber, „um Gewinn zu erlangen.“

b) Fragt man: „Wie ist es mit denen zu halten, die „niemals zahlen, woher kann man sich schadlos halten? „Darauf diene zur Antwort, daß ihr Gewissen sie selbst „darüber anklagen muß, weil sie an der gewährten Frist „ja schuld sind. Sie werden doch nicht genötigt, an solche „(die Frist zur Zahlung verlangen) zu verkaufen; auch „würden sie ihnen nicht verkaufen, wenn sie glaubten, sie „würden nicht zahlen; aus der Unsicherheit (ratio dubii), „die jedem Darlehen anhafte, dürfe man nicht noch Gewinn „hoffen. Auch ist es ungerecht (wie bemerkt), daß die „zur Frist Zahlenden Strafe leiden für die Nichtzahlenden.“ Bei der Beurteilung dieser Stellen muß man wohl inbetracht ziehen das ängstliche Bemühen der kirchlichen Kreise jener Zeit, jede usura als auf Borgfrist (oder sonst in ungerechtfertigt erscheinender Weise) begründetes Aufgeld ernst zu verbieten (vgl. Näheres unten § 31 vom Darlehen).

Ebenso ungerecht ist der (zu Unrecht) „verminderte Preis“ (pretium minoratum), eine Scheinkauf-Manipulation, der eigentlich ein Darlehen (mutuum) mit hohem Zins zugrunde liegt (verhüllte usura: usura palliata). Dies ist der contractus mohatra, der später von Innocenz XI. propos. damn. 40. eigens verurteilt wurde.

„Der (ungerechte) verminderte Preis (II. 1. 8. § 3.) „zeigt sich (z. B.), wenn jemand Tuch oder ein Pferd ver„kauft für 100 Floren mit Zahlungsfrist nehmen wir an eines „Jahres an einen, der (die Sache) ihm auf der Stelle (mox) „wiederverkaufen soll für 90 (Floren), die bald zu zahlen „sind. Denn der erste Herr des Tuches oder Pferdes gab „ihm 90 Floren, ja bisweilen 80, aber bald in die Hand „(manualiter tunc). Jener aber, der zuerst kauft, zahlt „zur Stelle dem ersten Herrn der Sache nichts, sondern „soll erst nach einem Jahre zahlen. Es ist daher offenbar, „daß so der zweite dem ersten Verkäufer wiederverkauft

„um einen viel zu geringen Preis. Wenn also unter einem „Leihgrund oder vielmehr unter dem Deckblatt tatsächlicher „Zahlung jener dem anderen 90 oder 80 übergibt und „dafür 100 zurückerhalten soll (ab eo debens centum re- „habere), die doch jener ihm nicht gezahlt hat, dann ist „dessenthalben ein solcher Kontrakt Wucherkontrakt (usu- „rarius) und voll Bosheit und Doppelzüngigkeit. Zu be- „merken wäre jedoch, daß, wenn jemand ohne die *Absicht*, „es wieder zu kaufen, ein Ding *ohne Trug* verkauft hätte, „ein Pferd für 100 Floren — und es dann vom Käufer „zurückkaufte, der es ihm wie jedem anderen, der es kaufen „will, und zwar billiger verkauft, so wäre es nicht usura: „es könnte aber die Sünde ungerechten Preises vorliegen „(posset tantum ibi esse peccatum iniusti pretii).“ Der genannte Kontrakt ist eine Art der Umgehung des kirchlichen Zinsverbotes (s. unten § 31) unter dem Schein des Kaufes.

Der Vorgang wird klarer, wenn wir die einzelnen Momente des Kontrakts zeitlich zergliedern.

Angenommen nämlich, die kontrahierenden Teile sind nach obigem Beispiele A und B.

Die drei Momente, die bei dem Vertrage unterschieden werden, bezeichnen wir mit I. II. III.

I. *Vor dem Kauf*:

A hat das Pferd.

B will das Pferd von A kaufen.

II. *Nach dem Kauf*:

A hat das *Anrecht* auf Bezahlung des verkauften Pferdes (100 Floren).

B hat das Pferd und *schuldet* 100 Floren an A.

III. *Nach dem neuen Kauf*:

A hat wieder sein Pferd und *gibt* 80 Floren an B sofort bar für den (Schein-) Rückkauf des Pferdes.

B besitzt 80 Floren, die er eben erhalten, und muß in termino (1 Jahr) 100 Floren zurückzahlen.

Daraus ergibt sich klar, daß ein Kauf im Ernst nicht stattfand; vielmehr ist und bleibt das Pferd, ohne einen Fuß zu rühren, bei A. Einfacher gesagt: A lieh dem B 80 Floren und erhält nach Jahresfrist 100 Floren zurück.

Siebtes Kapitel.

Antonin über den Kredit.

§ 28.

Der Kredit eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Beim Beschaffen notwendiger und nützlicher Dinge ist, wie wir andeuteten (vgl. § 26 Preis und Zahlung) oft im Augenblick nicht so viel Geld zur Stelle, um bar zu kaufen. Dann kauft man auf Ziel (ad terminum).

Unter Umständen bedarf man sofort Geld zu einer Zahlung, und wenn man es nicht selbst hat und sich so in Not befindet, wird dem Bedürftigen ein großer Dienst erwiesen, sofern ein anderer zunächst die Zahlung übernimmt oder Geld darleiht.

Dieser Gesichtspunkt der freundschaftlichen Hilfe, die damit an sich unentgeltlich geschehen soll, wie wir unten sehen werden, ist bei der Leihe im Sinne der Kirche von Antonin stets betont.

Über die Notwendigkeit des Kredits (hier zunächst nur als das Vertrauen gefaßt, das jemand bei anderen hinsichtlich der Wiedererstattung genießt) äußert er sich z. B. in diesem Sinne (I. 14. 6. § 3): „Daß sich die Menschen „in ihren Nöten (necessitatibus) bereitwillig (de facili) „helfen, dient zur Förderung inniger Freundschaft. Diese „bereitwillige »Hilfe« bezieht sich nicht nur auf das, was „ohne Entgelt geleistet und geradezu geschenkt wird, son- „dern auch auf das, was dem anderen leihweise „gewährt wird (non solum statuit in his, quae gratis et

„absolute donantur, sed etiam in his, quae mutuo conce-„duntur), weil diese Art Hilfe häufiger ist und gar „vielen nottut (quia huius modi subventio frequentior „est et pluribus necessarior).“

„Vor allem (so bestimmt schon das mosaische Gesetz) „sollen sie sich (sc. die Menschen) gern bereit finden „lassen, Darlehen zu gewähren.“

Vom creditum verlangte bereits das mosaische Gesetz nach Antonins Auslegung, daß er nicht rücksichtslos zurückgefordert werde (ne importune exigerent mutuum a. a. O.). Deut. 15, 23. Exod. 24. und 12. sind hier von Antonin zitiert mit ihren durchaus humanen Bestimmungen.

Es ist zunächst von Interesse zu erfahren, ob Antonin ständige Einrichtungen kennt, durch welche bei Bedarf insbesondere zu gewerblichen oder praktischen Zwecken ein mutuum zu erlangen ist, also eine Art Kreditinstitute.

§ 29.

Kreditgelegenheiten.

1. P. III. 8. 4. § 3 findet sich zunächst eine Stelle, die besagt, daß die Vorsteher der Innungen (z. B. der lanifices) den einzelnen Mitgliedern zur Ausübung ihres Gewerbes aus den gemeinsamen Einkünften ohne Ziel Darlehen gewähren. Antonin verbietet nämlich Zins zu nehmen auch den „Konsuln[1] der Wollzunft (artis lanae) „oder einer anderen Zunft, wenn die Gesamtheit (univer-„sitas) der Zunft selbst aus ihren Einkünften (ex introitibus „suis) Geldüberfluß hat (abundans pecunia), und dieses „den zunftangehörigen Angestellten (ministris artis) oder „Tuchmachern leiht, daß sie es in ihr Geschäft stecken „(ut exercentes eam in arte) und von dem gehabten Gewinn „(lucro inde secuto) so und so viel abgeben vom Hundert,

[1] Über die Zünfte und die Konsuln derselben s. oben § 6 und S. 25 Anm. 1.

„z. B. 5%“, wenn das Erstattete auch zu guten Zwecken (in pios usus) oder für die Armen verwendet würde.

Hier handelt es sich also um eine genossenschaftliche Darlehenskasse.

2. Ganze Körperschaften, wie insbesondere Staaten, sind am hauptsächlichsten angewiesen auf Darlehen. Diesbezüglich handelt Antonin (II. 1. 11.) „de materia montis „in Florentia, impraestitorum in Venetiis et locorum Ianuae“ also von den Montes,[1] Kreditinstituten, wie sie Florenz,

---

[1] Bezüglich der montes ist Antonins Hauptquelle der berühmte tractatus de usuris von Laurentius de Ridolfis († 1450) (in den tractat. illustrium. Iurisconsult. Venet. 1584. tom. VII. p. 39—50). Vgl. über Laurentius auch Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanon. Rechts. Stuttgart 1875. Indessen zeigt sich Laurentius, der Zeitgenosse Antonins ist, in der Beurteilung dieser ganz neuen Materie noch nicht genugsam sicher, so daß er rät: abstineant qui aliud facere possunt (l. c. p. 42. n. 58). Antonin dagegen urteilt über die materia montis als über eine sittlich völlig erlaubte Sache. Nach Laurentius übrigens „fit mons, si, qui habet substantiam huius mundi, urbi vel rei publicae auri pondus tribuit mutuationis usui dedicando — vel si res publica vel ex aerario id tali usui seponat vel civium contributione conficiat (mons congestus subsidiis civium)“.

Hinsichtlich der Entstehungszeit der montes läßt ein Artikel „Kathol. Seelsorger“ Heft 6. 1896 den ersten mons pietatis 1462 zu Perugia begründet sein. Doch lassen die Andeutungen Antonins (um 1440) das Vorhandensein solcher montes schon früher als sicher ansehen. Sonstige Daten über montes anlangend, so sucht nach Reumont, Lorenzo II. 421 um 1488 ein Minorit Lorenzo für Errichtung eines monte de pieta zu gewinnen. — Vgl. auch die Notiz bei Erich Frantz, Sixtus IV. und die Republik Florenz. Regensburg 1879. p. 120 über die Schädigung des mons durch Lorenzo nach dem Bericht des Rinuccini.

Über die montes vgl. Linsenmann, Moraltheologie. Freiburg 1878. S. 567.

Zur Erklärung der Bemerkungen Antonins über die montes mag dienen von den Späteren: D. Soto, De iustitia et iure VI. q. 1. a. 6.: Er bemerkt, daß „hoc institutum montis pietatis in Italia centum hinc annis ortum est. — Nam Pius II. primus eius refertur approbator et postea a Lateranense concilio sub Leone X. iterum fuit receptus, cuius utique exstat approbationis bulla.“ Bei Soto erscheint, wie bemerkt, das Institut schon mehr ausgebildet.

Vgl. noch Ad. Contzen S. J. († 1635), der wie kaum ein anderer die Notwendigkeit des Kredits betont (Politicor. libri X) VIII. c. 18. § 1. 2. 3. Dort ist auch zitiert eine die montes betreffende Anordnung des hl. Carolus Borromaeus auf dem ersten Mailänder Konzil; auch wird gemeldet, daß „Leo X. ortam de montibus disputationem finivit“ (s. ebenda den Wortlaut der Bulle Leos X.). Überraschend wirkt jedenfalls die treffende Art, wie Antonin in seinen Ausführungen über die montes, als eine durchaus neue Erscheinung des öffentlichen Lebens, sofort die richtige Stellung einnimmt.

Vgl. unten § 32 (der Staatskredit und das Zinsnehmen).

Venedig, Genua hatten. Folgen wir Antonins Beschreibung:

Das Gemeinwesen, wie z. B. Florenz, bedarf für Kriegszwecke überhaupt oder Sold insbesondere (pro gentibus armorum) Geld. Da fordert es Hilfe ein von den Bürgern. Gar mancher zahlt gezwungen, viele aber aus Wohlwollen und Patriotismus (benevolentia — caritas). Der Staat kann aus diesen Darlehen, die wir unten (vgl. § 32 und § 68) noch von anderem Gesichtspunkte aus näher erörtern werden, seine Ausgaben decken, wenn die Steuern nicht hinlangen, oder eine Neuauflage nicht rätlich erscheint. Zu Florenz nannte man diese Aufsammlung von Geld mons (Berg) pietatis oder denarii montis.

Der Staat gab gern (s. unten § 32) für diese Darlehen ein Aufgeld (incrementum) und, sofern dieses Aufgeld vielen Theologen und Juristen gegen das kanonische Zinsverbot zuwiderzulaufen schien, wurde es bald befehdet, von vielen Theologen aber betreffs seiner Erlaubtheit (als incrementum) als zweifelhaft betrachtet. Die Sache selbst, d. h. die Kreditgelegenheit für das bedürftige Staatswesen, wird von allen gelobt (a. a. O. § 1). Ein erbitterter Feind dieses incrementum, der Eremitengeneral Guido de Bello Regaldo, gibt nach dem Zitat Antonins zu, „daß das Gesetz „(betr. die montes, impraestita etc.) ob des Staatswohles „(propter bonum civitatis) zu wahren und zu schützen „sei (custodiendum et protegendum), damit das Gemein- „wesen Geld habe für das Kriegsvolk (ad habendam pe- „cuniam pro gentibus armorum)“. Er bekämpft daran nur, „daß ein solches Gesetz zum Zinsnehmen verführt „(inducit ad recipiendum ultra sortem)“.

Bei späteren Schriftstellern hat sich die Einrichtung der montes offenbar schon mehr ausgebildet und streift mehr den Charakter einer Auflage (onus) ab, tritt also als reiner mons pietatis auf, so bei Soto VI. q. 1. a. 6.

(Danach ist der mons pietatis entweder derart, daß reiche Leute dem Staate vorschießen, oder aber der Staat bestimmt Gelder für Leihzwecke resp. hält die Bürger zum

Einschießen in den mons für eine bestimmte Frist an [in certum tempus, puta in annum]. Die Gelder des mons sollen nur gegen Pfanddeckung erhoben werden [pignoraticia cautio], – zuweilen schenken auch reiche Bürger die Mittel eines mons. Vgl. an dieser Stelle auch über die Verwaltungskosten und ein Aufgeld.)

Hier im Entstehen dieses Instituts sind die Notizen über den Charakter desselben noch dürftig, weil man sich der Tragweite desselben noch nicht völlig bewußt erscheint. Wir sehen nur, wie Zwang (Anton. III. 8. 4.) und christliches Gemeingefühl (a. a. O.: benevolentia — caritas) miteinander zu den ersten Anfängen konkurrieren. (Es heißt im § 2 a. a. O.: Sunt et alii qui principaliter moventur ex caritate, qua afficiuntur rei publicae.) Vgl. auch die Stelle de emptione denariorum montis cap. II. des Confessionale Antonins. Mit Scharfblick spricht Antonin auch wegen des angefeindeten „incrementum“ (Aufgeld) nicht einfach ab, sondern meint, „man dürfe das endgültige „Urteil darüber nicht überstürzen (non est praecipitanda „sententia)“. (Vgl. Näheres unten § 32.)

§ 30.

Das Geld in Geschäftsanlage.

Ehe wir von dem reinen mutuum reden, das Antonin als einen Akt christlicher Hilfeleistung ansieht, betonen wir zunächst, inwiefern Antonin das Geld als gewinnbringend bezeichnet.

Es bringt Gewinn, wenn man es z. B. in Waren umsetzt und diese verkauft oder verarbeitet (und mit Gewinn absetzt). Dann ist es aber nicht mehr das Geld selbst, sondern die um Geld erworbenen Waren mit der darauf verwendeten Arbeit, so daß das Geld einen Stammwert (Kapital) bildet, mittels dessen von dem menschlichen Fleiß unter bestimmten Bedingungen neue Werte produziert werden. (Vgl. oben § 8 vom Kapital.)

Das deutet Antonin an, wenn er S. th. II. 1. 7. § 16 sagt: „Das Geld kann hingegeben werden entweder in

„Form der Darlehnshilfe (per modum mutui) oder als „Depositum oder als Stammgeld (per modum capitalis), „sofern solches die Person zu Käufen und Geschäften be- „stimmt (in persona tradentis emptionibus et mercationibus „deputetur)."

Während Antonin bei der reinen Darlehnshilfe (mutuum) und bei hinterlegtem Gelde (depositum) die Zulässigkeit eines Gewinnes seitens des Geldgebers ablehnt, fährt er fort: „Wenn es aber als Stammgeld (Geschäftsgeld — ca- „pitale) oder als Soziuseinlage (seu recte societatis) hin- „gegeben wird," dann gehört es zum Vertragsinhalt, „daß „jener es getreulich nur zu Geschäftszwecken verwende „(quod deberet eam solis mercationibus fideliter de- „putare)". Er macht darauf aufmerksam, daß dies nicht immer eingehalten werde und daß dann oft nicht eine Hingabe von Geld zu Geschäftszwecken bezw. Sozietät vorliege, sondern reines mutuum.

Es ist also nach Antonins klaren Worten eine Geldanlage im Geschäft als Stammgeld (capitale) behufs Bearbeitung oder bloßen Ankaufs von Waren gewinnbringend. Obwohl das Geld ein Mittel und Haupterfordernis ist zur Gewinnerzielung, so ist es doch die gewandte Anlage und der kluge Umtausch desselben gegen Dinge, welche als Arbeit und Umsicht eigentlich den Gewinn erzielt. (So bringt, um unserseits zur Erklärung ein Beispiel zu geben, auch nicht der Pinsel und die Farben, sondern vor allem das Talent, Geschick und die Arbeit des Malers den Verdienst und klingenden Gewinn, obwohl ohne Farbe oder Stift der talentvollste Maler nichts erarbeiten kann.) Diesen Gewinn kann jemand als Geschäftsmann und Unternehmer von seinem Gelde selbst erzielen, soweit er einen bestimmten Betrag als Stammgeld, Stammwert (Repräsentativwert der anzukaufenden Waren usw. -- vgl. oben über Geld als Repräsentativwert § 23) ins Geschäft steckt, oder er kann anderen den Auftrag dazu geben; auch kann er mit anderen in ein Genossenschaftsverhältnis treten derart, daß sie sein

Geld (seine Einlage) gewinnbringend anlegen und verwerten helfen. Gibt er selbst (als socius) nur sein Geld hin, so wird vom Gewinn, da er selbst keine Mühe darum hat, dem socius, der, event. ohne seinerseits eine Geldeinlage zu machen, Arbeit und Umsicht auf die geschäftsmäßige Verwertung des Geldes aufwendet, je nach Gewinn und aufgewendeter Mühe pro rata ein Anteil zufallen. Natürlich muß der Geldgeber, der sein Eigentum so als „capitale“ anlegt, gewärtig sein, daß überhaupt kein Gewinn erwächst, ja, daß er auch noch das Kapital verliert. Er trägt also voll und ganz die Gefahr, da das Geld in seinem Eigentum verbleibt.

Das beschreibt Antonin (II. 1. 7. § 3 8): „Jemand gibt „Geld an Geschäftsleute (negociatoribus) oder Handwerker „(artificibus) zu erlaubten Geschäften mit der gleichzeitigen „Absicht (intendens etiam), auch am Schaden sich zu beteiligen“ — „wenn die Gefahr für das Kapital von beiden „Kontrahenten getragen wird (si periculum capitalis spectaret ad utrumque), wenn die Soziusverbindung durch „ähnliche Abmachungen (per talia verba) erwiesen wird, „dann ist der Kontrakt durchaus erlaubt (bene est licitus).“ Aber es verliert event. auch der andere socius, der bloß seine Arbeit in das Unternehmen einsetzt und auf das Geld des ersten verwendet, dann bei Einbuße den Gewinn (lucrum) und die Frucht seiner Arbeit: „Es ist „nämlich erlaubt, daß ein Teilhaber (socius) das Geld einschieße (pecuniam ponat), der andere seine Arbeitskraft „(alius operam) und so durch seine Mühe ersetzt (sic suppleat labore), was am Gelde fehlt (quod deest in pecunia).“

§ 31.

Geld im reinen mutuum (in der Leihe).

Betrachten wir das Geld nicht als gewinnbringend in Geschäften angelegt, sondern wirklich vom Eigentümer unter Abtretung des Eigentums dem Darlehensempfänger übergeben, so daß dieser nur die Pflicht übernimmt, die Summe in bestimmter Zeit zurückzuerstatten (also als

Darlehen), so erörtern wir damit zugleich die Anschauungen Antonins über usura (Wucher).[1] Usura ist nicht voll identisch mit dem, was heute als Wucher bezeichnet wird (II. 1. 6.): „Usura ist, was zu dem sc. im Darlehen „hingegebenen Anteil (sorti) hinzukommt mit ausdrücklicher „Absicht bezw. Pakt (quidquid sorti accedit praecedente „intentione vel pacto) oder deutlicher: Usura ist der Ge-„winn, der mit Absicht aus dem eigentlichen Darlehen „gezogen wird (usura est lucrum ex mutuo principaliter „intentum)."

Den Grund der Unerlaubtheit der usura deutet Antonin zugleich an in einer anderen Definition (I. 14. 4. § 11): „Usura ist es, wenn man für die Leihe von Geld oder „Dingen, die durch den Gebrauch verzehrt werden, wie

[1] Anlangend den Wucherbegriff, so gibt einen wesentlich weiteren, nicht bloß dem Darlehen annexen Begriff des Wuchers, wie ihn die moderne Zeit statuiert, das opusculum 73. de usura, das sich unter den opuscula S. Thomae Aqu. findet, das aber nach Franc. de Rubeis (de gestis et scriptis S. Thomae, dissert. 19. c. 5. Venet. 1750) wohl dem Aegidius de Lessinia (O. Pr. ca. 1278) zuzuschreiben ist. Dort heißt es (opuscula S. Thomae Aqu. Paris 1656) Pars II. c. 1.: Usura est quidquid praeter sortem accedit sine iusto titulo sive sit in mutuis sive in contractibus aliis. Pars I. c. 3. wird usura genannt jede superabundantia ex usu rerum — praeter finem convenientem vel debitum modum.

Macht man sich beim mutuum der usura schuldig, so verstößt man also „an sich" (per se) gegen den debitus finis, sonst ist usura unter diesem Gesichtspunkte auch bei anderen Kontrakten (in aliis contractibus) möglich, aber secundario (a. a. O. I. c. 7). A. a. O. I. c. 3. heißt usura eine excrescentia, quae habet rationem mali.

Über den Gegenstand (materia) der usura sagt opusc. 73. p. I. c. 2. ferner: „Non tantum pecuniae sive numismata dicuntur materia usurae sed etiam omnes res, quae numero, pondere et mensura determinari possunt et in usum hominis veniunt."

In diesem weiteren Sinne faßt man den Begriff „Wucher" insbesondere heute.

Nach A. M. Weiß, Soziale Frage II. 710, ist „Wucher" „jeder unbe-„rechtigte Anspruch auf „einen Anteil an Früchten von einem produktiven, „noch mehr von einem unproduktiven Dinge." — „Wucher ist also Un-„gerechtigkeit inbezug auf Gebrauchswerte oder jedwede ungerechte An-„eignung eines Gebrauchswertes."

Nach Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. 2. Auflage. Freiburg 1895. S. 260 „gehört die Form des Geldverkehrs „ursprünglich und noch heute nach dem üblichen Sprachgebrauche zum „Wesen des Wuchers. — In abgeleiteter Form wird auch im übrigen „Verkehr, sobald Aneignung fremden Eigentums durch Ausbeutung der „Not, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit vorliegt, die Bezeichnung „Wucher gebraucht" (vgl. Ratzinger a. a. O. S. 255—266).

„Lebensmittel, etwas über das (hingegebene) Stammgeld „empfängt (usura fit pro mutuo pecuniae vel rerum, quae „usu consumuntur, ut victualium, accipiendo aliquid ultra „capitale)."

Antonin sagt also, es sei Wucher (usura), beim Darleihen von Dingen, die durch den Gebrauch zugleich verbraucht werden, noch einen Nutzen, Gewinn zu verlangen darüber hinaus, daß einem der Gegenstand ohnehin in gleicher Güte oder (wie Geld) in gleicher Höhe unbeschadet zurückgegeben wird. Ein Aufgeld könnte nur entweder ein Kaufpreis sein (und doch ist „Geld unverkäuflich" nach II. 1. 7. § 49, denn es ist als Geld eben nicht Ware) oder ein Entgelt für die Nutzung. Die Benutzung ist aber hier zugleich Verbrauch, und so fiele der Nutzungspreis mit dem Kaufpreis zusammen, der ja eben, wie bemerkt, nicht existiert.

Nach Antonin ist usura verboten (II. 1. 6. § 1)

a) durch das göttliche Gesetz (vgl. Ez. 18. Nehem. 5. Lev. 25. Luk. 6. und andere Stellen a. a. O.);

b) durch das kanonische Recht (cap. namque 10. concil. Carthag. quod incipit: Seditionarios, dist. 46., extra de usuris per totum, In VI. libro de usur. usurarum). Vgl. die Stellen des kanonischen Rechts a. a. O. und auch im Artikel des Kirchenlexikons von Wetzer und Welte 2. Aufl. Vgl. die reiche Zusammenstellung der Stellen gegen usura in der Veroneser Ausgabe der Summa theol. Antonins.

c) Wenn das weltliche Gesetz usura oft gestatte, so ist zu sagen, daß es sich nicht gegen alles richtet, was Gott verbieten muß.

Vgl. Anton. S. th. III. 3. 4. § 7: „Leihen auf usura „ist verboten von Gott und durch sein Gesetz." Wenn der Fürst es zuweilen zulasse: muß dieser auf das „Wohl „der Gesamtheit als Ziel seiner Herrschaft sehen (debet „bonum multitudinis intendere, ut finem regiminis); daß ‚aber einige darleihen (ad usuram), nützt vielen; wenn „sie (die Fürsten) aber ausnahmslos (stricte) jede usura-Leihe

„verböten, würde der Nutzen, der vielen erwächst, ob des „Mangels an dargeliehenem Gelde verhindert (multae uti-„litates multorum impedirentur propter defectum pecuniae „mutuatae), da nur wenige sich bereit finden lassen, ohne „Gewinst zu leihen (quod pauci reperiuntur qui mutuentur „sine lucro)."

(Vgl. über das Nehmen von Geld auf usura Thom. Aqu. 2. 2. q. 78. a. 4., ebenso Thom. Aqu. quaest. disp., de malo q. 13. a. 4. ad 19.)

Aus diesen letzten Bemerkungen ist ersichtlich, wie sehr auch damals bereits ein geregelter Kredit Bedürfnis war, und daß man um dieses Nutzens eines steten Kredits wegen auf seiten der Landesherren nicht streng das Zinsnehmen verbot.

d) Durch das Naturgesetz (Vernunft) erscheint nach Antonin usura verboten aus folgenden Erwägungen, die zu berühren uns der Vollständigkeit wegen noch gestattet sei.[1]

α) Unerlaubt ist usura ex ratione inaequationis (II. 1. 6. § 1). Das ist wider das Naturgesetz, was contra iustitiam ist: „Es wird nämlich verkauft, was gar nicht existiert."

Man unterscheidet nämlich, wie oben bemerkt, Dinge, die durch den Gebrauch zugleich verbraucht werden. Bei anderen (wie Geld) ist der Gebrauch (consumptio) ein „Zerstreuen (distractio) wie bei (Bar)geld „(pecunia numerata), welches hauptsächlich (principaliter) „erfunden ist, um den Austausch zu bewirken (I. Polit. „Aristot.), und so wird es durch den Gebrauch entzogen „(zerstreut), da es zum Handelsverkehr ausgegeben wird „(in communitationes expenditur)." (Vgl. auch II. I. 7. § 3, wo zugleich gesagt wird, daß das Einschmelzen oder Zurschautragen von Geld (als Prunken) nicht eigentlich

[1] Vgl. Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 78.
Thom. in Sent. Petri Lombardi III. dist. 33. q. 1. a. 6.
Thom. Aqu. opusc. de decem praeceptis c. 24.
D. Scotus, Quaestion. super sententias IV. 15, 2.

Gebrauch des Geldes als Geld ist. Solches kann bezahlt werden. Vgl. auch II. 1. 7. § 49: „Da das Geld unverkäuflich „ist, so ist auch sein Gebrauch (ipsius usus), der nichts „anderes ist als seine Aufzehrung (consumptio), vom Gelde „selbst untrennbar (inseparabilis).“

Andere Dinge endlich, wie Häuser, lassen einen wahrhaften Gebrauch, der nicht zugleich Verbrauch ist, zu (ad fructificandum, non ad dissipandum, d. h. derart, daß der Früchtebezug, die Nutzung, nicht zugleich eine Zerstörung oder Zerstreuung, Verausgabung des Dinges bedeutet). Bei letzteren Dingen allein läßt sich das Ding und sein Gebrauch trennen. Das Geld läßt nun, wie bemerkt, nicht einen vom Verbrauch getrennten Gebrauch zu. Also ist Rückerstattung des Geldes und Zugabe noch eines Aufgeldes für den Gebrauch nicht zulässig.

Zu bemerken ist: Beim mutuum wird das volle Eigentumsrecht am Gelde (oder Getreide, Brot) dem Entleiher übertragen (Antonin a. a. O.: in talibus per mutuum transfertur dominium).

„Es käme auf dasselbe hinaus, als wenn jemand Wein „und getrennt davon noch besonders den Gebrauch (Genuß) „des Weines verkaufen wollte. Er würde dann dieselbe „Sache zweimal verkaufen und daher verkaufen, was gar „nicht besteht (unde venderet id, quod non est)“ (II. 1. 6. §. 1).

Allerdings bleibt zu betonen, daß, während der Entleiher das Geld benutzt und den Gewinn erzielt, der Verleiher (Darleiher) selbst, während er doch jetzt erst nach Ablauf der Leihzeit das Geld wiedererhält, ebenfalls Gewinn zu erzielen in der Lage gewesen wäre.

Ist dieser Gewinn sicher oder ganz wahrscheinlich, so kann ich für die Zeit, in der ich mein Geld nicht gewinnbringend anlegen konnte, ratione damni (oder lucri cessantis) ein Aufgeld beanspruchen, nie aber einen Gewinn aus dem verliehenen Gelde selbst, das ich unbeschadet zur abgelaufenen Zeit zurückerhalte.

Ähnliche Gedanken spricht schon Thomas von Aquin aus in der q. 13. de malo, sofern nach diesem Autor bei Rückzahlungsverzug und damit verbundenem damnum der Schuldner gehalten ist, das Interesse, d. h. den Schaden, zu ersetzen (tenetur ad interesse sc. ad resarciendum damnum). Auch wenn jemand nur widerwillig lieh, so sei ihm schon aus Billigkeit ev. ein Ersatz zu leisten.[1]

Das sagt nun auch Antonin (II. 1. 7. § 18): „Ein Auf„geld sei bei mora des debitor zulässig zur eigenen Schad„loshaltung (ad sui indemnitatem), wenn der Gläubiger „selbst sonst leihen gehen oder den Besitz billiger los„schlagen müßte; denn er darf nicht aus seiner Hingabe „(des Geldes) noch Belästigung haben (non enim debet „gravari ex impenso)."

Antonin fährt ausdrücklich fort: „Ich glaube, daß jener „nicht nur Ersatz für Schaden (damnum emergens), „sondern auch für entgangenen Gewinn (lucrum cessans) „annehmen darf, wenn er Kaufmann ist, der mit Geld „Geschäfte zu treiben pflegt (si ille erat mercator, qui „cum pecuniis consuevit negotiari). Dasselbe dürfte zu „sagen sein (videtur dicendum), auch wenn er nicht Kauf„mann wäre, sondern bloß vorhatte (intendebat), überhaupt „(omnino) jenes Geld in erlaubten Geschäften gewinn„bringend anzulegen (illam pecuniam exponere negociati„onibus licitis ad lucrandum). Anders bei einer Person, „die das Geld einfach in der Lade behalten hätte (secus „autem si persona esset talis, qui ipsam pecuniam retinu„isset in arca)."

(Vgl. dazu Thom. S. th. 2. 2. q. 62. Danach wäre nur ein Mittellucrum zu zahlen, da auch das Kapital hätte

---

[1] Wir setzen die Stelle (Thom. Aqu. q. 13. de malo a. 14. ad 14.) hierher: Ex pecunia mutuata potest ille, qui mutuat incurrere damnum rei iam habitae dupliciter: uno modo, ex quo non redditur sibi pecunia statuto termino et in illo casu ille, qui mutuum accepit, tenetur ad interesse (alio modo infra tempus deputatum et tunc non tenetur ad interesse ille, qui mutuum accepit; debebat enim ille, qui mutuavit, sibi cavisse, ne detrimentum incurreret, nec ille, qui mutuum accepit, debet damnum incurrere de stultitia mutuantis).

verloren gehen können und der Verleiher das Kapital in demselben geliehenen Betrage hätte zurückerhalten müssen.)

A. a. O. § 21 wird von Antonin auch eine ratio periculi zugelassen, z. B. bei gefährlichen Reisen (mit Geld) zu Märkten, insbesondere Reisen zur See (ad mundinas, navigationes).

Dies sind die sogenannten Interessentitel, die ein incrementum ultra capitale für Antonin als erlaubt erscheinen lassen.[1]

So einleuchtend die von Antonin betonte ratio inaequationis der Vernunft an sich ist, ebenso befremdlich erscheint ihre Anwendung heutzutage bei den völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen. Indessen wird die Befremdung geringer ob der auch von Antonin anerkannten Zulässigkeit der genannten Gründe für Empfang eines Aufgeldes (Interessegeld) für erwachsenen Schaden oder entgangenen Gewinn usw. (s. S. 121 und Anm. 1 und S. 122 Anm. 1).

Ist es nun an sich unmöglich, Geld zu leihen und von dessen Verbrauch noch besonders den Gebrauch (usus) zu trennen und dafür ein Entgelt zu verlangen, so könnte man sagen, das Geld bringe dem Entleiher nun doch Gewinn, und deshalb sollte ebenfalls der Darleiher einen Anteil daran haben.

Dem widerspricht

β) die von Antonin weiterhin angeführte ratio appropriationis (a. a. O. II. 1. 6. § 1). Er sagt nämlich (II. 1. 7. § 16) ausdrücklich: „Geld ist aus sich keineswegs „gewinnbringend und vermag sich nicht selbst zu ver„mehren (pecunia ex se minime est lucrosa nec valet se„ipsam multiplicare); aber infolge des Fleißes der Kauf„leute (Geschäftsleute) wird es durch deren Geschäfte

[1] Anlangend die ratio periculi vgl. das berühmte cap. naviganti (c. 19. extra V. 19) und dessen Erklärung bei D. Soto (de iustitia et iure) VI. q. 4. a. 2. Das cap. naviganti, das von der incertitudo beim mutuum handelt, wie das cap. consuluit (10 extra de usur. V. 19) zitiert bei D. Scotus, Quaest. sup. Sentent. (ed. Venet.) dist. 15. q. 2.

„gewinnbringend (sed ex industria mercantium fit per „eorum negociationes lucrosa)."

Auch sagt Antonin a. a. O. § 17: „Geld ist seiner „Natur nach nicht fruchttragend (pecunia non fructificabilis ex sua natura)." Und ebenda § 47 tadelt es Antonin, wenn „gehandelt wird von der Frucht des Geldes, die es „doch nicht hervorbringt (quaeritur de pecunia fructus, „quem non parit)."

Die Beweisführung ist somit (vgl. ratio appropriationis) nach Antonin folgende:[1] Das, was jemand ohnehin eigen ist, darf ihm nicht durch andere nochmals verkauft werden. Jemandes Fleiß und Kräfte sind ihm von Natur eigen, also dürfen sie ihm nicht noch eigens verkauft werden derart, daß man nun Bezahlung für sie verlangt. Das Geld wirft, weil es an sich nur Wertmesser und Austauschmittel (pretium venalium) ist, nur Gewinn ab durch den Fleiß dessen, der es z. B. in Geschäften anlegt, Waren kauft, sie transportiert, verarbeitet usw. Wenn also beim mutuum (vom Geld) über das Kapital d. h. das hingegebene Stammgeld hinaus (ultra capitale) noch ein Entgelt gefordert wird, so ist vom Verleiher beansprucht, daß der Entleiher seine eigene Mühe, Umsicht usw., die ihm von Natur doch eigen ist, dem Verleiher des Geldes bezahlt. Auch wird ihm „die Zeit verkauft" (Leihe bedingt doch eine Zeitfrist zwischen Hingeben und Wiederempfangen), und das ist ungerecht, da sie (die Zeit) jedem eigentümlich und beiden Parteien eigen und zugehörig ist.

---

[1] Vgl. Anton. S. th. II. 1. 6. § 1: Natura dat ei, cui (quis) mutuat aliquam industriam ut propriam et hanc industriam et actus proprios ipsius recipientis mutuum sibi vendit, dum ultra capitale mutuatum plus erigit ipse mutuans; quod est iniustum et contra naturam appropriationis, quae dedit viro industriam, quod propria industria sibi ipsi prosit. Pecunia enim inquantum pretium venalium, nullum confert lucrum, nisi per industriam utentis. Vendere ergo utilitatem provenientem ex pecunia per mercativam industriam ei. cui mutuata est, nihil est aliud quam vendere sibi industriam et actus suos: quod est contra naturam sive legem naturalem et haec est ratio Scoti super IV. sent. dist. 78. (Das Zitat der Ausgabe, sofern es bei D. Scotus die dist. 78. nennt, scheint auf einem Irrtum zu beruhen. Siehe die für Antonin vorbildliche Stelle bei D. Scotus. Quaest. sup. Sentent. Venet. IV. dist. 15. q. 2.)

Man beachte wohl (vgl. oben § 5 von der Arbeit), einen wie hohen Wert Antonin dem befruchtenden Einfluß der Arbeit im Verhältnis zum Gelde beilegt, das doch seiner Natur nach vor allem Austauschmittel (medium in venditione) und Wertmaß der Dinge (mensura rerum venalium) ist (vgl. oben vom Gelde § 23).

Damit geht parallel der letzte Vernunftgrund, den Antonin gegen die Zulässigkeit eines eigentlichen Zinses anführt: Ist nämlich Geld nur geeignet, Früchte zu tragen vermöge Arbeit, Fleiß und Umsicht, mit der es im Handel, Gewerbe usw. angelegt wird (also durch Umtausch und Ausgabe [distractio]), so ist es an sich eben nicht fruchtbar.

Aus dem Leihvertrag selbst somit ein Aufgeld zu verlangen (außer es liege zu ersetzender Schaden, entgangener Gewinn oder Gefahr des Verlustes vor: ratio damni, ratio lucri cessantis, ratio periculi), ist usura und daher unerlaubt und zwar

γ) ex ratione fructificationis.

„Daß eine geliehene Sache, die aus sich keine Frucht „erzeugt (ex se non generat fructum), einen Gewinn ge- „bäre (pariat lucrum), ist gegen die Natur; denn als nichts „anderes erscheint der Gewinn (non enim aliud videtur „esse lucrum) denn als die Frucht der Sache selbst (quam „fructus ipsius) oder etwas durch die Frucht Werbendes „(sed per fructum ipsius aliquid acquisitivum). Es ist aber „der Wert einer Sache **mit** Frucht größer, als wenn sie „**ohne** Frucht bleibt (quam cum permanet sine fructu). „Da aber das (eigentliche) Zinsaufgeld (usura) Dinge, die „einen von der Natur oder von der Kunst bestimmten „Wert (sc. Gebrauchswert), der in ihnen nicht wachsen „und nicht fruchtbringend sich erhöhen kann, ausdrücklich „im Werte wachsen macht (cum igitur usura res habentes determinatum a natura vel arte valorem — quae in eo „excrescere non possunt — et per commune fructificare „non possunt, faciat excrescere in valore), — so folgt, daß „der Zins eine Sache, die keine Frucht zeugt (unnatürlich)

„einen Gewinn gebären läßt (sequitur, quod faciat rem non „generantem fructum parere lucrum“ (II. 1. 6. § 1).

Soviel über Antonins Ausführungen zu usura.

Die heutigen Interessetitel,[1] die wir oben kurz berührt, die auch Antonin für zulässig erklärt, und wie sie

---

[1] Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Frage vom Zins hier ausführlich zu erörtern. Indessen sei zur Orientierung über die Frage und insbesondere zu den Äußerungen Antonins, welche die mittelalterliche Praxis der Kirche statuieren, hier wenigstens einige Literatur angedeutet.

Man vgl. Funk, Zins und Wucher. Tübingen 1867.

Linsenmann, Moraltheologie. Freiburg 1878. § 159.

Vgl. die ausführliche Erörterung bei Vermeersch S. J., Quaest. de iustitia. (Brug. 1901.) q. 9. (de mutuo et usuris).

Vgl. die Artikel „Wucher“ (von Permaneder) und „Zins“ (von Kaulen) im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte. 2. Aufl.

Vgl. den Artikel „Wechsel“ (über Seedarlehen) im Handwörterbuch für Staatswissensch. Bd. 6. p. 619. Jena 1894.

Vgl. Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. 2. Aufl. Freiburg 1895. (Er unterscheidet zwischen „Kredit“ und „Darlehen“ — S. 263. 265. 268. 275. 279. — 283 bis 335 insbesondere gegen Endemann, Der Wucher u. s. Recht. Über die feinfühlige Fürsorge der Kirche u. die Rechtfertigung des kanon. Zinsverbots für das reine mutuum s. a. a. O. S. 304 bis 324.)

Vgl. ferner H. Pesch S. J., Die soziale Befähigung der Kirche. 2. Aufl. Berlin 1899. S. 418–457.

Vgl. auch Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanon. Lehre. Jena 1863. S. 195.

Vgl. Jos. Biederlack, Der Darlehenszins. Wien 1898.

Wie sehr das kanonische Zinsverbot vermöge der Interessetitel dem berechtigten Interesse Rechnung trug, deutet schon der Zeitgenosse Antonins, Laurentius de Ridolfis (tractat. de usura p. 40. n. 31.), an, wenn er zumeist bei Darlehen wenigstens den Titel des entgangenen Gewinns als vorliegend bezeichnet („Nec enim infitiari possumus, quin saltem ratione lucri cessantis unusquisque [mutuans] civis damnificetur“).

Vgl. auch die Decisiones variae Sanctae Sedis bei Gury, Moraltheologie, deutsch von Wesselack, Regensburg 1869. p. 419. 420.

Vgl. zur Sache ferner Périn, Über den Reichtum in der christl. Gesellschaft. 2 Bde. Regensburg 1866. II. 576. 580.

Läßt bereits Laurentius de Ridolfis und mit ihm Antonin es anklingen, daß das Verkehrsleben ein anderes, regeres wird und die fast ständige Inanspruchnahme der kanonischen Interessetitel seitens des Darleihers bedingen, so kann doch noch mehr für die moderne Zeit hinsichtlich der Frage vom Zins akzeptiert werden, was A. M. Weiß, Soziale Frage. II. (vgl. übrigens S. 643. 665. 666. 710 712) unter strenger Wahrung des kirchlichen Standpunktes S. 691 sagt: „Das Verkehrsleben hat sich derart „ausgebildet, daß es fast immer für einen jeden möglich ist, wenn auch „in weitester Ferne, mit Hoffnung auf Gewinn (sein Geld) als Kapital an„zulegen.“ S. 692: „Der Entschädigungstitel wegen Gefahr des Ver„lustes ist dank der Unsicherheit unserer Zustände fast stehend geworden“ (vgl. 691 bis 694 ebenda von den Interessetiteln insbesondere).

Auch Linsenmann, Moraltheologie. Freiburg. 1878. (vgl. S. 561.

gewöhnlich als Zins bezeichnet werden, haben nach Antonins Anführungen, sollen sie berechtigt sein, nicht im mutuum selbst ihren Grund, sondern in der oben genannten ratio periculi, ratio damni, ratio lucri cessantis. Über die Interessetitel wird in dem folgenden Paragraphen Näheres zur Erörterung kommen.

§ 32.

Der Staatskredit und das Zinsnehmen.

(Bei Darlehen gebräuchliche Praktiken. — Ertrag aus Mündelgeldern. — Darlehen an das Staatswesen.)

Es ist erwähnt, inwiefern Interesse, Gefahr, Schadenersatz und entgangener Gewinn beim mutuum einen Zuwachs (augmentum — excrescentia) über die geliehene Stammsumme (capitale) zu fordern berechtigt erscheinen lassen (s. oben § 31).

Es dürfte nun nicht ohne Interesse sein, zu erwägen, inwiefern der Vorgang des Staatswesens bei der Aufnahme von Darlehen zugleich ein bestimmendes Moment für die fast regelmäßige Erhebung eines Interessegeldes wird.

Zunächst seien einige Worte gesagt über die damals bereits faktisch im Schwunge befindlichen Praktiken, sich ein Aufgeld für Darlehen zu sichern, wie über die Gesetzesvorschrift, Mündelgeldern stets einen Ertrag zu sichern. Antonin betont (II. 1. 7. § 36), wie schwer es ist, ohne Interessegeld ein Darlehen zu erlangen: „Wenn jemand „nicht etwas über das Geliehene (ultra sortem) gäbe, wird „er vielleicht überhaupt niemand finden, der ihm liehe „(forte aliter non inveniret mutuantem).“

Man mochte die Praxis brauchen, Geld einem Kaufmann zur Aufbewahrung zu geben und von der Freigebigkeit

---

562. 603), betont S. 564, daß der Fall des damnum emergens und lucrum cessans heute bei jedem Darlehen gegeben sei.

Aus dem Unterschied jedoch von Produktiv- und Konsumptivdarlehen solius causa mutui einen Ertrag der Leihe zu begründen, ist von Benedikt IV. ausdrücklich verurteilt in seiner Enzyklika Vix pervenit (No. 2 bei Denzinger, Enchiridion p. 290). Vgl dazu auch A. M. Weiß. Soziale Frage. II. 689.

des Kaufmanns, der damit Geschäfte macht, ein Entgelt über das hingegebene Kapital hinaus zu erwarten.

„Wenn jemand einfach sein Geld zur Aufbewahrung „(ad conservandum) hingäbe, ohne einen Gewinn zu „beabsichtigen, und der Kaufmann gäbe freiwillig und „aus Freigebigkeit etwas, weil er mit jenem Gelde im „Geschäfte (in negociando) Gewinn erzielt hat (cum illa „pecunia lucratus est), so wäre es keine usura."

Auch dieser Bescheid Antonins (II. 1. 7. § 36) beruht auf der Erwägung (s. betr. Geld in Geschäftsanlage oben § 28 b), daß Geld in der Hand des Geschäftsmannes sehr leicht Gewinn trägt und daher unter Umständen die besagte Freigebigkeit (liberalitas), etwas vom Gewinn abzugeben, sehr berechtigt erschien, weil das erhaltene Geld erst die Möglichkeit gab, den Gewinn zu erzielen.

Um nun einerseits Darlehen zu erlangen bezw. die Möglichkeit, Geld zu haben für die Erzielung eines Geschäftsgewinnes, und anderseits um die Scheinberechtigung zu haben, Zins zu nehmen, bildete sich nach Antonins Bericht in Tuscien die Praxis, einem mutuum den Schein des Depositum zu geben (a. a. O. § 36). „Diese usura findet sich „vielfach (multum practicatur) in den Tuscischen Gegenden „(in partibus Tusciae), verhüllt unter dem Namen einer „Hinterlage (usura palliata sub nomine depositi), wobei „dann die Gefahr des Geldes auf alle Fälle der Empfänger „trägt (stat pecunia periculo recipientis in omni casu), „während jedoch der Geldgeber den Gewinn empfängt."

Damit sind im allgemeinen die Praktiken angedeutet, unter denen, berechtigt oder unberechtigt, ein augmentum zu nehmen versucht wurde. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind in einem Übergangsstadium. Die beschriebenen Praktiken suchen den veränderten Verhältnissen nachzurücken. Von Einfluß ist diesbezüglich auch die Praxis, von Mündelgeldern gesetzlich einen Ertrag zu fordern, wie auch der Vorgang des Staatswesens bei Darlehensaufnahmen.

In manchen Fällen lag, wie angedeutet, von Gesetzes

wegen die Pflicht vor, für liegendes Geld (z. B. von Mündeln), einen Ertrag zu sichern. „Wie z. B., wenn (a. a. O. § 22) „es irgendwo Gesetz ist (statutum est), daß der Vormund „(tutor) von dem Gelde des Mündels, das zu seinen Händen „gelangt, gehalten ist (teneatur), Besitz zu kaufen (emere „possessiones) oder es zu entgelten mit 5 vom Hundert „(vel respondere ei ad rationem V pro centenario), wenn „daher der Vormund das Geld des Mündels an seinen Ge- „schäften beteiligte (exponat pro factis suis) oder Geschäfte „machte auf eigene Faust (faciat negociationes pro se), so „ist er gehalten (tenetur), dem Mündel 5 vom Hundert zu „geben, auch wenn er mit jenem Gelde nicht gewonnen, „von der Zeit an (ex quo), da er in seinem Namen (no- „mine suo), nicht dem des Mündels, mit dem Gelde Geschäfte „getrieben hat. Denn mit Recht ist jene Bestimmung ge- „troffen (hoc statutum est), damit nicht Vormünder aus „Schlechtigkeit (malitia) oder Nachlässigkeit (vel negli- „gentia), neidisch gegen das Mündel (sint invidi pupillis), „dessen Vermögen (substantias) schlecht verwalten (male „tractent), wie es häufig geschieht; auch kann der Vormund „darüber nicht klagen (non potest conqueri), daß er nichts „davon an Gewinn erzielt, da er doch von jenem Gelde „Besitzungen (possessiones) kaufen oder namens des Mündels „das Geld in gerechten und erlaubten Geschäften anlegen „konnte (potuit — exponere in iustis et licitis mercantiis)."

Damit erscheint bereits hinsichtlich gewisser Personen (Mündel), die inbezug auf ihr Vermögen (Geld) sicherzustellen sind, die gesetzliche Erwartung ausgesprochen, daß hinsichtlich ihres Geldes unbedingt für einen Ertrag zu sorgen sei.

Auch hierbei macht natürlich die Mühe des Vormundes das Geld erst ertragfähig; aber der Vormund ist zur Aufwendung dieser Mühe verbunden. Auch ist von Wichtigkeit, festzustellen, daß ihm 5 % als Ertragshöhe von vornherein normiert werden.

Zugleich muß bemerkt werden, daß das Mündel nicht eigentlich als socius des Vormundes mit seinem Gelde

inbetracht kommt, da jede Gefahr (periculum) von vornherein vom Mündelgelde ausgeschlossen wird. Es soll dadurch der Vormund zur höchsten Sorgfalt angetrieben werden. Indessen bleibt doch bestehen, daß ohne periculum für Geld ein Ertrag vom Gesetz verlangt wird. Antonins Stellungnahme dazu ist von Interesse.

Im Anschluß an Laurentius de Ridolfis erklärt Antonin (II. 1. 9. § 7): „Wenn er (der Vormund) das Geld in er„laubten Geschäften angelegt (exercuit pecuniam pupilli „in licitis negociationibus) und guten Gewinn mit demselben „erzielt hat (bene lucratus est)," so darf das Mündel das incrementum annehmen, insbesondere, wenn der Vormund aus Freigebigkeit gibt.

Eigentlich, so bemerkt Antonin, hat es den Anschein, als sei darin usura, da jede Gefahr für das Mündelgeld ausgeschlossen sein soll (capitale pupilli stat sibi salvum). — Aber auch, „wenn der Vormund ultra sortem ungern „gäbe, wird er doch dazu gezwungen durch Gesetz (ex „forma statuti), das solches befiehlt (hoc dictantis)". — Daher scheint solches nicht als usura zu erachten, sondern „gleichsam eine Zahlung als Gesetzesstrafe (a. 12. q. 2. „c. in legibus), sofern er eben von dem Gelde Besitz kaufen „sollte (quia debuit emere de pecunia possessiones)". (Vgl. Laurent. de Rid. l. c. p. 28. n. 12.)

Nach dieser orientierenden Darlegung beansprucht unser Interesse die Stellungnahme Antonins zum Staatskredit. Im allgemeinen hält er in Erörterung von Zitaten von Autoritäten aller Schattierungen es für erlaubt, daß derjenige, welcher dem Staatswesen Geld leiht, auch dafür ein gewisses Entgelt annehme.

Zum Beweise folgen wir unmittelbar der Entwicklung des Autors und sparen uns nur jene Stellen für später (vgl. unten Kap. 17 von den Steuern) auf, die wesentlich sich mehr auf Steuern und Steuererhebung beziehen.

Zunächst wird von Antonin (II. 1. 11. § 1) grundlegend die Berechtigung des Staates nachgewiesen, „den Bürgern „Lasten aufzulegen (onera indicere) und zur Zahlung sie

„anzuhalten (et ad eorum solutionem compellere) unter „Festsetzung eines Aufgeldes (cum assignatione incre-„menti).“[1]

Mit Laurentius (in seinem tractat. de usuris) entscheidet er gegen Guido de Bello Regaldo: „Wenn Not eintritt, „kann der Staat von seinen Untertanen (a suis suppositis), „auch wenn sie widerstreben (etiam invitis), gerechterweise „Hilfe verlangen an Geld und persönlichen Leistungen (tam „pecuniarum quam personarum).“ Er zitiert Laurentius: „Auch wenn der Staat die Bürger zur Leihe zwingen könnte, „selbst für den Fall, daß er nichts über das Geliehene zu „zahlen in Aussicht stellte (absque eo, quod statuat aliquid „dare ultra sortem), so ist doch nicht alles, was möglich ist, „nicht alsbald auch zu wollen ersprießlich (non omne pos-„sibile est volibile);[2] denn solche Zwangsauflagen (similes „coactiones) können zuweilen einen argen Ausgang haben „(difficiles frequenter consueverunt habere exitus). Und „besser ist es, mit einigem Bedacht und in Frieden mit „allen für seine Bedürfnisse zu sorgen, als durch derartige „Zwangsauflagen und Gewaltschritte (violentias), die nicht „ohne großes und grobes Ärgernis sind (non sine forti et „gravi scandalo). Nun sehen wir täglich, wie ungeheuer „erfahrungsgemäß die Leute geschädigt, ja wie viele ganz „ruiniert (funditus destrui) und zur äußersten Verarmung „gebracht werden (et ad extremam pauperiem deduci),[3] die „wenigstens einigermaßen erhoben und getröstet[4] werden, „sofern sie die besagten 5 vom Hundert bekommen und „die, wenn das nicht wäre (nisi hoc esset), vielleicht zur

---

[1] Reumont, Lorenzo. Leipzig 1874. I. 38 erwähnt, daß man zu Florenz während des Krieges von 1325 die Schulden nicht zu tilgen vermochte. Man verschmolz sie mit neuen Schulden. Da zahlte der monte commune 5 % Zinsen, während in der voraufgegangenen Zeit der Zinsfuß 25 % erreicht hatte.

[2] Laur. l. c. p. 39. n. 17.

[3] Vgl. Macchiavelli, Florentinische Geschichten. Deutsch von Reumont. Leipzig 1846. I. 266. 267, wo berichtet wird, daß zu jener Zeit durch die vielen Auflagen viele Familien an den Bettelstab kamen.

[4] Laur. l. c. p. 44. n. 6.: Cum in mera debitoris voluntate consistat non solvere vel differre et creditorum leges dissolvere.

„Verzweiflung gebracht (in desperationem forsitan dedu-„cerentur) gegen das Staatswesen wühlen würden (in rem „publicam machinarentur) zu ihrer eigenen großen körper-„lichen und geistigen Not und als Gefahr für das Staats-„wesen (in grave animae suae et corporis dispendium et „rei publicae periculum)."

Hier wird also neben anderen Gründen für die Berechtigung des Empfanges eines Aufgeldes vorzüglich die Gefahr des Verlustes (ratio periculi) als Rechtsgrund erwogen.

Im Texte selbst wird das „Anlocken" Vermögender durch das Versprechen eines incrementum insofern gerechtfertigt, als es dem Staate „daran liegen muß (interest rei „publicae), sich gegen seine Bürger so zu verhalten, daß „sie nicht in Verarmung geraten (quod non deducantur „in pauperiem)."

„Wenn somit im Schadenersatz (in damni restitutionem) „oder in der Freigebigkeit (ex liberalitate) eine Anlockung „läge (alliciatur), sich wohl gegen den Staat zu verhalten „(ad bene se habendum erga rem publicam), so schenkt „eben das Staatswesen freiwillig etwas (gratis aliquid donat), „und wird so unzweifelhaft der Nutzen des Staates geför-„dert (procuratur), weshalb dies nicht zu mißbilligen ist."

Man bemerke hier wieder den Charakter des Aufgeldes als Schadenersatz (restitutio damni) oder als Gabe der Liberalität. Nun entsteht (a. a. O. § 2) die Frage: Wenn das Gemeinwesen berechtigt ist, aus Liberalität ein Aufgeld (incrementum) zu gewähren, darf man es annehmen? Gregor von Rimini[1] († 1358) bejaht dies, wenn jede Absicht zu gewinnen ausgeschlossen ist (secludatur) („keine tadelhafte Absicht des Empfängers — nulla „corrupta intentio recipientis"), und wenn der Staat ausdrücklich erklärt, daß er „aus Liberalität fünf vom Hundert gewähre".

Als erlaubte Gründe, die vor usura schützen, führt Gregor an: „Gutmachung von Schaden (restauratio

[1] Dieser wird ebenfalls von Laurentius zitiert. Vgl. Laur. p. 39. n. 21. 22. 23. p. 40. n. 24, wo die Ausführungen Gregors sich finden.

„damni), den vielleicht die Darleihenden daraus erlitten, „oder das Wohlwollen (propter benevolentiam), das der „Darleiher dem Staatswesen bei der Leihe erzeigt, oder „auch reine Freigebigkeit des Staatswesens.“ — In allen diesen Fällen sei usura ausgeschlossen (c. pervenit ex fidej.).

Die ratio damni gilt nach Antonin nicht nur „vom „Schaden, der in einer Minderung des früher Besessenen „besteht (quod consistit in diminutione praehabiti), „sondern auch von jenem Schaden, der darin besteht, daß die „widerwillig und mit Zwang Leihenden den versprochenen „oder erhofften Gewinn nicht erlangten (sed etiam de damno, „quod consistit in non acquisitione lucri polliciti vel „sperati quoad invite vel coacte mutuantes)“.

Handelt es sich dabei um die Höhe des Aufgeldes bezw. des Schadenersatzes, so ist maßgebend „das diskrete „Urteil eines klugen Mannes, der sowohl abwägt, wieviel „zurzeit andere, die ein ähnliches Geschäft oder Handwerk „betreiben (negociationem vel artem exercentes), mit einer „gleichen Summe Geldes (cum aequali pecunia) im allge- „meinen (communiter) gewonnen haben, aber auch berück- „sichtigt (habita etiam censideratione ad hoc quod), daß „jener keine Mühe aufgewandt und keine Gefahr getragen „(laborem non impendit nec periculum subiit), weshalb er „weniger empfangen muß.“

Das erscheint uns (da und wo Gefahr nach den Schlußworten so gut wie ausgeschlossen ist) nun bereits als der Interessetitel unserer Zeit, in welche ebenfalls die Interessehöhe (Zinsfuß) je nach dem Ertrage von Handel und Gewerbe überhaupt bald höher bald niedriger berechnet wird, stets natürlich unter Anwendung des Umstandes, daß der bloße Gelddarleiher selbst keine Arbeit dabei tut (laborem non impedit).

Viel schroffer beurteilt (nach Antonins Bericht a. a. O. § 2) Gregor. de Arimino die Sachlage. „Er nimmt nicht „an (non praesumit), daß (der Staat das Aufgeld) gebe zum „Schadenersatz, sondern vielmehr ob der Leihe, da allen

„Darleihenden jener genannte Gewinn (lucrum) gezahlt wird, „und es doch nicht wahrscheinlich ist, daß alle geschädigt „würden und Schaden erlitten (damnificentur sive damnum „patiantur) infolge des von ihnen geleisteten mutuum (ex „mutuo a se facto); auch sei es gerade möglich (satis esse „possibile), daß die, welche weniger geliehen haben, grö„ßeren Schaden erlitten und ihnen doch weniger gegeben „wird (et tandem minus datur eis). Es sei nicht wahr„scheinlich, daß man auf das Wohlwollen (benevolentia) „Rücksicht nehme, welches die Darleihenden durch den „Akt der Leihe dem Gemeinwesen bezeugten (quam sic „mutuantes in mutuando ostenderent communitati). Denn „wenn man ob des Wohlwollens (der Darleihenden) zahlte, „würde man doch sicher dem mehr geben, bei dem sich „die Wirkung eines größeren Wohlwollens feststellen ließe „(plus daretur ei, in quo effectus maior benevolentiae „probaretur), was nicht geschieht."

Einen dritten Einwurf führt Guido (de Bello Regaldo) an: „Auch wird ja jener Gewinn (lucrum) nicht erst gezahlt, „wenn die Angelegenheit abgeschlossen und das Staats„wesen von seiner Schuld befreit ist (quando sors est „soluta et communitas est a debito liberata), sondern „während die Schuld noch schwebt (quando adhuc debi„tum manet), woraus genugsam sich ergibt (ex quo satis „praesumi potest), daß wegen der Leihe (propter mutu„um) (jenes Entgelt) gezahlt werde (ex quo satis praesumi „potest, quod propter mutuum tribuatur)" (vgl. Laurentius de Ridolfis l. c. p. 40. n. 26.).

Als Zeugen und Autoren in dieser Frage führt Antonin außer dem Eremitengeneral Guido noch an Johannes Chencot, Franciscus de Empolis, Petrus de Aucharano.[1]

---

[1] Vgl. Laur. p. 42. n. 56. 57. 58., wo Franciscus de Empol. und Petrus de Ancharano zitiert werden, welch lelzterer nach Laurentius „disputavit hanc quaestionem de impraestitis Venetiarum". Petrus lehrte 1405 zu Ferrara, weilte am Konzil von Konstanz als von Joh. XXIII. delegierter Laie. Sein Ansehen war in ganz Europa ein enormes († 1416). Vgl. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts. Stuttgart 1875. II. n. 108.

Meist im Gegensatz zu diesen führt Laurentius de Ridolfis (bei Antonin) folgendes aus: „Ich bin der Über-„zeugung, daß, wenn nicht das Gegenteil feststeht (alio „non dato), solche Darleiher, geschweige denn, wenn sie „gezwungen sind, aber auch nicht bei freiwilliger Leihe, „wenn sie nur aus Liebe geschieht, sie selbst aber nicht „auf Gewinn oder den Zuwachs (incrementum) eigentlich „und an erster Stelle hoffen, und wenn sie erst an „zweiter Stelle darleihen wollen (si secundario mutuent), „frei sind von Sünde und dem Wucherlaster."

„In unserem Falle (nostro in casu)," fährt Antonin fort, „leiht man nicht an erster Stelle aus Gewinnsucht „(spe lucri principaliter quis motus communitati mutuat) „dem Staatswesen, vielmehr um dem Gebote des Staates „zu gehorchen (ut civitati imperanti pareat) und den an-„gedrohten Strafen zu entgehen (poenas inflictas effugiat) „oder aber aus Liebe und Zuneigung (Patriotismus), um „jenem in seinen Nöten beizustehen; andernfalls würde „man keineswegs leihen (aliter nullatenus mutuaturus)". — „Mit Recht wird also ein Aufgeld gegeben, da jener, wenn „er in anderen Unternehmungen sein Geld angelegt hätte, „er wahrscheinlich viel mehr Gewinn hätte, auch (sein Geld) „freier (d. h. nicht auf Jahre, ja für immer festgelegt) „und von größerem Werte wäre (et magis libere plurisque „valoris foret)."[1]

Endlich betont er: „Auch ist das Staatswesen (behufs „Feststellung der Freiheit der Gabe) keineswegs genötigt „(das Aufgeld zu gewähren), da es von den Untertanen „nicht gezwungen werden kann, auch zahlt es nicht „ungern, sondern aus freiestem Antriebe (nec invite „solvit ipsa communitas, sed ex sua spontanea voluntate), „somit darf dieses erlaubterweise angenommen werden."

Danach liegen drei Gründe vor, welche es erlaubt erscheinen lassen, das Aufgeld auch anzunehmen: Erstens,

---

[1] Laur. l. c. p. 44. n. 8.: Res ligata non tantum valet, quantum libera.

daß man das Geld der Absicht nach erst an zweiter Stelle leiht, während man vorerst und vor allem der Not des Staates zu Hilfe kommt und kommen will, zweitens liegt die ratio damni vor (Schadenersatzpflicht seitens des Gemeinwesens) und endlich das Kennzeichen der Liberalität, gemäß welcher das Staatswesen gern das Aufgeld zahlt.

Mit Laurentius macht nun Antonin die Feststellung des Tatbestandes und begegnet einzelnen Einwürfen noch besonders: „Die Bürger erscheinen nicht eigentlich durch „die Hoffnung auf das jährliche Aufgeld von 5 vom Hundert „bewogen, auch wenn sie dasselbe erhoffen und erwarten, „denn sie könnten viel höheren Gewinn sich auf anderen „Wegen verschaffen.“[1]

Er weist nach Laurentius hin auf die Gefälligkeit, die der Leihende erweist (der Staat gibt ein donum gratuitum non ex ipso mutuo, sed ex servitio sibi impenso et commodo inde percepto vel lucro consecuto vel ex animi nobilitate quadam. Et si sic dari sciat vel recipiens non peccat), und welche einen Dank rechtfertigt.

Wenn Gregor (de Arimino † 1358) wolle, daß nicht nach dem geliehenen Gelde, sondern nach der Größe der Bereitwilligkeit und des Wohlwollens gegen die Allgemeinheit (communitas) oder nach der Größe des real verschiedenen Schadens (damnum) das Entgelt abgemessen werde, so sei nach Laurentius (l. c. p. 40. n. 46. — Anton. S. th. II. 1. 11. § 2) zu erwidern: „Das wäre gewiß „billig, könne aber nicht von der Obrigkeit festgestellt „werden (quod aequum foret hoc, sed non possent haec

---

[1] Insbesondere gegen Gregorius de Arimino (Rimini) († 1358) antwortet Laurentius nach Antonin: Lucrum intentum secundario modo, non autem principaliter in mutuo non inducit usuram, — nec invite vel coacte solvit debitor. Nec principaliter cives videntur moveri ad mutuandum ratione dicti lucri annualis sc. 5 pro centenario, quamvis illud sperent et exspectent, quia maius lucrum possent sibi per alias vias procurare. (Laur. p. 40. n. 27. 28.) Vgl. Laur. p. 40. n. 31.: Nec enim infitiari possumus, quin saltem ratione lucri cessantis unusquisque civis damnificetur — nemo est, qui non debeat tale lucrum ut interesse consequi et licite, si datur, recipere possit.

„de facili in notitiam communitatis deduci); damit aber „die einen nicht zu skrupulösem Denken bewogen würden „(ne scrupuloso corde moveantur) und Ärgernis gegeben, „Neid erregt würde, wenn sie ungleich beurteilt würden „(si ad imparia iudicentur), deshalb behandelt man aus „den erwähnten Gründen alle gleichmäßig.“ — „Auch läßt „sich nicht leugnen (s. Laur. 40. n. 31—35), daß wenigstens „mit Rücksicht auf entgangenen Gewinn (ratione „lucri cessantis) alle Bürger geschädigt werden. Und „da nun ein jeder zur Zahlung angehalten wird (compel-„latur), also (vielleicht) niemand gern leiht, so ist niemand, „der einen solchen Gewinn (lucrum) nicht als Interesse „(ut interesse) erlangen (consequi) und erlaubterweise, wenn „er gegeben wird, annehmen dürfte (recipere possit). Gar „schwer, ja unmöglich ist es für das Staatswesen, volle „Kenntnis (notitiam plenam) zu erlangen von dem Maße „des Wohlwollens, von welchem die Bürger bei der Leihe „geleitet werden (qua moventur cives ad mutuandum) oder „von dem Schaden, den sie daraus haben (damnorum, quae „inde sustinent), damit danach das Maß der Wieder-„erstattung sich richte (ut secundum illam fieret quantitas „recompensationis).“

„Ebenso wenn jener magister Gregorius sagt, gegen „solche Intention, aus der heraus der Staat den Gewinn zu-„billigen könnte, spreche (sc. daß er vielmehr auf dem „mutuum beruhe) der Umstand, daß das Staatswesen, nach-„dem die Einlage herausgezahlt (soluta est vera sors) und „es von der Schuld befreit ist, — nicht weiterhin jenen „solches lucrum gebe, so antwortet Laurentius: Daraus, „daß er weiter Gewinn nicht zuteile, geht nicht hervor, daß „er usura-Ertrag zuteile.“

„Von diesem Moment hört nämlich der Schaden bei dem „Darleihenden, wie auch der Vorteil für das Staatswesen „auf, auch ist der Darleiher für den erwiesenen Dienst „hinreichend entlohnt. Sonst könnte ähnlich wirklich usura „begehen derjenige, der freiwillig mir als einem Geschäfts-„mann (mercatori) 1000 Floren ohne jede vorwiegende

„(principali) Absicht oder Hoffnung auf Entgelt geliehen „hat, wie auch ich (sie beginge), der ich jene Summe durch „zehn Jahre behalten und mit diesen 1000 Floren in er„laubten Geschäften gewonnen habe und nun aus Frei„gebigkeit und bester Absicht im Hinblick darauf, daß ich „aus jenem Gelde Gewinn gezogen (lucratus fui), ihm 8 vom „Hundert zum Geschenk gemacht (donavi) für jedes der „besagten 10 Jahre; ich gab ihm jedoch diese nicht mehr „im 11. Jahre, weil ich die 1000, mit denen ich Geschäfte „gemacht, ihm bereits wiedererstattet."

„Übrigens wird die Auflage des Aufzubringenden (onus „praestantiae sive accati) mit jenem Aufgeld (incremento) „oder angemessenen (condecenti) und gewohnten Gewinn, „d. h. 5 vom Hundert fürs Jahr, die jeder erhalten soll „(lucro percipiendo), vor allem den Personen zugesagt, die „innerhalb einer bestimmten Zeit zahlen sollen" (s. Anton. S. th. II. 1. 11. § 2 und Laur. 41. n. 38—39). — „So wird „die Auflage für den Monat November angekündigt und „festgesetzt, daß der, welcher innerhalb eines Monats „zahle, den besagten Gewinn bereits vom Januar empfange „(incipiat dictum lucrum iam in Kalendis Ianuarii); wer „aber nach einem Monat zahle, beginne (mit dem Gewinn„bezug) erst zum 1. September."

Antonin berichtet des Laurentius Meinung, daß, wer so schnell nach dem Wunsche des Staatswesens onus praestantiae entrichtet und selbst des Gewinnes wegen früher zahlt, sich nicht verfehlt. Er fügt hinzu: „Wenn erst (ex „quo enim) ein solcher Gewinn zulässig ist, ist es auch „kein Unrecht, ihn zu erstreben."

Endlich spricht sich auch Laurentius, nach Antonins Bericht, über die Gewinnhöhe genauer aus: „Überdies „macht genannter Laurentius hinsichtlich des jährlichen „Gewinnes (lucrum annuale), den das Gemeinwesen selbst „den Darleihern gewährt, eine gewisse Unterscheidung, ob „nämlich 5 vom Hundert, wie gewöhnlich es geschieht, „gegeben wird, oder 8 oder 10, wie es bisweilen bei Auf„lagen (accatis et praestantionibus) geschehen ist."

„Bei einem ungewöhnlichen (inusitatum) und unan-
„gemessenen Gewinn, wie er in der Zahlung von 8 oder
„10 vom Hundert liegt, muß man annehmen, daß nicht
„Freigebigkeit oder Schadenersatz, sondern Bedrängnis
„und Zwang des Willens vorliegt (compulsa et necessitata
„voluntas intervenire praesumitur).“

„Unterschiedslos (indistincte) muß man wohl (forte)
„sagen, daß ein solcher sich vergeht und sich in das Laster
„der usura verstrickt, der nicht gerade solchen (tantum
„et tale damnum) Schaden erlitten, der bis zu jener über
„die gewöhnliche Höhe normierten Summe reicht (quod
„[damnum] ascenderet ad illud plus statutum dari ultra
„consuetum), was, wenn es auch, hie und da (in aliquibus)
„zutreffen kann (contingere posset), doch nicht aber in
„allen Fällen geschieht, wie wir mit Hilfe der Erfahrung
„(experientia mediante) sehen.“ „Wo das aber nicht zutrifft,
„bleibt es (so meint Antonin) bei der oben angeführten
„Regel“ (nämlich den zulässigen Gründen der liberalitas,
des Interesses, des Schadenersatzes usw.). (Anton. S. th.
II. 1. 11. § 2.)

§ 33.

Folgerungen.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich:

1. Die Übung des Staatswesens, als Schuldner ein incrementum ultra capitale, ein Aufgeld über das Dargeliehene, zu zahlen, wird gestützt, was die in der Gabe liegende liberalitas anlangt, auf den Nutzen des Staates, dem eine große Gefälligkeit erwiesen wird (donum gratuitum ex servitio sibi impenso et commodo inde percepto vel lucro consecuto — vel ex animi nobilitate quadam). S. a. a. O. § 2.

2. Vorherrschend ist die ratio damni (Schadenersatz) und lucri cessantis bei der geübten Praxis geltend zu machen, auch wenn das Maß des individuellen Schadens schwer für alle festzustellen ist. Besonders fällt entgangener Gewinn (lucrum cessans) vorzüglich bei flotter

Geschäftslage sehr ins Gewicht, so daß ein Gewinn seitens der Gläubiger wohl erhofft werden darf (et merito cum in aliis pecuniam istam expendendo longe plus verisimiliter lucraretur, a. a. O.).

3. Es ist nur ein gewisses Mittelmaß des lucrum zu acceptieren, insbesondere bei lucrum cessans nicht die volle Höhe eines event. Geschäftsgewinnes, da jede eigene Mühe wegfällt (habita etiam consideratione ad hoc quod laborem non impendit), oft auch die Gefahr des völligen Verlusts, wie sonst bei Geschäften, nicht vorliegt. Somit sind 5 % statt 8 bis 15 % vorgeschlagen.

4. Wenn auch der Gedanke an einen eigentlichen Zins bezw. Interesse nur akzessorisch bei der Unterstützung des Staates durch Darleihen nach Antonin sich finden darf, so ist doch zweifellos für die Praxis das reale Moment der Gewohnheit des regelmäßigen Empfanges eines Interessegeldes (incrementum) mit der daran sich schließenden Hoffnung auf Gewinn nicht ohne Bedeutung. Es ist unverkennbar, daß dieses sittlich zulässige Vorgehen des Staates selbst (behufs einer recompensatio damni usw.) auch für das Privatdarlehen als von Einfluß sich erweisen mußte.

Achtes Kapitel.

§ 34.

Antonin über das Wechselgeschäft.[1]

Bei Antonin lassen sich vier Arten des cambium unterscheiden, die bald genannt werden sollen. Antonins Ausführungen über den Wechsel sind indessen bei weitem nicht so ausführlich, wie bei Späteren, z. B. bei Dominicus Soto († 1560).

---

[1] Schon im 12. Jahrh. werden Florentiner Geldgeschäfte erwähnt. Über den Wechsel von Florenz nach Genua vom J. 1155 s. Davidsohn, Gesch. von Florenz. Berlin 1896. I. 800. 1204 bestanden in Florenz die Wechsler bereits als Innung. 1228 werden mehrere Florentiner als Wechsler König Heinrichs III. von England und als dort ansässig erwähnt. Ihr

Er rechnet die cambitio[1] zu den Arten der negociatio: „Es gibt eine dreifache Art des Geschäftsverkehrs (triplex „genus negociationis. S. th. III. 8. 3.) und zwar mit Geld „gegen Geld, Ware gegen Ware oder Ware gegen Geld „(cambitio oder capsio — permutatio oder barattum — „emptio [venditio])." Vgl. Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 77. a. 4.[1]

Auf das cambium besonders eingehend sagt Antonin: „Wechseln kann man vielfach (cambium fit multis modis)."[2] Man kann unterscheiden:

ältestes bekanntes Wechslerstatut ist vom J. 1280 datiert (Reumont, Lorenzo etc. I. 89). Zu Ende des 13. Jahrh. ist ihre Tätigkeit in Frankreich und England außerordentlich groß. Reumont, Lorenzo. I. 90. Ihr Treiben in Frankreich vgl. ebenda. Vgl. auch Al. Schulte, Geschichte des mittelalt. Handels und Verkehrs. Leipzig 1900. I. 125 (betreff. eine Urkunde vom Jahre 1295).

Im 15. Jahrh. war Florenz Herrin des französischen Geldverkehrs bezw. Handels. Vgl. über die Summen im Wechselverkehr jener Zeit Reumont a. a. O. I. 91. Die Fallimente um 1326 zeigen zwar Florenz ganz ohne Geld, da alles Geld im Auslande engagiert war. Geld war (und dies ist etwa die Zeit kurz vor Antonin) nur zu Wucherzinsen zu erlangen. Doch schon zu Anfang des 15. Jahrh. blüht wieder die Florentinische Industrie, die Geldgeschäfte sind wieder ausgedehnte. Reumont a. a. O. I. 94. — Das einzige Haus der Perruzzi hatte im 14. Jahrh. sechzehn Kontore von London bis Cypern.

Über die Wechsler von Florenz vgl. auch Erich Frantz, Sixtus IV. und die Republik Florenz. Regensburg 1879. p. 138.

Über den Ursprung der Florentiner Wechsler vgl. Davidsohn, Gesch. von Florenz. I. 670.

S. auch Artikel „Wechsel" im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften. Jena 1894. (Bd. 6.)

[1] Vgl. Dom. Soto O. Praed. († 1560). De iustitia et iure. VI. q. 8. 9. 10. 11. 12. 13, welche Stellen, ausführlich vom Wechsel handelnd, zur Erklärung Antonins dienen können. Übrigens beruft sich Soto eigens auf Antonin.

[2] Vgl. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. Berlin 1874. I. 142, wo kurz von Antonin die Rede ist. Obwohl doch der Mut und die Wachsamkeit der Kirche und insbesondere des Papsttums gegenüber allem im Wirtschaftsleben sich etwa zeigenden Unrecht, ihr Bestreben, insbesondere jede usura und solche unter jedem Vorwand (usura palliata) fernzuhalten und falsche Praktiken durch deren Verurteilung für die Gläubigen und deren Geschäftspraxis auszuschließen, unsere Bewunderung verdient, schreibt Endemann dieses ihr Eintreten für das Recht dem Bestreben der Kirche zu, überall zu herrschen. (Endemann I. 43. 45. 75.) Es seien bei dieser Gelegenheit noch einige sonstige Unrichtigkeiten, die sich bei Endemann finden, richtig gestellt. So wird von End. bezüglich der Sünde des Wuchers, um dies hier zu erwähnen, z. B. auch fälschlich behauptet, von ihr könne auch der Papst nicht lossprechen (I. 34).

Nicht mit Recht zeiht End. (I. 107 u. 144) die Kirche bezüglich des Wechselgeschäfts der Inkonsequenz. Auch mag erwähnt sein, daß End.

I. „Erstens das sogen. cambium minutum wie das Aus-„wechseln von Silbermünze oder Goldmünze gegen erzenes „Geld.“ — Der Wechsler „erhält etwas (recipit aliquid) „nicht auf Grund einer Leihe (denn da ist kein Darlehen), „nicht infolge Geldverkaufs, denn Geld ist unverkäuflich, „sondern als Entgelt für die Mühe (ratione laboris), der „er sich unterzogen (quem subiit) beim Geldzählen (in „numerando pecuniam) und für die Kosten (expensarum), „die er hat bei Zahlungen (pro pensione), und für die „Angestellten (ministri). Dieses cambium ist dann uner-„laubt, wenn man mehr nimmt, als es Gewohnheit ist (plus „quam consuetum).“

Es ist also zunächst erlaubt,[1] für die Mühen und Aufwendungen ein Entgelt zu verlangen. Dieses Entgelt

---

(I. 106) fälschlich der Kirche nachsagt, als hätte sie hinsichtlich des cambium das Geld als „fruchtbringend“ erklärt und anderes. Ebenso macht End. (I. 192) nicht zu Recht dem hl. Thomas von Aquin den Vorwurf, als verdamme er den Handel (negociatio). Vgl. dagegen z. B. Thom. Summa theol. 2. 2. q. 77. a. 4.: „negociatio licita“, „commutatio laudabilis“ und viele andere Stellen. Vgl. auch oben § 6.

Gegenüber der Behauptung Endemanns (I. 121), bei Thomas finde sich nicht ein Wort über das cambium, vgl. bezüglich der „campsores denariorum“ Thomae Aqu. Comment. in octo libr. Polit. (ed. Paris. 1645) p. 29. col. II. A. (zu I. Polit. 3. § 9 nach Susemihl) (nummularia [secundum quam denarii pro denariis commutantur] utuntur campsores denariorum, et hoc quidem primo factum est simpliciter et quasi a casu, puta quod ex aliquibus terris in alias aliqui denarios transferentes carius eos expenderint quam acceperint: unde postea per experientiam factum est artificiata — —). Vgl. auch a. a. O. p. 30. col. I. A.: illa pecuniativa, quae est campsoria, multiplicat pecunias non omnibus modis, sed solum per denariorum permutationem, unde tota consistit circa denarios.

Vgl. auch Thomas, De regim. princip. II. 24: Campsoria, quae non proprie ordinatur, ut sit mensura rerum venalium, sed magis ad permutationem numismatis. (Maurenbrecher, Thom. von Aqu. Stellung zum wirtschaftl. Leben seiner Zeit. Leipzig 1898. I. Heft. S. 17 hält diesen Teil in Anlehnung an Rubeis, De gestis et scriptis S. Thomae Aqu. Venet. 1750. diss. 22. c. 1—3, den nach II. c. 4. folgenden Teil nicht mehr für von Thomas herrührend, obwohl früh hinzugekommen.)

Sucht man übrigens noch nach älteren Zeugnissen mittelalterlicher Theologen und deren Urteil über den Wechsel, so vgl. man Albertus Magnus, der (er war bekanntlich der Lehrer des hl. Thomas) in seinem Kommentar zur Politik des Aristoteles lib. VI. (al. IV.) c. 3. klar sagt: „Campsores numisma paratum et promptum semper exhibent.“ — Vgl. dagegen End. I. 107. 164.

[1] Vgl. Endem. I. 104, wo zu Unrecht gesagt ist, daß die Kirche ein Entgelt beim Wechsel nur als Lohn für gehabte Mühe anerkenne. Schon aus Antonin geht, wie in diesem § des öfteren hervorgehoben, hervor, daß außer der Mühe auch der Kursunterschied ein Gewinntitel

wirft aber nicht das Geld ab, sondern es hat hier seine Ursache in der Münzenverschiedenheit (über Kursunterschied vgl. oben § 25 und unten S. 142 ff.), und zwar geschieht diese negociatio zu anderer Nutzen. Bemerkt sei noch, daß Antonin verlangt, daß auch die Reisekosten herauskommen. Er erwähnt, daß gewechselt werden 1 Floren = 5 librae und 6 solidi oder 1 Floren = 19 grossi argentei. 10 librae grossorum = 100 Floren.

II. „Ein anderes Wechseln (aliud cambium) ist das „durch Brief (per literam), das sich folgendermaßen voll„zieht (sic celebratur): Es gibt jemand dem Wechsler oder „Kaufmann zu Florenz 100 Floren, die ihm oder einem „anderen an seiner Statt zu Rom, wo er ihrer bedürfen „wird, zurückzuerstatten sind, und das dazu, daß er (das „Geld) sicherer (securius) und besser (dort) bereit (aptius)

---

ist. Diesen Gewinn bringt nicht das Geld selbst, es wird also nicht fruchtbringend durch das cambium. Über den Kursunterschied vgl. auch Anton. II. 1. 7. § 47, wo ein Gewinnbezug propter cursum monetae als erlaubt bezeichnet wird, und unten S. 143 u. 144. Ebenda s. über die ratio periculi und diversitas locorum als Gewinntitel.

Vgl. hierzu auch D. Soto VI. q. 8. 9. 10.

Zur Erklärung insbesondere hinsichtlich der kirchlichen Gewinntitel beim Wechsel vgl. das opuscul. 73, das fälschlich Thom. Aqu. zugeschrieben wurde, hinsichtlich seiner Angaben über das cambium (ed. Paris. 1656) II. Part. c. 2. al. 13: Est autem inter hominum commutationes quoddam genus commutationis in rebus, quod campsoria dicitur (dat quis Parisienses et recipit sterlinguos); — ars campsoria, quae est species commutationis, simpliciter permutatio dicatur. Dicendum quod ars campsoria de se est iusta. Unde dicendum est ad primum, quod ars campsoria utitur de se numismate ad idoneum usum (illud plus non accipitur ratione pecuniae, quae est de se invendibilis, sed ratione periculi vel interesse, ut subveniatur salariis pensionum, domorum, ministrorumque laboribus et expensis in arte necessaria et licita, ne frustra ponant operam et sudorem suum in re licita ad utilitatem aliorum). - Non debet actus campsorius ex natura sua gratis esse sicut actus mutui.

Vgl. addit. ad cap. VI. part. II. (al. 13.), wo gesagt ist, daß die Kirche nicht gegen die campsoria sei (fovet et promovet campsores ut apparet in Curia Domini Papae). Praeterea ars ista non tantum est ad lucrum hominum sed potissime ad necessitatem et utilitatem peregrinantium et electorum et viatorum. Vgl. auch c. 7. (al. 14.) l. c. (Diese letzteren beiden Abschnitte [additamenta] sind dem opusculum erst spät beigefügt, frühestens gegen Mitte des 16. Jahrh., da das Jahr 1545 genannt wird.)

Vgl. Roscher III. § 59 Text und Anm. 3 über den Wechselkurs; vgl. ebenda Anm. 1 vom Ortsunterschiede. Ebenda von der ratio periculi als Grund zur Zahlung eines Aufgeldes (vgl. auch Roscher III. § 57 über die Gefahr infolge schlechter Wege usw.).

„habe; zu diesem Zwecke fertigt der Wechsler einen „Wechselbrief an, indem er einem anderen Wechsler zu „Rom schreibt, daß er auf Ersuchen des Überbringers des „geschriebenen Wechsels (ad requisitionem portantis talem „literam) ihm die 100 Floren, die er zu Florenz bereits „erhalten, übergebe (tali det centum florenos Florentiae „receptos), und so werden zu Rom 100 Floren durch Brief „angewiesen (assignantur). Daraus zieht der Wechsler „vernünftigerweise Gewinn ob der Verschiedenheit des „Wertes der Münzen (propter varietatem valoris mone„tarum) auf Grund seiner[1] Mühen (ratione laboris) und „Aufwendungen (expensarum) und der Gefahr (periculo„rum)." (Über die subjektive und objektive Gefahr, die in Anschlag zu bringen ist, vgl. Endemann, Studien usw. I. 220.) „Denn niemand ist gehalten, aus eigenem anderer „Nutzen zu bestreiten (cogitur de suo facere beneficium)."

Diese zweite Art des Wechsels ist aus der ersten entstanden und fördert mittels brieflicher (schriftlicher) Anweisung den Handelsverkehr.

Zur Verdeutlichung lassen wir hier noch die Parallelstelle (II. 1. 7. § 48) folgen (s. S. 141 Anm. 1 und S. 143 Anm. 1): „Es empfängt der Wechsler 100 an einem Orte, „z. B. Venedig, von Petrus. Er läßt dem Petrus selbst „oder einem anderen an seiner Statt (restitui facit Petro „vel alteri pro eo) an einem anderen Orte, z. B. Florenz, „106 Floren oder 107, je nachdem sie (dort) mehr oder weniger „gelten (secundum quod plus vel minus valent), zahlen."

„Hier wird nicht Geld verkauft, das unverkäuflich ist, „sondern es wird nur hier soviel gezahlt, als dort auf„gezählt wird (sed tantum hic solvitur quantum ibi nume„ratur)." Hier gilt oft ein Floren zuzüglich eines Denars so viel als dort ein bloßer Floren „je nach der Verschiedenheit

[1] Vgl. Laurentius de Ridolfis in seinem tractatus de usura (Tractat. illustr. — iurisconsultor. tom. VII.) p. 23. n. 8. Nach ihm schwankt der Münzenkurs „ob der Güte des Goldes (propter auri bonitatem) oder auf „Grund des Gewichts (vel ratione ponderis) oder nach der Verschiedenheit „der Zeit (ratione temporis), wenn nämlich Floren und Dukaten mehr „gesucht sind als anderes Geld (plus requiruntur)." Vgl. Laurentius l. c. p. 38. n. 5.

„des Ortes (secundum locorum diversitatem). Der Münzen-„umlauf (cursus enim monetae) bewirkt nämlich einen Auf-„schlag im Werte (operatur excessum in valore) gemäß „der Verschiedenheit des Ortes (secundum locorum diver-„sitatem).“ Vgl. Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 77. a. 4. — „Auch „bewirkt das die Verschiedenheit der Münzen (operatur „hoc et monetarum diversitas).“ — „Auch ist ein anderer „Grund hierfür (sc. für einen Gewinn) der Gesichtspunkt „der Gefahr (ratio periculi), welcher der Wechsler bis-„weilen unterworfen ist beim Senden der Münzen von einem „Orte zum anderen (in missione monetarum de loco ad „locum); denn nicht umsonst (frustra) setzt er seinen „eigenen Schweiß ein zu anderer Nutzen.“

Über das Wechselentgelt vgl. noch Anton. S. th. II. 1. 16. § 7: „Wo es Gewohnheit ist im Staate, daß die „Wechsler sich pro libra duos denarios abziehen ratione „laboris et expensarum“ — „tolerari potest.“

Wenn camerarii und depositarii im Auftrag des Staatswesens Zahlung leisten oder annehmen, so sind sie oft hierfür bezahlte Beamte (salariati). Ist dies aber nicht der Fall, so soll es bei consuetudo zulässig sein, daß sie pro libra vel floreno unum denarium für ihre Mühewaltung beanspruchen.

Da die Münzen eventuell von einem Orte zum anderen behufs Ausübung des „cambium per literas“ zu senden wären (vgl. „in missione monetarum“ II. 1. 7. § 48), so ist je nach der Verschiedenheit der Entfernung der beiden Orte eine verschiedene Wechselzeit zwischen verschiedenen Orten statuiert. So betrug denn nach Reumont, Lorenzo usw. I. 95 die Wechselzeit zwischen Florenz und Pisa oder Venedig 5 Tage, zwischen Rom und Genua 15 Tage — (von Florenz) nach Neapel 20 Tage, für die Provence und Frankreich überhaupt 60 Tage, zwischen Florenz und England 75 Tage, nach Spanien 3 Monate.[1] (Über

[1] Zur Erklärung vgl. die interessanten und ausführlichen Daten bei D. Soto IV. q. 8. 9. 10. 11. 12. — In q. 12. a. 2. berichtet Soto hinsichtlich der Wechselmessen: Sunt apud nostrates quaternae statae nundinae, quibus

Florentinische Kaufleute und Bankiers in England vgl. die Andeutungen bei A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs. Leipzig 1900. I. 126.)

III. „Eine dritte Art (III. 8. 3.) ist der trockene Wechsel „(cambium sine litera — cambium siccum seu ad libras „grossorum).[1] (Eine libra grossorum ist soviel als 10 „Dukaten.)“

„Dieses Wechseln geschieht auf folgende Weise: Es „empfängt jemand 10 Pfund (libras grossorum) zu Florenz, „d. h. 100 Dukaten vom Wechsler oder Kaufmann, die er „ihm wiedererstatten soll nach einem Monat zu Florenz „und zwar zu dem Werte, den 100 Dukaten zu Venedig „hatten von heute gerechnet bis 10 Tage nach Abschluß „des Vertrages (eo valore, quo valebant Venetiis centum „ducati inde ad decem dies a die celebrati contractus)“, d. h. vom Empfange der genannten Summe gerechnet. („Dieser Kontrakt kann erneut und verlängert werden — „renovari vel prolongari potest.“) — „Dies ist ein Usurar-„kontrakt“ (sc. unerlaubt).

An einer anderen Stelle (II. 1. 17. § 49) nennt Antonin diesen Kontrakt: „Cambium per Venetias s. cambium „siccum vel cambium ad libras grossorum.“

---

sub eodem numero aliae respondent in Flandria. — Cambiorum praxis est haec ut tres menses post receptam pecuniam Metinae restituatur in Flandria. Es sind 4 Zahlzeiten für Wechsel (chirographorum solutiones) bei ihm ausführlich angegeben. Der Zahlzeit zu Metina (sub mensem Maium — cambia aperiuntur), vom 15. Juli bis 10. August dauernd, entspricht zu Flandern (sub mensem Septembrem) eine solche durch den ganzen November (durantque solutiones toto illo mense Novembri). So erwähnt er noch drei andere mit den flandrischen korrespondierende nundinae.

Über die sehr früh bestehenden nundinae der Champagne (zu Troyes, Aube, Provins, Lagny) vgl. Al. Schulte, Geschichte des mittelalt. Handels und Verkehrs. Leipzig 1900. I. 156—159.

Über Wechsel und Wechselmessen vgl. H. Pesch, Die soziale Befähigung der Kirche. 2. Aufl. Berlin 1899. S. 443 ff.

[1] Vgl. Laurentius de Ridolfis p. 23. n. 9. bis p. 25. n. 9. p. 38. n. 1. als Quelle für Antonin.

Der Ausdruck cambium siccum „trockener Wechsel“ hat nur den Sinn, daß es sich um einen Wechsel „sine literis“ handelt. Über die Bedeutung des Ausdrucks im modernen Wechselverkehr vgl. Roscher III. § 56.

Diese Art des cambium ist später von Papst Pius V. ausdrücklich zensuriert worden.

Zur Erläuterung diene noch folgendes. Wie schon bemerkt, unterscheidet Antonin Zahlung in auro (floreni) und in moneta, d. h. nach Goldfloren oder nach deren Wert (3 librae und 16 solidi). (Über die in Florenz übliche Münze vgl. Rob. Davidsohn, Geschichte von Florenz. Berlin 1896. I. 799.)

Antonin bemerkt: „Ich, der ich hier zu Florenz X librae „grossorum brauche, erhalte von dir, dem Florentiner „Wechsler, ebenda 106 oder mehr (oder weniger), je nach- „dem zurzeit (tunc) in Florenz der Kurs ist (currunt et „valent) von X librae grossorum, und bin in der Frist von „1 Monat (inde ad unum mensem) gehalten (teneor), dir „zu erstatten, wieviel innerhalb 10 Tagen, gerechnet (com- „putandos) vom Tag des Vertragsschlusses, X librae gros- „sorum in der Stadt Venedig gelten werden, die bald „mehr bald weniger gelten, so daß (et sic) der Wechsler „bald verliert, bald, was zumeist der Fall ist (ut pluribus), „gewinnt.“ (II. 1. 7. § 49.)

Der venezische Kurs für librae grossorum war hier also in seinen Schwankungen bezw. seinem Gegensatz zu Florenz Gegenstand eines Wechselvertrages mit Gewinn. Der Termin für diesen Wechsel war 10 Tage (vgl. Davidsohn, Geschichte von Florenz. Berlin 1896. I. 800, wo bezüglich des Jahres 1220 ein Genueser Wechsel mit Frist von 14 Tagen erwähnt wird).

IV. Als Mittelding zwischen dem an zweiter (II.) und dem an dritter (III.) Stelle genannten cambium nennt Antonin „eine vierte Art des cambium (quartum genus cambii), „die zur heutigen Zeit (modernis temporibus) und zwar „schriftlich (per literam) statt hat (celebratur)“.

Es handelt sich hier um ein bloßes Auswechseln mit Benutzung des Unterschiedes der Valuta. So galt ein „Bologneser“ zu Florenz 24 Denare, in Bologna 2 Denare mehr. Dieses Cambium ist erlaubt. Gibt aber jemand zu Florenz Geld und will er Zurückerstattung zu Venedig

zum dortigen Kurs, um so zu gewinnen, so ist es nach Antonin usura (vgl. oben sub III.: cambium per Venetios). Denn die Absicht macht die usura (intentio facit usurarium).[1]

Dem cambium dienen die „plateae nobilium et campsorum“. Vgl. Anton. S. th. III. 8. 3. init. „in curia Romana“. Über das cambium usitatum in curia Romana vgl. Joh. Chrysostomus Javellus, Philos. oeconom. (ed. Venet. 1540) tract. VI. c. 6.

Diesen kurzen Bemerkungen Antonins über den Wechsel sei einiges zur Erklärung hinzugefügt:

Antonin kennt nach obigem zunächst die Auswechslung von Münzen (cambium monetae) am Orte und den Geldaustausch von einem Orte zum anderen mittels Anweisung (cambium per literam). 100 Floren, z. B. zu Florenz gezahlt, werden zu Rom angewiesen und zu Verfügung gestellt (per literas assignati). Derartige Kontrakte lobt Antonin, auch wenn sie ein Entgelt abwerfen (je nachdem nämlich die Münze in verschiedenen Gegenden verschieden bewertet wird oder auf Grund gehabter Mühen und Unkosten [s. S. 141 Anm. 1], wie ob der vorwaltenden Gefahr des Geldverlustes), da es sich um einen „contractus do ut des“ handelt, „der „dem Nutzen der Menschen dient (deserviens utilitati ho„minum).“

Vorzüglich lobt Antonin die Verkehrserleichterung, die dem Handel zwischen räumlich entfernt liegenden Orten durch das cambium zuteil wird, und den Vorteil, der darin liegt, daß jemand, „ohne Sorge haben zu müssen, „leicht, wo immer er Geld bedarf, solches zur Verfügung „hat (quod quis securius et aptius habere possit [florenos], „ubi illis indigebit)“ (Anton. S. th. III. 8. 3. init.).

Antonin kennt also den Hauptzweck des Wechsels, den Geschäftsverkehr zu erleichtern und leicht Geld flüssig

[1] Über die „literae cambiales civicae“, d. h. Wechselausweise, in denen über das geliehene Geld samt dem Aufgelde testiert wird, vgl. Anton. Summa theol. ed. Veron. Anm. zu obiger Stelle. — Vgl. ebenda praelectio II. zu p. II. § 29 n. 2.

zu machen, wo man seiner bedarf. Wenn man unter Kredit nicht sowohl streng eine Leihe als vielmehr ein Bereitstellen von Mitteln für Zwecke des Erwerbs, der Produktion und des Geschäfts-(Austausch-)Verkehrs versteht, so ist er ihm auch als Kreditmittel bekannt.[1]

Indessen war doch zu Antonins Zeit, die noch eine geringere Arbeitsteilung in der Produktion aufweist als die Neuzeit (vgl. übrigens die Unterbetriebe und die Arbeitsteilung in der Tuchbranche oben § 6 und Doren, Die Florentiner Wolltuchindustrie vom 14.—16. Jahrh. Stuttgart 1901. V. Kapitel: von der Organisation der genannten Industrie, sowie die Andeutungen bei Al. Schulte, Geschichte des mittelalt. Handels und Verkehrs. Leipzig 1900. I. 118—120. 128—136), der Wechsel viel mehr ein Mittel der Verkehrserleichterung als Kreditmittel. Jedoch liegt zweifellos in der Bereitschaft des Bankiers, auf Vorweisung des Wechselbriefes und nach Ausweis der Anweisung alsbald die bezeichnete Summe zu zahlen (ut ad requisitionem portantis talem literam tali det florenos etc. — et sic (Romae) (centum) floreni sibi assignentur secundum literam), viel vom Kreditbegriff der heutigen Zeit. Über den Wechsel als Verkehrsmittel wie als Kreditmittel vgl. Roscher, System. I. § 57. Zur Erklärung vgl. noch Soto (a. a. O. VI. q. 12.), der vom Wechsel fordert, daß er ermögliche, „daß man an diesem Orte empfängt (ut „liceat hoc loco accipere), was man am anderen Orte bereit „hat (quod quis alio loco habeat)“.

Damit stimmen denn auch die kurzen Fristen des Wechselverkehrs überein, die nicht eine strikte Leihe (mutuum) deklarieren, sondern ein Zurverfügungstellen von Mitteln, die jemand anderwärts oder in anderer Form

[1] Vgl. Périn, Über den Reichtum in der christlichen Gesellschaft. Regensburg 1866. (2 Bde.) I. 446—449 über die Beziehungen der Banken zum Geschäfts- und Wirtschaftsleben. Der Wechsel fördert nach Périn besonders den Austausch von Schuldforderungen zwischen den entlegensten Plätzen kaufmännischen Lebens. Er erleichtert den Warenverkauf und erhöht die Macht der Arbeit wesentlich. — Die Bemühungen der Kirche um die Neubelebung des Handels sind berührt a. a. O. I. 453 bis 475.

bereits hat, jetzt aber nicht zur Verfügung hat, weil sie ev. im Produktionsprozeß gebunden sind derart, daß er sie, ohne die Produktion zu stören, nicht herausnehmen und bereitstellen kann. Man vgl. in diesem Sinne Roscher I. § 58 Anm. 5 (wo zitiert ist Chub, Statist. Journ. 1872: commercial bils accommodation bils etc.), welcher die folgende Forderung an den Wechsel stellt ganz in dem Sinne, „daß man hier empfängt, was man dort hat“. (Vgl. Antonins und Sotos: hoc loco accipere quod quis alio loco habeat:) „Die ersten Wechsel sollten nur dann ausgestellt „werden, wenn die zugrunde liegende Ware vorüber„gehend gleichsam verschwindet, z. B. durch Verarbeitung, „Transport usw. Sowie die Ware gleichsam wieder empor„taucht, soll der Wechsel abgelaufen sein.“ — „Sobald der „Wechsel länger läuft, vermehrt er die Masse der fingierten „Kapitalien.“ (Roscher a. a. O.)

Vgl. Soto a. a. O. VI. 12. a. 1: „Ut simplex sit cam„bium requiritur utriusque rei (cambiendae) existentia „atque adeo, ut ille qui recipit, in promptu habeat pecuniam.

Somit dient nach Antonin der Wechsel dem Nutzen der Geschäftswelt (contractus inserviens utilitati hominum). Wenn daher jemand dabei jedoch nicht auf den allgemeinen Nutzen sieht, vielmehr auf den seinigen, sofern er nämlich sein Geld sich sichert (ohne „Gefahr“) und es sich am selben Orte, z. B. Florenz, erstatten läßt, gerechnet nach dem höheren Kurs von Venedig (inde ad decem dies a die celebrati contractus), so weist Antonin dies mit Tadel zurück. Ein solcher will nämlich nicht den beiden Kontrahenten gemeinsamen Nutzen, auch nicht bloß Ersatz der Auslagen, des Schadens, entgangenen Gewinns oder Entgelt für übernommene Gefahr, sondern recht reichen, sicheren eigenen Nutzen, verbunden mit dem sicheren Verlust des anderen, der sich in Notlage befindet. Das ist aber ein Usurarvertrag. Es erscheint nämlich auch als schimpflich, am selben Orte eine Kursdifferenz zu statuieren, die gar nicht da ist, und somit künstlich die Rückzahlung zu einem

Kurs zu verlangen, den das Geld anderswo, an einem auswärtigen Orte (hier Venedig, daher „cambium per Venetias“, s. sub III. dieses §), der mit dem Wechselkontrakt gar keine, außer eine ganz willkürliche Verbindung hat.

Mit Bezug auf das „quartum genus cambii, quod modernis temporibus celebratur (per literam)“ vgl. Endemann I. 142, der Antonin nur von drei Arten des cambium reden läßt.

Im übrigen vgl. zur Erklärung Dom. Sotos bereits zitierte Ausführungen über den Wechsel (de iust. et iure VI. q. 8—12), die sich wie ein Kommentar zu Antonins Andeutungen ausnehmen. Antonin wird übrigens öfter von Soto eigens zitiert. (Soto † 1560.)

Noch sehr vorsichtig über das cambium urteilt Javellus († ca. 1540) in seiner philosophia oeconomica tract. VI. c. 6. Er sagt gegenüber den neuen Formen, die der Wechsel zeigt: In hac autem via (sc. cambiativa) effecta est ars lucrativa valde ingeniosa, quam difficile est salvare in totum quomodo sit licita.

Vgl. auch über Bankwesen, insbes. Wechselmessen die Andeutungen bei H. Pesch, Soz. Befähigung der Kirche. 2. Aufl. Berlin 1899. S. 443—449.

Zweiter Teil.

Antonin über die Verteilung des Reichtums.

Neuntes Kapitel.

Die angemessene und unangemessene Verteilung.

§ 35.

Mißbrauch des Reichtums durch unangemessene Verteilung.

Wie Antonin betont (s. oben § 1 und S. th. II. 1. 12. § 1), sind die ökonomischen Sachgüter (divitiae) „ungerecht“ nicht an sich (dicuntur divitiae iniquitates seu iniquitas non quod in se mala sint), sondern sofern sie ungleich verteilt, zu hastig erworben werden und endlich, weil die Menschen sie meist mißbrauchen[1] (sed propter tria, quia inaequaliter dispensantur, nimis sollerter procurantur et quia homines eis communiter abutuntur).

§ 36.

Der moralische Anteil des Menschen an der Verteilung (und der Konsumption) des Reichtums.

(Von der Liberalität mit den verwandten Tugenden, der Hochsinnigkeit, der Magnificenz, der Barmherzigkeit und der Gerechtigkeit, — vom Geiz und der Verschwendung.)

„Damit wir Geld und alles, was mit demselben ge- „messen wird, recht gebrauchen können, ist die Tugend[2]

---

[1] Vgl. Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 169. a. 1, wo die Frage erörtert wird: Utrum circa exteriorem ornatum possit esse virtus et vitium. — Vgl. Thom. Aqu. opusc. de dilectione proximi c. 3. (aurum et divitiae, genannt ein bonum bene utenti). — Vgl. Thom. Aqu. opusc. contra impugnantes religionem concl. 3.: Patet quod abusum divitiarum et paupertatis sapiens fugiendum docet, non ipsas divitias et paupertatem.

[2] Vgl. über die Liberalität und ihre Gegensätze: Verschwendung und Geiz, — über die Magnificenz, über die Hochsinnigkeit die ethischen

„nötig (ut bene uti possimus pecunia et his, quae per eam „mensurantur, est virtus necessaria).“ (IV. 3. 6.) Näher sagt Antonin (S. th. IV. 5. 17. § 1): „Die zeitlichen Güter „gut gebrauchen hängt mit verschiedenen Tugenden „zusammen je nach den verschiedenen Gesichtspunkten „(uti bene pecunia pertinet ad diversas virtutes sed di„versis respectibus et rationibus).“

„Eine Schwierigkeit (difficultas),“ so fährt er S. th. IV. 3. 6. init. fort, „liegt in der Sache selbst (ex ipso ge„nere rei), weil die äußeren Dinge (res exterius existentes), „auch wenn sie klein (gering) sind, doch sehr zum Begehren „einladen (sunt multum appetibiles), was zur Habsucht „(avaritia) führt, — eine andere Schwierigkeit liegt in der „Größe (Menge) einer Sache (ipsius rei),“ worauf sich die Verschwendung gründet. — „Bezüglich des Geldes und „dessen Gebrauchs sind zwei Tugenden vonnöten, nämlich „die Liberalität (liberalitas), die sich allgemein auf den „Gebrauch des Geldes bezieht (quae respicit communiter „usum pecuniae), und die magnificentia, die sich bezieht „auf (gebotenen) größeren Aufwand von Mitteln (quae re„spicit magnum eius sumptum).“

Es ist mit Rücksicht auf den heute veränderten Sprachgebrauch nicht leicht, den Begriff der liberalitas mit einem Worte präzis wiederzugeben. Das Wort Liberalität deckt sich nicht durchaus mit ihm.

Wir können zunächst gemeinhin nur sagen, daß sie die Tugend ist, welche die Verwendung des Geldes (und der ökonomischen Sachgüter überhaupt) hauptsächlich und gemeinhin regelt. Wir können sie als eine innere (im Affekt, in der Gesinnung obwaltende), aber auch nach außen wirksam in Erscheinung tretende bezeichnen. Denn Antonin sagt S. th. IV. 5. 17. init.: Duplex est obiectum sive materia liberalitatis: prima et immediata materia est interior passio s. affectus ad pecuniam, secunda exterior materia est pecunia.

Ausführungen bei Aristoteles, Nikomachische Ethik (deutsch von Stahr) IV. c. 1. 2. 3.

Dem entspricht, was er, beide Gesichtspunkte scheidend (IV. 5. 17. § 4), hinsichtlich der Liberalität als Gesinnungstugend sagt: „Die liberalitas strebt (tendit ad) nach der „Ordnung der eigenen Affekte (ad ordinandum propriam „affectionem) hinsichtlich des Geldes, Besitzes und dessen „Gebrauchs (circa pecuniam possessam et usum eius)."

Die liberalitas in ihrer praktischen äußeren Anwendung betont er anderseits wieder S. th. IV. 5. 17. § 1, wo er sagt: Actus liberalitatis est bene uti pecunia.

Ist damit mehr das Objekt (materia) der liberalitas als ein inneres (die Affekte regelndes) und äußeres (bene uti pecunia) bezeichnet, so ist das Wesen doch noch nicht völlig erschöpfend bestimmt.

Aristoteles folgend sagt Antonin daher (S. th. IV. 5. 17. init.), die liberalitas sei wie jede Tugend ein gewisses Mittehalten zwischen Gegensätzen (sc. hier inbezug auf den usus pecuniae) (liberalitas videtur esse quaedam medietas circa pecuniam etc.). Vgl. Anton. S. th. II. 6. 8. init.: Virtus liberalitatis consistit in medio, quia sc. non excedat nec deficiat a debito affectu et usu divitiarum.

Auch hier grenzt Antonin noch ab. Der gute Gebrauch bestehe nämlich, was die liberalitas anlangt, nicht sowohl im Empfangen von Geld oder im Aufbewahren (liberalis, so sagt er im Anschluß an Arist. Eth. IV., non est acceptivus vel conservativus), sondern regele das Ausgeben (sed emissivus).

Dies sei aber nicht so zu verstehen, als ob der liberalis seine Mittel allesamt ausgeben müsse (non sic est intelligendum, quod liberalis emittat facultates a se) ohne zurückzubehalten, wovon er den Unterhalt bestreite (quin retineat unde sustentet) und Gutes tun könne (et unde virtutis opera exsequatur). „Deshalb sagt Ambrosius: Der „Herr will nicht, daß die Mittel alle auf einmal ausge„schüttet werden (non vult simul effundi opes), sondern „daß sie verteilt werden (sed dispensari)." (Anton. S. th.

IV. 5. 17.) Antonin nennt dies mit Thomas von Aquin ein „convenienter uti".[1] (Anton. S. th. IV. 5. 17. § 1.)

Damit die liberalitas, welche, wie betont, gemeinhin den guten Gebrauch des Reichtums regelt (s. vom Reichtum oben § 1. — vgl. Anton. S. th. IV. 5. 17. § 1: Actus liberalitatis est bene uti pecunia), wirklich eine Tugend sei, muß man ihr gemäß nicht allein „angemessen die Dinge „gebrauchen und in Dienst stellen (convenienter sua „materia uti et ministrare), sondern auch bestmöglichst „alles vorbereiten zum guten Gebrauch (sed etiam prae„parare opportunitates ad bene utendum)" (sic ad liberalitatem pertinet non solum bene uti pecunia sed etiam praeparare et conservare ad debitum usum). Es wird damit insbesondere empfohlen ein Bereithalten der äußeren Güter für die Zeiten der Not. Der Soldat schlägt nicht nur mit dem Schwerte drein, sondern bewahrt es auch zum Hieb in der Scheide. (Anton. l. c. IV. 5. 17. § 1. nach Thom. S. th. 2. 2. q. 117. a. 3.)

Man kann also von der liberalitas als jener Tugend reden, vermöge deren der Mensch zunächst sein Herz nicht an die äußeren Güter hängt, sich von der unordentlichen Liebe zum Gelde frei hält (daher liberalitas genannt), jede zu große Sorge um dieselbe meidet, aber auch demgemäß, Trug und Wucher und Bedrückung anderer scheuend, die äußeren Güter recht gebraucht und zum guten Gebrauch bereit hält.

Mit der liberalitas als der Tugend, die im allgemeinen den rechten Gebrauch der äußeren Güter regelt, stehen je nach dem besonderen Gesichtspunkte noch andere

---

[1] Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 129. a. 8. ad 3. sagt von der liberalitas: nec de eis (sc. rebus exterioribus) multum attollitur, si adsint neque in eorum amissione multum deiicitur. — Vgl. l. c. 2. 2. q. 117. (Liberalitas principaliter in interioribus affectionibus et per consequens in exteriore acceptione et conservatione pecuniarum et emissione. Vgl. Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 117. a. 2. ad 2: ad liberalitatem pertinet quarumcumque divitiarum usus. — L. c. a. 3.: actus proprius liberalitatis est pecuniis vel divitiis uti. — L. c. ad 3: circa dationes et sumptus liberalitas consistit. — L. c. a. 4: Ad liberalitatem pertinet convenienter uti pecunia.

Tugenden in Verbindung. So die magnanimitas, die Hochsinnigkeit im besonderen Gegensatze zur Hab- und Gewinnsucht. Sie erhebt die Seele und läßt sie die wichtigen Angelegenheiten und Nöte der Menschheit, insbesondere das für die Allgemeinheit Bedeutungsvolle und die geistigen Interessen besonders hoch schätzen und in diesem Sinne auch die Güter gebrauchen. (Anton. S. th. IV. 3. 5. § 1: magnanimitas ex suo nomine importat quandam extensionem animae ad aliquod magnum.)[1]

Eine andere auf die Verwendung des Reichtums sich beziehende Tugend ist die Magnificenz (magnificentia). Von ihr sei nach Antonin folgendes angedeutet: „Wenn „die liberalitas gemeinhin (communiter) Bezug hat (respicit) „auf den Gebrauch des Geldes (der ökonomischen Güter), „so die Magnificenz auf den großen Aufwand (respicit „magnum pecuniae sumptum).“ „Der glanzvoll Auftretende „(magnificus) strebt nicht danach (non intendit), Aufwand „zu treiben bei dem, was seine Person angeht, außer es „handle sich um Dinge (nisi talia essent), die von selbst „eine gewisse Großartigkeit haben (de se habent aliquam „magnitudinem) und es erheischen, feierlich begangen zu „werden (requirunt solemniter agi), wie Hochzeiten, mili„tärische Feiern (nuptiae, militiae), oder auch Dinge, die „einen länger dauernden Bestand haben sollen (quae sunt „diu permanentia), wie z. B. Häuser (domus). Schlechthin

---

[1] Über die magnanimitas in diesem Bezuge vgl. Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 129. a. 1. — L. c. a. 2.: Magnanimitas — ad ea tendit, quae sunt magno honore digna. — ad. 3: non extollitur ex magnis honoribus, sed (quia virtus non potest sufficienter honorari ab homine) magis eos contemnit — similiter etiam dehonorationibus non frangitur. — L. c. a. 3. ad 3: magnanimus intendit solum ad magna, quae pauca sunt, quae etiam indigent magna attentione — non intromittit se nisi de magnis. — a. 3. ad 5: magnanimus omnibus praeponit honesta utilibus tamquam maiora. — a. 4. ad 2: pertinet (ad magnanimum) ut benefaciat, — sit communicativus et plurium retributivus. — a. 4. ad 3: omnes virtutes maiores facit ut dicitur in 4. Eth. c. 3.

Daß die magnanimitas auch auf den Gebrauch der äußeren Güter sich bezieht, sagt Thom. Aqu. ausdrücklich l. c. a. 8: ad actus virtutum organice bona fortunae deserviunt: quia per divitias et potentias et amicos datur nobis facultas operandi: manifestum est quod bona fortunae conferunt ad magnanimitatem.

„(simpliciter) handelt es sich beim glanzvoll Auftretenden „um Aufwand (sumptus), den er macht in Rücksicht auf „die Angelegenheiten aller (respectu rerum omnium) und „um religiösen Kultaufwand (rerum divinarum), wobei ein „gewisser großer Aufwand erfordert wird (ubi cadit magni-„tudo expensarum).“ (Anton. S. th. IV. 3. 6. § 1.)

Dabei kann auch ein Armer gewissermaßen an dieser Tugend der Magnificenz Anteil haben, indem er für solche Zwecke zwar wenig gibt, dieses aber mit der Absicht der Magnificenz (cum magnifica intentione).[1]

Des weiteren hat an der rechten Verwendung von Geld und Gut Anteil die Tugend der Barmherzigkeit. „Die liberalitas hat auch Berührungspunkte mit der Barm-„herzigkeit (liberalitas pertinet etiam ad misericordiam) „hinsichtlich der Bedürfnisse der Armen (secundum rati-„onem indigentiae pauperum), wobei sie aus Mitleid sich „bewogen fühlt (unde ex compassione movetur) zu helfen „(ad subveniendum).“ (Ant. S. th. IV. 5. 17. § 1.)

Vor allem aber ist beim Gebrauch des Geldes und der ökonomischen Sachgüter überhaupt (quae pecunia mensurantur) vonnöten die Gerechtigkeit als austauschende (iustitia commutativa) und austeilende (iustitia legalis, die austeilt secundum rationem debiti legalis). (Vgl. Anton. S. th. IV. 5. 17. § 1.)

Auf diesem Fundamente der Gerechtigkeit bauen sich die anderen vorher genannten Tugenden, die bezüglich des Reichtums inbetracht kommen, erst auf, sofern sie ohne die Gerechtigkeit wertlos, ja unmöglich sind: nämlich die liberalitas selbst, die Magnificenz, die Hochsinnigkeit (magnanimitas), die Barmherzigkeit und andere, die eine Beziehung zum Gebrauch des Reichtums haben (vgl. über den Begriff des Reichtums und seinen Zweck oben § 1).

---

[1] Principaliter actus virtutis est interior electio, quae potest esse absque exteriore fortuna; inde est quod pauper potest esse magnificus quantum ad habitum etsi non quantum ad actum deficientibus sibi bonis fortunae, quae organice deserviunt huic virtuti in qua requiritur exterior executio (Anton. S. th. IV. 3. 6. § 1).

Hatten wir, um nun die Gegensätze der Tugend der liberalitas noch anzudeuten, eben die liberalitas als mittehaltend zwischen Gegensätzen nach oben und unten, nach dem Zuviel und dem Zuwenig (virtus consistit in quodam medio — II. 6. 8. init.) bezeichnet (liberalitas videtur esse quaedam medietas circa pecuniam), so kommen als Gegensätze inbetracht die Habsucht (avaritia) mit ihren Töchtern (inhumanitas, curae superfluae, inquietudo mentis, violentia, fallacia, fraus — proditio — Anton. l. c. II. 1. 1. § 4) — vgl. die filiae avaritiae bei Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 118. a. 8 — und die Verschwendung (excedere in dando, deficere in retinendo et acquirendo. — Anton. l. c. IV. 1. 2. § 1. — IV. 5. 17. init.).

Über die Beziehung dieser Gegensätze der liberalitas (Geiz und Verschwendung) zum wirtschaftlichen Leben vgl. unten § 61.

§ 37.

Die Bedeutung einer gerechten Güterverteilung.

(Sie ist ernst zu erstreben. — Eine gewisse Ungleichheit wird stets bleiben.)

Gemäß Antonin IV. 5. 3. insbes. § 5 ist Gerechtigkeit vonnöten in jeder Gemeinschaft

erstens gemäß dem Zwecke des Zusammenlebens — einer friedlichen Wirksamkeit (ratione finis — pacis),

zweitens vom Gesichtspunkte des Leitenden (ex parte gubernantis) und endlich

drittens vom Standpunkte der Gesamtheit aus (ex parte ipsius multitudinis).

Demgemäß wird auch eine gerechte Zuteilung und Verteilung der Güter von Vorteil sein für das Volk, den Staatsleiter und für das friedliche Zusammenleben.

Wenn nun auch nach Kräften durch die Menschen eine möglichst gerechte Verteilung der zum Leben notwendigen Güter anzustreben ist, so wird doch stets eine gewisse Ungleichheit bleiben, die nicht bloß auf der Verschiedenheit in Fleiß, Anlagen und Erwerbsfähigkeiten

beruht, sondern durch eine weise Vorsehung so gewollt und zugelassen ist. Diesen Gedanken spricht Antonin (S. th. II. 1. 12. § 1 und § 12) in folgender Form aus: „Die zeitlichen Güter (divitiae) werden nicht gleichmäßig „den Menschen zugeteilt (non aequaliter distribuuntur „hominibus). Dies liegt nicht allein am Fleiß der Menschen „(nec tantum hoc est ex hominis industria), da wir sehen, „wie viele Fleißige genug (satis) Mangel leiden (egere) „und einfach Sorglose (simplices incurios) Überfluß haben. „Auch ist es nicht der Einfluß einer bösen Macht (a dae-„mone), da selbige ohne Gottes Zulassung (sine Dei per-„missu) nichts vermag; sondern von Gott dem Herrn ist „diese Ungleichheit der Güterzuteilung (inaequalis diviti-„arum dispensatio) gemäß seiner direkten Einwirkung „(operative) oder aber nach seiner Zulassung (permissive).“ Antonin zitiert dazu Ambrosius' Wort: „Gott wollte dir „seine Güte erzeigen, einen anderen mit der Tugend der „Geduld krönen (voluit tibi benignitatis suae experimenta „conferre, alium vero virtute patientiae coronare).“

Zehntes Kapitel.

Antonins Lehre vom Eigentum.

§ 38.

Ursprung, Begriff und Notwendigkeit des Privateigentums.

Hinsichtlich der Geschichte des Eigentums sei folgende Notiz bei Antonin (II. 1. 14. § 1) erwähnt: „Die „Nutzung an allem, was in dieser Welt ist, sollte allen „Menschen gemeinsam sein (usus communis esse debuit, „dicit Clem. XII. q. 1. dilectissimis). Denn so hat Gott „die Natur des Menschen eingerichtet (instituit naturam „humanam), indem er ihm das Eigentum an allem (domi-„nium omnium) übergab (Genes. 1), und dieses Eigentum

„hätten alle besessen, denn so war es (Gottes) wohlgeordnete „und geregelte Absicht (ita erat ratio bene ordinata et re„gulata), daß sie keine Sache anders als zu wirksamer „Notwendigkeit oder zu vernünftigem Nutzen gebraucht „hätten (quod nulla re usi essent nisi ad necessitatem vel „rationabilem utilitatem), was sie alle sich gegenseitig „gewünscht (gegönnt) hätten (quod omnes sibi invicem „voluissent), und so hätte keinerlei Zwietracht unter ihnen „bestanden. Unter diesem Gesichtspunkte darf man be„haupten (sic ponitur), daß laut Naturrecht (de iure „naturae) und von Anfang eingesetzt (primitus instituta) ist „der gemeinsame Besitz aller Dinge (communis omnium „possessio). Aber auch nachdem die menschliche Natur „gefallen (natura vitiata), ist ebenso Naturrecht, daß im „Falle der äußersten Not (in casu extremae necessitatis). „alles gemeinsam ist.“

„Nach dem Falle des Menschen aber (post naturam „ergo destitutam) ist durch menschliches Recht (iure „humano) billigerweise (iuste) vorgesehen worden (provisum „est), daß, ausgenommen die Fälle äußerster Not, die ver„schiedenen zeitlichen Güter sämtlich (diversa a diversis) „als Privateigentum besessen werden dürfen.“

Welches sind somit die rechtlichen Grundlagen für den Eigentumstitel?

Wir müssen hier zunächst den Ausdruck, daß das Privateigentum vom ius humanum bedingt ist, vor Mißverständnis schützen und erläutern. Wie Liberatore (Grundsätze der Volkswirtschaft. Deutsch Innsbruck 1891. S. 187—213) bereits bezüglich thomistischer Texte ausgeführt, hat man gesagt: Ist das Privateigentum menschlichen Rechtes, d. h. von Menschen eingeführt, so kann es natürlich auch von Menschen abgeschafft werden. Es ist hier daher zunächst der Ausdruck ius humanum zu erörtern.

Es ist nötig, zunächst die Anschauung des Aquinaten diesbezüglich genau festzustellen und mit seinen Ausführungen den Antoninschen Ausdruck ius humanum mit Rücksicht auf das Privateigentum zu beleuchten.

Thomas sagt (S. th. 2. 2. q. 66. a. 7): Rerum divisionem et appropriationem ex iure humano procedere. Unter ius humanum ist dabei aber nicht dasjenige nackte menschliche Recht gemeint, wie es Menschen festsetzen und einfach wieder abschaffen dürfen. Dies ergibt sich bezüglich Thomas daraus, daß er selbst (S. th. 2. 2. q. 66. a. 1.) die Frage: utrum naturalis sit homini possessio rerum exteriorum auf die Autorität des Aristoteles verweisend bejaht (Philosophus probat in I. Polit. c. 5., quod possessio rerum exteriorum est homini naturalis).

Es scheint somit mit dem, was als iure humano geordnet bezeichnet wird, vieles gemeint, was zugleich und vor allem naturrechtlich begründet ist. Daher unterscheidet auch Thomas (2. 2. q. 57. a. 3.; vgl. Liberatore a. a. O. S. 194) bezüglich des Naturrechts folgendermaßen: Ius sive iustum naturale est quod ex sui natura est adaequatum vel commensuratum alteri. Hoc autem potest contingere dupliciter: uno modo secundum absolutam sui considerationem sicut masculus ex sui ratione habet commensurationem ad feminam, ut ex. gr. generet, et parens ad filium, ut eum nutriat. Alio modo aliquid est naturaliter alteri commensuratum non secundum sui absolutam rationem, sed secundum aliquid, quod ex ipso sequitur: puta proprietas possessionum (letzteres z. B. per respectum ad opportunitatem colendi et ad pacificam usum agri).

Hier wird somit die proprietas possessionum, also das Privateigentum non secundum sui absolutam rationem sed secundum aliquid, quod ex ipso sequitur, mit Bezug also auf die geeignete Förderung, Bewirtschaftung und Verwaltung, sowie auf den friedlichen Genuß desselben als iustum naturale bezeichnet.

Somit wird von Thomas das, was er einmal als vom ius humanum geregelt bezeichnet, zugleich und in gewisser Beziehung (secundum aliquid), nämlich in Ansehung seiner opportunitas colendi, des pacificus usus, also in Beziehung auf einen bestimmten Zweck (in ordine

ad certum finem) als naturrechtlich begründet bezeichnet. Vgl. insbes. die Anschauung des D. Scotus in dieser Frage unten Anm. 1.[1]

Das Privateigentum ist, sofern es der jetzigen, nach dem Sündenfall verderbten Natur (natura vitiata, Anton. S. th. II. 1. 14. § 1) des Menschen allein entsprechend ist, Gegenstand des Naturrechts (insbesondere sofern es zur Erhaltung des Individuums und der Familie nötig ist, die doch aus dem ius naturale ihre Existenz herleiten). Die einzelnen Bestimmungen über Ausübung und konkrete Handhabung dieses Rechtes sind allerdings durch menschliches Recht geordnet.

---

[1] Über Eigentum und Besitz vgl. Aristoteles' Politik (griech. und deutsch von Susemihl. Leipzig 1879. 2. Teil) lib. II. c. 2. § 5. 6. 7. 8. c. 3. c. 4. lib. IV. c. 9. lib. VIII. c. 7. § 8. c. 10. § 3.

Vgl. Thom. Aqu., Commentar. in octo libr. Polit. (ed. Paris. 1645.) pag. 177. col. II. B., p. 55. col. II. C. usw.

Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 66. a. 1. und a. 2. (über Besitz und Eigentum); l. c. a. 7. (über Almosen aus dem Eigentum zur Milderung der Härten des Sonderbesitzes).

Thom. Aqu., De regim. princip. (ed. Lugd. Batav. 1630.) IV. 4. (vom Sonderbesitz).

Albertus Magnus, In Eth. et Polit. (ed. Lugd. 1651) II. c. 2. 3. 4.

D. Scotus, Quaest. sup. Sentent. (ed. Venet. 1580) III. dist. 37. q. unica. (Betreffend den Privatbesitz heißt es dort: Aliqua possunt dici esse de lege naturae: uno modo tamquam prima principia practica nota ex terminis vel conclusiones necessario sequentes ex eis, — et haec dicuntur strictissime de lege naturae (in talibus non potest esse dispensatio) — alia non sequuntur necessario ex principiis practicis, quae nota sunt ex terminis et omni intellectui apprehendi sunt necessario nota, — (sed) eorum rectitudo valde consonat primis principiis practicis necessario notis (daß z. B. im Staate Friede nötig ist).

Supposito isto principio iuris positivi: pacifice esse vivendum in communitate vel politia: ex hoc non sequitur necessario: igitur quilibet debet habere possessionem distinctam a possessione alterius. Posset enim stare pax in conveniendo etiam, si omnia eis essent communia; nec etiam supposita infirmitate illorum, qui convivunt, est necessaria illa consequentia; sed tamen possessiones esse distinctas valde consonat pacificae conversationi; infirmi enim magis curant bona sibi propria et magis vellent appropriare sibi communia bona quam communitati et custodibus communitatis, et ita fieret lis et conturbatio, et ita est fere in omnibus iuribus positivis, quod licet sit aliquod principium, quod est fundamentum in condendo alias leges vel iura, tamen ex illo principio non simpliciter sequuntur leges positivae sed declarant sive explicant illud principium quantum ad certas particulas, quae explicationes consonant valde principio naturali universali. — Vgl. hierzu noch die instruktive Erörterung des Scotus l. c. IV. dist. 15. q. 2.

Soviel zur Erklärung der obigen Äußerung Antonins, daß „nach dem Falle des Menschen es durch mensch-„liches Recht (iure humano) billigerweise vorgesehen „worden, daß, ausgenommen die Fälle äußerster Not, die „verschiedenen zeitlichen Güter als Privateigentum be-„sessen werden dürfen“. Es lag diesbezüglich vornehmlich daran, festzustellen, daß es Antonin fernliegt zu behaupten, bloß aus Zweckmäßigkeitsgründen müsse man sich für das Privateigentum entscheiden.

Vielmehr enthalten die Gründe der Zweckmäßigkeit des Privateigentums, wie sie die Vernunft anzuführen vermag, eine direkte Weisung der Natur an unsere Vernunft, wie man z. B. mit den Beinen nicht etwa nur geht und schreitet aus Gründen der Zweckmäßigkeit, sondern weil die Natur durch diese geeignete, zweckmäßige Anwendung direkt ihren Willen und die von ihr beabsichtigten Zwecke zu erkennen gibt.

Nach dieser rechtlichen Begründung des Privateigentums (vgl. übrigens noch unten § 39 die Bemerkung zu b) ist der Begriff desselben nach Antonin festzustellen. (II. 1. 14. § 1.)

„Nach dem hl. Thomas“ (es ist Rücksicht genommen auf Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 66. a. 1. und a. 2.) „lassen „sich jene äußeren Güter (res istae exteriores) nach drei „Gesichtspunkten (tripliciter) betrachten:

„erstens nach ihrer Natur und Veränderung (quan-„tum ad rerum naturam et mutationem); danach gehören „die Dinge (res ipsae) Gott, dem sie zu Willen sind (ad „nutum), und der allein aus seiner Macht (virtute sua) die „Natur der Dinge ändern kann (naturas rerum solus mu-„tare potest),

„zweitens bezüglich der Macht, sie zu verwalten und „zuzuteilen (potestas procurandi et dispensandi eas),

„drittens bezüglich ihres Gebrauchs und ihrer Hilfe-„zuwendung (ad usum earum et subventionem).

„Es soll nämlich der Mensch die Dinge (ipsas res) „besitzen nicht wie Sondereigentum (ut proprias), sondern

„wie allen gehörig (communes), so daß er leicht (de facili)
„sie anderen mitteilt, die ihrer bedürfen (indigentibus),
„auch wenn sie sich nicht in äußerster Notlage befinden
„(etiam si non patiantur extremam necessitatem).“ Vergl.
I. Timoth. cap. ultim.: „Divitibus huius saeculi praecipe
facile tribuere, communicare.“

Das Eigentum soll die Nutzung der Dinge möglichst vielen zuwenden (siehe unten § 39 und 40).

Doch ist auch nach Antonin trotz des erwünschten, möglichst vielen besonders Bedürftigen zuzuwendenden Gebrauchs (usus et subventio) „hinsichtlich der Befugnis, „sie zu verwalten (procurandi) und zuzuteilen (dispensandi „ipsas res)“ ein Sonderdominium erlaubt und nötig. Antonin sagt nämlich:

„Inbezug auf das zweite (nämlich die potestas pro-
„curandi et dispensandi ipsas res) ist es nicht allein er-
„laubt (licitum), sondern auch notwendig (necessarium)
„zum menschlichen Leben, daß der Mensch etwas zu eigen
„besitze (quod homo possideat aliquid ut propria) und
„zwar aus drei Gründen (propter tria):

„erstens, weil ein jeder mehr besorgt (magis solli-
„citus) ist, etwas zu verwalten und zu leiten (ad procu-
„randum aliquid et gubernandum), was ihm allein zusteht
„(quod sibi soli competit) als etwas, was allen gemeinsam
„ist oder vielen, wobei ein jeder die Arbeit scheut (laborem
„fugiens), dem anderen überläßt (relinquit alteri), was auf
„das Gemeinsame Bezug hat (quod pertinet ad commune).“
Vgl. sehr zutreffend auch Anton. S. th. III. 3. 2. § 1 de dominio (de communibus nullus curat nisi modicum valde). Vgl. Aristot. II. Polit. c. 2. (ed. Susem.)

Ist dies der mehr negative Zweckmäßigkeitsgrund, Lässigkeit und Schaden, ja Zugrundegehen der Sache zu verhüten, so betont Antonin ferner auch die größere positive Förderung des natürlichen Reichtums beim Sondereigentum, nämlich:

„(zweitens) sofern die menschlichen Angelegenheiten
„mit größerer Ordnung (ordinatius) wahrgenommen werden

„(tractantur), wenn an die einzelnen die Sorge um die „Wahrnehmung der eigenen Sache herantritt (si singulis „immineat propria cura alicuius rei tractandae), und im „Gegensatz dazu käme es zu einer nicht geringen Ver- „wirrung (esset confusio non modica), wenn jeder beliebige „(quilibet) ohne Unterschied (indistincte) bald dies bald „das besorgt (quodlibet procuraret), wenn dann die ein- „zelnen zusammenkämen, um jeder die nämliche Sache zu „besorgen und jeder, wie es ihm beliebt (cum partes con- „currerent ad eandem rem procurandam et quilibet modo „suo)."

Endlich ist als drittes Moment von Antonin betont vorzüglich der moralische Vorteil, der in der Wahrung der Einigkeit und Ordnung liegt; denn

„(drittens) werden dadurch (durch den Sonderbesitz) „die menschlichen Verhältnisse friedlich erhalten (status „humanus pacifice conservatur), wenn ein jeder mit seiner „Sache zufrieden ist (sua re contentus est), weshalb wir „sehen, daß unter denen, die etwas gemeinsam und unge- „teilt besitzen (communiter et indivise), häufig Zwist ent- „steht, wenn es z. B. scheint, als wenn der andere bei „Benutzung der Sache im Vorteil ist (quod magis illa re „utatur quam ipse)."[1]

Antonin (I. 13. 2. § 11) sagt: „Als die Natur des „Menschen noch unverdorben war (in statu naturae in- „stitutae)," geziemte der gemeinsame Besitz; für die mensch- liche Natur nach dem Falle (in statu naturae corruptae) ist es gut, daß einiges im Sonderbesitz sei (a. a. O.).

Wir wollen nun das Nähere feststellen, wie sich nämlich nach Antonin in Wirklichkeit das Verhältnis von communitas und proprietas gestaltet.

---

[1] Vgl. in diesem Sinne auch bei Antonin (III. 3. 2. § 1) die Worte des Johannes de Ripa: Nullo modo expedit omnia esse communia pro statu naturae lapsae, quod terrae in solitudinem verterentur, quod via aperiretur fraudibus et malitiis et boni haberent semper peius et mali melius et esset efficax occasio numquam habendi pacem.

Vgl. auch Anton. S. th. III. 3. 2. § 2. 3. 4.

§ 39.

Gemeingut und Sonderbesitz in ihrem Verhältnis.

Communitas und proprietas schließen sich nicht völlig aus, sondern lassen ein gegenseitiges geordnetes Verhältnis zu.

An der Stelle (I. 13. 2. § 11), wo Antonin sich mit dem ius naturale befaßt, wird diesbezüglich ein Hinweis gegeben:[1]

„Man beachte (nota), daß das Naturgesetz (lex natu-„ralis) hinsichtlich des gemeinsamen und Sonderbesitzes „dreierlei gebietet (dictat aliquid tripliciter):

„erstens bezeichnet es etwas als nötig (quia debitum) „— daß nämlich im Falle der Not (necessitatis) alles ge-„meinsam sei; in solchem Falle ist alles allen zuzuwenden „(omnia communicanda). Und auf diese Weise ist das „Gemeineigentum Gebot (et hoc modo in praecepto est „communicatio). Diese Anforderung (dictamen) (des Natur-„gesetzes) gründet sich darauf, daß die Dinge zum Unter-„halt der Menschen bestimmt sind (respectu rerum ad „sustentationem personarum)."

„Nach einer zweiten Richtung (secundo modo) be-„zeichnet (dictat) das Naturgesetz (lex naturalis) etwas „bezüglich Gemeingut (circa communionem) und Sonder-„besitz (et proprietatem) als gut (quia bonum). Und dies-„bezüglich fordert es, solange der Mensch nicht gefallen „war (in statu naturae institutae), daß alles gemeinsam sei. „Nach dem Falle des Menschen (in statu naturae corruptae) „bezeichnet es als gut (dictat quod bonum est), daß einiges „Sonderbesitz sei; sonst würden die Guten Not leiden „(egerent boni), und so würde die menschliche Gesellschaft

[1] Isid. Etym. lib. V. und Alexander, zuweilen von Antonin Lombardus genannt, werden hier als Quellen bezeichnet. Während ersterer bekannt ist, dürfte letzterer mit dem Zeitgenossen Antonins, Alexander de Nevo, identisch sein, dem Verfasser eines Commentum in libros decretalium und der consilia contra Iudaeos foenerantes, aus Vicenza gebürtig und in Padua als Lehrer des kanon. Rechts tätig.

„(societas humana) nicht fortbestehen können (non staret), „weil die Bösen alles an sich reißen würden (raperent). In „manchen Verhältnissen (et secundum diversum statum) „fordert es: als gut (bonum), daß alles gemeinsam und daß „einiges im Sonderbesitz sei.“ Hierbei dürfen wir z. B. an die Besitzverhältnisse im Zusammenleben der Glieder der Familie oder einer klösterlichen Kommunität denken.

Haben wir übrigens im vorigen Paragraphen das Sondereigentum dahin erörtert, daß es nicht eine bloß menschliche Einrichtung sei, diktiert vom bloßen Vorteil (vergleiche hierzu Anton. S. th. III. 3. 2. § 2), so tritt hier ebenso deutlich hervor, daß dieser Vorteil die Berechtigung des Sondereigentums nur unterstützt, die in Wirklichkeit im Naturrecht begründet ist, da die Natur bezeugt, wie sehr das Sondereigentum der Veranlagung und dem Streben der Menschennatur (nach dem Sündenfalle) entspricht. Vgl. die oben S. 161 Anm. 1 zitierte Stelle bei Scotus, Super Sentent. III. dist. 37., wo besagt ist, daß die leges positivae Bestimmungen treffen können, die insofern de lege naturae sind, als sie gewisse principia practica erklären und entwickeln (declarant et explicant) quantum ad certas particulas, — daß solche explicationes dann consonant valde principio naturali universali.

„Drittens bezeichnet das Naturgesetz bezüglich Gemeingut und Sonderbesitz etwas als billig (quia aequum), „sofern es nämlich ein Ausfluß der Billigkeit ist, daß gewisse Dinge (quaedam) in Sonderbesitz übergehen können „(appropriabilia esse) und, wenn sie niemandem gehören, „dem Besitzergreifer zufallen. Letzterem gehört alles, was „am Himmel (Luft), auf dem Lande oder im Wasser gefangen wird, z. B. bei Vogel- und Fischfang.“

Damit erscheint zunächst trotz der Berechtigung des Sondereigentums folgendes bei Antonin festgestellt:

a) daß Forderung der Natur ist (debitum legis naturalis) die Sorge für jene, die sich in necessitas extrema befinden, und daß so die Armenpflege eine Pflicht der Allgemeinheit (communitas) sei, wie sie auch die

entsprechenden Kommunalverbände gesetzlich anerkennen (vgl. unten § 45 über Armenpflege).

b) Dem Naturrecht entspricht die Sentenz (quia bonum), daß die Güter am besten verteilt sind, wenn trotz des Sonderbesitzes von den einzelnen Gütern möglichst viele in gewisser Hinsicht gemeinsam sind (vgl. unten § 40 de lege Mosaica und Costa Rossetti, Grundsätze. 3. Hauptst.).

c) Endlich entspricht es nach dem Naturrecht der Billigkeit (aequum) und ist höchst wünschenswert, daß die Möglichkeit besteht, auf geeignete Weise Eigentumsrechte zu erwerben, die früher andere besaßen, oder solche an noch nicht okkupierten Dingen zu begründen.

§ 40.

Die Handhabung des dominium im besonderen.

(Nach dem mosaischen Gesetz.)

(Possessiones distinctae. — Usus partim communis, partim communicatus.)

Nach den allgemeinen naturrechtlichen Bemerkungen Antonins, die grundlegenden Charakters waren, erörtern wir mit Antonin ihre praktische Verkörperung im Staatswesen und menschlichen Zusammenleben.

Antonin ist von der praktischen Bedeutung eines richtigen Verhältnisses zwischen Gemeinnützung und Sonderbesitz durchaus durchdrungen.

So verurteilt er z. B. (III. 14. 4. § 11) die Härten des Sondereigentums (proprietas), welche in einer „ungerechten Verteilung (indebita distributio)“ liegen, sofern er zu den Sünden wider das 7. Gebot, soviel der einzelne daran schuld tragen kann, zählt folgende vier modi peccandi: ungerechten Erwerb (iniusta acquisitio), verkehrte Handlungsweise auf diesen Zweck hin (prava ad hoc operatio), unbillige Zurückhaltung (von Besitzgut) (iniusta retentio) und endlich unrechte Zuteilung (indebita distributio).

Die Hauptgrundsätze für die Güterverteilung stellt er nun auf im Hinblick auf Aristot. II. Polit. und Thom. (1. 2.

q. 105. a. 2.), und zwar weist er diese nach als durchgeführt in der mosaischen Gesetzgebung.

Er beginnt mit dem Ziele einer geordneten Güterverteilung, sofern diese höchst geeignet ist, das Bestreben des Gesetzes zu unterstützen: nämlich die Menschen aufeinander anzuweisen.

„Das ist nämlich (I. 14. 6. § 3) die Absicht des Ge-„setzes (intentio legis), die Menschen durch seine Vor-„schriften aneinander zu gewöhnen (assuefacere homines), „daß sie gern bereit sind zu gegenseitiger Mitteilung (ut „sint bene communicativi ad invicem), und daß so Freund-„schaft und Friede unter ihnen leicht bewahrt werde „(conservetur).“

Die Gesetze also erstreben als letzten Zweck das Glück der Menschen in Frieden und Einigkeit. Dazu ist ein nicht geringes Hilfsmittel das Aufeinanderangewiesensein der Menschen in materiellen Dingen. Der materielle Nutzen und die höheren Ziele gehen dabei Hand in Hand.

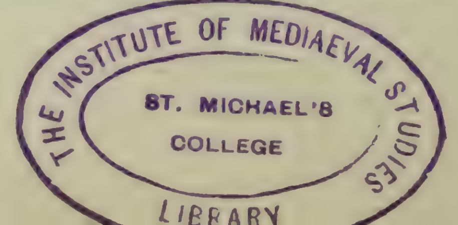
Daher[1] „definiert Tullius den Begriff Volk (quid sit „populus) dahin, daß er es nennt die Vereinigung einer „Vielheit von Menschen (coetus multitudinis), die durch „gemeinsame Gesetze (iuris consensu) und den Nutzen der „Allgemeinheit (utilitate communitatis) zusammengeschlos-„sen ist (sociatus).“

Indem so die Gesetze und der materielle Nutzen auf dasselbe höhere Ziel hinweisen, kann Antonin bezüglich der Verbindung (communicatio) der Menschen untereinander sagen (I. 14. 6. § 3):

„Es gibt (aber) eine doppelte gegenseitige Verbindung „(communicatio) der Menschen untereinander: die eine, „welche auf der Macht der Obrigkeit (fit auctoritate princi-„pum) fußt (durch Gesetze und Richterspruch), die andere, „die in der Gewalt der privaten Personen selbst liegt, (quae „fit propria auctoritate privatarum personarum).“

---

[1] Vgl. Thom. S. th. 1. 2. q. 105. a. 2. und in 2. de civitate Dei.



Bezüglich des zweiten Gesichtspunktes, einer Verbindung durch Besitz bezw. Austausch, fährt er fort: „Der „Machtbefugnis (potestati) der Privatpersonen untersteht „der Privatbesitz (subduntur res possessae), und so können „sie kraft eigenen Entschlusses (propria voluntate) dies„bezüglich miteinander sich verbinden (sibi invicem com„municare), nämlich durch Kauf, Verkauf, Schenkung“ (usw.).

„Bezüglich des Besitzes (circa res possessas) ist „es nach Aristot. II. Polit. am besten (optimum), daß die „Güter (possessiones) im Sonderbesitz (distinctae), ihre „Nutzung (usus) aber teils gemeinsam sei, teils durch „den Willen der Besitzer zugänglich werde (communi„cetur).“

„Alle drei Momente (et haec tria) enthält das (mosaische) „Gesetz.“

Dann spricht Antonin vom proportionierten Sonderbesitz mit Erbrecht.

„Zuerst nämlich waren die Güter (possessiones) unter „die einzelnen (per singulos) verteilt (divisae) (gemäß „Num. c. 34 durchs Los verteilt).“

„Weil aber durch die Ungleichheit des Besitzes (per „possessionum irregularitatem) gar viele Staaten zugrunde „gehen (destruuntur), wie Aristot. II. Polit. sagt, daher „hat das Gesetz bezüglich Regulierung des Besitzes (circa „regulandas possessiones) ein dreifaches Heilmittel fest„gesetzt: einmal, daß er gleichmäßig nach der Personen„zahl verteilt würde (aequaliter secundum numerum ho„minum). Num. c. 34: Der Mehrzahl gebet einen weiteren „(latiorem) und der Minderzahl (paucioribus) einen klei„neren Besitz (angustiorem possessionem).“

„Das zweite Gegenmittel war, daß die Lose nicht „für immer veräußerlich waren (in perpetuum non alie„narentur), sondern zu bestimmter Zeit (certo tempore) „wieder zu den früheren Besitzern zurückkommen sollten „(redirent ad suos pristinos possessores), damit nämlich die „Besitzlose (sortes possessionum) nicht vermischt würden

„(confunderentur). Ausgenommen wurden die städtischen „Häuser (domus urbanae), die für immer (in perpetuum) „verkauft werden konnten.“

Der Sonderbesitz, der in rechter Proportion verteilt war, so daß eine größere lohnende Bewirtschaftung (neben kleineren Stellen) bestand, war somit in Ackerlosen gegen dauernde Veräußerung und somit auch gegen dauernden Verlust (infolge Überschuldung) gesichert.

„Ein drittes Mittel zur Behebung solcher Verwirrung „(ad tollendum huiusmodi confusionem) war die Bestim- „mung, daß die Verwandten nach dem Tode in den Besitz „nachfolgen (succederent morientibus).“

Danach schließt der Sonderbesitz notwendig das Erbrecht mit ein und ist als Landbesitz fideikommißartig und in Form bestimmter Lose (nicht Latifundien) festgelegt. Die Lose entsprechen der Bevölkerung. Sie müssen nicht unbedingt völlig gleich sein. Auch dürfen sie der Mehrheit nach (pluribus latiorem, paucioribus angustiorem possessionem vel sortem) nicht allzu klein sein. Auch heute zeigt die Erfahrung, daß zu größe Zerkleinerung von Gütern der Landwirtschaft nicht dient.

Mit dem Sonderbesitz ist nützlicherweise eine nach Möglichkeit gemeinsame Nutzung (usus) an einzelnen für viele nötigen Dingen zu verbinden.

Daher „bestimmte das Gesetz (des Moses) zweitens „(vgl. oben S. 169 Abs. 2), daß in mancher Beziehung „(quantum ad aliquid) die Nutzung (einzelner) Dinge „gemeinsam sein sollte und zwar an erster Stelle be- „züglich der Fürsorge (quantum ad curam) (»nicht sollst „du das Schaf und den Ochs deines Mitbruders abirren „sehen und vorübergehen, sondern sollst sie ihm zuführen«. „Deuter. 22).“ Ähnlich werden heute dem Publikum zugängliche Anlagen, Promenaden usw. „unter den Schutz des Publikums“ gestellt (quantum ad curam).

Zur Förderung des Gemeingeistes und zur Übung der Wohltätigkeit anzuregen, war in gewisser Beziehung eine mehreren mögliche Benutzung vorgesehen, insbesondere auch

„zweitens hinsichtlich der Frucht einer Sache „(quantum ad fructum). Sie wurde nämlich passend „allen zugänglich gemacht (concedebantur convenienter „quantum ad omnes) (jemand, der in den Weinberg seines „Mitbruders trat, durfte erlaubterweise essen, nichts aber „außerhalb mitnehmen [extra ferre]; das Gesetz wollte „nämlich [intendebat] die Menschen daran gewöhnen, daß „sie ihre Güter [sua] sich gegenseitig [invicem] leicht [de „facili] mitteilten, — und bezüglich der Armen bestimmte „das Gesetz, daß ihnen die stehen gebliebenen Bündel „[manipuli obliti] verblieben. Lev. 19.)“

Diesem Gedanken eines in gewisser Beziehung (quantum ad aliquid) gemeinsamen usus an gewissen Dingen entspricht auch die Form der Benutzung von öffentlichen Parkanlagen, Schulen, Post, Bahn, Museen usw. (entgeltlich oder unentgeltlich). Vgl. Julius Costa-Rossetti, Allgem. Grundlehren der Nationalökonomie. Freiburg 1888. 3. Hauptstück. No. 4. 5.

Es sollen nämlich Dinge, die vielen zugleich nützlich sein oder wenigstens leicht vielen nutzbar werden können, möglichst dem schroffen, abgeschlossenen Sonderbesitz gewissermaßen entzogen und in gewisser Beziehung (quantum ad aliquid) der allgemeinen Nutzung (usus) zugänglich gemacht werden. Unter Umständen ist dann der Übergang in öffentlichen (Gemeinde- oder Staats-)Besitz am meisten rätlich.

Betreffs solcher gemeinschaftlicher Nutzungen empfiehlt es sich, wie dem Obigen naheliegt, bei dem Volke das Interesse zu wecken, diese Dinge auch als ständig nutzbar imstande zu halten (vgl. „quantum ad curam“ und „quantum ad fructum“).

Diejenigen aber, so folgt aus obigem, die ganz ohne Sonderbesitz, also arm sind (quantum ad pauperes lex mandat), werden vom Sonderbesitz der anderen füglich unterstützt werden. Diese Aufgabe kann nach dem Sinne obiger Stelle (sofern von der Feldernte aller die Nachlese den Armen verblieb) außer der privaten Hilfsbereitschaft

auch dem Gemeinwesen (vgl. unten § 45 von der öffentlichen Armenpflege) obliegen.

„Drittens bestimmt das Gesetz (statuit lex) eine Mit-„teilung (unter den Menschen), wie sie geschieht seitens „derer, die Herren des Besitzes (domini rerum) sind, und „zwar die eine ohne Entgelt (unam pure gratuitam), (Deut. 14: In jedem dritten Jahre sollst du einen anderen Zehnten absondern, und es sollen kommen Leviten, der Fremde, Mündel, die Witwe und sollen essen und satt werden) — „eine andere aber (aliam vero communicati-„onem) mit Entgelt des Nutzens (cum recompensatione „utilitatis) wie beim Kauf, Verkauf, Miete, Leihe usw.“

Die Härten des Sonderbesitzes sollen nach der Absicht des Gesetzgebers, soweit eine gemeinsame Nutzung (usus) nicht eintreten kann (nämlich wegen Mangel an Fähigkeit der Sache zu öfterer oder gemeinsamer Nutzung oder wegen Unfähigkeit, ein Entgelt dem dominus einzuräumen), insofern ausgeglichen werden, daß sich die Menschen in ihren Nöten gegenseitig gern zu Hilfe kämen (intentio legis erat, ut sibi invicem homines in necessitatibus de facili subvenirent), weil das die Freundschaft mächtig fördert (est maximum amicitiae fomentum): „Und diese Hilfsbereitschaft hat das Gesetz nicht bloß „gefordert (statuit) bei den Dingen, die ohne Entgelt und „absolut geschenkweise hingegeben werden (quae gratis „et absolute donantur), sondern auch bei den Dingen, die „leihweise gewährt werden (mutuo conceduntur), weil eine „derartige Hilfe (huiusmodi subventio) häufiger und vielen „nötiger ist. Die Möglichkeiten derartiger Hilfe betreffend „hat (das Gesetz) mehrfaches angeordnet: erstens, daß sich „jeder leicht bereit finden lasse, Darlehen zu gewähren „(ut faciles se praeberent ad mutuum exhibendum), auch „daß man sich von einem solchen nicht zurückziehe (ne „a tali se retraherent), wenn das Erlaßjahr herannahe, „Deut. 15, — zweitens, daß, wenn man jemandem ein Dar-„lehen gewährt (ne, cum cui mutuum concederent), man „ihn nicht belästige (gravarent) durch usura oder Pfand-

„stellung in Gestalt von ihm zum Leben nötigen Dingen,“ — „auch sollten sie das Darlehen nicht ungelegen (im-„portune) wiederfordern (exigerent) (Exod. 22); auch (war „bestimmt) daß im siebten Jahre die Schulden ganz er-„lassen würden.“

Aus alledem ergibt sich, wie sehr für eine glückliche Güterverteilung doch der moralische Einfluß von Liebe, Erbarmen, Freundschaft und Hilfsbereitschaft vonnöten ist. Ja eine gewisse bereitwillige Gütermitteilung wird als fomentum amicitiae bezeichnet, während anderseits amicitia und amor subveniendi die gerechte Verteilung wirksam fördern, so daß wir das reale und das sittliche Moment zum Wohlergehen des Ganzen in notwendiger Interessegemeinschaft finden.

Man übersehe aus den letzten Zeilen des Zitats (siehe oben S. 172), die von der Gütermitteilung ohne Entgelt handeln, nicht, wie vom Gesetzgeber gefordert wird, daß man nicht nur zum unentgeltlichen Hingeben, sondern, was oft viel nötiger, zum Gewähren von Darlehen bereit sei, daß man sie ferner nicht rücksichtslos wiederfordere u. a., — wie sehr also die gegenseitige (heutzutage genossenschaftliche) Hilfe von Antonin im mosaischen Gesetz lobend betont wird.

Fraglos verliert so der Sonderbesitz viel von seiner Härte. Ja er ist es, der gerade die Betätigung der höchsten sozialen Tugenden: von Liebe, Erbarmen, Hilfsbereitschaft ermöglicht.

Auch sehen wir, um dies hier noch schlußweise anzudeuten, daß in diesen Bemerkungen Antonins über das mosaische Gesetz weit mehr auf die gegenseitige Selbsthilfe (heute genossenschaftliche Hilfe) als auf Staatshilfe hingewiesen wird, obwohl die natürlichen Aufgaben des Gemeinwesens (Schutz und Ergänzung) durchaus nicht übersehen sind. In allem sehen wir nicht sowohl Zwang von außen als vielmehr Liebe und Gerechtigkeit von innen heraus auf die ökonomische Entwicklung Einfluß nehmen.

§ 41.

Die rechtlichen Formen der Güterübertragung.

(Übertragung des Eigentums und Übertragung der bloßen Nutzung.)

Im Anschluß an die Bemerkung Antonins (III. 14. 6. § 3), daß das (mosaische) Gesetz den Austausch des Eigentums vorsah (statuit lex communicationem factam per eos, qui sunt domini rerum) berühren wir nun die Formen des Austausches, wie sie bei Antonin genannt sind. Nach Anton. S. th. III. 8. 2. kann entweder das (volle) dominium einer Sache dem anderen übertragen werden, oder auch nur die Benutzung der Sache (usus).[1]

„Man merke, daß bei der Übertragung von Dingen, „wie sie seitens privater Personen (per privatas personas) „geschieht, oft das dominium der Sache übertragen wird."

„An erster Stelle (primo) können Dinge (auf andere) „übertragen werden durch ein Geschenk der Freigebigkeit „(per liberalem donationem), wenn keine Vergeltung „aus solcher Hingabe erwartet wird außer das Wohlwollen „(benevolentia)."

Eine Übertragung mit Entgelt nennt man permutatio, z. B. die „Übertragung des dominium einer nützlichen „Sache gegen eine ebensolche andere, wie Getreide für „Wein oder mein Brot für dein Tuch."

„Der Austausch eines nützlichen Dinges für Geld (com- „mutatio rei utilis pro numismate) heißt Verkauf, und der „Austausch der Münze gegen eine nützliche Sache heißt „Kauf."

„Der Austausch von Geld gegen Geld mit Zeitdifferenz „(permutatio numismatis cum exspectatione temporis) ist „das mutuum (s. oben § 31). Durch das mutuum wird

---

[1] Über die Güterübertragung (translatio rerum) vgl. D. Scotus, Quaestion. sup. Sent. IV. dist. 15. q. 2.

Vgl. Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 61. a. 2. et 3. u. Th. Aq., Comment. in Eth. Arist. lib. V. lect. IX.

„aber das (volle) Eigentum (dominium) am Gelde auf den „Empfänger übertragen."

Handelt es sich um die Üertragung des bloßen usus einer Sache, so verbleibt dem Herrn das dominium von der Sache.

Hier nennt er das Kommodat, d. h. die unter Rückbehaltung des Eigentumsrechts erfolgte Übergabe einer Sache, welche durch den Gebrauch nicht verbraucht oder zerstört wird (translatio usus rei retento dominio per commodatum, quod proprie est translatio rei quae utendo non consumitur vel destruitur), wie wenn jemand einem anderen ohne Entgelt ein Pferd, Buch usw. leiht.

Dem (oben genannten) Austausch durch permutatio entspricht hier Leihe und Gegenleihe (mutua accommodatio), dem Kaufe und Verkaufe entspricht (bei der Übertragung des bloßen usus) die Miete, Pacht (accipitur domus ad pensionem vel ager ad colendum) oder Arbeitsverdingung (cum quis locat operas suas personales et alter eum conducit ad laborandum).

Antonin führt (IV. 5. c. 3.) auch an, daß Thom. Aqu. außerdem freiwilligen und unfreiwilligen Austausch oder Übertragung (commutationes) unterscheidet (vgl. Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 61. a. 3.).

§ 42.

Aufgaben von Mann und Frau in der Familie bezüglich des Besitzes und dessen Erhaltung.

Nicht der Besitz allein ist von Bedeutung für die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Menschen, sondern auch das ökonomische Zusammenhalten, das Bereithalten, die sinn- und naturgemäße Verteilung insbesondere in der Familie.[1]

---

[1] Über die häusliche Wirtschaft vgl. Aristot. Politic. (ed. Susem.) I. 1. § 6 (von der Hausgemeinschaft) u. I. 2. § 1 — I. 3. § 6. insbes. § 19. 20 — I. 5. § 1. 3. — II. 2. § 15 u. III. c. 2. — Vgl. Thom. Aqu.,

„Nach Thomas besteht die Verbindung der Personen „in der Familie (communio domesticarum personarum) „untereinander (ad invicem), wie der Philosoph (Aristot.) „sagt in I. Polit., hinsichtlich der täglichen Akte (secundum „quottidianos actus), die zur Notdurft des Lebens gehören „(ordinantur ad necessitatem vitae).“[1]

„Das Leben des Menschen wird nach drei Richtungen „(tripliciter) erhalten: einmal, soweit es das Individuum „anlangt (quantum ad individuum); zu der Erhaltung des „Lebens nach dieser Richtung (ad talem vitae conservati- „onem) dienen (opitulantur) dem Menschen die äußeren „(Sach-)Güter (exteriora bona) (s. ob. über den Begriff § 1), „aus denen er hat Lebensunterhalt, Kleidung und anderes „derart, was zum Leben nötig ist, bei dessen Verwaltung

---

Comment. in octo libr. Polit. (ed. Paris. 1645) lib. I. lect. VIII. p. 33.: Pecunias oportet existere ad hoc quod domus gubernetur et hoc probat (Aristoteles) per hoc quod in domo et civitate oportet esse homines et ea quae sunt necessaria hominibus; homines non facit politica sed accipit eos a natura generatos et sic utitur ipsis: similiter ergo politica vel oeconomica non facit cibum, sed natura tradit ipsum, sed proprium oeconomicae est dispensare ista in domo sicut oportet; — etiam ad dispensationem domus quodam modo pertinet considerare de pecunia sc. utendo ea iam acquisita et utendo etiam ministerio eorum, qui acquirunt. — Vgl. auch Antonins Erklärung der geordneten Hauswirtschaft I. 1. 3. § 2 (oeconomica est quae familiaris officii curam mediocri dispositione componens distribuit).

Über Mann und Frau in der Familie mit Bezug auf ihr wirtschaftliches Tun vgl. auch Thomas Aqu., De regim. princip. IV. c. 5. (lib. III. u. IV. sind bekanntlich nicht mehr von Thomas, schon Teile aus lib. II. [c. 5—16] spricht man ihm ab): Pater familias ad exteriora negocia intendit, mulieres autem ad intrinsecus actus familiares. — Vgl. l. c. cap. 6: Homo naturaliter est civilis et oeconomicus et in gubernatione suae familiae proprius actus est mulieris sive in nutritione filiorum sive in honestate servanda sive in provisione victualium — dicendum: mulierem (non debere exponi sed) in domo quiescere, curam gerere rei familiaris. Ihr gebühre schon nach Salomo: die ars filandi, filiorum curam habere, familiam dispensare, suae domui providere, amicos viri sui honorare ac defectus eius supplere.

Vgl. Albert. Magn., Comment. in Eth. et Polit. Aristot. (ed. Lugd. 1651) III. c. 2.: Oeconomia altera viri et mulieris, huius quidem enim acquirere, huius autem servare opus est.

[1] Thom. Aqu. S. th. 1. 2. q. 105. a. 4.: Communio domesticarum personarum ad invicem ut Phil. dicit in I. Polit. (c. 1) est secundum quottidianos actus, qui ordinantur ad necessitatem vitae.

„(in quibus administrandis) der Mensch der Bedienung „(servi) bedarf.“ — „Auf eine andere Weise wird das „menschliche Leben erhalten seiner Art und Fortpflanzung „nach (secundum speciem et generationem).“

„So sind in der häuslichen Vereinigung (in domestica „communione) drei Gruppierungen (combinationes), näm„lich Herr und Diener, — Mann und Frau, — Vater und „Sohn.“ (I. 14. 6. § 5.) Vgl. IV. 2. 5.

Die Vereinigung zur Familie, das häusliche Zusammenleben hat nach Obigem als einen Hauptzweck den: die bessere Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse, wie sie sich täglich erneuern (quottidiani actus) zu bewirken, vor allem in der Form einer geeigneten Verteilung des Besitzes oder Erwerbes.[1]

Im Rahmen seines Moralwerkes finden wir es begreiflich, wenn Antonin vor allem ein Bild der Familie nach den sittlichen Pflichten gibt, welche aus den gegenseitigen Beziehungen der Familienglieder sich ergeben. Siehe darüber die meisterhafte Darstellung IV. 2. 5.

---

[1] Wie alles unentgeltlich und ev. mit geringen Kosten geschieht, wieviel Arbeitsersparnis eintritt, s. darüber die ausgezeichnete Darstellung bei Joh. Chrys. Javellus, Philosophia oeconomica. Venet. 1540. tract. IV. c. 3. [über die Eigenart der Frauen: sie seien nie müßig, die Beschäftigung sei für sie ein Mittel zum inneren Glück (operatio medium laetitiae comparandae); sie entspreche ihrer Veranlagung (quaelibet exercitanda est in opere ad quod ex sui natura inclinatur). — Mulier otiosa nunquam erit bona — neque utilis domui — si nupserit fiet viro suo potius oneri quam commodo et honori. Puella est sicut cera mollis, quae sigillo s. bono s. malo de facili imprimitur].

Vgl. ferner l. c. tract. VI. c. 7. die vortrefflichen Einzelvorschriften einer geordneten Verwaltung im Hause z. B. Erst die Notdurft und dann die Bequemlichkeit (necessitas victus praeponenda commoditati habitationis). — Was sich nicht leicht aufbewahren läßt und geringen Wertes ist (quae minuta sunt et diu servari non possunt), kaufe man täglich zum Gebrauch ein (dietim emere), anderes kaufe man im Ganzen. — Dinge, die man täglich braucht, müssen stets zur Hand sein (ponantur ad manus), andere werden zurückgestellt (extra manus) nur zum Gebrauch (ad tempus). — Hausleiter müssen früh aufstehen (oculus Domini equos pingues facit). — Vgl. ferner über die Verteilung (dispensat prout convenit unicuique in familia) im Hause, über das Verhältnis zwischen Mann und Frau im Hauswesen: Javellus, In Politic. Arist. (ed. Lugd. 1568) pag. 156 col. I. (simul habitent, simul vivant, simul comedant, se mutuo adiuvent in quottidianis indigentiis).

Die Wiedergabe der Hauptpunkte liegt hier unserem Zwecke fern. Indessen ist doch das wohlgeordnete, dem Sittengesetz entsprechende Zusammenleben in der Familie auch nach der ökonomischen Seite des Gütererwerbes und der Güterverteilung von hoher Bedeutung. Insbesondere paßt hierher die Anführung der wirtschaftlichen Aufgaben von Frau und Mann in der Familie. (IV. 2. 5. § 2:) „Die „Frau soll der Trost der Familie sein (debet familiam „consolari), sofern sie gemeinhin im Hause ihren Sitz hat „(in domo habet residere). Sie soll nämlich besorgt und „mühsam sein (operosa) bezüglich dessen, was in der „Familie und für deren Wohl zu tun ist (ad ea, quae „sunt in familia et pro familia agenda)."

Sie vermittelt nach Maßgabe dieser Worte Antonins die Bereitschaft alles dessen, was in der Familie auch leiblich und hinsichtlich der täglichen Bedürfnisse (quottidiani actus) nötig ist. Hinsichtlich ihrer moralischen Eigenschaften, die sie befähigen, auch andere, außerhalb der Familie stehende Güter zu vermitteln, „sei sie mild „(pia) und barmherzig ob der Almosen (propter eleemo- „synas), die den Armen zu spenden sind (pauperibus „erogandas)".

Antonin weist ihr gemeinhin den Ort im Hause zu (habet in domo residere) in der Erkenntnis, daß sie ihren Platz in der Familie hat und daß nur ungesunde oder außerordentliche Verhältnisse sie derselben entziehen oder zum Erwerbe außer dem Hause treiben. Es bleibt ein schönes Wort Antonins von der Frau: Sit sollicita et operosa, quae sunt in familia et pro familia agenda, — in domo habet residere.

Damit stimmt überein seine Äußerung (I. 14. 5. § 4): „Das Weib soll sich nicht die Aufgaben der Männer an- „maßen (mulier non debet sibi sumere officia virorum)." Man vergleiche damit die Bestrebung der heutigen Frauenemanzipation.

Bezüglich des Mannes finden wir als die Aufgabe

desselben von Antonin bezeichnet die Wahrnehmung des Erwerbes und der großen Interessen der Familie.

„Die Männer[1] nämlich seien bedacht auf Geschäfte „und andere wichtige Dinge (intenti ad mercationes et „alia magna opera), damit die Familie am Notwendigen „(in necessariis) nicht Mangel leide (deficiat).“

Den servi, den Dienenden in der Familie, fallen die eigentlichen Dienstleistungen (secundum quottidianos actus), Handreichungen und Besorgungen, Reinigungen usw. zu. (§ 6 u. 7 a. a. O.) Diese Arbeiten werden mangels Dienstboten natürlich von den Familiengliedern übernommen.[2]

Elftes Kapitel.

Die wirtschaftliche Not.

§ 43.

Die wirtschaftliche Not und ihre Abhilfe.

(Selbsthilfe. — Genossenschaftliche Hilfe.)

Zunächst liegt es den einzelnen selbst ob, für sich und die Familie das zum Lebensunterhalt Nötige zu beschaffen. Das Mittel dazu ist die Wahrnehmung des Besitzes (z. B. Bestellung eigenen Ackerlandes) oder bloße Arbeit u. a.

[1] Thom. Aqu. opusc. de virtut. et vitiis c. 2.: Rectori familiae convenit — alimenta iuxta redditus exhibere.

[2] Näheres vgl. bei Javellus, Philos. oecon. tract. V., de regimine servorum (vor cap. 1). Während bei den Griechen das Verhältnis zwischen Herr und Diener als regimen despoticum zu bezeichnen war, nennt es die christliche Religion (quae melior est et suavior in huiusmodi regimine) das regimen patronale (quod medium est inter paternum et dominativum, — tale regimen decet in christiana religione). Anlangend die Dienstleistungen des servus (minister), so sind die dienenden Personen im Hause (l. c. cap. 1.) für die actiones necessariae pro sustentatione vitae, aber auch für die actiones condecenter factae pro sufficientia vitae et honesto statu familiae (parare mensam — mundare domum — curare vestes etc.).

Antonin hält nach S. Pauli Vorgang Arbeit und Mühe, derart, daß die einzelnen „von der Arbeit ihrer Hände leben“, für den modus conveniens et bonus (IV. 12. 3. § 1).

Die erste Art der Abhilfe bei wirtschaftlicher Not ist die Selbsthilfe. Der Arbeitende und Fleißige soll seinen Unterhalt finden. Zu fleißiger Arbeit soll anregen die sittliche Gefahr der Armut, die Antonin nicht unterschätzt und die darin liegt, bar zu sein von allem irdischen Besitz. „Die materiellen Güter (exteriores quidem divitiae) sind „nämlich notwendig für das Gut der Tugend (ad bonum „virtutis), da wir durch sie den Körper erhalten (susten„temus) und anderen helfen (et aliis subveniamus).“ Er zitiert den Papst Gregor d. Gr., der die Armut für ein Übel[1] hält, soweit sie (quoad) den eigenen Unterhalt sowie die Unterstützung anderer behindert (impedit sustentationem propriam et subventionem aliorum).

Zur Selbsthilfe gemahnt er, „denn um seinen Lebens„unterhalt durch die Arbeit der Hände zu erwerben, so „so daß er hinreicht zur Erhaltung der Natur (ad acqui„rendum per laborem manuum victum quantum sufficit „ad naturae sustentationem), genügt wenig Zeit (modicum „tempus sufficit) und ist mäßige Sorge erforderlich (mo„dica sollicitudo necessaria est)“.

Das Hasten und Überproduzieren unserer Zeit auf wirtschaftlichem Gebiete, die damit steigende Konkurrenz, welche die Löhne herabdrückt und die Arbeitszeit übermäßig verlängert, die Arbeitsgelegenheit beschränkt und die Lebenshaltung des Arbeitenden oft recht dürftig gestaltet und noch Frau und Kinder in die Fabrik treibt, — das alles findet durch die angeführten Worte Antonins eine merkwürdige Beleuchtung.

Nun könne es allerdings dem für den Lebensunterhalt Arbeitenden ebenso wie dem Reichen an manchem gebrechen.

---

[1] Anton. IV. 12. 3. init. — An dieser Stelle fährt Antonin fort, Reichtum und Armut bewertend: In tantum divitiae sunt bonae in quantum perficiunt ad usum virtutis. — Paupertas non in se est bona, sed in quantum liberat ab illis, quibus impeditur homo, quominus spiritualibus bonis intendat.

Dann bieten sich zur Abhilfe nicht zunächst der Staat, sondern vor allem die näher stehenden, durch gemeinsame Interessen verbundenen Kreise (societates). Vor allem gedenkt er des Alters und der Inhabilität:

„Es läßt sich jener Fall nicht von der Hand weisen (nec „etiam potest iste modus reprobari), daß es jemandem nicht „zureicht (quod alicui non sufficit), sofern er vielleicht „krank und schwach (ut quia infirmus et debilis), nicht „imstande ist, soviel zu erarbeiten (non valens laborare), „als hinreicht zum notwendigen Lebensunterhalt (quantum „sufficit ad victum sibi necessarium). Ob der Mängel, die in „gar manchen Dingen sich zeigen (propter defectum, qui „in paucioribus accidit), ist doch eine gewisse Hinordnung „(auf andere) nicht von der Hand zu weisen (aliqua ordi„natio non repudianda est). Das geschieht nämlich sowohl „in der Ordnung der Natur (hoc enim et in naturalibus), „als auch bei den von uns frei getroffenen Anordnungen „(et in voluntariis ordinationibus accidit). Denn es gibt „kein Mittel im Leben (nec est aliquis modus vivendi), „durch das man so für den Menschen sorgen könnte (per „quem provideatur homini), daß es ihm nicht bisweilen an „etwas mangeln könnte (quin possit aliquando deficere). „Denn auch den Reichen können bisweilen durch Diebstahl „und Raub ihre Reichtümer genommen werden."

„Ein gewisses Hilfsmittel aber bleibt hinsichtlich „der besagten Art zu loben, daß nämlich, wo eigene Arbeit „nicht hinreicht für den eigenen Lebensunterhalt, Hilfe „erstehe durch andere aus derselben Gemeinschaft (Zunft, „societas), die mehr erarbeiten können, als ihnen nötig ist. „(Remanet tamen remedium aliquod circa dictum modum „vivendi, ut sc. cui proprius labor non sufficit[1] ad victum „proprium, subveniatur per alium eiusdem societatis, qui „plus possit laborare quam sibi sit necessarium.)" (IV. 12. 3. § 1.)

---

[1] Der Singular cui (non sufficit) und per alium (eiusdem societatis) hat, da solche Fälle doch nicht vereinzelt sind, generelle Bedeutung im Sinne des Plurals.

Man vergleiche hiermit die Beitragspflicht auch der Gesunden und in der Arbeit Stehenden für die Invaliden, Erkrankten usw. in der Alters- und Kranken- und Invalidenversicherung unserer Zeit.

Die „societates" sind die korporativen Verbände, an denen das Mittelalter so reich war (Innungen, Genossenschaften) (vgl. oben S. 25 Anm. 1 über die societates; vgl. III. 8. 4. § 3 von den consules artis lanae, die auf je vier Monate gewählt wurden; vgl. Reumont, Lorenzo I. 12), und die wir zugleich als Darlehenskassen für die Mitglieder kennen gelernt haben. In diesen societates scheint Liebe, Freundschaft und christlicher Geist genug gewaltet zu haben, daß diese Unterstützung Alter und Arbeitsunfähiger von dieser Liebe als selbstverständlich diktiert wurde. Heute, wo die Formen der societates (Vereinigungen) nicht sowohl und zuerst von dem inneren Geiste der Zusammengehörigkeit als vielmehr durch die Vorschriften des Gesetzes und die von demselben in Aussicht gestellten Vorteile sowie von der Not der Zeit zusammengehalten werden, hat innerhalb dieser Verbände das Versicherungswesen diese Aufgaben zu vollziehen in die Hand genommen. Im Sinne der von Antonin betonten Grundsätze erscheinen gerade Berufsgenossen- und Heimatsverbände durch die betreffenden Gesetze zu gegenseitiger Hilfe verbunden.

§ 44.

Die materielle Not und die öffentliche Hilfe.

(Die religiöse Pflicht des Almosens, die naturrechtliche Pflicht der Hilfe. — Die moralische Pflicht des Reichtums an sich und der Mächtigen und Staatsleiter im besonderen. — Hat das Gemeinwesen die wirtschaftliche Pflicht der Armenfürsorge? — Inwiefern besteht diese Pflicht?)

Wenn und soweit nun mit den vorerwähnten Mitteln nicht aller Not gesteuert werden kann, kann das Gemeinwesen Verpflichtungen haben betreffend die materielle Not. Dies ist hier nach den Andeutungen Antonins nachzuweisen.

Zunächst ist es an sich Aufgabe des Christentums als der Religion der Liebe (Antonin nennt es unitas perfectorum in ecclesia, I. 6. 2 § 4), außer der geistigen, seelischen Not (durch compassio in respectu peccatorum und viscerosa dilectio respectu bonorum) auch der materiellen Bedürftigkeit beizustehen durch Hilfeleistung an die Armen (subventio respectu egenorum) und Dürftigen.

Das ist die religiöse Pflicht des Almosens. Die naturrechtliche Pflicht der Hilfe seitens der Allgemeinheit überhaupt ist dagegen bereits begründet in der Bestimmung aller Güter für alle (vgl. oben über die Handhabung des dominium § 40: Dictat lex naturalis aliquid quia debitum circa communionem et proprietatem bonorum — et hoc modo in praecepto est communicatio. Et hoc est dictum in respectu rerum ad sustentationem personarum).

An Reichtum und Besitz an sich knüpfen sich moralische Pflichten. So sagt Antonin (IV. 3. 6. § 1): „Den „Reichen und Mächtigen wird ein größerer Überfluß (super-„abundantia) von Gott gegeben, damit sie sich das Ver-„dienst guter Verteilung (bonae dispensationis) erwerben „(acquirunt)."

Schon hier müssen wir bemerken, daß die materielle Hilfe nicht immer Armenpflege, sondern meist Hilfe in wirtschaftlicher Not ist, die vor dem Anheimfallen an die Armenpflege bewahren soll.

Besonders die Regenten, Staatsleiter und Großen haben gemäß ihrer Stellung nach Antonin derartige Pflichten: „Dazu hat Gott die Reichen und Mächtigen über das arme „Volk gestellt (praefecit — pauperibus), daß sie nicht nur „für die eigenen, sondern auch für die Bedürfnisse der „Allgemeinheit[1] Vorsorge treffen (ut provideant non

---

[1] Vgl. Anton. IV. 3. 6.: Bonum commune rei publicae est aliquid divinum.

Vgl. IV. 2. 6. init.: Prudentia in principe debet esse quaedam cognitio utilis excedens cognitionem singulorum et se extendens ad bonum commune omnium.

„solum quantum ad usus proprios, sed etiam ad communes).“ (IV. 3. 6. § 1.)

Die besonderen Pflichten der Regenten und Staatsleiter betreffend vgl. die herrlichen Ausführungen IV. 2. 6. (de prudentia regnativa), die als mehr staatsrechtlicher Natur hier übergangen werden.[1]

Es ist von Interesse zu erfahren, ob Antonin bezüglich der Wohltätigkeit und Abhilfe materieller Not das Gemeinwesen (Staat) eingreifen läßt und ob er eine dahingehende wirtschaftliche Verpflichtung anerkennt.

Aus dem Wesen des Staates ergibt sich die Ausübung der natürlichen Aufgaben des Staatsleiters (rector civitatis) als oeconomus im Gemeinwesen. Ähnlich wie der Herr (dominus) in der Familie, der ersten und natürlichsten societas, hat der Staatsleiter für die res necessariae im Gemeinwesen zu sorgen, d. h. für das Vorhandensein[2] des Lebensbedarfs im Lande, insbesondere kraft der iustitia distributiva für deren ordnungsmäßige Verteilung Sorge zu tragen, damit sie ohne Verletzung der Eigentumsrechte geschieht; vgl. oben § 40 über die Handhabung des dominii; vgl. I. 14. 6. § 3: duplex communicatio hominum ad invicem: una quae fit auctoritate principum (per leges, iudicia) etc.

Daß Antonin eine gesetzliche, rechtliche Pflicht der Mitwirkung des Staatswesens bezüglich der materiellen Hilfe insbesondere anerkennt, geht daraus hervor, daß er ausdrücklich auf das jüdische Gesetz sich beruft, welches quantum ad pauperes mandabat, ut relinquerentur (in gesetzlich verpflichtender Weise, nicht nur als Rat) manipuli

---

[1] Über die domini temporales vgl. auch Ant. S. th. III. 3. c. 1.

[2] L. c. §. 1: Princeps diligenter debet attendere, ne in civitate accidat caristia, sed abundantia victualium sit in ea et ad hoc consequendum debet praevenire tempora — reservare tempore opportuno — debet praecipue conatum adhibere circa maxime necessaria ut est frumentum.

Vgl. Aristot. I. 3. § 8 b, 9 b (ed. Susem.).

Vgl. Thom. Aqu., De regim. princip. (ed. Lugd. Batav. 1630) I. c. 14: Oeconomus curam gerit, ut suppetant necessaria vitae. — Ad bonam vitam multitudinis (tertio) requiritur, ut per regentis industriam necessariorum ad bene vivendum adsit sufficiens copia.

obliti. Ebenso erwähnt er die gesetzliche Verpflichtung der Mitteilung an die Armen durch die Eigentümer (communicatio per eos, qui sunt domini rerum): „In jedem dritten „Jahre sollst du absondern ein Zehntteil für Waisen und „Witwen etc.“ s. oben § 40. (I. 14. 6. § 3.)

Das erscheint wie eine Art Einstellung in den Armenetat durch das Gesetz.

Wir sehen, daß die gesetzliche Pflicht der Hilfe des Gemeinwesens in materieller Not von Antonin definiert erscheint, jedoch derart, daß der Staat seine rauhe Hand nicht selbst stets ohne Not an die Wunden legt, sondern wie im mosaischen Gesetz die Bürger, oder wie heute die kleineren oder größeren Gemeinverbände verpflichtet.

Inwieweit scheint nun das Gemeinwesen (Staat) selbst verpflichtet? Es wird, so sicher eine derartige Verpflichtung zur Hilfe an Arme nächst den Berufsgenossenschaften (societates) und den Boten christlicher Wohltätigkeit nach diesen Andeutungen den Gemeinwesen obliegt, gemäß dem Wesen des Staates (als Schützer und Ergänzer) der Staat selbst sich zunächst auf die Ergänzung und Direktion der privaten und genossenschaftlichen Wohltätigkeit und Hilfe beschränken und die Abwehr der Not weit ausschauend bereits vor ihrem Eintritt ins Auge fassen (vgl. IV. 2. 6. § 1).

Vor allem wird er die Verarmung der Bürger in geeigneter Weise zu verhüten suchen, denn (Antonin II. 1. 11. § 1) „es liegt dem Staate ob (interest rei publicae), „zu dem Bürger sich so zu verhalten (erga cives taliter „se habere), daß sie nicht in Verarmung geraten (quod „non deducantur in pauperiem)“.

Antonin verlangt vom Landesherrn (III. 3. 1. § 5): „Er muß ein treuer Verwalter (Verteiler) sein (debet esse „fidelis dispensator), klug in der Vorsorge für das Volk „und das dem Staate Nötige (prudens in providendo „populo et civitati necessaria) nicht allein für die Gegen„wart, sondern auch für die Zukunft in der Abwehr von „Gefahren, in der Verteilung des Notwendigen usw. (pro

„tempore non solum praesenti, sed etiam futuro, in obvi-„andis periculis in dispensandis necessariis).“

Auch diese Pflicht sei keine starre, geschäftsmäßige, sondern geregelt und belebt von religiösen und moralischen Motiven (a. a. O. § 7). So schreibt er von den Landesherren: „Sie seien erbarmend und mildreich (debent esse „misericordes et miserabiles).“

§ 45.

Von der Armenpflege.

(Wirtschaftliche Hilfe und Armenpflege in ihrem Unterschied. — Zielpunkte und Grenzen der Armenpflege. — Spezielle Motive und Gesichtspunkte in der Armenpflege. — Träger. — Art der Armenpflege.)

Es kann, wie wir bereits andeuteten, jemand sehr wohl der wirtschaftlichen Hilfe durch Kredit etc. bedürfen, ohne Gegenstand der Armenpflege zu sein. So können auch in vollem Sinne Arbeitsunfähige infolge Alters oder Verunglückung, sofern sie ihre Renten erhalten, auf welche sie infolge ihrer Einzahlung Rechtsanspruch haben, nicht als Almosengenössige bezeichnet werden.

Soweit aber eine Fürsorge in materieller Not kraft Rechtstitel nicht erfolgt und die eigenen Kräfte zu deren Abhilfe wegen Krankheit u. a. nicht in Anschlag kommen können, tritt der Bedürftige in den Bereich der Armenpflege im speziellen und engeren Sinne.

Was sagt nun Antonin über die Zeitpunkte und Grenzen der Armenpflege? (II. 1. 24.) „Es besteht das „Laster der Unmenschlichkeit,“ so schreibt er, „darin, daß „jemand dem Nächsten in dem zum Leben Nötigen (in „necessariis vitae) nicht zu Hilfe kommt (non subvenit), „da er doch kann (cum potest).“ (§ 1:) „Eine gewisse „Ordnung in der Hilfeleistung an die Armen hat Ray-„mundus (sc. de Pennaforte in seiner Summa) angegeben, „indem er sagt, es sei zu scheiden unter denen, die Al-„mosen erbitten: Entweder haben sie auf das Almosen ein „Anrecht (petunt quasi ex debito — ut praedicatores et

„praelati), — oder man bittet einfach um den leiblichen „Unterhalt (aut petunt simpliciter pro corporis sustentatione).“

„Im letzten Falle (in secundo casu), wenn man nämlich „einfach um den leiblichen Unterhalt bittet, so unterscheide, „ob du soviel Überfluß hast, um für alle zu sorgen oder „nicht (distingue quia aut potes abundare seu providere „omnibus aut non). Wenn es für alle genügt, so sollst du „allen ohne Unterschied helfen, die es bedürfen zu ihrem „Unterhalt (omnibus indistincte subvenire debes habentibus „indigentiam — ad sustentationem).“

Den letzten Punkt interpretiert Antonin dahin: „Es „ist dahin zu verstehen: ausgenommen, wenn der Empfänger das Almosen mißbrauchte (nisi recipiens „eleemosynam abuteretur), z. B. wenn er es schlecht verwendet (ut puta male expendendo) oder dessenthalben „auf die Fürsorge vertrauend, sich der Nachlässigkeit hingäbe (vel propter hoc traderet se negligentiae confisus „de provisione).“

Um den letzten Punkt festzuhalten, muß die Armenpflege es zu verhüten suchen, daß der Arme das Almosen schlecht verwerte; vielmehr ist ihm Gelegenheit zu geben, es gut anzulegen (z. B. in geeigneten Speisehäusern), oder es ist ihm das Almosen bereits als Speise, Trank, Kleidung usw. zu übergeben, so daß eine mißbräuchliche Verwertung nur schwer eintreten kann. Man vgl. hierzu das Prinzip der katholischen Vincenzvereine und ähnlicher Vereinigungen, im allgemeinen seltener Geld als vielmehr (durch Vermittlung der einzelnen tätigen Vereinsmitglieder in persönlichem Kontakt mit den Bedürftigen) direkt die erforderliche Hilfe (Mietezahlung usw.) geschehen zu lassen oder erst Geld zu geben, wenn man sicher ist, daß es nicht verspielt, vertrunken oder sonst schlecht angewendet wird.

Aus der Fülle der möglichen Anwendungen zu obigem Zitat sei noch hervorgehoben, daß die Schlußbemerkung des Zitats (ne traderet se pauper negligentiae confisus de

provisione) daran gemahnt, die Hilfe in der Armenpflege nur als Ersatz und Aushilfe zu gewähren. Sobald mit der erstarkenden Gesundheit, mit wiedergewonnener Arbeitsgelegenheit usw. die Ursache des Notstandes behoben ist, wird die Almosenhilfe nach und nach abnehmen oder allmählich fortfallen können.

Es ist nämlich andernfalls ganz gewiß auch heutzutage zu besorgen, daß z. B. bei Errichtung von Suppenanstalten und aus ähnlichem Anlaß, so wohltätig solche Hilfe wirkt, doch die Gefahr vorliegt, daß weite Kreise von Müttern und Vätern in ihrer Indolenz ganz ähnlich, wie es das Zitat berührt, der von der Natur ihnen liebreich aufgetragenen eigenen Fürsorge um die Ihrigen sich bequem entbunden sehen.

Auch geht aus den obigen Texteswortén hervor, daß die Fürsorge für die Armen nicht derart reichlich und opulent sein darf, daß diese sich der Bequemlichkeit und Trägheit überlassen.

Ein ähnlicher Gedanke liegt nahe, daß man nämlich dem Armen nicht Tand und Luxus schenken darf, die ihn aus der Armut auf kurze Zeit in die Üppigkeit hinüberheben, worauf die bald wieder eintretende dürftige Lage um so krasser erscheint (z. B. wenn man den Armen mit Champagner, Torten, Seidenkleidern bedenken wollte).

Ein Fundamentalgrundsatz der Armenpflege wird noch von Antonin betont: „Denen aber, die bis zum äußersten be-„dürftig sind (indigentibus ad mortem), ist immer zu helfen, „auch wenn sie es nicht verdienen (quantumcunque malis „subveniendum est)."

Diesen Grundsatz befolgt auch unsere heutige öffentliche Armenpflege, wie schon die polizeiliche Ordnung, sofern z. B. aufgefundene Schwerkranke, ob würdig oder unwürdig, alsbald zur Verpflegung übernommen werden.

Des weiteren seien noch einige spezielle Motive und Gesichtspunkte für die Armenpflege (nach Antonin) angeführt:

Kann man mit seinen Mitteln (und dies gilt von privater wie öffentlicher Armenpflege) nicht aller Not genügen, so ist eine Auswahl nach folgenden Gesichtspunkten möglich, die zugleich als spezielle Motive der augenblicklichen Bevorzugung eines Armen vor dem anderen ohne Ungerechtigkeit gelten können.

(II. 1. 24:) „Wenn jemand nicht allen genügen kann, „so ist nach Ambrosius ein mehreres zu beherzigen." Zunächst darf man bevorzugen Glaubensgenossen (fides), wie schon die Hl. Schrift sagt, und zwar vorausgesetzt „gleiche Bedürftigkeit" (aequalitas indigentiae). Auch nach der Ursache (causa) der Armut darf man in solchem Falle sich richten: ob z. B. jemand seine Armut und sein Elend verschuldet hat oder nicht. Auch „die rechte Zeit" (tempus) sei wichtig für die Armenpflege (tempus afflictionis). Kann demnach anderen noch später geholfen werden, so ist mit allen verfügbaren Mitteln da und bei jenem Armen einzuspringen, wo jetzt oder niemals mehr Hilfe möglich ist. Schnelle Hilfe (tempore afflictionis) ist da doppelte Hilfe.

Ein spezielles Motiv, einen Bedürftigen vor dem anderen zu bevorzugen, ist der Gesichtspunkt: ist der Bittende arbeitsfähig oder nicht. Das nennt Antonin Rücksicht auf die „körperliche Schwäche" (debilitas); Lahme, Blinde, Ungesunde sind anderen vorzuziehen (claudi, caeci, invaletudinarii aliis praeferendi).

Ferner ist besonders zu berücksichtigen: vornehme Geburt (nobilitas) und verschämte Armut (verecundia), da das dauernde Herabsinken in eine geringere Standesklasse und unter die Almosengenössigen auch von großer sittlicher Bedeutung ist.

Endlich ist als spezielles Motiv zu erachten: die Fürsorge für das Alter, für altersschwache Bedürftige (aetas). In der heutigen, diesem Gesichtspunkte entsprechenden Altersversicherung werden durch gesetzlichen Anspruch viele Klassen über die Armenpflege hinausgehoben.

Ähnlich wie oben (§ 43) bei der Hilfe in wirtschaftlicher Not überhaupt, ist hier über die Träger der

eigentlichen Armenpflege nun insbesondere (nach Antonin) noch Aufschluß zu suchen.

Die „necessitudo“ und „propinquitas“ wird von ihm als Hauptgrund bezeichnet, weshalb dem Armen zu helfen ist. Die erste Hilfe geschehe deshalb für den Bedürftigen durch den Kreis der Anverwandten.

Den hl. Thomas ergänzend (vgl. Thom. S. th. 2. 2. q. 31.) hebt Antonin noch einen weiteren Gesichtspunkt hervor, indem er unter propinquitas auch die weiteren Verbände versteht (a. a. O. § 1). „Verwandtschaft zwischen zwei Menschen „kann nach verschiedenen Richtungen inbetracht kommen „(propinquitas unius hominis ad alterum potest attendi „diversimode) je nach den verschiedenen Beziehun„gen, die Menschen gegenseitig zueinander haben (secundum „diversa, in quibus sibi homines ad invicem communicant) „— Blutsverwandte der Natur nach, Mitbürger im Hin„blick auf die Staatsgemeinschaft und so in anderen Dingen „(unicuique est magis impendendum beneficium pertinens „ad illam rem, secundum quam est nobis magis coniunctus) „— und nach der Verschiedenheit der Verbindung „(secundum diversas coniunctiones) sind auch verschiedene „Wohltaten zu erweisen (sunt diversa beneficia impen„denda).“ Damit vergleiche man die Unterstützung durch Angehörige desselben Berufes bei Unfällen, Krankheit usw. (heute Berufsgenossenschaften) oder desselben Landesgebietes (vgl. die heutigen Landarmenverbände). Vgl. oben § 43 über die wirtschaftliche Not und ihre Abhilfe. Als letzter und ergänzender Träger der Armenpflege gilt das Gemeinwesen überhaupt, worüber vgl. oben § 44 über die öffentliche Hilfe.

Noch einiges über die spezielle Art (modus) einer gesunden Armenpflege sei hier (nach Antonin) erwähnt.

Antonin betont sehr richtig: „Es genügt nicht, daß „man Almosen gebe, sondern man muß es in rechter Art „geben (non sufficit dare eleemosynam, nisi detur debito „modo).“

Zu beachten ist diesbezüglich zunächst (a. a. O. § 1), „daß nicht alles auf einmal und nicht für einen alle Mittel „ausgeschüttet werden, sondern daß sie diskrete Verteilung „finden. Wenn man mehreren zur Genüge zuteilen kann „(si potest pluribus sufficienter tradere), ist es besser, als „nur einem zu geben. Aber es ist nicht besser, einem „oder wenigen zur Genüge zu geben, als vielen zur Un„genüge und unbedeutend.“

Bei mangelhaften Mitteln wäre es also kein Vorzug, einem oder wenigen ganz ausreichend zu geben und andere, bestimmte ganz leer ausgehen zu lassen. Besser vielen zu geben, so daß jeder noch in manchem oder vielem ermangelt (ad insufficientiam), als wenigen zur völligen Genüge (ad sufficientiam).

Wenn wir diese Ausführungen mit dem über „Zielpunkte und Grenzen der Armenpflege“ oben Gesagten vergleichen, so wird offenbar solche Ordnung nur möglich sein bei möglichster Zentralisation der Verwaltung der Armenpflege und zugleich möglichster Dezentralisation in ihrer Ausübung, sobald möglichst vielen und bestmöglichst geholfen werden soll.

Über das für das verdienstliche Almosen Nötige belehrt uns Antonin noch III. 7. 2. Man gebe Almosen mit rechter Absicht (animo recto), vom gerecht Erworbenen (de licite acquisito) und dem Bedürftigen (indigentiae subiecto). Betreffend den ersten Punkt (animo recto) verurteilt sich die Sucht, almosenspendend zu prahlen.

§ 46.

Kulturhistorische Daten über Armenpflege.

(Die Armut im Ratschlusse Gottes. — Die ständigen Formen der Obsorge. — Ärzte in der Armenpraxis. — Aufsichtsbehörden.)

III. 10. 1. — Der Heiland war, wie Antonin ausführt, völlig arm. Auch sagte er: „Arme werdet ihr immer bei euch haben.“ Matth. 26.

Die Armut erscheint nach Christi Beispiel somit geheiligt, so daß die Werke der Barmherzigkeit dem Christen zur besonderen Pflicht gemacht sind.

„Die Armut ertragen die einen widerwillig, die anderen „mit Geduld, andere nehmen sie freiwillig auf sich (wie die „wirklichen Ordensleute [veri religiosi], die mit Hieron. „sagen: wenn ich Nahrung und Kleidung habe, will ich „damit zufrieden sein). Um alle Armen aber, die unfrei„willigen wie freiwilligen, ist Gott besorgt (sollicitus est), „indem er für sie Fürsorge trifft (providendo eis) nach „Ps. 39. Der Herr regt den Sinn der Menschen an (in„spiravit mentes), Hospitäler zu unterhalten (ad fovendum „hospitalia), in denen man für die Armen und Bettler sorgt, „für Gesunde wie Kranke, oder für verlassene Kinder „(parvulis derelictis)."

Als ständige Formen der Obsorge nennt er (a. a. O. § 2) eine große Anzahl von Zufluchtsstätten der Dürftigen, von denen nur einige angeführt seien: „xenodochia „(pro pauperibus et peregrinis) Fremdenasyle (für heimat„lose Arme), patrochopia, wo nur arme, sieche Greise „(pauperes et propter senectutem soli infirmi) Behandlung „finden (curantur), orphanotrophia für Kinder, die der „Eltern beraubt sind, orphotrophia (Kleinkinderbewahr„anstalten) für ganz kleine Kinder (pro infantibus)" usw.

Von Interesse sind (a. a. O. § 1) einzelne Vorschriften für die hospitalarii und servitores pauperum, d. h. für die Vorsteher und Pfleger in diesen Häusern: „Man „muß wissen, daß sie notwendig ausgerüstet sein müssen „(oportet eos esse munitos) mit großer Geduld und Güte „und nicht achten dürfen (nec attendant) auf ihre (der „Pfleglinge) Art (qualitatem), da sie oft undankbar (ingrati) „und unleidlich (discoli) sind."

Die Pfleglinge selbst gemahnt er, „daß sie mit Liebe „und Güte (die Wohltaten) empfangen, nicht aber mit „Murren."

„Bezüglich der Kranken muß aber der Hospital„vorsteher (hospitalarius) ein Dreifaches (tria) beobachten:

„Erstens, daß man sie mit den Sakramenten versehen läßt „(ut provideant eis de sacramentis). Es ist eine gar (valde) „löbliche Sitte, daß der Kranke bald anfangs (in principio), „wenn er in das Hospital eintritt, sofern er dazu imstande „ist, beichtet, oder nachher oder wenn die Schwäche zu„nimmt (aggravatur infirmitas), daß er also für die Mög„lichkeit zu Beicht, Kommunion und letzter Ölung zu „rechter Zeit Sorge trägt (provideat suo tempore)."

Das hält man noch heute in von Orden geleiteten Krankenhäusern ein. Auch in staatlichen und Gemeindehospitälern ist man meist humanerweise darauf bedacht, die Kranken nicht ohne die Tröstungen ihrer Religion dahinscheiden zu lassen.

„Des weiteren soll er für das ihnen Nötige sorgen, „nicht allein für Lebensbedarf, sondern auch für Arzt und „Medizin (medicinas), wenn es ein für Kranke bestimmtes „Pflegehaus (hospitale pro infirmis deputatum) ist."

„Auch die Ärzte in der Armenpraxis werden von Antonin berührt: „Die Ärzte, auch wenn sie kein Salär „(salarium) empfangen, sofern es ein armes (tenue) Hospital „wäre, sollen umsonst fürsorgen. Ist aber das Hospital „reich (opulentum), so ist es billig, ihnen ein angemessenes „(congruum) Salär zu gewähren, da niemand angehalten „werden kann, aus Eigenem Wohltaten zu gewähren (nemo „cogitur de suis facere beneficium). Er (der Arzt) soll „selbst (per se) und durch andere zur Geduld mit freund„lichen Worten gemahnen."

Betreffend Ärzte im Dienste der Armen und der Gesamtheit überhaupt spricht Antonin an anderer Stelle (III. 7. 2.) von Gemeindeärzten, die fest honoriert sind (salariati a communitate), und solchen ohne festes Honorar (non salariati), aber mit ärztlicher Honorartaxe, die obrigkeitlich festgesetzt ist (limitati per statum communitatis vel domini).

Die Aufsichtsbehörden für solche Wohltätigkeitsanstalten betreffend verlangt Antonin seitens der patroni, der weltlichen und geistlichen (episcopi et praelati), „daß

„sie darauf acht haben (habere diligentiam), daß Gastlich-
„keit (hospitalitas) dort gewahrt werde (servetur) nach der
„Bestimmung (der Häuser), und daß die zeitlichen Güter
„ordnungsmäßig verteilt (verwaltet) werden (temporalia —
„bene dispensentur); auch haben sie den Leiter des Hauses
„zu bestellen (providere de rectore)."

Hier schon findet sich in Anlehnung an Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 188. a. 3. die Frage aufgeworfen, ob die Hospitäler nicht am besten von Ordensleuten geleitet würden (quaeritur utrum possit institui aliqua religio ad hospitalitatem).

Nach Antonin werden Hospitäler sowohl von der Kirche als von weltlichen Patronen und Machthabern errichtet.

Zwölftes Kapitel.

§ 47.

Vom Versicherungswesen.

(Versicherung von Waren und Geld. — Lebensversicherung.)

Bei der Behandlung der Güterverteilung, insbesondere der Lehre vom Besitz, widmen wir auch der Versicherung einige Andeutungen, sofern durch die Versicherung die Gefahr großer Verluste für einzelne und damit deren Verarmung verhütet wird.

Inwieweit berührt Antonin das Versicherungswesen?[1]

S. th. II. 1. 6. § 2 nennt Antonin den Fall, daß der Entleiher einer Geldsumme selbst oder dritte im Anschluß

[1] Über den Versicherungsvertrag äußert sich unter den Späteren schon recht klar Dom. Soto, De iustitia et iure (ed. Venet. Juli 1584) lib. VI. q. 7. Dieser nennt die Versicherung bereits negociationis adminiculum, die dem Unternehmer Mut macht. Nach ihm muß der Versicherungsgewährer garantiert in der Lage sein zu zahlen. Ein zu versicherndes Schiff darf nicht leer sein, wenn es voll versichert werden soll. — Er erkennt die Lebensversicherung als erlaubt an. Jemand, dessen Leben versichert ist, erhält leichter ein Darlehen. — Schließlich erwähnt er die Ernteversicherung.

an den Darlehnsvertrag zweier Leute gegen ein Entgelt die Gefahr (periculum) auf sich nehmen (faciunt alii securitatem pro aliis in mutuis cum certa scriptura et pro hoc accipiunt duo pro centenario). Zwei vom Hundert gelten als Versicherungsgebühr. Diesen Betrag hält Antonin bei einem probabile periculum für zulässig. Auch die verspätete Rückgabe des Darlehens kann event. Gegenstand des Versicherungsvertrages werden (vgl. Anm. 3 dazu in der Veroneser Ausg.; vgl. auch Thom. q. 13. de malo a. 4. ad 14.: Ex pecunia mutuata damnum, uno modo ex quo non redditur sibi pecunia statuto termino).

Eine andere Stelle (II. 1. 7. § 21) behandelt die Versicherung bei Verkehrsunsicherheit (auf der See, auf Reisen usw.): „Wenn jemand einem, der zur See oder auf „Landweg (naviganti vel eunti) zu den Märkten (ad nundinas) „reist, leiht und etwas über das Hingegebene (ultra sortem) „empfangen soll (recepturus) deshalb, weil er die Gefahr „auf sich nimmt, nämlich daß er Geld oder dort gekaufte „Waren heil hin(her-)bringt (portaverit salvas), so ist das „auf Grund der Gefahr (ratione periculi) erlaubt.“ — „Auch „wenn er nicht liehe und die Gefahr (glücklicher) Seefahrt „(periculum navigantis) auf sich nehmen wollte, könnte „er erlaubterweise ein Entgelt (pretium) für die Gefahr „nehmen.“

Die Veroneser Ausgabe Anm. 19 zu dieser Stelle erklärt vom Leihen an Schiffer überhaupt, daß stets ratione periculi ein Entgelt zu nehmen erlaubt sei. Vgl. oben § 31 von der Leihe, wo das Moment der Gefahr ausführlicher besprochen ist. Vgl. c. naviganti 19. de usur. V, 19.

Die societates animalium dagegen, „in quibus de securitate cavetur“, sind keine Versicherungen, sondern es handelt sich um eine societas (Gesellschaftsvertrag) mit ungleicher Gefahr und unsittlichen Charakters. (Anton. II. 1. 7. § 39.) (Der korton. Kontrakt von Sixtus V. verurteilt.)

Je größer nun die Gefahr, desto höher ist die Versicherungsgebühr. Aus II. 1. 11. § 11 erfahren wir, daß

diese Gebühr für Waren von Florenz nach Genua 10 bis 20 % betrug (Securans merces Ianuam vehendans et propter hoc 10 vel 20 recipiens puta plus vel minus grave videtur et periculosum sibi assecuranti, nihil illicitum facit).

Noch deutlicher über Versicherung äußert sich Antonin III. 8. 3. § 1 u. 2.

„Kaufleute erproben sich außerdem bisweilen in welt„lichen Dingen (in saecularibus se exercent), um daraus „einen Gewinn zu ziehen (ut inde lucrentur), was, wenn „es recht (debite) geschieht, nicht unerlaubt erscheint. So „kann eine Versicherung (securitas) statthaben mit Bezug „auf Waren (in mercimoniis), Geld (pecuniis) und Per„sonen (personis).“

a) „Mit Bezug auf Waren nämlich, die über Meer (per „mare) oder zu Lande zu transportieren sind (deferendis), „z. B. Petrus hat 1000 Floren an Wert in Waren auf einem „Schiffe, das von Flandern, England oder Spanien nach „Pisa zu schaffen ist (in navi — deferenda); er hat Zweifel „und fürchtet, daß das Schiff untergehe (de submersione „navis) oder von Seeräubern genommen verde (vel captura „a piratis). Er gibt oder bietet an dem Martin 5 oder 10 „vom Hundert (pro centenario), mehr oder weniger, je „nachdem mehr oder weniger Besorgnis vorhanden ist „(timetur) ob der Gefahr für die Versicherung, die dies„bezüglich abgeschlossen werden soll (de securitate super „his fienda); jener aber, der die Gefahr für den besagten „Gewinn auf sich nimmt, stimmt zu. Wenn nun jener „Martin die 5 oder 10 vom Hundert empfangen hat, so „bleibt ihm, falls die Waren heil (salvae) ankommen (con„ducuntur), jener Gewinn (sibi remanet illud lucrum) auf „Grund der besagten Versicherung (ratione dictae securi„tatis). Wenn aber das Schiff unterginge oder von Feinden „genommen würde, wäre Martinus gehalten (teneretur), „dem Petrus 1000 Floren zu zahlen auf Grund der abge„schlossenen Versicherung (pro securitate facta). Dasselbe „gilt von Waren, die zu Lande (per terram) durch gefähr„liche Gegenden zu bringen sind.“

b) „Bezüglich Geldversicherung merke (nota) ein „Beispiel: Petrus bittet von Martinus 100 Floren als Dar- „lehen oder Geschenk (gratis), wenn möglich, oder auf „usura, wenn er es bedarf (cum indiget), und da Martinus „auf Petrus nicht vertraut, verlangt er Sicherheit (securi- „tatem). Albertus, der Kaufmann oder Wechsler ist, der „ein großes Guthaben (Kredit) hat (magnum creditum), „gibt Sicherheit (satis dat) für ihn und für jene 100 und „verlangt dafür 2 vom Hundert." (Eine Art Bürgschaft unter Zahlung eines Entgelts.)

(§ 2.) c) „Die Personenversicherung (de securi- „tate personarum), die vielfach geschehen kann (quae fit „multipliciter), z. B. für Wohlbehaltenbleiben (salvi con- „ducta), wie wenn man in Sorge ist bezüglich der Reise „durch einen verdächtigen Ort (locum sibi suspectum) oder „an einen fernen Ort (ad locum excessum), wo einem Gefahr „des Todes oder der Gefangennahme droht, und es wird „einem Sicherheit gewährleistet (datur sibi salvi conductus), „wofür man etwas Bestimmtes (certum quid) zahlt." Das ist also eine Art Versicherung des Lebens oder der Freiheit, jedoch jener Zeit gemäß derart, daß der Versicherungs- gewährer wohl selbst den Schutz für den betreffenden Reisenden besorgte und so für dessen Sicherheit sich verbürgte, event. aber für den Schaden eigens aufkam. Dabei ist im Falle des Mißlingens die Zahlung einer Entschädigung an den Versicherungsnehmer oder dessen Hinterbliebene gedacht.

Die Kürze der Behandlung dieser Sache entschuldigt Antonin mit den Worten:

„Doch dies gehört in der Hauptsache nicht hierher „(sed de his non hic agitur principaliter)." Auch sagt er, daß die Sicherstellung der Reisenden bezüglich guter und sicherer Wege weniger Sache der Kaufleute als der Staats- leiter sei (nec hoc est exercitium mercatorum, sed dominorum).

Fragen wir, inwieweit diese Formen der Versicherung noch heute verwertbar sind und Anwendung finden, so lassen sich zunächst, was die aus der Unsicherheit des

Landes von Antonin hergeleiteten Gefahren für das Leben anlangt, wie Antonin betont, viele durch Vermehrung der Sicherheit des Verkehrs auf den Straßen in geordneten Staaten beseitigen.

Die Lebensversicherung bleibt, da es gegen den Tod kein Mittel gibt, stets von Bedeutung. Was jedoch das Moment des periculum hierbei anlangt, so sind heutzutage nicht Gefahren von Räubern und Wegelagerern, sondern solche von schlechten Wohnungs- und Arbeitsverhältnissen usw. Gegenstand des periculum.

Warenversicherungen sind auch heute häufig (insbesondere beim Transport leicht zerbrechlicher oder feuergefährlicher Stoffe). Zur See insbesondere wird die Warenversicherung stets Bedeutung haben.

Eine Geldversicherung, wenn wir so sagen sollen, erscheint z. B. in den genossenschaftlichen Darlehenskassen mit Haftpflicht in anderer Form realisiert, sofern nicht ein einzelner Geldmann, sondern viele Haftende die Sicherheit übernehmen.

Die Form der meisten dieser Versicherungsarten ist, wie angedeutet, heute den veränderten Wirtschaftsverhältnissen und der mehr allgemeinen Beteiligung entsprechend derart, daß nicht mehr einer dieses periculum gegen ein Entgelt auf sich nimmt, sondern eine größere Anzahl erst im Zusammenstehen voll leistungsfähiger Existenzen (z. B. auf Gegenseitigkeit versichert), einer für den anderen untereinander rechtsverbindlich eintretend, oder aber Gesellschaften mit ausreichendem Kapital (Aktiengesellschaften).

Vgl. auch IV. 12. 3. § 1 und oben § 43 über genossenschaftliche Hilfe.

Dreizehntes Kapitel.

Vom gerechten Lohn.

Die nützlichen Dinge haben zunächst einen natürlichen Wert (vgl. oben § 10 und 11 vom Wert). Ein Wertzuwachs oder die Geltendmachung ihres noch verborgenen Wertes erfolgt dann mittels aufgewandter Arbeit. Vgl. oben vom Wert § 11 und 18.

Unter Umständen geschieht diese Bearbeitung nicht durch den Eigentümer, sondern durch andere, deren persönliche Mühe behufs deren Verwendung auf den zu bearbeitenden nützlichen Gegenstand gemietet wird. Der so beschaffene volle Wert des Produktes verdankt so sein Bestehen zunächst der Natur (und kommt insoweit dem Eigentümer zugute), aber auch zum größeren oder kleineren Teil der Arbeit, so daß der andere Teil des Wertes dem Arbeiter geschuldet wird. (Vgl. recompensatio utilitatis oben § 40 beim mosaischen Gesetz. — Vgl. die thomistischen Ausführungen über die Stellung der Arbeit in der Produktion oben S. 16 Anm. 1. — Über Lohn und Arbeit siehe die Andeutungen in § 5.)

Da der Arbeiter zumeist mit der Auszahlung seines Anteils am Produkt nicht warten kann, deshalb erhält sein Anteil, indem er sich des Anspruchs auf einen entsprechenden Anteil am Produkt begibt, die Form des Lohnes als einer (Voraus-)Bezahlung des Ertrags der geleisteten Arbeit, die er erhält, ehe das die Arbeit enthaltende Produkt Verkauf und Erlös findet. Vgl. über den Wert der Arbeit und deren sogenannte Produktionskosten F. v. Wieser, Der natürliche Wert. Wien 1889. § 47 und 56.

§ 48.

Von den operae personales.

Was sagt Antonin über den gerechten Lohn?

Stellen wir zunächst fest, was Antonin über die Arbeitsverdingung äußert.

Beim Eintritt in das Arbeitsverhältnis behält der Arbeitende (im Sinne der Andeutungen Antonins) seine persönliche Freiheit und gibt auch seine Arbeits**kraft** an sich nicht in den Arbeitsvertrag (vgl. auch oben S. 10 über die operae personales).

Er überträgt nämlich nicht seine Arbeitskraft selbst, die doch immer seiner Person eigentümlich ist und von

ihr nicht getrennt werden kann, sondern nur einen gewissen Effekt und Nutzen aus derselben an einen anderen bezw. an das bearbeitete Produkt.

Antonin sagt nämlich ausdrücklich (vgl. oben § 41 von den Formen der translatio):

III. 8. 2. „Es wird die Benutzung übertragen (trans-„fertur usus), wenn jemand seine persönliche Tätigkeit „vermietet (cum quis locat operas suas personales) und „der andere ihn mietet zur Arbeit (et alter eum conducit „ad laborandum).“ Daher sind denn auch die persönlichen Leistungen (operae personales), d. h. solche, die von der Person des Menschen untrennbar sind, nicht Gegenstand des Kaufes, sondern der Verdingung.

Wenn wir das Beispiel der Miete der Arbeitskraft eines Tieres, z. B. Pferdes, dagegen halten (cum accipitur equus ad vecturam), wie es Antonin, um die translatio usus, die Übertragung des Gebrauchs, zu schildern, anführt, so wird eben nur die menschliche Kraft als opera (personalis) bezeichnet, und wir dürfen schon hieraus schließen, mit welchem Schutz Antonin diese operae personales in Rücksicht auf die Person des Menschen umgibt.[1]

Schon bei der Miete der Leistungen, z. B. eines Pferdes (zum Fahren), um bei dem Beispiel Antonins zu bleiben, ist darauf zu achten, daß der Eigentümer nach dem Gebrauch (usus) seitens des Mieters das Pferd unbeschädigt zurückerhalte, so daß stets erneuter usus (durch eine naturgemäße Zeitspanne) möglich ist. Wenn nun die Arbeitskraft des Menschen selbst resp. deren usus in Anspruch genommen wird, muß um so mehr darauf gehalten sein, daß durch den usus die Person nicht derart Schaden leide, daß eine weitere Vergebung als usus für jetzt oder für die nächste Zeit auf Grund zu starker Ausnutzung

[1] Sehr richtig bemerkt von Wieser a. a. O. § 55: „Die Arbeit „ist nur nach der einen Richtung der nützlichen Wirkung wie eine Sache „anzusehen, deren ökonomischer Gebrauch überlegt werden soll und darf. „Nach der Richtung der Entstehung und Erhaltung ist sie ein persönliches Ereignis, über das bloße wirtschaftliche Rücksichten nicht zu „entscheiden haben.“

unmöglich wird. Dies streben die heutigen Arbeiterschutzgesetze an.

Jedenfalls gelten Antonin die operae personales wesentlich anders als ein bloßes käufliches Gut, als eine Ware.

Geistige Arbeit (dies mag hier gleich bemerkt sein) läßt Antonin nie mit einem materiellen Preise ausgewogen werden, da dies, streng genommen, unmöglich ist. Er spricht dann vom Entgelt oder Salär (z. B. beim Arzte in der Armenpraxis oben § 46), durch das die auch den Ärzten usw. nötige Bestreitung irdischer Bedürfnisse zu ermöglichen ist.

(III. 8. 4. § 4.) Sucht man nach einer Einteilung der operae personales bei Antonin, so unterscheidet er zunächst Arbeit, sofern sie Waren zum Zweck des teureren Verkaufs einer Veränderung unterzieht (ut immutatae merces maiori pretio vendantur). Dahin würde gehören die Verarbeitung von Häuten zu Leder usw., im gewissen Sinne genommen wohl auch die in der Urproduktion aufgewandte Arbeit, wie z. B. Aussaat des Kornes, das Jäten usw., sofern auch diese Arbeiten der Sache neuen, größeren Wert geben oder sie erst zu Wert oder Ertrag bringen. Vorzüglich gehört aber zu den operae personales das Gewerbe, die Arbeit der eigentlichen artifices: aurifices, fabri etc. Vgl. oben § 6.

Bei den artifices erwähnt er besonders qualifizierte Arbeiter, bei denen (z. B. den aurifices) die besondere Kunstfertigkeit und die Kostbarkeit und Zerbrechlichkeit des Materials (Feinheit) mit in Anschlag zu bringen sind (vgl. oben § 18 und Anton. S. th. III. 8. 4.).

Ferner unterscheidet Antonin solche operae personales im Handel (labor in vendendo et emendo).

Diese Arbeitsaufwendung wird im Effekt nicht immer sichtbar, vielmehr mittels Angebot und Nachfrage (siehe oben § 16 und 18).

Von allen Arbeitenden verlangt Antonin, daß sie etwas Ordentliches gelernt haben (dummodo sciant artem. — III. 8. 4. § 9.).

§ 49.

Die gerechte Lohnhöhe.

(Die gerechte Lohnhöhe schließt ein: a) die leiblichen Bedürfnisse [secundum decentiam], b) bei besonderer Mühe und Fleiß und nach guter Sitte geht sie über dieses Mindestmaß hinaus [attenta condicione personae et artis], c) auch Krankheit u. a. findet dabei angemessene Deckung.)

Ist Eigentum und darauf verwendete Arbeit in einer Person vereinigt, so erübrigt sich eine Lohnzahlung. Ist aber beides geschieden, so beansprucht der Teil, welcher durch die persönliche Arbeit dem Dinge zu größerem Werte verholfen hat, seinen gerechten Lohn.

Diesbezüglich nennt Antonin zunächst Gegensätze eines gerechten Lohnes. Er nennt es, weil nach der Schrift der Arbeiter seines Lohnes wert sei, falsificatio (II. 2. 1.), „wenn jemand einen anderen zur Arbeit dingt (conducit „ad operandum) für ein zu geringes Entgelt (nimis parvo „pretio), also zu ungerechter Lohnhöhe, oder aber den „schuldigen Lohn (debitam mercedem) zu zahlen zu sehr „verzögert (nimis tradat), da er ihn zu zahlen vermag (cum „potest)". Tadelt er also den Lohnzahlungsaufschub, so bezeichnet er damit bereits den Arbeiter im Verdingungsverhältnis als den schwächeren Teil, der mit seinem Lohne nicht warten kann, sondern auf dessen rechtzeitige Auszahlung angewiesen ist.

Suchen wir nun bei Antonin nach Andeutungen über die gerechte Lohnhöhe selbst, so dient uns als Mindestnorm das, wozu (nach Antonin) der Herr im Hause (dominus) den Dienstleuten (servi) gegenüber, die ständig zum Hause gehören, verpflichtet ist. „Es muß (nämlich) „der Herr Fürsorge treffen (debet dominus providere) für „die Dienstleute (necessitatibus servorum) nach Schick-„lichkeit und Erfordern (secundum decentiam et exi-„gentiam servorum" (IV. 2. 6. § 7). Zur necessitas gehört nun vor allem Speise und Trank, der nötigste Lebensunterhalt. Schon den unfreien Dienstleuten (servi) gegenüber wendet Antonin hinsichtlich des Ausmaßes der

necessitas den Gesichtspunkt der Dezenz, der Schicklichkeit an. Um so mehr wird der Lohn für freie Arbeiter z. B. bestreiten müssen eine Wohnung gemäß der Schicklichkeit, d. h. mit mehreren Räumen zur Wahrung der Dezenz in der Familie.

Die gerechte Lohnhöhe wird nach Antonins Andeutungen somit die sein, welche zunächst die Notdurft des Lebens (necessitas), die leiblichen Bedürfnisse nach Schicklichkeit und Erfordern (secundum decentiam et exigentiam) befriedigt.

Von den servi hebt nämlich Antonin hervor, daß sie sich zu dem Zwecke, um ihren Unterhalt zu finden (ut corporaliter sustententur), der Herrschaft anderer unterwerfen (aliorum regimini se subdunt) (II. 2. 6. § 6).[1]

Die bloße Lebensfristung ist das Mindeste, was der Lohn gewähren muß;[2] für sie verdingt sich z. B. der setariolus dem textor zum lucrum diminutum, also zu einem Hungerlohn, „weil er arm ist (quia pauper) und wenigstens „etwas empfangen muß (et oportet eum accipere multo- „minus), um sich und die Familie zu erhalten (ut se „et familiam sustentet)“ (II. 1. 17. § 8). Daher wird der

---

[1] Bezüglich des auf dem Lohnvertrage beruhenden Dienstverhältnisses, das einen Gegensatz der beiden Vertragschließenden keineswegs bedingt, vgl. Enzykl. „Rerum novarum“ Leos XIII., Herdersche Ausgabe. Freiburg 1891. S. 51 und Heinr. Pesch in den Stimmen aus Maria-Laach 1897, S. 30 (Heft 1), S. 129 und 131 (Heft 2). („Die Abhängigkeit, welche „der Dienstvertrag für den Arbeiter herbeiführt, beeinträchtigt an und für „sich keineswegs dessen Würde, Freiheit, persönliche Rechte, ist aber „anderseits durch die Natur der Produktion, die aufsteigende Entwicklung „der Menschheit gefordert und befestigt die ökonomische Existenz der „Nichtbesitzenden auf dem Boden des produktiven Zusammenwirkens mit „dem Besitze.“)

[2] Vgl. über die gerechte Lohnhöhe die vorzüglichen Ausführungen von Heinr. Pesch in der Abhandlung „Lohnvertrag und gerechter Lohn“ (Stimmen aus Maria-Laach. Jahrg. 1897. Heft 5), wo auch der Standpunkt Leos XIII. in seiner Enzyklika „Rerum novarum“ hinsichtlich der Lohnfrage entwickelt ist. Von Interesse für die Lehre von der Eigenart des Dienstvertrages sind Pesch' Ausführungen unter demselben Titel in Heft 1 und 2 desselben Jahrganges. Heft 3 und 4 (1897) sind von Bedeutung für die Geschichte der Theorien über Lohnvertrag und Lohnhöhe. — Schließlich vgl. noch von demselben Verfasser den Aufsatz in Heft 8 Jahrgang 1897 der Laacher Stimmen über „die Lohnfrage in der Praxis“.

Vgl. Biederlack, Die soziale Frage. 2. Aufl. n. 95–99.

gerechte Lohn die Höhe suchen, welche auch die Lebensnotdurft der Familie fristet.

Bei besonderer Mühe und Fleiß und nach guter Sitte geht die Lohnhöhe über dieses Mindestmaß hinaus.

Es ist nämlich nach Antonin (II. 1. 15. § 6) beim Lohn zu berücksichtigen „das Maß der Arbeit (quantitas „laboris), der angewandte (oder erforderliche) Fleiß (in„dustria operis) und die Sitte des Landes (mos patriae)". Eine besonders schwere oder mühsame Arbeit, die außerordentliche Sorgfalt verlangt, wird somit einen besonders guten Lohn verlangen. Auch unter die gute Sitte des Vaterlandes wird man nicht heruntergehen dürfen.

Man vgl. unten § 55 (über servus etc.) und Anton. III. 3. 6. § 7: providere necessitatibus servorum secundum decentiam et exigentiam — et conventiones pactorum.

Man vgl. noch II. 1. 7. § 17, wo von einem salarium pro anno für einen Angestellten der Wollbranche die Rede ist, das „mit Rücksicht auf „die Lebenslage der Person und ihre Kunst als gerecht angesehen wird „(quod attenta condicione personae et artis reputatur iustum)".

Eine Regelung des Lohnes bloß nach dem harten Gesetz von Angebot und Nachfrage ist hierbei unmöglich,[1] da bei den operae personales die Existenz des Arbeiters (ut se et familiam sustentet, II. 1. 17. § 8) in Frage kommt.

---

[1] Vgl. Pesch Heft 5 Jahrgang 1897 der Laacher Stimmen S. 500. 501. 502 — S. 500: Wenn auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt doch immerhin eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, daß der Lohn nicht etwa so niedrig sei, daß er einem genügsamen rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. So der Standpunkt Leos XIII. in seiner Enzyklika Rerum novarum. Herdersche Ausgabe. Freiburg 1891. S. 60 f.

Vgl. auch Javellus, Philosophia oeconomica (ed. Venet. 1540). tract. VI. c. 6. Von der via mercenaria sagt er: Acquiritur pecunia quando quis pro tanta mercede vendit laborem et operas suas s. diurnas s. mensales s. annuales, a quibus denominatur servus conducticius: et hac via pauperes communiter acquirunt sibi pecuniam, qua seipsos et familiam, si quam habent, sustentare consueverunt. Javellus verlangt also, daß der Lohn auch den Lebensunterhalt der Familie bestreite (vgl. die Stellungnahme von H. Pesch zu dieser Frage. Stimmen aus Maria-Laach. Jahrgang 1897. Heft 5 gegen Ende).

Kann er aus dem Lohn seine Ernährung nicht finden (auch secundum decentiam), so verlohnt sich die Arbeit nicht, und die Person des Menschen wird zum Sklaven der Ausbeutung.

Auch geht aus Antonin hervor, daß in der gerechten Lohnhöhe Krankheit und die Sorge für das Alter nicht unberücksichtigt sein dürfen. Er fordert den servi gegenüber vom Herrn (dominus), „daß er, für den „Fall ihrer Erkrankung (infirmatis ipsis) gehalten ist, für „Pflege zu sorgen (debet curam procurare), ohne sie ins „Hospital zu senden (non ad hospitale mittere).“ Er hält die Verpflegung im Hause für die Pflicht der Herrschaft und gestattet nicht, daß man diese Verpflegung der Mildtätigkeit anderer in Hospitälern überlasse.

Ist heute dieses patriarchalische Verhältnis wenig mehr in Praxis, so geht doch aus Antonin hervor, daß in diesem Sinne auch für Krankheitsfälle und Invalidität zu sorgen ist. Diese Gedanken sind in den heutigen Unterstützungskassen (wie Krankenkassen usw.), in die der Herr allein oder mitzahlt, realisiert. Für Hausbedienstete normiert das Bürg. Gesetzbuch § 617 die Verpflegungspflicht bis zu sechs Wochen.

Es gehört somit zum gerechten Lohn (debita merces), daß die Arbeiter mit ihren Angehörigen dezent und der Sitte des Landes gemäß leben können, ohne daß sie gerade die Mittel zu jeder Bequemlichkeit erlangen (etsi non commode vivant, betont er den servi gegenüber, s. § 55 unten), und daß auch die größten Unbilden des Schicksals (Tod, Krankheit) gelindert scheinen. Dies ist aber nicht bloße liberalitas, sondern erscheint direkt als Erfordernis der iustitia (vgl. II. 1. 17 § 8: „Es ist der Arbeiter seines „Lohnes wert nach den Anforderungen der Gerechtigkeit „[ex debito iustitiae], ebenso eines angemessenen Lohnes „[ita et convenienti mercede]. Sonst ist das Gleichmaß „der Gerechtigkeit nicht gewahrt [alias esset contra aequa-„litatem iustitiae]“).

Diese gerechte Lohnhöhe betont Antonin so bestimmt, daß er von ihr die Erlaubtheit des Dienstverhältnisses

abhängig macht (vgl. III. 8. 2.: cum quis locat operas suas personales et alter eum conducit ad operandum, totum est licitum, dummodo iustum pretium statuatur et fraus omnis tollatur).

Jedenfalls findet sich bei Antonin in allen seinen Ausführungen über die Lohnhöhe nicht ein Wörtlein, als ob hier Angebot und Nachfrage als allein und unbarmherzig die Lohnhöhe bestimmend inbetracht kämen, so gut ihm sonst Angebot und Nachfrage bekannt sind. (Über Angebot und Nachfrage beim Preise von ökon. Sachgütern vgl. oben § 16.)

Auf diesen naturrechtlichen Grundlagen aufgebaut ist übrigens nach Antonin I. 5. 2. § 11 die Lohnhöhe unterschiedlich zu bemessen: quoad laborem und zwar quoad qualitatem, quoad quantitatem, quoad diuturnitatem. (Man kann sinngemäß hier auch berücksichtigen, was Antonin beim artifex [Handwerker] sagt über den Gewinn aus seiner Arbeit [III. 8. 4. init.: Non potest dari certa regula: sed arbitrio boni viri stat secundum laborem ibi habitum et ingenium etiam seu industriam facientis et periculum etiam].)

Über die Bedeutung eines gerechten Lohnes auch für den Herrn, dessen Besitz und Nutzen siehe unten § 55 (vom servus), wo bemerkt ist, daß ohne gerechte Entlohnung die Arbeiter zum Diebstahl greifen und des Herrn Gut schädigen und verwüsten. (IV. 2. 5. § 7.)

§ 50.

Der Arbeiter in der Notlage.

Oft wird der Arbeiter seine Arbeit, falls man sie nicht laufend und zu gerechten Bedingungen in Anspruch nimmt, wie eine Ware ausbieten müssen. In der Not ist er mit jedem Hungerlohn zufrieden. Das geißelt Antonin (II. 2. 1. de manu fraudatoria und II. 1. 17. § 8). Schon beim Kauf einer Sache tadelt er es, „wenn sie höher als zum gerechten „Preise mit Wissen verkauft wird oder zu einem viel

„geringeren Preise gekauft wird, als sie wert ist, weil der „Verkäufer von der größten Not getrieben wird (ducitur „maxima necessitate)".

Beim Verdingungsvertrag findet er es zunächst (II. 1. 17. § 8) als ungerecht, dem Arbeitenden ein zu geringwertiges Entgelt zu bieten durch Verabreichung von zu teuer gerechneten Waren als Lohn derart, daß der Arbeiter die Waren viel billiger wieder verkaufen muß. Er nennt dies eine Handlungsweise, die zu verwerfen und ungerecht ist (modus reprobandus et iniustus). Dabei fordert er direkt einen „entsprechenden Lohn" (merces conveniens) und einen „schuldigen Gewinn" von saurer Arbeit (debitum lucrum de labore suo) und bezeichnet eine geringwertige Entlohnung als contra aequalitatem iustitiae lautend und vergleicht sie mit der Zahlung eines ungerechten Kaufpreises (sicut in contractu emptionis et venditionis est iniustitia et peccatum, cum res emitur minus iusto pretio ex necessitate venditionis. II. 1. 17. § 8).

Wenn auch Antonin die Ausbeutung des Arbeiters, der in Not sich anbieten muß und schlecht gelohnt wird, in Parallele setzt mit der Zahlung eines ungerechten Preises für eine Sache bei Kauf und Verkauf von Sachgütern, so leitet ihn zwar die Ähnlichkeit des vom Arbeiter um Lohn dahingegebenen Nutzeffekts seiner Tätigkeit mit dem Nutzen einer Ware, die man kauft und verkauft. Doch zeigt die ganze Stelle (vgl. das „sicut" „ähnlich wie im Kaufkontrakt" usw.), wie sehr Antonin sich scheut, das Verhältnis der Verdingung der operae personales als Kaufvertrag zu bezeichnen.

Wie sehr schlechter Lohn und die damit verbundene Notlage den Arbeiter auch moralisch erniedrigt, betont Antonin III. 8. 4. § 4 (de sartoribus, stampatoribus, cerdonibus), sofern die schlecht besoldeten Kaufmannsgehilfen beim Verkauf „mehr fordern", um sich etwas zur Seite zu schaffen, weil sie einen zu geringen Lohn für ihre Arbeit beziehen (ex eo quod diminutam mercedem sui laboris recipiant).

§ 51.

Mittel zur Erlangung eines gerechten Lohnes.

(1. Freie Vereinbarung: Grenze nach unten: die Lebenshaltung des Arbeiters bezw. seiner Familie. Nicht ohne Einfluß nach oben: der vernünftige erzielbare Preis des Produkts. 2. Event. Vereinbarung unter Staatsschutz.)

Der Lohn wird, sofern nicht eben der Arbeiter in besonderer Notlage ist, gerechterweise frei vereinbart. Betreffend die freie Vereinbarung verlangt Antonin z. B. bezüglich der Angestellten der Wollzunft (ministris artis lanae, III. 8. 4. § 4 init.: „Den gemäß der Vereinbarung „erlangten Lohn [mercedem quaesitam secundum conven-„tionem] dürfen sie zu geben nicht zögern [eis reddere „tardare non debent]"). Die Grenze nach unten wird dabei, wie wir auseinandergesetzt (vgl. oben § 49 von der Lohnhöhe), immer bilden müssen die „sustentatio corporalis secundum decentiam" für den Arbeitenden und die Familie. Nach oben wird sie nach dem Maße der aufgewandten Arbeit (quantitas laboris, industria operis) und der Landessitte (mos patriae) stets gerecht sein, sofern beide Teile darüber einig sind. Der Höchstlohn wird durch den Preis des event. verkäuflichen Warenartikels beeinflußt. Dieser Preis selbst aber, sofern ja nach den Ausführungen oben § 16 und 18 stets der Kostenpreis (expensae — labores) in ihm seinen Ausdruck findet, wird die geziemende Lebenshaltung des Arbeiters mit seiner Familie als expensae unbedingt zum Ausdruck bringen müssen, man wird aber diese expensae nicht, ohne Rücksicht auf die Existenz des Arbeiters, einfach unter dessen Existenzminimum herunterdrücken und, den Arbeiter gegen Hungerlöhne beschäftigend, event. um Spottpreis die Ware an den Mann bringen dürfen (siehe oben § 49 von der gerechten Lohnhöhe). Die freie Vereinbarung der Lohnhöhe ist andernfalls für den Arbeitenden bei seiner wirtschaftlichen Dürftigkeit illusorisch (esset contra aequalitatem iustitiae, vgl. II. 1. 17. § 8).

Als zweites Mittel zur Erzielung eines gerechten Lohnes kennt Antonin den Staatsschutz. (Siehe unten § 54.) Vgl. H. Pesch in den Laacher Stimmen Jahrg. 1897 (Heft 5) S. 500—502. Enzyklika Rerum novarum. Herdersche Ausg. S. 60 f.

§ 52.

Schlechte Lohnzahlungssitten.

Oben (vgl. § 49 von der Lohnhöhe) hatte Antonin als eine Norm für gerechten Lohn auch die Sitte des Landes (mos patriae) bezeichnet. Es kann sich aber auch die Gewohnheit, einen ungerechten Lohn zu zahlen, derart herausbilden, daß diese Gepflogenheit (mos) nicht mehr als Maßstab für den gerechten Lohn erachtet werden kann, abgesehen von den anderen Momenten für eine gerechte Lohnhöhe, wie die notwendige Lebenshaltung (ut sustentet se et familiam secundum decentiam) — Arbeit und Fleiß (quantitas laboris und industria operis).

Indem Antonin einen bestimmten Lohn, z. B. sechs Floren (sex floreni ex. gr.), als Lohnzahlung des setariolus an den textor serici herausgreift (II. 1. 17. § 8), bemerkt er: „Wenn die Summe von sechs Floren (quantitas sechs florenorum) als entsprechender Lohn (congrua merces) für seine bestimmte Arbeit (sui laboris) erachtet wird (reputatur), darf man wohl, auch wenn es sich sonst um einen schmutzigen Kunstgriff handelt (si turpiter reputatur inventum), es zulassen (videtur posse admitti). Doch ist solches gemeinhin erfunden zum Betrug und zur Unterdrückung des schwachen Teiles (talia inventa sunt ad decipiendum et opprimendum pauperem) (es handelt sich nämlich hier um den Fall, daß textor und setariolus übereinkommen, daß dem setariolus Tuch im Werte von zehn Floren als Lohnzahlung gegeben wird, das derselbe aber für gewöhnlich zu sechs Floren verkaufen muß, da er Geld braucht). Gegenüber solcher Lohnzahlungssitte drückt durch obige Bemerkung Antonin die Mahnung aus: Man solle sich auf solche Sitten nicht berufen; man sucht

eben darin nur ein Mittel, den Armen zu unterdrücken. Warum sollte die Sitte nicht auch einmal einen höheren Lohn zusprechen. Es handelt sich also weniger um eine gute Sitte (mos patriae), als um eine „Erfindung zur Bedrückung des schwächeren Teiles“.

§ 53.

Die Lohnzahlungsart.

(Zu bevorzugen ist die Lohnzahlung in Geld.)

Nach der angeführten Stelle (II. 1. 17. § 8) ist zunächst Geld als Lohn zu geben, Lebensmittel nur dann, wenn die Arbeitsleute einverstanden sind. Wenn aber der Arbeitgeber kein Geld hat und zum Verkauf an Dritte dem Arbeiter (in Waren) zahlt, so ist ihm der ev. nur erlangte niedrige Warenpreis zur ausbedungenen Geldhöhe zu vervollständigen. Ist aber Löhnung durch victualia etc., also in Waren, ausbedungen, so sind dem Arbeiter diese zum Marktpreise abzugeben, wenn auch der Entlohnte, welcher der Dinge zurzeit nicht bedarf, sie zu geringerem Preise losschlagen müßte („Cum quis conducit aliquid opus, „si promittit sibi dare pecuniam, non debet illi dare victu- „alia vel pannum vel alias res nisi iniquantem velit con- „ductus sua sponte vel nisi alio modo non posset sibi „solvere ex defectu pecuniae, sed tunc si ille non indiget „usu illius rei puta panni, sed oportet vendere, ut habeat „pecuniam pro aliis rebus emendis, illud damnum, quod „ille sustinet in minus vendendo debet conductor resarcire, „ex quod pactum fuit de pecunia et involuntarius alias „res recepit. Sed si a principio operis pactum in solvendo „sibi de labore suo certo pretio in rebus: puta panni, „victualium, et partim in pecunia, tunc, si illas res, quas „sibi dat pro parte solutionis secundum conventionem, „vendit iusto pretio secundum quod aliis vendit, quamvis „ipse non indigens eis revendendo multum perdat“).

Daher wird auch (II. 2. 1. § 18) als unrecht bezeichnet, wenn jemand einen anderen zur Arbeit (ad operandum)

mietet, wenn er anstatt des Geldes ihm Sachen gibt, die jener zu einem geringeren Preise verkaufen muß, als der Lohn nach der Übereinkunft betragen sollte.

§ 54.

Die Staatsaufgaben bezüglich der Lohnhöhe.

(In Wahrung von Recht und Gerechtigkeit. — Zur Förderung der Vaterlandsliebe. — Der Landesherr als provisor rei publicae.)

Betreffend die Lohnhöhe (vgl. oben über obrigkeitliche Taxe bei § 21) scheinen den öffentlichen Gewalten nach Antonin bestimmte Befugnisse zuzufallen, und zwar ex iustitia commutativa, „durch welche die Untertanen ange- „leitet werden bei dem gegenseitigen Austausch verkäuflicher „Dinge (per quam subditi diriguntur in his, quae fiunt „per mutuas commutationes rerum venalium), sowie gemäß „der iustitia distributiva, durch die das Staatsoberhaupt „geleitet wird zur rechten Verteilung des allen Gemein- „samen je nach der Bedürftigkeit der Person (per quam „qui praeest dirigitur in rite distribuendo communia sub- „ditorum qualitate servata)". (IV. 5. 2.)

Zu diesen commutationes, über deren Gesetzlichkeit der Staat wachen muß, rechnet er aber ausdrücklich die locatio — conductio. (IV. 5. 2.)

In dem nämlichen Sinne schreibt er den Fürsten vor, zur Förderung der Liebe zum Vaterlande (amor patrialis), daß sie Bedacht haben, ungerechte Verträge auszuscheiden (ut mali contractus eliminentur). Der „dominus civitatis" ist ihm der Hüter der Billigkeit. „Die Rechtlichkeit „(aequitas) besteht zuerst in der passenden Anwendung „der Gesetze (aequitas est prima in legum congrua appli- „catione), des weiteren bezieht sie sich auf die Austausch- „gerechtigkeit (secunda pertinet ad iustitiam commutativam), „wie auf Verträge, Austausch usw. (ut in contractibus, com- „mutationibus), drittens auf den Anteil an den Gütern je „nach einem bestimmten Verhältnis (tertia in bonorum „proportionata participatione)." Somit hat der Landesherr

darauf zu sehen, daß nach dem Maße, wie die Arbeit der Sache erhöhten Wert und Preis verleiht, auch der Arbeiter seine Art Gewinnanteil in Form des Lohnes erhalte (proportionata participatio).

Antonin fordert (IV. 2. 6. § 1): „Der Fürst des Staates „(princeps reipublicae) muß danach streben (debet studere), „daß er (in allem) für den Staat Sorge trage (provideat „rei publicae). Dies geschieht, wenn in Überfluß da „ist (quod quidem fit si abundent ea), was zur Leitung, „zum Trost und zum leiblichen Unterhalt dienen „kann (quae possunt esse ad directionem, consolationem „et corporalem sustentationem)“. Zum leiblichen Unterhalt dienen aber die zeitlichen Güter (bona fortunae).

Es erscheint demgemäß als Staatsaufgabe, auch der gerechten Lohnhöhe derart Aufmerksamkeit zu schenken, daß dieselbe zu normieren nicht der Willkür und Ausbeutung überlassen ist, sondern daß mindestens die corporalis sustentatio durch sie als das äußerste Erfordern gedeckt erscheint.

Übrigens muß der Staat, abgesehen von dieser seiner besonderen Aufgabe der provisio (provideat rei publicae) in seinem eigenen Interesse dafür sorgen, daß alle nach Möglichkeit, wie oben berührt, einen verhältnismäßigen Anteil an den Gütern haben (bonorum proportionata participatio). Bezeichnend sind seine diesbezüglichen Ausführungen: „Wie nämlich, wenn ein Gebäude (aedificium „materiale) gleichmäßig verteilte Bausteine hat (lapides „aequaliter dispositos), dies zur Festigkeit des Gebäudes „beiträgt (valet), so droht aus der ungleichen Verteilung „der Bausteine (si lapides sint inaequaliter dispositi) der „Zusammensturz. So kann auch eine Vereinigung (con„gregatio) oder ein Staat (res publica), in welchem kein „Gleichmaß herrschst (ubi est inaequalitas), nicht lange „bestehen. Wo aber Gleichmaß ist, ist er von Dauer (ubi „est aequalitas, perdurat)“ (IV. 5. 19. § 1); vgl. oben § 40 vom mosaischen Gesetz.

§ 55.

Andeutungen Antonins über das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer („dominus“ und „servus“) in seinen sittlichen Grundlagen.

(Vorschriften der prudentia politica: ein gewisser Besitz und Achtung hebt den Bürger und macht tüchtig. — Des Arbeiters Heim und Haus. — Einzelvorschriften der prudentia oeconomica: Es müssen Dienende sein und Herren. — Pflichten der Herren: 1) Ermöglichung der Beobachtung der religiösen Pflichten usw. 2) Güte und gutes Beispiel. 3) Sorge für die Lebensbedürfnisse [necessitas, decentia, exigentia]. 4) Individuelle Behandlung und Arbeitszumessung.)

I. a) Zunächst seien einige allgemeine Forderungen der prudentia politica (Anton. S. th. IV. 2. 6.§ 2),[1] welche den Bürgern im staatlichen Zusammenleben eigen sein soll, auf das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer hier angewandt. Antonin bemerkt: „Hominum est insimul socialiter vivere.“ Die Menschen sind auf ihr gegenseitiges Zusammenleben und -arbeiten, also aufeinander sozial angewiesen.

(Bezüglich der Notwendigkeit der Eintracht und Harmonie von Arbeitgeber und Arbeitnehmer siehe Leo XIII., Enzyklika Rerum novarum. Herdersche Ausg. S. 26 [27]).

Nach diesen Andeutungen, welche das Zusammenarbeiten aller Klassen, der Herren und der Arbeiter, in Eintracht als für alle Teile ersprießlich erscheinen läßt, berührt Antonin die Gefahr, die für bestimmte Klassen (z. B. besitzlose Arbeiter) darin liegt, ohne Besitz und Achtung zu sein. Er nimmt Bezug auf das aristotelische Wort (I. Polit.): „Sunt insuper alii, qui cives esse non „possunt, sunt enim bonis fortunae privati puta divitiis „et potentia.“

Kehrt man diesen Satz um, so ergibt sich die Folgerung, daß es naheliegend erscheint, daß, sowie man dem Manne einigen Besitz und Achtung gibt, er zum wirklichen

---

[1] Über die Unterscheidung von politischer und ökonomischer (neben der gesetzgeberischen) Klugheit vgl. Aristoteles' Nikomachische Ethik (übers. von Ad. Stahr). Buch VI. Kap. 8.

guten Bürger erhoben wird. So (his causis remotis) wird erst „der Einwohner zum guten Bürger und Beobachter des „Gesetzes, durch das er gelehrt wird, mit anderen zusammen-„zuleben und den Fürsten zu gehorchen (.... fit habitator „civis idoneus observator legis, qua etiam aliis sciat con-„vivere et principibus oboedire). Ein jeder ist im Staate „wie ein Buchstabe in der Rede (quilibet in civitate est „sicut una litera in sermone)." (Anton. S. th. l. c.)

Die wenigen Andeutungen Antonins zur prud. politica belehren uns genügend, wie wichtig es ist, — damit auch die Träger der Arbeit, der Arbeiterstand, zufriedene und gute Bürger seien, — daß ihnen wenigstens einiger Besitz und die Achtung der Mitmenschen nicht ermangele. – Auch der Arbeiter muß eine Sphäre haben, in der er ganz sein Herr ist, — ein friedliches, glückliches und geschütztes Heim. Es mutet sehr an, was Antonin für alle bezüglich der häuslichen Sphäre sagt, in die man schon nach den Regeln der prudentia politica nicht eingreifen dürfe: Est enim domus tutissimum hominis receptaculum, et ideo molestum est non solum homini sed etiam cuicunque animali, quod in proprio habitaculo invadatur.

Diese Worte lassen ahnen, eine wie große sittliche Bedeutung die Wohnungsfrage auch für den Arbeiter hat.

Indem wir es unterlassen, weiter Einzelheiten aus den obigen allgemeinen Regeln der prudentia politica für den Arbeiter abzuleiten, wenden wir uns zu den

b) Vorschriften der prudentia oeconomica, soweit diese auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter hier angewandt werden können. Zunächst betont Antonin die Notwendigkeit, daß es Dienende und Herren gebe. Dies ist angemessen und vorteilhaft: Expedit et conveniens est aliquos esse servos propter appetitus correptionem (d. h. zur Erziehung des Menschen und Bekämpfung seiner Triebe), propter intellectus depressionem (d. h. ob der geringen geistigen Veranlagung einzelner), propter rerum et animalium administrationem (also zu

einer geordneten Führung und Verwaltung des Haus- oder Gemeinwesens). (IV. 2. 5. § 6 und 7.)

Dienende sind somit sowohl notwendig zur Besorgung bestimmter Verrichtungen und zu geordneter Verwaltung, als auch, weil gewisse Menschen wegen ihrer geistig geringeren Anlagen, zur Ausbildung des Charakters usw. der Leitung durch Höhere bedürfen (vgl. Aristot. I. Polit. und Thom. Aqu. in Polit. Aristot. (lib. I. lectio IX). In letzterem Moment liegt zugleich eine Mahnung für die höheren Stände, sich von den dienenden, arbeitenden Ständen nicht in Ehrlichkeit und Unsträflichkeit des Wandels übertreffen zu lassen, weil gerade ihre höhere Bildung und die Beherrschung ihrer Leidenschaften (vgl. „appetitus correptio" und „intellectus depressio") ihnen erst den Vorrang und die Befugnis zur Leitung der niederen Stände (insbesondere auch durch gutes Beispiel) gewährt. Dieses natürlichen Rechtes begeben sich diese Stände durch Entsittlichung.

II. Nun seien nach Antonin die besonderen Pflichten des Arbeitsherrn (dominus) gegenüber den Dienenden (servus) betont.[1] Voran stellt Antonin die religiösen

[1] Es handelt sich hier bei dem Begriff servus zunächst um Hörige des Hauses. Indessen haben die höchst humanen Bestimmungen über dieses Verhältnis ebenso Anwendung auf Arbeitsleute im Gewerbe und in der Produktion, die sogen. freien Arbeiter. Javellus, der 1540 starb, also nicht lange nach Antonin lebte, erläutert den Begriff des servus (Javellus, Philos. oeconomica. ed. Venet. 1540. tract. V. c. 5.): Adverte quod licet apud gentes barbaras omnes servientes communi nomine dicantur servi, tantum in christiana religione servi proprii appellantur hi qui aut captivi aut empticii sunt (von den Piraten Losgekaufte), — conductos aut obsequissos ex virtute non servos, sed servitores aut ministros appellamus.

Über die Verhältnisse der servitores oder ministri (conducti) gibt Javellus, der hier zur Erläuterung diene, näheren Aufschluß (a. a. O.). Danach sind die gemieteten Personen (conducti) bald angenommen auf Taglohn (per diem) oder aber auf längere Zeit, wie etwa ein Jahr, die einen für freie Station (solis expensis), die anderen erhalten außerdem noch einen Lohn. Sie sind menschlich, wie Verwandte (ut proximi) zu halten, und auf die Erhaltung ihrer körperlichen Frische ist Bedacht zu nehmen, damit sie nicht den Ihrigen invalidi werden. Wenn der Mietsherr aus Habsucht das Gegenteil tut, so wird er nach göttlichem Zeugnis als homicida erachtet. — Ist jemand nur um Lohn gemietet, so soll die Zahlung ohne Zögern (sine mora) bald auf die Arbeit folgen. Sind beide Teile frei (libere) auf Lohn und Unterhalt (expensae) übereingekommen, so ist der Mietsherr unter Beobachtung von Recht und göttlichem Gesetz

und sittlichen Pflichten, die dem Herrn obliegen (III. 3. 6. § 7). Zunächst ermögliche der Herr dem Arbeitenden die Erfüllung der religiösen Pflichten. „Wenn „der Herr befiehlt, was den hl. Vorschriften (scripturis) „nicht zuwider ist, so unterwerfe sich der Dienende dem „Herrn. Er (der Herr) muß nämlich, wie alle übrigen, „Gottes und der Kirche Gebote halten, wenn er das Heil „erlangen will. Daher müssen sie so menschlich gesinnt „sein (humani), Herren und Herrinnen, die Beichte zu er„möglichen (confessionem facere), auch daß man die Kom„munion empfange zur bestimmten Zeit (tempore debito), „auch müssen sie Gelegenheit geben (commoditatem dare), „die Messe zu hören (audiendi divina) und an Festtagen „die Predigt, und sie anleiten (inducere) und ermahnen „zum Gebet (ad orationes), zu den Fasten und den christ„lichen Übungen (ceremoniae), auch müssen sie auf ihre „Ehrbarkeit (honestati intendere) bedacht sein. Wenn aber „der Herr sieht, daß sie sich schlecht führen (male se habere), „so muß er sie (männliche und weibliche) zurechtweisen „(corrigere) und strafen mit Wort und Tat (castigare ver„bis et verberibus)."

Auch bei der Auswahl der Arbeiter und bei der Beschäftigung selbst soll er auf Zucht und Sitte ebenso sehen, als auf die erhöhte Arbeitsleistung (III. 8. 4. § 2). Deshalb tadelt er bezüglich der Angestellten der Wollzunft (de ministris artis lanae), „wenn die Werkmeister (magistri) „sich um sie nicht kümmern (curam non habent), auch „über ihren Lebenswandel keine Nachforschungen halten „(inquirere de vita eorum), sondern sie nur zur Arbeit

---

(salva iustitia et divina lege) an das Abkommen gebunden. Anlangend die Sorge um die Sitten (mores), Unterhaltung (conversatio), Beratung des Gemieteten, so wird bei den auf Tag Gemieteten weniger Kummer zu führen sein (quoniam sunt in transitu), als bei ständigen Dienstleuten. Man begnüge sich, erstere zu beaufsichtigen hinsichtlich ihrer Treue in der Arbeit (quod fideles sint in opere), zu der sie gemietet sind, daß sie nicht nachlassen (nec in eo deficiant), daß sie ihren versprochenen Lohn bekommen und dann gehen (— accipiant et vadant). Sind Dienstleute aber auf länger, selbst für Jahre angenommen (famuli et servitores nobilium), so hat man sich ihrer auch nach der moralischen Seite anzunehmen.

„um bestimmten Lohn mieten (sed solum ad laborem con-
„ducunt sibi certa mercede). Endlich sollen sie sie von
„Ordnungswidrigkeiten (insolentiis), von Unrecht und
„Ausschreitung zurückhalten (cohibere).“

Des weiteren, was das rein menschliche Verhalten der Herren anlangt, so wünscht er wohlwollende Güte und gutes Beispiel, welche, ohne sich wegzuwerfen, die Achtung der Untergebenen erhalten (primo ad servos esse placidos, non enim inhumanos se reddant nec minus familiares et contemptibiles sed reverendos. IV. 2. 6. § 7).

Anlangend ein gewisses patriarchalisches Verhältnis, so soll der Herr (III. 3. 6. § 7) „die gerechten
„Klagen seiner Untergebenen gütig anhören, -- den Er-
„krankten (imfirmatis) soll er selbst seine Fürsorge zu-
„wenden (curam procurare), ohne sie milden Anstalten (zur
„Erhaltung) zu überlassen (non ad hospitalia mittere)“.

Ferner sei der Herr nicht karg im Lohn (beneficus in remunerando). Er sorge nicht nur für die Lebensnotdurft (necessitas), sondern auch der Schicklichkeit (decentia) trage er Rechnung und vernachlässige auch nicht völlig selbst das persönliche Erfordern (exigentia) (secundo decet esse dominos beneficos in remunerando. Debet enim providere necessitatibus servorum secundum decentiam et exigentiam servorum et conventiones pactorum). Sonst werden sie zu Dieben und „schädigen“ ihren Herrn (alioquin efficiuntur fures et dissipatores dominorum suorum). (IV. 2. 5. § 7.)

Auch verlangt Antonin vom Herrn, wenn alles in Ordnung und Frieden gedeihen soll, eine gewisse individuelle Behandlung der Arbeitenden, auch bei der Arbeitszumessung, ein persönliches Bekümmern um die Verhältnisse des Untergebenen, Schutz gegen Überarbeit und zu lange Arbeitszeit (tertio decet dominos esse discretos circa servitia distinguenda et imponenda suis. Debet enim dominus experiri condiciones et qualitates servientium et quosdam ad quaedam deputare et quosdam ad alia secundum eorum idoneitatem diversam. Nec

enim debet eos gravare quantitate servitiorum nec etiam diuturnitate laboris sed mensurare eorum vires et proportionare laboribus. Sic enim omnia ordinate fient et tota res domestica in pace quiescet). (IV. 2. 5. § 7.)

Hier ist von Antonin ein ganzer Plan gezeichnet für einen regelrechten Arbeiterschutz und ein gerechtes Verhältnis zwischen Herrn und Arbeiter zum gemeinsamen Besten.

Vierzehntes Kapitel.

§ 56.

Vom Gewinn.

Nachdem wir vom Kapital (vgl. oben § 8), vom Eigentum (vgl. oben § 38 ff.), vom Lohn (vgl. oben Kap. 13) unter Bezug auf Antonins Aussprüche gehandelt, ist nun von dem Falle zu reden, daß, wie es bei größeren Unternehmungen und solchen von besonderer Schwierigkeit und Mannigfaltigkeit geschieht, ein besonderer Unternehmer auftritt, der event. völlig mit den Mitteln anderer für die Rohprodukte und Arbeitsleute sorgt, letztere entlohnt, event. Kapital einstellt und dann nur verlangt, daß ihm nach Abzug des Entgelts, event. an den Eigentümer, Kapitaldarleiher, — noch ein Gewinn für seine Leitung oder Unternehmung verbleibt.[1]

Nach dieser Orientierung reihen wir die Andeutungen auf, die sich bei Antonin über den Unternehmer und dessen Gewinn finden.

Da Antonin nicht ex officio über nationalökonomische Dinge schreibt, sind besondere konzinne Erklärungen derartiger Begriffe (wie z. B. vom Unternehmergewinn) nicht leicht aufzuweisen. Indessen läßt sich über den Gewinn folgendes sagen:

Für Antonin ist das nächste private Ziel des Handels und Gewerbes, sofern nicht an erster Stelle die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse vorwaltet, die Erzielung

[1] Über diese Aufteilung vgl. v. Wieser, Der natürliche Wert. Wien 1889. 3. Abschn. (über die natürliche Zurechnung des produktiven Ertrages) insbes. § 20 f.

eines Gewinnes.[1] So sagt er vom Kaufmann III. 8. 3.: Rem comparat ut integram et immutatam vendendo lucretur (vgl. vom Handel oben § 9). Dieser Gewinn muß bleiben nach Abzug aller expensae (von den Unkosten, Selbstkosten vgl. oben § 18). Andernfalls hat der Produzent keinen Anlaß und keine Anregung zu seiner Arbeit, denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert (dignus mercede sua operarius). Auch besondere ars und Vorbildung dürfte jemand, wie oben (§ 18) gezeigt, in den Preis einrechnen in dem Sinne, daß besondere Geschicklichkeit (ars), Talent und Vorbildung auch zur Hoffnung auf erhöhten Gewinn berechtigen.

Einen hohen Gewinn zu erzielen ist erklärlicherweise der vor allem imstande, der im Einkauf und der Verarbeitung die geringsten Selbstkosten (expensae) hat. Zu hohe expensae verringern den Gewinn (z. B. schlechter Einkauf der Rohstoffe oder ausnahmsweise hohe Löhne usw.).[2]

Obige Stellen und Ausführungen sind nicht nur für den Gewinn aus Kauf und Verkauf, sondern überhaupt für den Gewinn aus jeder Produktionsart von Bedeutung (vgl. § 16 und 18 von Preis und Kosten und Anton. II. 1. 8. § 2 [Non simpliciter verum, quod in omni casu liceat mercatori plus vendere quam ei constiterit] und II. 1. 8. § 4 [Patet quod non possunt in venditione – expensas recuperare, quas incaute et imprudenter fecissent]).

Somit fügt sich zu dem ersten Satz Antonins, daß der Gewinn das nächste private Ziel der Produktion ist, der andere, daß Ungeschick und Unklugheit ihn schmälern.[3]

---

[1] Vgl. Thom. Aqu. 2. 2. q. 77. a. 4. (Alia commutationis species vel denariorum ad denarios vel quarumcunque rerum ad denarios non propter res necessarias vitae, sed propter lucrum quaerendum et haec quidem negociatio proprie videtur ad negociatores pertinere). — Vgl. Aristoteles' Politik (ed. Susemihl) I. 3. § 17 und I. 3. § 23.

[2] Vgl. v. Wieser a. a. O. § 29 (von der Technik).

[3] Ratschläge für die praktische gewinn- und nutzbringende Ausübung der Erwerbskunde finden wir schon bei Aristot. Politik I. 4. (ed. Susem.).
Praktische Ratschläge siehe auch bei Javellus, Epitome in Oeconom. Aristotelis c. 4. (de munere ac officio oeconomi).

Auch ist für Antonin die Gewinnbeteiligung des Arbeitenden am Wert und Preis des Produkts nicht ausgeschlossen. S. th. II. 1. 7. § 17 erwähnt nämlich Antonin den Fall, daß ein Arbeiter oder Lohnbeschäftigter von seinem Lohn ins Geschäft gibt per modum societatis. (Pone quod unus conducitur ab aliquo ad exercendum opera suae artis, puta lanificii, serici et huiusmodi per annum pro salario 50 florenorum quod reputatur iustum.... — Sed si ipse conductus tali salario ponit in exercitio artis illius centum florenos de suis — dat magistro suo ad exercendum in arte per modum societatis ita sc. quod substet periculo, licitus est contractus.)

Indem der Arbeitende sich also mit einer bestimmten Summe an der Produktion beteiligt (pecuniam exponere negociationibus, vgl. oben § 30 Geld in Geschäftsanlage), hat er nach Maßgabe des Einschusses an Kapital Recht auf Gewinn unter Übernahme der Gefahr des Mißlingens der Produktion und des Geschäftes.

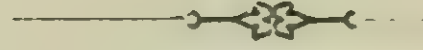
Was den Gewinn selbst anlangt als das, was nach Abzug der Unkosten (expensae), des Kapitalinteresses, der Arbeitslöhne usw. dem Eigentümer, bezw. Veranstalter des Geschäfts (Unternehmer) verbleibt, so führt Antonin (III. 4. 8. § 8) einen Fall der Tätigkeit eines Unternehmers an: Jemand will ein Haus besitzen, er befrägt den Architekten und Baumeister um die Preishöhe und wird pro certo pretio convento bezüglich des Hausbaues einig. Der beauftragte Architekt, der zugleich Unternehmer ist, kauft Material, mietet und entlohnt die Arbeiter, verwendet das Kapital (z. B. Gerüste usw.) und will dann, daß ihm aus alledem, damit er sich nicht umsonst müht, ein Unternehmergewinn bleibt. Das Haus, das er baut, soll nicht ihm gehören, sondern dem, für welchen er es pro certo pretio convento baut.

Den Fall berührt Antonin aus dem Grunde, weil er schildern will, wie die Unternehmer sich event. bei derartigen Gelegenheiten unterbieten und dann oft überhaupt nicht Gewinn, sondern Verlust erzielen, — auch noch

andere schädigen, indem sie zur Erzielung eines Unternehmergewinnes schlechtes Material, zu wenig Kalk usw. verwenden (qui accipiunt aliquid aedificium faciendum ad expensas suas materiam omnem ponentes pro certo pretio convento, inter eos fraudem faciunt ibi non ponendo calcem ad sufficientiam vel alia opportuna, ut minus expendant pro materia).

Der Kostenanschlag ist nämlich vom Unternehmer, wie Antonin betont, oft schon so gering gesetzt, daß er nur wenig gewinnen kann (ut valde modicum lucretur — vel parvum salarium unde recipiat).

Deshalb sollen solche Leute von vornherein auf besseren Gewinn Bedacht nehmen (debent quidem ipsi in principio hoc advertere) und andere nicht unterbieten, um nur den Zuschlag zu erhalten (sed hoc ideo faciunt, ut citius eis quam aliis opus locetur).



Dritter Teil.

Antonins Andeutungen zur Konsumption (usus) der ökonomischen Sachgüter.

§ 57.

Die Bedeutung der Konsumption.

(Der rationelle Konsum der Güter ist die Erfüllung ihres Zweckes.)

Die Bedeutung der Konsumption anlangend sagt Antonin IV. 5. 17. init.: Possumus nos uti bene et male etiam his, quae extra nos sunt sc. temporalibus concessis nobis ad usum et sustentationem.

Daraus geht hervor, daß (vgl. oben § 1 vom Zweck der ökonomischen Sachgüter) für alle materiellen Sachgüter (res quae extra nos sunt temporales) der usus der eigentliche Zweck ist. Man kann also nach Antonin die Konsumption nicht als eine Zerstörung von Werten bezeichnen, sondern als deren naturgemäße Anwendung und Verwertung. Andernfalls gäbe es unter den ökonomischen Sachgütern Werte absoluter Art, abgesondert von dem Gesichtspunkte der Befriedigung eines Bedürfnisses bezw. der Nützlichkeit, was nicht der Fall ist.

Werden also die Güter konsumiert, so werden sie in der Tat erst wirklich verwertet, indem sie ein Bedürfnis befriedigen. Der rationelle Konsum der Güter ist ihre Zweckerfüllung. Somit ist mit Bezug auf Antonins Andeutung die Anschauung, als hätte nur Wert das eigentliche Bestehen, Sichvermehren der Güter, abgesehen von dem Zwecke der Verwendung, ohne Unterlage.

Werte, die dagegen, indem sie innerhalb des Produktionsprozesses vergehen, neue Werte erzeugen, sind eben Kapital,

wie wir oben (§ 8) gesehen haben, d. h. sie sind Produktionsmittel und nicht Konsum.

Es entspricht Antonins Worten, wenn wir den Konsum als eminent produktiv bezeichnen (bene uti),[1] sofern er seinen Zweck erfüllt und das Bestehen (sustentatio), die Weiterexistenz des Menschen ermöglicht; er ist Umsatz des Gutes in das befriedigte menschliche Bedürfnis.

Ist so im Sinne Antonins die Bedeutung des Konsums gekennzeichnet, so handeln wir zunächst von der guten Verwertung der ökonomischen Sachgüter (uti bene rebus temporalibus).

I. Der Privatkonsum.

Fünfzehntes Kapitel.

a) Der gute Gebrauch der ökonomischen Sachgüter (uti bene rebus temporalibus).

§ 58.

Der Konsum (sumptus) in der Familie.

(Aufwendungen für das Notwendige und Schickliche. — Der Sparpfennig. Aufwendungen der Mildtätigkeit.)

Als guter Gebrauch (usus) der ökonomischen Güter kommt zunächst inbetracht ihr Konsum in der Familie, der bestimmte Aufwendungen (sumptus) für die Familie (ev. in Geld) bedingt.

„Es gibt (nämlich) einen doppelten Gebrauch des „Geldes, und zwar der eine auf das eigene Ich bezüglich

[1] Vgl. Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 117. a. 1.: Possumus autem bene et male uti non solum his, quae intra nos sunt, puta potentiis et passionibus animae, sed etiam his, quae extra nos sunt sc. rebus huius mundi concessis nobis ad sustentationem vitae. — L. c. a. 3.: Quia omnia exteriora bona ad usum hominis sunt ordinata, actus proprius libertatis est pecunia vel divitiis uti.

Das convenienter uti von Thomas betont l. c. a. 4. ad 2.

„(ad seipsum), der sich bezieht (pertinere videtur) auf die „Aufwendungen und Ausgaben (sumptus et expensae), die „jemand für sich und die Familie macht, — hier darf „er von den Ausgaben der Schicklichkeit sich nicht „abhalten lassen (ne quis impediatur a convenientibus „expensis).“ (IV. 5. 17. § 1.)

Für den Hausvater ist also vor allem Pflicht, für die Aufwendungen (sumptus) und Ausgaben (expensae) der Familie und zwar für die von der Schicklichkeit erforderten (convenientes expensae) einzutreten (pro se et pro familia). Es sind damit gemeint auch die moralisch notwendigen Ausgaben, denn: pertinet ad liberalitatem secundum rationem non debiti legalis sed moralis, quod attenditur ex quadam decentia, non quod sit alteri obligatus. (IV. 5. 17. § 11.)

Will somit der Hausvater das Lob verdienen, die wirtschaftlichen Güter gut zu gebrauchen (bene uti), so dürfen zunächst die standesgemäßen Ausgaben der Dezenz für die eigene Person und die Familie nicht leiden.

Die Ausgaben für die Bedürfnisse der Familie, insbesondere die für die Zukunft vorauszuschauenden, schließen die Sparpflicht ein. Indessen gilt diesbezüglich, daß man erst sparen kann und darf, wenn die notwendigsten, vorherzusehenden laufenden Bedürfnisse befriedigt sind. Daher sagt Antonin II. 1. 2., wo er zum Sparen ausdrücklich mahnt, daß dies geschehen möge, aber servatis debitis circumstantiis ut sc. per hoc non dimittatur subventio extremarum necessitatum occurrentium quae sciuntur. (II. 1. 2. init.) „Die andere Anwendung „des Geldes ist die, daß jemand es gebraucht für andere „(ad alios quod pertinet) zu Gaben (ad dationes).“ (IV. 5. 17. § 1.)

Daß pecunia hier die bewertbaren wirtschaftlichen Güter überhaupt bezeichne (vgl. oben § 23 vom Gelde), bezeugt das Wort: pecunia cadit sub ratione bonorum utilium, quia omnia exteriora bona ad usum sunt ordinata hominis. (IV. 5. 17. § 1.)

Was Antonin nun unter den Gaben (dationes) meint, geht hervor aus § 2 a. a. O. „Mit Nutzen wird gegeben, „was man den Armen gibt (utiliter datur quod pauperibus „erogatur)“; vgl. vom Almosen oben § 45.

Bei aller Sparsamkeit läßt die gute Verwendung der Gaben nach Antonin doch stets Mildtätigkeit zu und schließt sie sogar ein.

Beide Erfordernisse erfüllt nämlich die Tugend der liberalitas, welche die rechte Mitte bedeutet zwischen dem Ausgeben und Zusammenhalten der ökonomischen Güter: „Es gehört zur liberalitas, daß man sowohl wegen „ungeordneter Liebe zum Gelde nicht abgehalten werde „von den angemessenen Ausgaben (impediatur a conveni„entibus expensis), als auch nicht von angemessenen Gaben „(a convenientibus dationibus)“ (vgl. oben § 36 über den moralischen Anteil des Menschen an der Verteilung und Konsumption der Güter). IV. 5. 17. § 1.

§ 59.

Das Sparen.

(Das Sparen im allgemeinen. — Das Sparziel im besonderen.)

Dem Sparen in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung seien im Anschluß an Antonin einige besondere Worte gewidmet (vgl. auch vorigen §).

(IV. 5. 17. § 2:) „Nach Thomas gehört es zur Klugheit, „Geld zu bewahren (custodire), so daß es weder wegge„nommen (nec subripiatur), noch unnütz ausgegeben wird „(inutiliter expendatur).“ Vgl. Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 117. a. 3.

(IV. 5. 17. § 1:) „Zu bemerken ist auch, daß es zu „(dieser) Tugend gehört (ad virtuosum pertinet), nicht nur „seine Mittel angemessen zu gebrauchen (materia sua con„venienter uti) und zu verwenden (ministrare), sondern auch „die Glücksgüter (opportunitates) zum guten Gebrauch „bereit zu halten (praeparare ad bene utendum); wie es „zur Tapferkeit des Soldaten gehört, nicht allein das Schwert

„gegen den Feind zu ziehen (exhibere gladium), sondern „auch es scharf und blank in der Scheide zu bewahren „(acuere et tenere mundum in vagina), so gehört es auch „zur liberalitas“ (die der Akt des guten Gebrauchs ist bezüglich des Geldes und alles dessen, was vom Gelde gemessen werden kann), „nicht allein Geld zu gebrau- „chen, sondern es auch bereit zu halten zum erforder- „lichen Gebrauch (praeparare ad debitum usum).“ Vgl. oben S. 152 ff. über die liberalitas.

Damit ist für den Privat- wie öffentlichen Konsum der Zweck der Sparsamkeit gekennzeichnet: die ökonomischen Güter (res temporales) bezw. das Geld bereitzuhalten (praeparare), aufzusparen für den erforderlichen Gebrauch.

Die leichteste und sicherste Art des Bereithaltens (praeparare) für die ars bene utendi im Privatkonsum wird offenbar in der Familie geübt, wie alle Nationalökonomen anerkennen (vgl. hier die prächtigen Erörterungen bei Javellus[1]).

Dies liegt auch in den Worten Antonins, der die Familie mit Aristoteles und Thomas definiert als communio domesticarum personarum ad invicem secundum quottidianos actus qui ordinantur ad necessitatem vitae. (Offenbar wird in der Familie Arbeitslohn wie Zeitverlust erspart, Unbequemlichkeit vermieden, die Arbeiten werden sorgsamer, weil ex caritate und pro suis verrichtet.) (Vgl. oben § 42 über die Aufgaben von Mann und Frau bezüglich des Besitzes in der Familie.)

Was das Sparziel im besonderen anlangt, so wird der Gesichtspunkt des Aufsparens der Mittel für künftige sicher oder möglicherweise eintretende Bedürfnisse von

---

[1] Javellus, Philos. oeconomica. tract. I. (de domo) c. 1. 2. 3. 4. tract. II. c. 1. 3. 4. 5. (de regimine coniugali). Für die Erziehung und Zucht im Hause ist von Interesse tract. III. (de regimine paterno) und tract. IV. (de regimine filiarum). Vgl. Javellus, Epitome in Oeconom. Aristot. Lugdun. 1568. c. 4. (de munere ac officio oeconomi). Des Javellus hohe Anschauung von der Stellung der Frau in der Familie s. Javellus, In Politic. Aristot., in libr. I. p. 155 (Lugd. 1568).

Antonin noch genauer markiert (II. 1. 2. init.): „Es ist zu „bemerken, daß jemand aufsparen (thesaurizare) oder Schätze „zurücklegen (thesauros recondere) kann aus drei Gründen, „wie im compend. theol. lib. 3. cap. 19. gesagt ist:

„erstens aus Vorsicht (ex providentia) und in Er„wägung einer Notlage (consideratione necessitatis), und „so ist es zulässig für Eltern (sic conceditur parentibus „saecularibus) ob der Notwendigkeit, ihre Söhne zu erziehen „und ihre Töchter zu standesgemäßer Ehe zu geben, ohne „sie gerade mit Reichtum auszustatten (et filiarum con„iugio tradendarum non ditandarum servato modo et statu „personae),

„zweitens (kann jemand Schätze zurücklegen) in Er„wägung des öffentlichen Nutzens (publicae utilitatis), „wie um die Gottesfurcht zu mehren (cultus Dei ampliandi), „und so ist es auch den Fürsten gestattet (conceditur), „nur unter Wahrung bestimmter Bedingungen (servatis „tantum debitis circumstantiis), z. B., daß dabei nicht außer„acht bleibe die Hilfeleistung bei eintretenden großen „Nöten, die man voraussetzen kann (sc. per hoc non di„mittatur subventio extremarum necessitatum occurrentium „quae sciuntur)."

In letzterer Beziehung wäre es also z. B. frevelhaft für den Fürsten, zu irgend welchen Zwecken, sei es selbst zu Kirchenbauten oder um die äußere Macht zu erhöhen, unverhältnismäßig Schätze aufzuhäufen, und z. B. die Beamten mit Hungergehältern abzufinden oder bestimmte öffentliche schreiende Bedürfnisse ganz unbefriedigt zu lassen.

§ 60.

Die Aufwendungen der Magnificenz (dationes ex magnificentia).

Die liberalitas (vgl. oben § 36 und 58) hält zwischen der Zurückhaltung (retentio) der äußeren Güter und der Hingabe derselben (datio) für andere (z. B. Almosen) die Mitte. Sofern diese dationes einen höheren Zweck verfolgen,

z. B. die Ehre Gottes, die Herrlichkeit des Vaterlandes, ist die liberalitas damit zur magnificentia geworden. Daher sagt Antonin (IV. 3. 8. § 1): „Der magnificus be- „absichtigt (intendit) nicht an erster Stelle (principaliter) „Ausgaben zu machen (sumptus facere) betreffend das, „was auf seine Person Bezug hat, außer es handle sich „um Dinge (nisi talia essent), die an sich eine gewisse „Erhabenheit besitzen (quae de se habent aliquam „magnitudinem) und erheischen solenn begangen zu werden, „wie Hochzeiten, militärische Aufzüge (militiae) oder auch „Dinge, die von dauerndem Bestande sein sollen, „(quae sunt diu permanentia), wie Häuser usw. Vielmehr „ist es Sache des magnificus, schlechthin Ausgaben zu „machen für die Zwecke der Allgemeinheit oder der „Ehre Gottes (respectu rerum communium et divinarum), „wo eben größere Ausgaben am Platze sind (ubi cadit „magnitudo expensarum)."

Somit gehört es nach Antonin zum volkswirtschaftlich richtigen Handeln und ist fern von jeder Verschwendung, bei an sich feierlichen und weihevollen Gelegenheiten (z. B. Hochzeiten) wie zur Vollendung dauernd wichtiger Werke (z. B. Eröffnung eines wichtigen Wasserweges oder auch nur zur Ausführung eines Hausbaues, wie insbesondere staatlicher Gebäude, oder bei militärischen Schauspielen) einen außergewöhnlichen Aufwand zu machen. Es erschiene demgemäß ein Volk ohne gesundes Leben, wenn es z. B. Tage von einschneidender Wichtigkeit ohne einen gewissen Pomp feiern wollte.

Durchaus fern von Verschwendung sind daher nach obigem Zitate große Ausgaben zum Ruhme des Vaterlandes, zur größeren Ehre Gottes usw. (wie z. B. prunkende Gesandtschaften, herrliche Kirchenbauten).

Sechzehntes Kapitel.

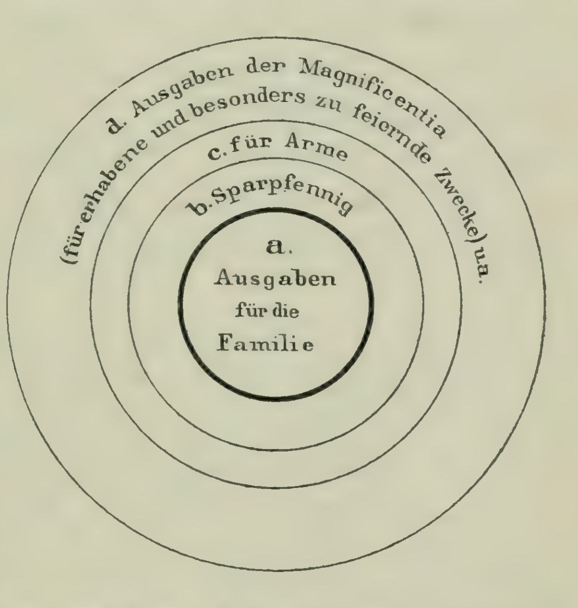
b) Der schlechte Gebrauch der ökonomischen Güter (male uti rebus temporalibus).

§ 61.

Von der Verschwendung (prodigalitas).

(Begriff [superflue expendere — deficere in retinendo — dissipare substantiam] und Folgen. — Verschwendung und Geiz verglichen.)

Von Antonin wird es als virtuosum bezeichnet, die zeitlichen Mittel gut zu gebrauchen (pecunia bene uti). Nach dieser Richtung wurden insbesondere gemäß der Tugend der liberalitas (s. oben § 36 und § 58; vom Verhältnis der Magnificenz zur liberalitas s. oben § 36; über die Magnificenz insbesondere s. § 60) die ordnungsmäßigen Ausgaben besorgt und zwar zunächst die Aufwendungen für die eigene Person bezw. für die Familie und in der Familie (vgl. ob. § 58), dann die für Sparzwecke (siehe oben § 59), des weiteren für Arme (siehe oben 11. Kapitel) und endlich die für erhabene und besonders zu feiernde Zwecke (d. i. der Magnificenz) u. a., wie sie die nebenstehende Figur mit den die ordnungsmäßige Aufwendungsfolge sinnbildenden konzentrischen Kreisen a bis d darstellt.



Die Gegensätze zu dieser vernünftigen, ordnungsmäßigen Verwendung sind Geiz und Verschwendung. Vgl. Thom. Aqu. S. th. 2. 2. q. 119. a. 1.

Wir lesen bei Antonin (II. 6. 8.) von der prodigalitas (Verschwendung): Consistit autem hoc vitium in expendendo superflue divitias, ubi et quando non oportet. (Es besteht aber dieses Laster im überflüssigen Ausgeben von Gütern, wo und wann es nicht nötig ist.) Vom Geiz aber sagt Antonin, daß er bestehe in der übergroßen Liebe des Besitzes (minus debito eas amando).

Er fährt fort: Contingit enim quandoque quod aliquis excedat in dando et hic erit prodigus, puta facit convivium superfluum vel vestem excessive pretiosam vel ludit et huiusmodi et simul cum hoc excedit in accipiendo et hoc vel ex quadam necessitate (deficiunt ei propria bona unde cogitur indebite acquirere).

Heißt es also bene uti pecunia (rebus temporalibus) im volkswirtschaftlichen Sinne, wenn die Dinge durch Konsumption bei notwendigen und standesgemäßen Ausgaben ihre Verwendung finden, so ist der Charakter der Verschwendung von Antonin (a. a. O.) zunächst einerseits dahin präzisiert, daß der prodigus excedat in dando, d. h. das rechte Maß überschreitet im Ausgeben (superflue divitias expendendo), wie zu überflüssigen Gastmählern, zu ausgesucht kostbaren Gewändern, zu Spiel um Geld usw.

Die Folge ist hierbei nach Antonin, daß, wo viel abfließt, auch für Zufluß gesorgt werden muß, und daß der Verschwender (prodigus) dann zum Betruge und zu unlauteren Mitteln greift (unde cogitur indebite acquirere), wie denn z. B. Defraudanten meist durch Verschwendung und Leben über ihren Stand (über necessitas und decentia hinaus — vgl. folg. Stelle) zu ihrem Verbrechen kamen.

Es verbindet sich mit dem Begriff des prodigus somit nicht nur einerseits das excedere in dando, das superflue expendere, sondern anderseits auch, daß er deficit in retinendo divitias (daß er also nicht nur überflüssig und übermäßig ausgibt, sondern auch „zu „wenig zurückhält, und in der Folge ist es schwere „Sünde, wenn es eine große Ausschreitung bedeutet, nicht „nur der Menge nach, sondern auch mit Bezug auf das

„Verhältnis der Ausgaben zur Person des Ausgebenden, „ob sie die eines Mächtigen, Vornehmen ist, oder ob sie „dem einfachen Volke angehört u. ähnl.“)

Somit kommt es (unter besonderer Betonung dieses zweiten Moments) nicht sowohl darauf an, daß jemand außerordentlich viel ausgibt, sondern vielmehr, daß er über seine Verhältnisse ausgibt, also nicht angemessen seinem Vermögen und über seine Lebensstellung hinaus. Wenn er also deficit in retinendo, so hält er eben nicht das im Vorrat, was er ordnungsmäßig für sich und die Familie und als Sparpfennig braucht.

Die Linie aber, die jemand, um sich nicht als deficiens in retinendo, also durch geringes Zurückhalten (Zusammenhalten) von Mitteln zu verfehlen, nicht überschreiten darf, ist „die gute Sitte des Vaterlandes“ und die Standessitte (vgl. Anton. S. th. II. 4. 4. § 6 ff. und unten § 64 über die Grenzlinie des consuetum und der causa rationabilis).

Wenn also z. B. ein kleiner Handwerker in Samt und Seide ginge, täglich spazieren führe u. a., so würde er, gegen die gewöhnliche gute Sitte des Standes verfehlend, zunächst auffallen. Damit hängt eng zusammen, daß er (deficiens in retinendo) mehr ausgibt, als seiner Vermögenslage, seinem Stande usw. entspricht und bald die ordnungsmäßige Fürsorge für seine und der Familie Interessen vernachlässigen wird.

Schon aus diesem Grunde ist der Standessitte eine große Bedeutung beizumessen und die Vermischung aller Standesunterschiede auch schon in Kleidung usw. (wobei die niederen Stände heute oft sogar die höheren zu überbieten suchen) auch volkswirtschaftlich nicht irrelevant.

Wiesen nach dem Vorausgegangenen das „superflue expendere“ und das „deficere in retinendo“ als die beiden Momente in der prodigalitas (Verschwendung) einen gewissen Parallelismus auf, so ist doch damit das „superflue expendere“ in seiner Bedeutung noch nicht erschöpft.

Nicht in jedem Falle hat der Charakter der prodigalitas die Färbung, daß jemand gerade über seine Verhältnisse hinaus ausgibt. Vielmehr kann jemand enorm reich und doch Verschwender sein, sofern er zwar selbst noch im Rahmen seiner materiellen Leistungsfähigkeit ausgibt, aber überflüssigerweise und unnütz, ohne also ein Bedürfnis zu befriedigen. Indem er so Werte wirklich vernichtet und ihrer eigentlichen Bestimmung entzieht, (z. B. Fässer guten Weines aus Übermut in den Fluß gießt), verfehlt er sich gegen die Natur und gegen die Güte Gottes.

Dies kann nach Antonin geschehen aus Übermut oder aber aus Eitelkeit, um zu prahlen. Die Verwendung der Güter durch den prodigus ist nach Antonin so ein zweckwidriger usus und daher völlig unnütz und unfruchtbar. (II. 6. 8. § 1. 2 f.) Antonin vergleicht die prodigalitas nach dieser Seite hin (d. h. nach dem superflue expendere) mit einer übermäßigen Bewässerung, einer Überschwemmung, welche nicht Labung und Fruchtbarkeit bringt, sondern Verderben.[1]

Damit verbinden sich schädliche Folgen nach drei Richtungen: der prodigus sündigt gegen die Natur, „er „verstreut Stoffe (dissipat substantiam), indem er zunächst „die materielle Substanz verdirbt (corrumpendo substan-„tiam materialem). So verwüstet er viel Tuch (destruit „multum pannum), indem er Überflüssiges (superflua) und „der Eitelkeit Dienendes (vana) daraus herstellt, wie dies „offenbar der Fall ist (patet) bei Fransen, Durchlöcherung „und anderem Zier an Gewanden, Gold und Seide an

[1] Diluvium importat superabundantiam excessivam (aquarum) ex quo fructus terrae non sequitur sed perditur. Unde et apte significat superfluum et inordinatum usum temporalium seu divitiarum, ex quo non sequitur utilitas seu fructus rationabilis, sed consumptio (perditio). Diluvium vitium prodigalitatis, ut dictum est, significat propter superabundantiam et expensionem temporalium. Talis est similis ei, qui liquorem pretiosum infundit vasi pleno vel dat pro nihilo quod totum perdit.

Prodigus liquorem temporalium dat pro nihilo quando expendit inutiliter pro iactantia et ostentatione.

„Netzen, Geweben bei Lederschuhen, die durchbrochen und „mit hohen Absätzen versehen sind, bei ausgelassenen Gast- „mahlen, vieles andere bei Turnieren (in hastiludiis), bei „Waffentänzen (tripudiis), in Schauspielen und Pferde- „liebhaberei (a. a. O. § 2). Der Verschwender sündigt auch „gegen sich selbst, sofern er Güter (bona) unnütz ver- „tut (consumit), von denen er leben soll, aber auch gegen „den Nächsten, da er Güter vertut, mit denen die Für- „sorge für andere von ihm zu üben wäre (ex quibus aliis „providere debet)."

Wägt man die beiden Gegensätze gegen die Tugend der liberalitas, nämlich Verschwendung und Geiz (avaritia als inordinatus affectus ad pecuniam; vgl. oben von dem moralischen Anteil des Menschen an Verteilung und Konsumption § 36), so neigt sich Antonin, wenn eines von zwei Übeln gewählt werden müßte, eher zu ungunsten des Geizes, „weil die Habsucht mehr von der Tugend (der „liberalitas, die das Geben ordnet — ad quam pertinet „dare) abweicht (deficit a virtute)," und führt nach dem wirtschaftlichen Gesichtspunkte hin an, daß trotz allen Unrechtes der Verschwender wenigstens „vielen, d. h. „denen er gibt, nützlich ist, der Habsüchtige (avarus) „aber keinem (nullis)". Auch hält er „das Laster der Ver- „schwendung (prodigalitas) für leichter heilbar (magis „sanabile); denn der Verschwender kommt damit in Armut „(ad egestatem pervenit), indem er leicht (de facili) (das „Vermögen) mindert (diminuendo) und unnütz verzehrt; „also arm geworden (pauper factus) kann er im Geben „ferner Ausschreitungen nicht begehen".

§ 62.

Das Luxusgebaren nach Antonin.

(Luxus im allgemeinen. — Arten der Luxusausgaben, insbesondere Kleiderluxus der Frauen.)

Zur Verschwendung (prodigalitas) gehört, wie wir oben (§ 61) gesehen, bald das Moment des „überflüssigen Ausgebens" (superflue expendere), wo und wann es nicht

erforderlich ist (ubi et quando non oportet), meist zugleich aber auch „das mangelnde Festhalten des Geldes“ (deficere in retinendo) mit der sich anschließenden Erkenntnis, daß jemand dabei die ordentlichen notwendigen Ausgaben bald nicht mehr wird leisten können oder sie schon jetzt vernachlässigt, da er über Stand und Verhältnisse hinauslebt. Wie bemerkt, kommen beide Momente nicht stets zusammen vor.

Ersteres Moment (des unnützen Vergeudens) ist seltener als das zweite, des Hinauslebens über seine Verhältnisse. Zum nutzlosen Vergeuden gehört eine gewisse Bosheit des Herzens, zum ungeordneten Aufwand, der im Mißverhältnis zur Landes- und Standessitte steht, wiederum mehr Eitelkeit und Leichtsinn.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauch reden wir, hauptsächlich das zweite Moment betonend, vorwiegend vom *Luxus*, der allerdings auch zumeist ein inutiliter expendere einschließt, aber doch vor allem nach dem bloßen Hinausgehen der Ausgaben über Vermögen und Landessitte (über das decorum und consuetum des Standes und Landes) beurteilt wird, so daß überhaupt *ungewöhnlich kostbare* (z. B. ev. ausländische Dinge, vgl. unten S. 236 zu num. 4: quarto: gentis alienae lapides) oder *unnütze Dinge* aus Eitelkeit oder Übermut für die eigene Person oder das Hauswesen zu erwerben oder zu verwenden, ohne daß sie ein wirkliches Bedürfnis oder ein solches in dem den Kosten entsprechenden Maße befriedigen, *Gegenstand des Luxusgebarens* ist.

Noch mehr gilt dies von Dingen, die zudem zur Leidenschaft und Sünde reizen. So gibt Antonin (II. 1. 23. § 13) den Fabrikanten von Farbenmitteln (Schminke) (factoribus fucorum) und anderen Schmuckmitteln (ornamentorum) auf: sie sollen nicht zur Üppigkeit reizen (ne provocent ad lasciviam). Geschah die Färbung des Gesichts bald „flavo colore“, bald „nigro pulvere“, so mahnt er: „sie „sollen nicht eine Farbe zu haben vorgeben, die sie nicht „haben (ne fingant colorem, quem non habent), sonst

„betrügt man den Gatten (hoc enim est decipere maritum).“ Auch vom falschen Haare spricht er, nur mit der Maßgabe, daß es Frauen erlaubt ist, „sich zu schmücken, um „die Decenz ihres Standes zu wahren (ut conservent de„centiam sui status) oder auch etwas hinzuzufügen (vel „aliquid etiam addere), um ihren Männern zu gefallen (ut „placeant viris suis).“

Die gewöhnlichen Luxusausgaben bespricht Antonin ausführlicher (II. 4. 4. § 6 f.): „Es sucht der Mensch „den Ruhm seines Hauses zu zeigen:

„erstens in Prunkbetten (lectis). Er läßt sie breit „(spatiosa) und kostbar herstellen, gedrechselt, schön poliert, „gar zu herrlich (deliciosa) und mit mannigfaltigem Schmuck „(ornamentis), mit weichen Kissen, Leinentüchern aus „Byssus.“

„Zweitens sucht jemand den Ruhm seines Hauses „zu mehren: durch Equipagen (equitaturis), indem er „mehrere nicht nötige Pferde hält, schön zur Augenweide „(ad pascendum oculos aspicientium), mit mannigfachem „Schmuck.“ Wie urteilt Antonin darüber? „Welcher „Müßiggang (desidia) und welche Eitelkeit (vanitas) „ist es, daß jene nicht einmal tausend Schritte (milliare) „sich bewegen wollen außer zu Pferde (in equo), da doch „der Mensch gesund ist, gleichsam als hätte dem Menschen „der Herr die Füße zwecklos gegeben (tamquam frustra „dederit Dominus pedes homini). Welche Grausamkeit, „Maultiere und Pferde überflüssig zu nähren (pascere), „Menschen aber, die nach Gottes Ebenbild gemacht sind, „in der Gefahr des Hungertodes zu belassen (fame sinere „periclitari), Pferde mit Gold und Silber zu schmücken, „die Armen aber nackt von dannen ziehen zu heißen (pau„peres dimittere nudos). — Christus, als er durch jenes Tor „eintrat, um sich den Leiden am Kreuze zu unterziehen, „bestieg kein stolzes Roß.“

„Drittens sucht der Reiche prahlend den Ruhm seines „Hauses zu mehren in Gastmählern, seine Prahlsucht „(iactantiam) erzeigend und eitlen Ruhm (vanam gloriam)

„suchend in der Menge und Mannigfaltigkeit der Speisen, „in dem Schmucke (ornatu) der Diener (ministrantium) „und in der Kostbarkeit goldener und silberner Gefäße.“

Dazu bemerkt Antonin: „Man soll sich vor Derartigem „hüten (cavendum) und lieber den Armen Gastmahle ver-„anstalten, ihre drückende Not zu erleichtern (ad necessi-„tatem sublevandam).“

„Viertens sucht der Reiche den Ruhm seines Hauses „zu mehren, indem er zu glänzen strebt (iactatur) in der „Aufführung von Gebäuden, die er groß und mit reichem „Schmucke errichtet (breites Haus, sehr geräumige Speise-„säle, Felderdecken aus Zedernholz, Malereien aus feinstem „Farben-Rot [sinopide]).“

Darüber urteilt Antonin: „So haben es unsere Väter „nicht gemacht, die doch alt geworden sind (longo vive-„bant tempore). Das Haus ist ein Schutz (munimentum) „gegen die Unbilden, die den Körper anfechten (adversus „infesta corpori). Ob es einfach hergerichtet ist (hanc „an sepes erexerit) oder aber aus ferner Länder mannig-„faltigem Gestein (an varius lapis gentis alienae), daran „liegt nichts (nihil interest).“

„Daher sagt Hieronymus: Sie bauen, als ob sie ewig „leben würden (quasi semper victuri), — Christus hatte „nicht, wohin er sein Haupt lege.“

Des weiteren erwähnt Antonin den Geld- und Adelsstolz mit seiner Luxusgebarung.

„Fünftens wird (nämlich) der Ruhm des Hauses zu „fördern gesucht durch Reichtum und anderes mit der „Vornehmheit der Menschen Zusammenhängendes, womit „sie prahlen.“

Der Adel prahlt, „er stamme von königlichem „Geschlecht, von einem großen Fürsten oder aus mäch-„tiger und berühmter Familie“. „Und doch,“ so fügt Antonin hinzu, „stammen wir alle von einem Vater „Adam. Nicht aber hat Gott den einzigen Adam aus Silber „oder Gold gemacht, sondern aus dem Brei (de limo) der „Erde. Kein Adel steht höher als der der Seele, wie er

„aus guten Sitten sich erzeigt (optimis ex moribus resul-
„tans).“ Antonin zitiert Seneca, der sagt: „Nemo alteri
„nobilior nisi cui rectius ingenium et bonis artibus aptius.“
„Der wahre Adel ist also der, welcher die Seele mit guten
„Sitten schmückt.“

§ 63.

Über den Kleiderluxus der Frauen

äußert sich Antonin besonders (II. 4. 5. § 2) absprechend.

„Es ist offenbar, daß sich Unbescheidenheit im Schmuck
„(ornatus) und Neuerungssucht (praesumptio novitatum)
„im Kleidergebrauch (in mutatione vestium) vorzüglich
„bei den Frauen findet; sie wandeln einher mit gestrecktem
„Halse (extento collo), mit geziertem Gang (composito
„gradu).“

Die Seide, mit der sie sich kleiden, nennt Antonin
den Unrat von Würmern (stercora vermium). „Nicht hat
„Gott den ersten Menschen seidene Kleider gemacht, son-
„dern solche aus Fellen zur Bedeckung ihrer Blöße und
„Abhaltung der Kälte. Sie mögen sorgsam aufmerken auf
„das, was Gott um solchen eitlen Schmuckes willen droht.
„Jesaias nämlich (c. 3) sagt: Am Tage des Gerichtes wird
„Gott den Zierat der Schuhe fortnehmen und die Hals-
„ketten (torquei) und Gehänge (monilia), die Armspangen
„(armillas), die Kopfzierden (mitras) und die Abzeichen
„(discriminalia) und die Kniespangen (periselidas) und die
„Halskettlein (murenulas) und die Riechfläschchen (olfa-
„toriola) und das Ohrgehäng (inaures) und die Edelsteine,
„die von der Stirn hängen, die Wechselkleider (mutatoria)
„und die feinen Linnengewande und den Nadelschmuck
„und die Spiegel und die Schweißtücher (sindones) und
„Binden (vittas) und Sommergewande (teristra). Genommen
„wird aller liebliche Geruch (Parfum), die Gürtel (zonae),
„das gekräuselte Haar (crispans), die Brustspangen.“

(Die Erklärung dieser und anderer Ausdrücke läßt
hier Antonin folgen.)

Hinter dem schon an den Juden von den Propheten getadelten Luxus dieser Art stehen nach Antonin seine Zeitgenossen nicht zurück. Einiges sei von seinen Ausführungen noch besonders hervorgehoben, weil es einen Blick in die Sitten der Zeit verstattet: Unter den Schmuckgegenständen für die Arme (ornamenta bracchiorum) führt er an: Ärmel, die so lang und breit sind, daß ihr Wert hinreichte, ein vorzügliches ganzes Gewand zu kaufen (pro uno optimo vestitu). Auch die Schleppe nennt er (cauda cum frappis), nennt Schnabelschuhe (calceamenta rostrata) und Absätze (planulae) mit Malereien und von besonderer Höhe (altae), um eine Größe zu zeigen, die man nicht hat (ad ostendendam magnitudinem, quam non habent). Auch tadelt Antonin, mehr als einen Ring an den Fingern zu tragen, der die Eheleute kennzeichnet (in signum matrimonii).

Er spricht dabei von kostbaren Spiegeln (specula magni valoris), die man besitzt, um recht oft hineinzusehen, wie man ausschaue (ut frequenter in eis possint inspicere quomodo sint compositae). Er spottet über die Haarbinden (vittae colligunt crines, ne defluant), wie sie oft falsche Haare zusammenhalten (etsi suos non habent, ligant alienos sc. crines), die Gürtel „von Seide mit eingewebtem „Schmuck von Gold und Silber". Die Haare werden auch gefärbt und gekräuselt, daß die Gesundheit leidet (capilli crespati vel tricati flavi facti cum frequenti humectatione et solis desiccatione et inde capillis laesione).

„Welch eine Verschwendung und Grausamkeit liegt „in alledem (Luxus), — da die Armen vor Hunger und „Kälte dahinsterben (cum pauperes moriantur fame et „frigore)."

§ 64.

Die Grenzlinie des „consuetum" und der „causa rationabilis".

(Sitte. — Unsitte. — Standessitte. — Luxusgesetze.)

Zur Bestimmung dessen, was als Verschwendung und unnütze Ausgabe (inutiliter expendere und deficere in

retinendo) zu gelten hat, und um nicht der prodigalitas zu verfallen, hat man vor allem, wie ob. S. 231 u. 234 bemerkt, die Landes- und Standessitte zu beachten, aber auch die Zweckmäßigkeit einer Ausgabe zu prüfen, sofern nämlich eine außerordentliche und große Ausgabe (ohne unter den Begriff der prodigalitas zu verfallen) bei außerordentlichen Anlässen sehr angebracht sein könnte, z. B. ex magnificentia (s. oben § 36).

Daher rügt Antonin (II. 4. 5. § 1) das ohne vernünftigen Grund Ungewöhnliche (inconsuetum sine rationabili causa) mit allen den im vorigen § benannten Auswüchsen des Luxus. Der guten Sitte mißt Antonin (a. a. O. § 3) eine gar große Bedeutung bei zur Verhütung der Verschwendung und des Luxus.

Für Kleidung, Speise und Trank seien die Sitten derjenigen maßgebend, „unter denen man lebt (inter quos „quis vivit)“. Doch gebe es auch Unsitten, die keine Norm darbieten dürften. „Einen verkehrten Brauch muß „Gesetz und Vernunft besiegen (pravum usum lex et ratio „vincat). Ein solcher Brauch ist, daß die Frauen Kleider „tragen, die gegen den Hals ausgeschnitten sind (scissas) „und Oberkörper und Brüste sehen lassen (ad ostensionem „pectoris et mamillarum), wie es in den Gegenden am „Rhein geschieht (ut in partibus Rheni); — gar schmutzig „und schamlos ist solcher Brauch.“

„Und wenn alle Welt es sich zu eigen machte, daß „die Frauen Kleider mit Schleppen (vestes caudatas) tragen, „die den Staub aufwirbeln (pulverem excitantes) und zu„gleich damit den Weg reinigen (viam mundantes cum eis), „wie es zu Florenz geschieht, so ist es doch schimpflich, „und man kann es mit solchen nicht halten (non eis confor„mandum).“ Vgl. Thom. Aqu. S. th. q. 169. a. 1. und q. 14. a. 3.

Von der Standessitte betont er:

Jedenfalls sei demgemäß die Kleidung nicht über den Stand.

„Für den einen ist es schon eine große Ausschreitung „(magnus excessus), wenn nämlich die Frau eines Dienenden „(comitativi) oder armen Handwerkers (artificis) sehr feine „Kleider (vestes velutatae) mit Gold durchwirkt oder mit „Edelsteinen trüge, während es für eine andere, die Gattin „eines Fürsten oder Ritters, eine kleine oder gar keine „Überschreitung (des Standesgemäßen) bedeutet.“ Vgl. III. 8. 4. § 5, wo Antonin sagt: „Seidene und durchsichtig „feine und Karmoisinkleider tragen heute schon Söldnerfrauen, nicht allein die Gattinnen der Barone, Fürsten und „Offiziere, sondern auch die von Kaufleuten und Hand- „werkern, was ganz unpassend ist als Mißbrauch sowohl, „als auch gegen die Landessitte verstoßend.“

„Was nach Ort, Zeit und Personen angemessen ist „(quid loco et tempori conveniat et personis), ist genau „zu prüfen, um nicht vorschnell zu urteilen (ne temere „flagitia reprehendamus).“

Endlich (a. a. O. § 8) erwähnt Antonin ausdrücklich Gesetze gegen den Luxus, die Staat und Kirche zu erlassen haben.[1]

---

[1] Nach Reumont, Lorenzo I. 100, waren gemäß einer Vorschrift vom Jahre 1415 in Florenz nicht über 200 Hochzeitsgäste zulässig.

Vgl. a. a. O. II. 422 über Luxussitten in Florenz.

Heute sind bekanntlich Luxusgesetze meist nur Steuergesetze.

Vgl. über Luxusgesetze die trefflichen Äußerungen bei A. Contzen, Politicor. libri decem (ed. Mogunt. 1620) lib. VIII. c. 14.

II. Der öffentliche Konsum.

Siebzehntes Kapitel.

Von den Steuern.

§ 65.

Allgemeine Grundsätze der Steuerauflage.

[Sie sei a) vernunftgemäß, b) proportioniert, c) pro iustis causis, d) verfassungsmäßig aufgelegt.]

Der Staat ist ein Ganzes, das, wie das Einzelwesen, zur Erfüllung seiner Zwecke bestimmte Bedürfnisse bestreiten muß. Die Kosten werden aufgebracht durch die Steuern, d. h. zusammengetragene Privatmittel, deren Aufbringung (vgl. Antonins Ausdruck onus praestantiae II. 1. 11. § 2 gegen Ende) den Bürgern zu den genannten Zwecken zur Pflicht gemacht wird.

Als Teilnehmer an Räuberei (rapina) bezeichnet nun Antonin (II. 1. 12. § 6) u. a. „Imponentes tallias seu col„lectas seu praestantias Domini temporales vel cives ali„cuius communitatis personis ultra debitum rationis „nimias vel improportionatas. — Similiter exigentes a „subditis servitia indebita in personis (persönliche Lei„stungen) vel rebus ut operas in agris et vecturas ani„malium."

Die Steuerauflage[1] muß somit nach obigen Worten Antonins vernunftgemäß sein, sofern sie ihre Schranken

[1] Über Steuerauflagen: allgemeine Grundsätze vgl. Thom. Aq. 2. 2. q. 66. corp. et ad 3.

Vgl. Thom. Aq. de reg. princ. II. 15. (über die Verwendung des Staatsschatzes) — III. 11. (über den Zweck der Steuern — „dummodo non transcendant necessitatis metam") — IV. 7. (tadelt es, wenn Steuern zu allen Festen erhoben werden — fordert urgens causa und als Zweck: conservatio civitatis vel religionis). — Thom. ep. ad ducissam Brabantiae art. 6.: certae collectae, si non sunt immoderatae, absque peccato exigi possunt, — bei außerordentlichen Fällen, z. B. feindlichen Einfällen, sind neue Auflagen erlaubt. Si velint exigere ultra id, quod est institutum pro sola libidine habendi aut propter inordinatas et immoderatas expensas, hoc eis omnino non licet.

darin findet, daß trotz der Steuerzahlung die Bürger unbeschadet wirtschaftlich weiter tätig sein können (vgl. den Ausdruck ultra debitum rationis); denn die Steuern sind eine Auflage zur Erhaltung des Ganzen. Mit dem wirtschaftlichen Ruin der Teile wird auch das Ganze zerstört (Antonin a. a. O. 13. § 1).

Daher zitert Antonin Raymunds[1] Worte (aus dessen Summa): „Der Staat darf sie (die Steuern) nur mit Maß „fordern unter Berücksichtigung der sonstigen Belastung „und der Fähigkeit der Untertanen (debet ea moderate petere „inspectis onere et facultatibus subditorum)“ (a. a. O.).

Darum müssen die Abgaben nach Antonin auch proportioniert sein (proportionata) (siehe das Zitat S. 241), d. h. bemessen für jede Person je nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Auch will Antonin nicht, daß die Gesamtheit der Bürger, soweit dies nicht bereits rechtlich begründet ist, also indebite mit persönlichen Leistungen (operae in agris etc.) und Spanndiensten (vecturae animalium) herangezogen werde, da dann der Landmann und Bürger für die Wahrnehmung der eigenen Interessen materieller Art nicht Zeit und Mühe, Geräte und Vieh zur Verfügung hat. Antonin zitiert dazu Ezech. 32: Principes in medio quasi lupi rapientes praedam.

Des weiteren seien die Auflagen (vorausgesetzt eine legitime Herrschaft) zu gerechten Zwecken (pro iustis causis) bestimmt. So tadelt er Auflagen für ungerechte Kriege oder für den Herrscher zu Spiel und pomphaftem Leben (ad ludendum et pompatice vivendum).

Er zitiert hierzu Thom. Aqu. in epist. ad ducissam Brabantiae, der sagt: „Principes terrarum a Deo sunt in„stituti, non quidem ut propria lucra quaerant, sed ut „communem utilitatem populis procurent.“

---

[1] Raym. de Pennaforte († 1275), berühmt insbesondere durch seine Summa (verfaßt nach 1234), verfaßte u. a. den tract. iuste negotiandi in gratiam mercatorum. Näheres bei Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanon. Rechts. 3 Bde. Stuttgart 1875—1877. II, 412.

Als antiqua consuetudo in aliquibus terris gilt diesbezüglich und als durchaus gerechter Hauptsteuergrund terra custodienda (Zwecke der Landesverteidigung), auch die Bestreitung der Zivilliste der fürstlichen Familie, nämlich für den „dominus civitatis ad vivendum „cum familia secundum et non ultra decentiam sui status". „Auch (a. a. O. c. 13. § 2) ist es ein Grund (est casus), wenn „der Fürst eine Tochter ausgibt (filiam maritat) oder seinen „Sohn ins Heer eintreten läßt (facit militem). Mehrt er „die Hausmacht (feudum augendo), so wird er selbst reicher „und mächtiger, was dem Schutze des Landes zugute kommt „(fit ditior vel princeps potentior ad defendendam terram)".

Nach Thomas (ep. ad duciss. Brabant.) ist „ähnlich „ein Besteuerungsgrund dann vorhanden (similis ratio vi„detur esse), wenn irgend ein Grund neu auftaucht (si „aliquis casus de novo emergat), der zu großen Ausgaben „nötigt (in quo oporteat multa expendere) zum allge„meinen Nutzen (pro utilitate communi) oder um die „erforderliche Lebenshaltung des Fürsten sicher zu stellen „(vel pro honesto statu principis conservando), wenn die „eigenen Einkünfte desselben (redditus proprii) oder die „gewöhnlichen Maßnahmen (actiones consuetae) nicht aus„reichen (non sufficiunt)".

Hostiensis[1] gibt nach Antonin außerdem als Steuergrund an: „die Instandhaltung von Brücken und Wegen „(refectio pontium et viarum) oder wenn der Fürst ohne „Schuld verarmt ist (si princeps est iusta causa depau„peratus)".

Über die gewohnten (bestehenden) Steuern hinaus sollen nicht leicht neue aufgelegt werden. Sie müssen dann verfssungsmäßig aufgelegt werden.

Wo Antonin von der Regierung des Volkes durch einen Mann spricht, sagt er: „Er fordere nichts über das (ultra

[1] Hostiensis ist Henricus de Segusia (seit 1261 Kardinalbischof von Ostia), † 1271, höchst bewandert in der ganzen Literatur, von der Nachwelt überaus verehrt. Seine bedeutendste Schrift ist die Summa (Archiepiscopi) super decretal. Er wird von Antonin häufig nur als „Archi"(episcopus) zitiert. Näheres bei Schulte a. a. O. II, 123.

„ea), was zwischen ihm bezw. seinen Vorgängern (quae „inter ipsum et antecessores suos) und den Untertanen „(et subditos suos) und deren Vorfahren (et antecessores „eorum) vereinbart ist (conventum est) laut Gesetz (ex „pacto statuto) oder nach alter Gewohnheit (vel consue- „tudine antiqua)."

Er statuiert also ein pactum mit dem Volke über die Steuerhöhe, erwähnt aber auch aus der Glossa Wilhelmi[1] den Fall, daß die Verfassung event. dem Fürsten ein freies Recht der Steuerauflage nach Gutdünken einräumt (cum in instrumento — Verfassung — continetur, quod dominus possit facere talliam ad iussum et placitum suum). Bezüglich dieses uneingeschränkten Rechts hält er für besser, daß es „gemäßigt wird nach dem Beirat rechtlicher Männer „und mit Berücksichtigung der Vermögenslage der Unter- „tanen (moderandum est ad arbitrium boni viri inspectis „facultatibus subditorum)".

§ 66.

Die Steuerveranlagung.

(Investigatio als genaue Untersuchung der Steuerkraft der einzelnen. — Coniectura als Einschätzung nach Mutmaßung, Befragen, Erkundigung. — Einschätzungskommissionen. — Exgravatoren.)

(II. 1. 13. § 2:) „Wenn ein Staatswesen (civitas) oder „befestigter Ort (castra) von mehreren (per plures) zugleich „regiert wird, wie dies in vielen Städten (Staaten) Italiens „der Fall ist, dann wird, wenn das Gemeinwesen Geld „braucht (eget pecuniis), zu seiner gerechten Verteidigung „(pro defensione sui iniusto) oder wegen anderer eintre- „tender Umstände (propter alios casus occurrentes), gewöhn- „lich (communiter) einer aus den Bürgern gewählt, der „die Befugnis hat (sc. als erster Finanzbeamter), einem „jeden Steuern aufzulegen (qui habeat imponere unicuique)

[1] Wilhelmus Redonensis (aus Rennes), Dominikaner. Von Antonin wird zitiert sein in Form einer Glosse abgefaßter Kommentar (apparatus) zur Summa Raymundi. Schon Vincenz von Beauvais, der sein Speculum 1254 beendet, benützt ihn. Vgl. Schulte a. a. O. II. 413.

„je nach dem auf ihn entfallenden Anteil (pro rata ei con-„tingente) gemäß seinen Verhältnissen (secundum facul-„tates suas).“

Ist also die erforderliche, durch Steuern aufzubringende Summe bekannt, so beginnt die Verteilung auf die Steuerpflichtigen je nach der Steuerkraft des einzelnen: nach facultates (Besitz) und nach lucra personarum (Einkommen).[1]

„Das kann aber auf drei Arten geschehen (et hoc fit „tripliciter):

„Einmal (uno modo), sofern die besagten ausgewählten „Bürger (dicti cives electi) die genannten Lasten (dicta „onera) einem jeden auflegen, soweit sie bei ihm Besitz „und Gewinnbezüge vorfinden (secundum quae reperiunt „eum habere in substantiis et lucris), indem sie eine pflicht-„mäßige Untersuchung diesbezüglich anstellen (debita „investigatione super hoc facta) — etwa nach dem „Maßstab von einem Pfund pro Hundert von all ihrer „Habe und ähnlich (puta ad rationem unius librae pro „centenario eorum quae habent et huiusmodi).“

Die Steuerkraft des einzelnen wird nach diesem Modus erforscht durch genaue Untersuchung (investigatio), wohl an Ort und Stelle durch Beschauen von Haus und Hof usw. Heute entspricht dem die schriftliche, genaue, an Eides Statt für die Wahrheit der Angaben verbindende, von der Obrigkeit geforderte Selbsteinschätzung, wobei ebenfalls investigierende Fragen zu beantworten sind.

---

[1] Nach Reumont, Lorenzo I. 78 gab es zu Florenz fünf Register der Steuer: für Bürger, Landleute, Klerus, Zünfte und Handel. Es waren nach dem Kataster von 1427—1430 in Florenz 90—95000 Bürger, welche im Gesamteinkommen zu 620000 Goldgulden geschätzt wurden (heute dreimal mehr wert: etwa fünf Millionen Taler).

Die Steuer der Bürger (erstes Register) warf 23500 Goldgulden ab, die der Landleute 18500 Goldgulden. 32 Familien zahlten über 100 Goldgulden Steuer. Die höchste Steuer zahlte Palla Strozzi, nämlich 507 Gulden. Er besaß ein steuerpflichtiges Vermögen von 101400 Gulden (heute ca. 820000 Taler). Der zweite Zensit war Giov. de Medici; er zahlte 397 Gulden; s. a. a. O. das Nähere. Es gab in Florenz 3000 miserabiles, die nichts an Steuern zahlten.

Bei dieser Art der Einschätzung tadelt er jede Voreingenommenheit (si ex certa scientia ob odium vel aliud imponit alicui ultra ratam ei contingentem secundum ea, quae repertus est habere).

Hierbei mögen viele Härten vorgekommen sein (aggravando non omnes concordent), aber auch Steuerhinterziehungen; manches wird von den Zensiten verheimlicht (ex dissimulatione), auch schätzt man zuweilen nachlässig, nur obenhin (ex negligentia notabili). Auch gibt man einen geringeren Wert an (vel fingunt minus valere) oder gibt Schulden an (fingunt debita), die nicht existieren, um glimpflicher fortzukommen (ut minus imponatur eis). Aus diesem Zitat geht übrigens hervor, daß Schulden bei Festsetzung der Besteuerungssumme in Anrechnung kamen.

Jedenfalls war diese investigatio oft eine Last ob der Art ihrer Handhabung und ob der notwendig entstehenden Behelligungen, so gerecht auch der Grundgedanke an sich ist.

(A. a. O. § 3.) Die zweite Art der Einschätzung ist die coniectura.[1]

„Auf eine zweite Art wird eine Steuer (praestantia) „oder Kollekte (collecta) den Bürgern von der erwählten „Kommission (ab electis a communitate) folgendermaßen „aufgelegt, daß sie einem jeden auflegen nicht allein nach „der Menge des Reichtums (secundum bonorum quantitatem), „den man vorfindet, sondern auch gemäß der eigenen „Schätzung (secundum ipsorum iudicium), d. h. je nachdem „sie (selbst) deren Besitz annehmen (secundum quod credunt „illos habere), denen die Steuer aufgelegt wird, so daß es „rein dem Gewissen und Urteil der Einschätzenden über„lassen wird (ita quod simpliciter committitur conscientiae „et iudicio imponentium). Das Gemeinwesen wird jedoch „darauf Bedacht nehmen (intendere) müssen, daß sie das „gerechterweise tun bezüglich des auf jeden Zensiten

[1] Der Estimo, welcher bewegliches und unbewegliches Eigentum umfaßt, kommt bereits im 11. Jahrh. vor. Reum. Lor. I. 36.

„kommenden Anteils (quod iuste faciant hoc unicuique „videlicet pro rata sua)."

Dabei kommt es vor, daß sie aus Irrtum jemand mehr auflegen (quod ex errore alicui plus iusto imponunt) in dem Glauben, daß er viel mehr besitze, als er angibt (credentes illum multo plura habere bona quam manifestat). Sie schätzen also ein „nach einer Wahrscheinlichkeits-„annahme (ex probabilibus coniecturis)". Antonin warnt davor, daß man sich (bei der Einschätzung) nicht durch nicht stichhaltige Annahmen oder Mißtrauen leiten lasse (dummodo non moveantur levibus probationibus vel suspicionibus) oder etwas auf die Einflüsterungen meist übelwollender Menschen gebe (rumoribus hominum praecipue malevolorum).

Hierbei, d. i. bei der Einschätzung nach Mutmaßung, ist der Mißgunst, dem Mißtrauen infolge der Auskunft dritter Personen (bezüglich des Aufwands usw. der Familie) ein weites Feld eröffnet.

Man soll, so rät Antonin, auf den guten Ruf des Einzuschätzenden und infolgedesen auf seine Aussage ebenfalls Gewicht legen; man gehe damit meist den sicheren Weg, weil das eigene Urteil oft täuscht (in quo etiam debet attendi fama et conversatio ipsius, cui imponatur, quae si laudabilia sunt secundum communem aestimationem, tutius est sibi credere in hoc et secundum assignata imponere, quam propria opinione moveri, quia humanum iudicium saepe fallitur).

Dabei erwähnt Antonin die Möglichkeit, daß wieder die Einschätzenden selbst auf Verwandtschaft (parentela), Freundschaft und privaten Nutzen (privata utilitas) etwas geben könnten, indem sie auch nur „eine merkbare Nachlässigkeit" (notabilis negligentia) obwalten lassen könnten, sofern sie etwa nicht so sorgsam ausfragen wollten (nolunt diligenter inquirere) in der Besorgnis, man könnte leicht finden, daß jener in der Tat viel mehr habe, als man ihn wirklich einschätze usw. (unde possent de facili invenire illum multum plura habere).

In solchem Falle auch nur einer merklichen Pflichtverletzung (notabilis negligentia) sündigen sie nach Antonin schwer.

Dagegen weist Antonin die Praxis nicht von der Hand, absichtlich ein wenig nachsichtiger zu sein im Einschätzen, um Härten zu vermeiden, in der Besorgnis, andernfalls Unzufriedene zu schaffen (ne si secus fieret, moliretur aliquid contra communitatem). Diese besondere Nachsicht ist auch dann am Platze, wenn jemand wirklich vorher zu scharf eingeschätzt war (quia in praeteritum fuerit in huiusmodi supra modum gravatus, quasi in hoc volentes ei recompensare de damnis).

Endlich spricht er von der Einschätzung durch Kommissionen.

(A. a. O. § 4:) „Auf eine dritte Art wird die Steuer „aufgelegt in folgender Weise (imponitur praestantia sic): „Bürgern, die zur Steuerauflage deputiert sind (ad impo-„nendum deputatis), wird eine bestimmt festgesetzte Summe „zugewiesen (assignatur), z. B. 1000 Floren, die den Be-„wohnern eines Teiles (unius partis) des Staates aufzulegen „ist, einem jeden je sein Anteil (cuilibet vicem pro rata „sua) im Verhältnis zu seinen Mitteln (proportionaliter „secundum facultates suas). Weil man aber nicht sicher „die Mittel (der einzelnen) wissen kann (non clare sciri „potest de facultatibus), so wird einfach in deren Ermessen „gestellt (ponitur simpliciter in arbitrio illorum), was sie „auflegen wollen (quantitas imponenda), so jedoch, daß „man zu der beregten Summe von 1000 Floren kommt „(ita tamen, quod pervenitur ad dictam summam mille „florenorum)."

„Es werden hierzu bisweilen sieben, zuweilen auch „neun Männer bestimmt (assumuntur), zuweilen auch mehr,[1] „und auf folgende Art (per hunc modum) wird jedem die „bestimmte Auflage: Jeder von den Einzuschätzenden

---

[1] Reumont Lor. I. 39 erwähnt Kommissionen von zehn Mitgliedern. Der strikte Lebensbedarf wurde nicht besteuert. Auch sonst galten humane Bestimmungen.

„(imponentium) macht sich im geheimen und für sich „Aufzeichnungen (facit scriptam suam in secreto et per „se) über die Höhe der jedem zuzuweisenden Auflage „(quantitatem exprimentem, quam imponit cuilibet). Dann „werden die Aufzeichnungen gesammelt (collectis scriptis) „und diejenigen davon weggelegt (abiiciuntur), welche eine „höhere oder niedere Summe enthalten (continentes ma„iorem summam et minorem), und es werden nur drei „behalten (accipiuntur), welche von der ganzen Masse die „mittlere Summe aufweisen (continentes summas medias „totius quantitatis), welche Gesamtmasse jene drei be„haltenen Zettel (quam continent similiter assumptae illae „tres schedulae) in ähnlicher Weise aufweisen. Der dritte „Teil (d. h. das arithmetische Mittel) ist nun die Auflage „für jenen Bürger, z. B. wenn ein Zettel aufweist (exprimit) „einen Floren, der andere zwei, der dritte drei Floren, so „werden zwei Floren, d. h. der dritte Teil der Gesamt„summe, die doch sechs ist, jenem aufgelegt (puta si una „exprimit unum florenum, alia duos, alia tres florenos, „erit tertia pars totius summae, quae est sex, floreni duo, „et hoc illi imponetur)."

Unsere heutigen Steuer-Einschätzungskommissionen vereinigen die zweite und dritte von Antonin genannte Art, die dritte Weise, sofern überhaupt Kommissionen gebildet sind, die nach bestem Gewissen möglichst das arithmetische Mittel zwischen zu hoher und zu niedriger Veranlagung suchen sollen, die zweite Weise, sofern auch hierbei coniecturae u. a. naturgemäß (z. B. Schlüsse aus der äußeren Lebenshaltung eines Zensiten, aus seinem Aufwande) eine Hauptrolle spielen.

Ein Zeugnis für den Gerechtigkeitssinn der Zeit ist das Institut der Exgravatoren. (§ 5 a. a. O.:) „Weil „aber," so bemerkt Antonin, „nach der Auflage besagter „Steuern (talliarum) und Abgaben (praestantiarum) bei „ihrer Veröffentlichung (cum publicantur) sich viele Auf„lagen finden, die nicht angemessen und enorm hoch sind „(reperiuntur multae impositiones nimis improportionatae

„et enormes), aus denen sich Klagen gar vieler ergeben, „ist löblicherweise zur Beseitigung des Ärgernisses (ad „sedandum scandalum) vorgesehen, daß Exgravatoren ge-„wählt werden, welche die Vollmacht haben, an der ins-„gesamt verteilten Summe, angenommen von 1000 Floren, „vielleicht 100 Floren abzusetzen (de summa in communi „posita puta mille flor. certam quantitatem minuere) und „so auch die ihnen aufgelegte Steuer zu mindern (minu-„endo de impositione facta eis), sofern sie finden, daß jene „über den auf sie entfallenden Teil belastet sind (quos „ultra ratam sibi contingentem gravatos inveniunt), ganz „nach ihrem Gutdünken (prout eis videtur) je nach Ver-„hältnis des in der Belastung überschrittenen Maßes (pro-„portionaliter secundum excessum gravaminis)."

§ 67.

Die Steuereintreibung.

Bei der Eintreibung der Steuern müssen große Härten vorgekommen sein.[1] Wo Antonin die Pflichten eines Landesherrn erörtert (III. 3. 1. § 9), spricht er von der Gewalt und Disziplin, die sie über ihre Beamten ausüben (quam habent in officialibus): „Über die öffentlichen Steuerein-„treiber (exactores) hat schon der Mailänder Bischof Lau-„rentius vortrefflich (egregie) gesagt: Der Publikan, d. i. „der öffentliche Steuereintreiber (exactor plublicus), ist „das Haupt der Räubereien (caput rapinae), der gesetz-„mäßige Gewalttäter (lex violentiae), ohne jede Scham, der „Arzt zum Verderben (medicus exterminii), entsetzlicher

---

[1] Die ob der Kriege ganz ungeheure Steuerlast erklärt dies. 1447 wurden 8—15 % Steuern erhoben. Im Sommer 1442 waren allein 180000 Goldgulden zur Löhnung der Söldner Sforzas aufzubringen. 1479 waren 367450 Goldgulden Steuern aufzubringen. Darum flohen die Bürger aus dem Lande, um nicht zugrundezugehen. Der verdiente Mannetti mußte jährlich 135000 Goldgulden Steuer zahlen, was ihn zum Bettler machte. Es herrschten ganz revolutinäre Zustände. Reumont, Lorenzo I. 155—157. Vgl. auch über Härten der Steuererheber Macchiavelli, Florentinische Geschichten (übersetzt von Reumont. Leipzig 1846) I. 266. Über die großen Abgaben, die mißliebigen Personen aufgelegt wurden, ebenda II, 13. — Über Steuerbeitreibung s. Davidsohn, Gesch. von Florenz I. 681.

„als Diebesbanden (immanior furibus).[1] Denn der Dieb „fürchtet die Schlingen des Gesetzes, dieser aber beruft „sich bei allem, was er tut, auf das Gesetz. Wer ist nichts„würdiger (iniquior) als er, der mit Worten die Gerech„tigkeit bannt (damnat) und mit den Waffen der Unschuld „raubt (armis innocentiae spoliat), verwundet, Unschuldige „tötet, Gesetz durch Gesetz untergräbt (interimit) und, „während er andere dem Gesetze gemäß drängt, selbst „vom Gesetze abweicht (a lege decidit). (Solche Landes„herren) geben sich mehr ab mit dem Hin- und Herjagen „der Eintreiber vom Größten bis zum Kleinsten hin als „mit Wahrnehmung der Gerechtigkeit, und so wüten sie „gegen ihr Volk."

Diese Steuereintreibung mit all ihren Härten ist unserer Zeit des leichteren Verkehrs und leichtflüssiger Geldmittel und unserem schreibenden und verfügenden Beamtenorganismus fremd geworden.

§ 68.

Von den Steuerarten.

(I. Direkte Steuern [Vermögens- und Einkommensteuer]. — II. Indirekte Steuern [a. Wegezölle, b. Lebensmittelzölle].)

Nach Antonin (a. a. O. § 4) ist die Aufgabe der Einschätzungs- resp. Steuerverteilungskommission, Auflagen zu machen (imponere) nach ausreichender, sorgfältiger Nachforschung über Vermögen und Einkommensbezug (habita sufficienti diligentia ad sciendum facultates et lucra personarum). Diese Unterscheidung nach Vermögen und Einkommensbezug wird auch heute geübt.

An indirekten Steuern[2] nennt Antonin vor allem Wegezölle (§ 6 a. a. O.): pedagia, guidagia, thelonia (Sicherheitszölle, Wegezölle), (pedagia, quae dantur a transeuntibus sc. pecuniae in locis constitutis a principe, guidagia dicuntur,

---

[1] Die Steuern wurden nach Bedürfnis eingefordert, in manchen Jahren sogar siebenmal.

[2] Zur Zeit Lorenzos waren die indirekten Steuern auf 300000 Goldgulden veranschlagt. Reumont, Lorenzo. II. 240.

quae dantur pro ducatu per terram alicuius ut securius vadant, thelonia [= vectigal] alicubi dicuntur vulgariter gabellae). „Diese scheinen eingeführt (sc. die thelonia) „zum Ersatz der Ausgaben, die von den Landesherren oder „Staaten gemacht werden, ihr Territorium sicher zu halten „für die Reisenden zu Wasser und zu Lande, damit sie „nicht ausgeraubt werden."

An Lebensmittelzöllen führt Antonin (§ 9 a. a. O.) an zunächst die Salinaria, quae dantur pro sale, Abgaben vom Salz — eine Konsumsteuer.[1] Nach dem Vorgange von Hostiensis ist Antonin ganz gegen jede Konsumsteuer auf notwendige Bedarfsartikel. Mindestens „für Brot (bladum), „Wein und ähnliche Artikel, die jemand bringt oder bringen „läßt (deferri facit), nicht zum Handelsbetrieb (non pro

[1] Über Steuerwesen vgl. die auch kulturgeschichtlich interessanten Ausführungen bei Ad. Contzen, Politicor. libri ad Ferdinand. II. (ed. Mogunt. 1620) Einleit. (Daten über die damalige Steuerhöhe) und lib. III. c. 23. § 10 (Einrichtung der Finanzverwaltung, — Kassenrevisionen, Zahlmeister usw. — Kollegien für die Steuerfestsetzung, Hauptkassen, die Peraequatores, Finanzkollegien, Rechnungskammer. — gerichtliche Beiräte, — verpfändete Zölle, Gläubigersozietäten). Lib. III. (de potentia rei publ.) c. 5. vom Staatsschatz und seiner Notwendigkeit; c. 6. die Finanzen in den einzelnen Staaten — großer Geldmangel um 1600: § 2 gute Steuerarten — Luxusgesetze, schlechte Steuerarten, — die Kloakensteuer schimpflich, — sechs Regeln für den Fürsten (bei Auflegung von Steuern); cap. 7. Erst sind die gewohnten Steuern auszunützen. — Ist die Steuerkraft erschöpft, so auch der Staat. — Bei res immobiles sind der Ertrag und die expensae zu berücksichtigen. — Die geringen Einkommen sind am wenigsten zu belasten. — In natura liefern die Zensiten leichter als in Geld. — Die Steuererheber mästen sich. — Die notwendigen Lebensmittel sind möglichst gering zu belasten. — Gut sind Steuern auf fremdländische Erzeugnisse (Kostbarkeiten usw.), dann bleibt das Geld im Lande (§ 12). Stets ist ein aerar für den Staat nötig. Der außerordentliche Staatsschatz ist separat zu halten (§ 14). — Von der Kopfsteuer. — Von Hand- und Spanndiensten bei Armen (§ 16). Drei Bedingungen sind (§ 18) bei Steuerauflagen zu erfüllen: Potestas, causa, proportio. — Die Steuern (§ 21) sind sparsam zu erheben, sonst ist alles in Not: die Waren entwerten, die Landwirtschaft wird unnötig (pretia rerum praesertim praediorum valde reddunt vilia). c. 8. Von den munera personalia (persönlichen Diensten), — sie sollen nur ganz mäßig gefordert werden. — Die Landleute sind vor Jagdschaden zu bewahren (§ 4). c. 9. Eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben (Etat) ist nötig (§ 2). Die Ausgaben müssen hinter den Einnahmen bleiben, und mit Fleiß ist etwas zurückzulegen (§ 5). cap. 10. Von der Handelspolitik (mercaturam esse gerendam). — Besser aus Handel Erwerb zu ziehen als aus undelikaten Dingen (§ 9). Ausfuhr- und Einfuhrverbot (§ 11. 12). — Vgl. auch Brischar, P. Adam Contzen, ein Ireniker und Nationalökonom des 17. Jahrhunderts.

„mercimonio), d. h. nur für seinen Lebensunterhalt und den der Familie, — für solches soll kein Zoll erhoben werden.

Ist Antonin zwar im Prinzip gegen eine derartige Verteuerung der notwendigen Lebensmittel, so fügt er doch hinzu: „Es erscheint aber nicht als eine unvernünftige „Übung (irrationabilis consuetudo) dann, wenn es not- „wendig ist, um die Ausgaben der Allgemeinheit zu be- „streiten (pro expensis supplendis communitatis) und für „des Vaterlandes Schutz (et civitatis defensione), weil alle „Bürger sich und ihren Besitz darbieten müssen, wenn das „Vaterland in Gefahr ist (quod omnes cives debent se et „sua exponere pro patriae defensione)."

Betreffend die erwähnte Weinsteuer, so ist dies keine Luxussteuer wie in den Nichtweinländern, sondern für Italien eine wirkliche Steuer auf wesentliche Mittel der Volksernährung.

Achtzehntes Kapitel.

Die Staatschuld.

§ 69.

Von der Staatsschuld im allgemeinen.

(Zwangsanleihe. — Rentenschuld, seitens des Gläubigers unkündbar. — Ausschreibung und Zeichnung von Anleihen.)

Wie oben (vgl. § 32 über Staatskredit und Zinsnehmen) angedeutet, erscheint das Gemeinwesen, soweit es die Bedürfnisse der Allgemeinheit nicht durch Steuern decken will und kann, unter Ausschreibung einer von ihm gewünschten Anleihe als Schuldner.

Wir haben dieses Verhältnis oben insoweit berührt, als der Staat für das Darlehen ein Entgelt zahlte. Hier

interessiert uns nur der Gesichtspunkt der Staatsschuld[1] (II. l. 11). An der angeführten Stelle ist die Rede von „collectae seu praestantiae, quae a civibus communitati „solvuntur, qui diversimode nominantur in diversis locis; „Florentiae dicuntur impraestitae, Januae dicuntur loca". Alle diese Namen der Staatsschuld (impraestitae, loca, collectae, praestantiae) beziehen sich darauf, daß diese Eintreibungen für Staatszwecke, auf welche redditus annales und ein gewisses Interessegeld von den communitates gezahlt werden, eine Art Zwangsanleihe waren. Impraestita hießen sie da, wo sie vom Staate überhaupt nie eingelöst wurden und seitens der Gläubiger unkündbar waren (vgl. § 9 a. a. O.). Denarii montis hießen sie gerade mit Bezug auf das vom Gemeinwesen gezahlte Entgelt.[2]

In seiner Stadt ist nach Antonin der Vorgang folgender (Antonin beruft sich hier auf zwei Spezialarbeiten über dieses Thema: von Petrus de Ancharano[3] in quaestione de impraestitis Venetorum und Laurentius de Ridolfis,[4] tractatus de usuris):

„Zu Florenz wird es nun in dieser Beziehung also „gehalten. Das Staatswesen, wenn es Geld braucht, legt

---

[1] Vgl. bezügl. der Staatsschuld (de materia montis) Laurentius de Ridolfis, Tractat. de usuris (in den tractat. illustr. Iurisconsultor. ed. Venet. 1584. p. 39. n. 12. 13., p. 41. n. 44. 47. 48., p. 43. n. 68. 69, 70. 71., p. 44. n. 5. 6. 8.), welcher Gregorius de Arimino, Franc. de Empolis, Lapus de Castillione, Guido de bello Regaldo, Petrus de Ancharano zitierend die Hauptquelle für Antonin ist. Wenn Laurentius gegenüber diesen völlig neuen Fragen sagt (p. 42. n. 58): consulo, ut abstineant, qui aliud facere possunt, ist das Urteil Antonins bereits wesentlich sicherer. — Die ersten Spuren von eigentlichen Staatsschulden begegnen zu Florenz um 1201. Siehe Davidsohn I. 685.

[2] Häufige Anleihen sind kurz erwähnt Reumont, Lorenzo I. 37. 38. Im 13. Jahrhundert Prästanzen, später Zwangsanleihen.

[3] Petrus de Ancharano, las 1384 zu Bologna, war 1409 auf dem Konzil zu Pisa, zog auch zum Konstanzer Konzil († 1416); vgl. Schulte (a. a. O. II. Anhang S. 553 und Band I. No. 108). Petrus genoß europäischen Ruf und enormes Ansehen.

[4] Laurentius de Ridolfis (1450) aus der Florentiner edlen Familie der Ridolfi, schrieb 1403 zu Florenz (also in Antonins späterer Bischofsstadt) seine einflußreiche und bekannte Schrift: Tractatus de usuris, über Geldgeschäfte; vgl. Schulte a. a. O. II. No. 236.

„seinen Bürgern Lasten auf, die im Volke (vulgariter) „dort Prästanzen genannt werden, zu deren Zahlung ein „jeder (quilibet) mit Gewalt angehalten werden kann (in-„vitus compellitur), und setzt den Bürgern fest, bis wann „es gesonnen ist, ein Aufgeld (sortem), fünf vom Hundert, „oder auch das hingegebene Stammkapital (capitale suum), „zurückzuerstatten (quousque restituat), und so hat der „Staat es in Wirklichkeit seit langem eingehalten (ita de „facto a diu observavit)."

„Es setzt das Gemeinwesen dazu noch selbst fest, daß „solche Anleihen[1] mitsamt dem Rechte des Empfanges „eines derartigen Aufgeldes (talia credita cum iure perci-„piendi huiusmodi accessiones) an andere veräußert werden „dürfen, mit der Klausel jedoch, daß es dem Gemeinwesen „selbst freisteht, die besagte Anleihe (dictum creditum) „zurückzukaufen (redimere) zur Zahlung an den Gläubiger „(solvendum creditori) behufs Einlösung besagten Rechts-„anspruchs (pro redemptione dicti iuris) zum Kurse (ad „rationem) von 28 fürs Hundert (pro centenario) — und „daß ein solcher Gläubiger gehalten ist (teneatur), zum „Rückkauf sich bereitzufinden (revendere) gegenüber dem „besagten Gemeinwesen ganz nach dessen Willen (ad omnem „eius voluntatem), wobei dem genannten Gläubiger der „Gewinn bleibt (remanente dicto creditori lucro), den er „gemacht bis zur Zeit der Einlösung (facto usque ad tempus „revenditionis)."

Diese Ausführungen allgemeinerer Art, die Antonin im folgenden näher präzisiert, geben uns zunächst ein Bild einer dauernden unkündbaren Staatsschuld. Der Staat behält sich dabei das Recht vor, die Schuld seinerseits nach Belieben einzulösen. Ja, er rechnet den seitens der Gläubiger durch lange Jahre genossenen Gewinn in Florenz sogar bei Rückzahlung des Kapitals zum Teil an, so daß er statt 100 nur 28 zurückzahlt.

Anderseits besagt die Stelle, daß die auf die Darleihe

[1] Klagen über Zwangsanleihen bei Reumont a. a. O. II. 420.

ausgestellten Schuldscheine verkäuflich waren samt dem damit pro centenario verbundenen Aufgeld. Davon unten Genaueres (§ 71).

(§ 1 a. a. O.) Die Camera Fiscalis nun betreibt dieses Geschäft der Aufnahme einer Staatsschuld, sofern ihr die „collecta generalis“ übertragen wird (applicata).

Die Prästanz wird ausgeschrieben. (§ 2 a. a. O.) „Es wird angezeigt (indicitur) die aufzubringende Summe „(onus praestantiae vel accati) mitsamt dem Aufgeld (in„cremento) oder Gewinn, wie er geziemend (condecenti) „und gewohnt ist, z. B. fünf vom Hundert pro Jahr, das „die Personen wenigstens erhalten sollen, die innerhalb „einer gewissen Zeit zahlen.“

„Gleichermaßen wird eine Prästanz (onus) bezüglich „des Monats November angesagt (indicitur) und bestimmt, „daß derjenige, der innerhalb eines Monats zahlt, den „beregten Gewinn bereits vom Anfang Januar beziehen „solle. Wer aber nach Monatsfrist zahle, solle erst mit „Anfang September mit dem Gewinnbezug beginnen.“

Daraus geht hervor, daß der Staat, um die Darleiher zu einer gewissen Eile anzutreiben und so schnell Darlehen zu erlangen,[1] die Liste der Zeichnungen mit einem bestimmten Termin schloß. Wer nachher zur Staatsschuld zeichnet, dessen Gewinn (incrementum) läuft erst von einem späteren Termin.

Diese Florentiner Staatsschuld, wie sie zu 28 % rückkäuflich aufgenommen wurde, „hat mehr das Ansehen eines „Kaufes von seiten der Darleiher und des Verkaufs von „seiten des Staates, als eines Darlehens“, sofern nämlich „der Staat seine Verpflichtung beschränkt auf die bloße

[1] Noch um 1320 gab es zu Florenz größtenteils gabellae, indirekte Steuern. Einer Einnahme von 300000 Goldgulden entsprach eine Ausgabe von nur 40000 Gulden. Doch das Heerwesen u. a., Gebietskäufe zehrten alles auf. Bald hatte man eine große Staatsschuld kontrahiert. Von 1377—1406 wurden 11½ Millionen Goldgulden allein für Kriege verausgabt. Der Aufenthalt des Herzogs von Kalabrien kostete allein 900000 Goldgulden. Kurz vor 1400 hatte der englische Staatsbankerott die Mehrzahl der Florentiner Wechsler ruiniert. Siehe Reumont, Lorenzo. I. S. 30.

„Zahlung einer jährlichen Rente, ohne jene für Rückersatz „des Kapitals zu übernehmen, obwohl er sich das Recht „vorbehält, die Rückzahlung dann zu leisten, wenn es ihm „beliebt.“ (Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft. Deutsch von Graf von Kuefstein. Innsbruck 1891. sagt diesbezüglich [S. 377. 378]: „Nur das Recht, welches der „Staat sich vorbehält, das Kapital zurückzuzahlen, wann „und wo er will, verhindert es, daß der Kontrakt ein „wahrer Verkauf und wahrer Kauf sei, und beläßt ihm „die Natur eines Darlehens mit Vorrecht.“) Vgl. Anton.[1] S. th. II. 1. 11. § 9. Siehe auch den folgenden § dieses Buches.

§ 70.

Die dauernde (konsolidierte) Staatsschuld.

(Ihre Anlegung in Äckern etc. — Aufschreibung im Staatsschuldenbuch.)

Betreffend das Staatswesen von Venedig[2] ist es zweifelhaft, ob das Geld überhaupt einmal zurückgezahlt wird.

„Denn dort haben bisher (hactenus) alle ihr Geld für „die eintretenden Notlagen (pro necessitatibus, quae occur-„rerunt) hergegeben (contulerunt), und darauf hat das „Gemeinwesen in jedem Jahre mit fünf vom Hundert, bis-„weilen auch weniger entgolten (respondit); das Kapital „aber erstatten sie niemals wieder und nennen es daher „impraestita.“ (S. vom census unten Anm. 1.) (II. 1. 11. § 9 gegen Ende.) Diese feste Staatsschuld war nun gesetzlich

---

[1] In casu nostro omnia sunt patentia sc. merces et pretium: quasi merces est ipse redditus seu ius vel actio, quae tantum valebunt vel ad minus valere creduntur sub sequentibus temporibus, quantum modo valent, vel saltem est dubium et hoc sufficit, quod contractus est licitus.

Über den Census-Kauf vgl. Contzen, Politic. libri X. Mog. 1620. lib. VIII. c. 17. (§ 3: Non tamen usura est emptio census, nam ius pecuniae in alium transfertur et ius annui redditus accipitur. Mutuum autem est cum ius repetendae summae remanet apud mutuo dantem.)

Noch ausführlicher über Census äußert sich Soto, der sich zum Teil auf Antonin beruft. Vgl. Soto, De iustitia et iure (ed. Venet. 1602) lib. VI. q. 9. (de censibus, a. 1.: ob ihr Kauf oder Verkauf usura ist, a. 2.: ob temporales et perpetui census erlaubt sind, a. 3.: ob erlaubt ist der Kauf des census cum pacto retrovendendi).

[2] Um 1490 waren dort die Finanznöte ständig.

in Äckern und Renteneinkünften zu fundieren. (Dico, si communitas absque fraude legem facit, per quam constituit in bonis suis certos redditus deputans iuxta morem officiales ad illos vendendum ad vitam alicuius vel sui vel alterius vel aliud indefinitum tempus ad rationem illam, quam respondet creditoribus montis — tunc contractus licitus.) (II. 1. 11. § 7.)

Für unzulässig hält es Antonin, wenn „diese Bezüge „nicht in Staatsgütern festgelegt werden, sondern nur ein „Rechtsverhältnis zu einer bestimmten staatlichen Person „bedeuten (ubi redditus non constituerentur in bonis com„munitatis, sed fieret relatio tantum ad personam com„munitatis)". (§ 15 a. a. O.) Der Gläubiger mit seiner Forderung wurde ins Staatsschuldbuch eingetragen. So sehen wir denn, „daß im Staatsbuch (in libro communitatis) „so etwa eingeschrieben wird, daß der oder jener das „Recht auf 100 Floren kauft (quod talis emit ius centum „florenorum) oder auf ähnliche gleichbedeutende Weise „(aequipollenti)."

Auch der weitere Käufer eines solchen Gläubigerrechts wurde mit seinem neuen Anrecht ins Schuldbuch des Staates eingetragen.

§ 71.

Die Verkäuflichkeit des Staatsschuldausweises.

(Der creditor hat ein wirkliches Recht an den Staat. — Dasselbe ist je nach Kurs verkäuflich. — Die Art des Rechtsüberganges. — Das Schuldpapier als Inhaberpapier zunächst von Fall zu Fall. — Das Inhaberpapier mit bestimmten Rechten. — Dessen Kursschwankungen.)

Das Recht des Gläubigers war mit staatlicher Zustimmung verkäuflich, ebenso wie der dem Recht annexe Rentenbezug, oft natürlich nur zu geringem Kurswert. Wollen wir dies erweisen, so stellen wir zunächst fest:

a) Der creditor hat ein wirkliches Recht an den Staat. Das statuiert Antonin ausdrücklich (a. a. O. § 11 in med.):

„Wir müssen wohl die Verpflichtung (obligationem) „bemerken (attendere), die sich aus diesem Kontrakt ergibt

„(insurgentem), kraft deren (qua) das Gemeinwesen ge-
„halten ist gegenüber dem Darleiher zu den besagten 100
„Floren und auch zur Zahlung des Interessegeldes (et
„etiam ad interesse), und so hat der Gläubiger selbst, der
„dem Gemeinwesen 100 zahlt, das Recht zu fordern und
„zu erhalten besagte 100 und ein Interessegeld (ius exigendi
„et percipiendi dicta centum et interesse). Er kann dies
„fordern und erklagen (petere et agere), daß er zurück-
„erhält das Kapital, oder wenn dies nicht gehen wird, das
„Interessegeld (ut recipiat capitale vel dum non datur
„capitale, ut recipiat interesse)."

Besteht der Rechtsanspruch in der Zahlung einer Rente (a. a. O. § 7 und 9, und vgl. Anm. 1 S. 257 und Schluß des vorigen § [69]), die auf Staatsgüter zu fundieren ist, so kann dieses Rentenanrecht (vgl. § 9 a. a. O.), sofern es vom Staate zugesagt wird, bestehen in redditus incerti (auf Lebenszeit). Es gibt aber auch Schuldverpflichtungen, die auf certum tempus und redditus certi laufen, z. B. jährlich zehn corbes frumenti auf fünf Jahre (usque ad quinque annos) oder in Geld: 10 Floren jährlich bis zu einer bestimmten Zeit. Die letzteren nennt Antonin redditus censuales, qui fortunae submissae non sunt, die also keiner Schwankung unterliegen.

Auch unterscheidet er hinsichtlich dieser Rechtsverpflichtungen bloße usus fructus (z. B. frumentum) oder servitium operis (Leistungen) auf certum tempus.

b) Dieser Rechtsanspruch kann verkauft werden.

(A. a. O. § 9.) Antonin führt die Ansichten mehrerer Gelehrten an, daß ein Verkauf solcher Anrechte auf redditus erlaubt sei, auch selbst zu einem niederen Preise besonders hinsichtlich von redditus incerti bei tempus incertum (z. B. auf Lebenszeit) (contractus licitus quamvis possit depravari per circumstantias malas, — vendens tale ius, quod habet pro pecunia mutuata, vendit illud, quod tunc communiter valet et ipsum ius tribuit emptori). Die Annahme des Preises dabei nennt er eine anticipatio seiner

Ansprüche, die er erst später an die communitas geltend machen könnte.

c) Betreffend die Form des Rechtsüberganges, so gibt Antonin ebenfalls näheren Aufschluß. (§ 11 l. c.) Werden Verkäufer und Käufer des Rechts als Petrus und Johannes bezeichnet, „so könnte der Kontrakt, der zwischen „Petrus und Johannes abgeschlossen wird, rechtsgültig (de „iure) abgeschlossen werden, ohne daß das Staatswesen „etwas weiß. Der Effekt (effectus) jenes Kontrakts ist, „daß die Bequemlichkeit (commoditas) und der Nutzen des „Guthabens (crediti) und des (entsprechenden) Klagerechts „(actionis), das jemand an den Staatsschatz (mons) hat, „ganz so (quantum est ex parte ipsius) auf jenen Käufer „übergeht (transeat in illum emptorem)." Dabei „kommt", so fügt Antonin bei, „der Schuldgrund (vinculum obliga-„tionis) sowohl von seiten des Schuldners als auch des „Gläubigers nicht inbetracht (non attingitur), sondern die „Ausübung seines Klagerechts (exercitium suae actionis) „wird dem Käufer eingeräumt (accommodatur), so daß er „zu seinem Nutzen einfordern kann (exigat), was dem Ver-„käufer geschuldet wird".

d) So wird das Schuldpapier zum Inhaberpapier zunächst von Fall zu Fall.

„Darüber wird ein Schriftstück ausgestellt (de hoc fit „scriptura). Es verpflichtet sich (obligatur) der Rechts-„vertreter (syndicus) des Gemeinwesens und damit (per „consequens) die Kommunität selbst zu einer Handlung „(ad ista faciendum), nämlich dem Käufer 100 zu geben „und das Interessegeld, laut schriftlichem Ausweis (per „scripturam)."

Der Staatsvertreter verpflichtet also den Staat laut schriftlicher Anweisung zur Zahlung an den Käufer des Gläubigerrechts resp. des Schuldpapiers, das kraft staatlicher Autorität ausgestellt ist.

Antonin beschreibt noch die rechtliche Stellung des syndicus bei diesem Rechtsgeschäft: „Der syndicus ist nicht „bestellt (factus), um einen (neuen) Kontrakt zu schließen

„(ad celebrandum aliquem contractum) zwischen Kommu-
„nität und Käufer, sondern nur um den Kontrakt zwischen
„Käufer und Verkäufer festzustellen (ad faciendum firmum
„esse), so daß nachher (hoc facto) auch wider Willen des
„Verkäufers (invito venditore) der Käufer sein Recht hat,
„das er von jenem gekauft, und dahin zielen (tendunt) die
„schriftlichen Aufzeichnungen (scripturae), die darüber
„gemacht werden."

Hier sehen wir klar das Inhaberpapier ausgebildet, allerdings zunächst noch von Fall zu Fall wirksam und mit einer etwas schwerfälligen Förmlichkeit umgeben.

Dieses Inhaberpapier ist mit seinem Rechtsanspruch völlig frei übertragbar. Hören wir Antonin:

„Petrus kann das fordern und erklagen (agere), daß
„er sein Kapital und, wenn dieses nicht, das Interessegeld
„erhält, und in der Folge (subsequenter) müssen wir am
„Kaufvertrag (emptionis et venditionis) zwischen Petrus
„und Johannes über jenes Guthaben (de illo credito) an
„den Staatsschatz (mons), nämlich 100, drei sich ergebende
„Wirkungen erwähnen, deren erste ist, daß der Käufer das
„Klagerecht (habet exercitium actionis), das der Verkäufer
„hatte, ausüben darf zunächst in dessen (des Verkäufers)
„Namen, aber zu seinem (des Käufers) Vorteil."

Es wird also zunächst ein klagbares Recht für den Inhaber der Urkunde statuiert, beruhend auf dem ursprünglichen Rechte des ersten Inhabers.

„Der zweite Effekt ist der, daß vom Recht ihm
„(sc. dem Inhaber — Käufer des Papiers) ein Klagerecht
„(actio) ähnlich jenem, das der Verkäufer hatte, eingeräumt
„wird (datur), das die actio utilis heißt (appellatur) und
„nicht aus einem Kontrakt entsteht (oritur), den der Käufer
„(etwa) mit dem Gemeinwesen geschlossen hätte, sondern
„auf Grund des Kontraktes (propter contractum), den er
„mit dem Verkäufer abgeschlossen (quem habet cum ven-
„ditore), da er dieses (Klagerecht) hat aus jenem ersten
„Kontrakt des Verkäufers oder nach Gesetz (a iure) nur
„ohne die Materie eines Kontrakts (tantum absque materia

„alicuius contractus), aus dem ein eigenes Klagerecht (actio „propria) sich ergäbe.“

Dem originären Klagerecht (actio propria) des ersten Staatsgläubigers entspricht hier also die Einräumung der sogenannten actio utilis für jeden Inhaber des Ausweises für den betreffenden Anspruch auf die Staatskassen.

„Die dritte Folge (tertius effectus) ist die, daß der „Verkäufer gehalten ist, allen Nutzen aus der Leihe, d. h. „alles, was er aus dem der Kommunität Dargeliehenen „erhält (percipit), sowohl Klagerecht (actionis) als den zu„stehenden Rechtsanspruch selbst (iuris sibi competentis), „wie auch das Interessegeld dem Kläger (actori) bezw. dem „Käufer (emptori) zu überlassen (dare).“

e) Die Kursschwankungen dieses Inhaberpapieres anlangend sei folgendes angeführt: Bei certum tempus und certi redditus (s. oben § 70 über die konsolidierte Staatsschuld u. II. 1. 11. § 7) hat, wie selbstverständlich, dieser Rechtsanspruch an den Staat einen ganz bestimmten nominalen Wert, insbesondere wenn es eine Geldrente ist auf certum tempus. — „In diesem Falle halte ich daran „fest (teneo), daß, wenn man jene jährlichen Bezüge (quod „constituendo istum annuum redditum) neu zu geringerem „Preise festsetzt (de novo -- minori pretio), jener Kauf „unerlaubt ist; wenn es sich um feste Rentenbezüge (quando „redditus sunt certi puta censuales) handelt, die nicht „Schwankungen (fortunae) unterworfen sind, und wenn „auch die Zeit festgesetzt ist (certum tempus), ist zu ge„ringerem Preise zu kaufen unerlaubt.“

„Wenn uns ein dubium bleibt (remanet), ob man „mehr oder weniger erhalten werde (sit percepturus), so „glaube ich, darf der Kauf als erlaubt gelten.“

Ein solches dubium bietet nach Antonin stets der ungleich ausfallende und nicht sicher vorauszusehende Ertrag von Feldfrüchten.

Auch die Zeitverhältnisse selbst können eine ratio zum Verkauf zu niederem Kurs bieten, da nicht feststeht, ob „die Ware (merces) und das Anrecht selbst (das verkauft

„werden soll) oder auch das Klagerecht (actio) ebenso viel „gelten werden oder weniger in der folgenden Zeit wie „jetzt (subsequentibus temporibus quantum modo valent)“.

Antonin sagt: Irgendein vorliegendes dubium (darüber ob die Zahlung oder das Recht auch sicher zu erstreiten sei) „ein solches dubium bewirkt (operatur), wie ich gern „gestehe (bene fateor), daß das Anrecht (ius) selbst weniger „gilt und zu geringerem Wert verkauft wird (minus ven- „ditur)“, also einen niederen Kurswert erhält. „Es ist „nämlich zweifelhaft, ob und wann er Zahlung verlangt „(sit rehabiturus), und deshalb ist das Anrecht selbst nicht „frei (liberum), sondern durch diese Umstände belastet „(tali circumstantia aggravatum), weshalb es richtig zu „geringerem Preis verkauft wird (minus venditur), als „wenn es klar und frei wäre (clarum et liberum). Denn „eine belastete Sache (res onerata) ist billiger verkäuflich „als eine unbelastete (libera) (wie etwa ein Haus, auf dem „eine Servitut für einen anderen ruht).“

Nach Antonius de Butrio „sind die (jährlichen) Be- „züge in Venedig meist höchst unsicher (redditus apud „Venetos saepius revocantur in dubium)“. Jedenfalls erscheint Venedig als sehr unsicherer Schuldner. (Oft zahlte der Staatsschatz [monte] nur ein Fünftel des Dargeliehenen. Reum. II. 24.) S. oben § 70 Anfang, und insbesondere Anm. 1. S. 257.

Wird das dubium zum periculum, so ist nach Antonin der Preissturz der Papiere noch schlimmer.

(Vgl. die wertlosen Assignaten zur Zeit der französischen Revolution.)

f) Als Momente der Kursschwankungen bezeichnet Antonin ausdrücklich das dubium, aber auch Angebot und Nachfrage (vgl. oben § 16 vom Preis und unten § 72). (Vgl. Laur. de Ridolf., Tract. de usuris. p. 48.)

Ganz ausdrücklich wendet sich Antonin dagegen, daß ein Verkauf des auf 100 lautenden Papieres selbst zum Preise von nur 25 in jedem Falle als unzulässig (kein iustum pretium) zu erachten wäre; II. 1. 11. § 12. „Eine

„Sache darf im Verkauf nicht anders taxiert werden (aesti-
„mari), als sie zur Zeit des Kontraktes gilt. Wenn daher
„die Forderung (ius exigendi) von 100 zurzeit nicht mehr
„gilt als 25, vielleicht ob des dubium, das vorliegt, nicht
„allein hinsichtlich des Interessegeldes, sondern auch be-
„züglich des Kapitals (circa capitale), und auch, weil du,
„der Verkäufer, ein derartiges Recht mit Interessegeld
„nicht für teurer anschlägst (quod patet, quod tu vendens
„non habes tale ius cum interesse plus carum), so folgt
„daraus, daß zu gerechtem Preise gekauft wird."

§ 72.
Von der „Börse".

Da Antonin sich bei derartigen Kursschwankungen über den Mindestpreis äußert, berührt er eine Einrichtung, die unserer „Börse" nahe steht.

„Wenn jemand fragt, wieviel (diese Schuldpapiere)
„mindestens gelten müssen (quantum minus valere debent),
„so antworte ich: Soviel weise und rechtschaffene Männer
„im Hinblick auf die mißlichen Umstände sie schätzen und
„hinsichtlich des Preises normieren (respondeo: quantum
„a sapientibus et probis — consideratis circumstantiis
„aggravantibus fuerit arbitratum et appretiatum). (II. 1. 11. § 12.)

Dieses Institut,[1] diese Vereinigung zu rechter Schätzung des Preises solcher Papiere muß nach Antonin zusammengesetzt sein aus sapientes et probi viri. Es ist ersichtlich, wie dieses Institut entarten kann, wenn die Börsenleute nicht von dieser Art sind und nur Trug und Gewinnsucht

[1] Über Börsentreiben vgl. Soto, De iust. et iure. VI. q. 12. a. 3., der die Institution auch bereits Börse nennt (— indigent praesenti Metinae pecunia, cum alia non pateat Bursa —) (— solent bursas in nundinarum initio claudere exspectantes quo pretio cambia currant et dum prosperum vident forum, illam in cambia producunt, alioqui servant). Ebenda auch von der Staatsaufsicht (a re publica compelluntur eadem aperire et legitimo divendere pretio — sunt res rei publicae necessariae, non possunt eorum domini [communi iniuria] illo modo populum affligere).

An Antonin scheint sich Soto ganz anzuschließen, wenn er über die Börse sagt (a. a. O.): Est enim res, quae non tam in scientia quam in conscientia et prudentia, et ideo optimorum cuique iudicio deferendus est huiusmodi usus.

nachgehen (vgl. damit die Börsenmanipulationen, welche auch heute die Gesetzgebung zu bekämpfen sucht).

Endlich noch ein Wort über die von Antonin erwähnten Sensalen (prosonetae).

Nach III. 8. 4. § 1 erschienen als Vermittler des Kaufs und Verkaufs von Staatsschuldpapieren die Sensalen. „Wenn „ein solcher Mittler (mediator) ist für den Kauf von Rechts- „titeln an die Staatskasse (in emptione iurium montium), „sogen. impraestita, die jemand besitzt, so ist, sofern er „dies Geschäft betreibt (agit), um für seine Notdurft (ne- „cessitas) zu sorgen und für die standesgemäße Haltung „(gubernationi) seiner Familie (secundum decentiam status), „dies erlaubt und ein Gewinn zulässig, den der Sensale „(prosoneta) empfängt (consequitur).“

Diese Vermittler von Schuldpapieren waren oft überhaupt Mittler von Wechseln und Handelsgeschäften, Mieten usw. (in contractibus emptionis et venditionis vel locationis et conductionis domorum, agrorum, mercationum et huiusmodi).

Durch commissiones per litteras vermitteln sie den Handelsverkehr auch zwischen ganzen Völkern. Der Mittlerpreis betrug gewöhnlich 1 %. (Solent mercatores unius civitatis frequenter esse mediatores mercationibus aliarum civitatum ad procurandum venditionem suorum mercimoniorum, quae ad eos transmittunt secundum commissiones, quas ad eos faciunt per litteras).

Schlußkapitel.

§ 73.

Rückblick.

Indem wir die Andeutungen wirtschaftspolitischer Art, wie sie sich bei Antonin finden, in das System der modernen Wirtschaftslehre eingegliedert, verband sich damit von selbst der Vergleich zwischen beiden, und sofern wir noch eigens je an Ort und Stelle neben dem Aufweis der Quellen auch die Erläuterung der Ausführungen Antonins,

wo eigens erforderlich, durch spätere wie durch moderne Schriftsteller nicht verabsäumt, können wir uns zum Abschluß auf einen kurzen Rückblick auf die von Antonin dargestellten Stoffe beschränken.

Obwohl Antonin, wie an anderer Stelle (s. Vorwort) betont, nicht als Volkswirt, sondern als Moralist und zur Orientierung insbesondere der Geistlichen über den sittlichen Wert oder Unwert der Erscheinungen und Äußerungen wie des privaten und gesellschaftlichen Lebens, so des Tuns und Handelns auf wirtschaftlichem Gebiete schreibt, so finden doch eine größere Anzahl volkswirtschaftlicher Stoffe dabei ihre ausreichende Zeichnung.

Die Lehre vom Reichtum, d. h. von den ökonomischen Sachgütern, sowie deren Verteilung und Verwendung gliedert Antonin ein in die moralische Ordnung. Die ökonomischen Sachgüter sind ihm für die Notdurft des Menschen bestimmt, damit dieser sie recht benütze, sich ihrer freue und, unter Bedachtnahme auf eine angemessene Verteilung und wohlwollende Mitteilung an andere, den Schöpfer und Geber derselben erkenne und preise, so daß in vernünftiger Ordnung die Natur und ihre Gaben dem Menschen und dieser dem Schöpfer dienen.

Bezüglich der Produktion ergeben die aufgewiesenen Stellen deutlich, daß Antonin das Verhältnis der Produktionsfaktoren richtig erkennt. Insbesondere erfreulich wirkt seine hohe Achtung und Wertschätzung der Arbeit. Auch würdigt er völlig die Bedeutung des Handels. Bezüglich Wert und Preis hält er zunächst den Wert nicht für die Nützlichkeit einer Sache selbst oder für den Grad der Nützlichkeit, sondern die Nützlichkeit für die Grundlage des Wertes. Er hebt als wichtig für die Bewertung einer Sache hervor deren Beziehung zur menschlichen Schätzung, obwohl er auch diese, die bloße Anerkennung oder Geltung einer Sache, nicht mit deren Werte verwechselt. Demnach ist für Antonin der Wert eines Gegenstandes nicht eine „absolute Eigenschaft“, sondern der Wertbegriff ist ein relativer (vgl. oben § 12; über den Begriff des ökono-

mischen Wertes und der Beurteilung der neueren Werttheorien siehe Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie. Freiburg 1888. 11. Hauptstück). Am besten können wir auf Grundlage obiger Darlegungen im Texte (Kapitel 3) die Anschauungen Antonins wiedergeben, wenn wir mit Costa-Rossetti (a. a. O. S. 66) den ökonomischen Wert bezeichnen als „die Fähigkeit der ökonomischen Sach- „güter wegen ihrer Nützlichkeit für die materielle Seite „der zeitlichen Wohlfahrt geschätzt zu werden“ (s. auch ob. § 1 über Zweck, Begriff usw. der ökonomischen Sachgüter).

Antonin gründet den Wert (abgesehen vom Naturwert, wie z. B. der Maus) auf Nützlichkeit und Eignung zum gebührenden Gebrauch (virtuositas), wie auf Seltenheit (raritas) (man vgl. auch zu dem Begriff der raritas: von Wiesers [Der natürliche Wert. Wien 1889] scharfsinnige Ausführungen über die Schätzung der Güter in Vorräten — und vom Grenznutzen [a. a. O. § 9 und 5]) und endlich auf die Komplacenz (complacibilitas) (siehe oben § 11), die wir als den subjektiven (individuellen) Gebrauchswert, die Angemessenheit zu den konkreten, materiellen und sonstigen Verhältnissen des Schätzenden bezeichneten.

Da der Preis dem Werte der Sache nach Antonin entsprechen muß, sofern er nichts anderes ist als der Ausdruck des Wertes (Tauschwertes) durch ein Maß (Geld), so spiegelte die Lehre vom Preise in obiger Erörterung auch genau jene drei Wertmomente wider. Es regelte sich der Preis nach Antonin nach dem offen ausgesprochenen Gesetz von Angebot und Nachfrage, wobei der Kostenwert (mit Bezug auf den Begriff der raritas beim Wert entsprechen die expensae, labores etc. dem Kostenaufwand bei der Preisbemessung) wie auch der individuelle Gebrauchswert der Dinge (vgl. den Begriff der Komplacenz beim Wert) volle Berücksichtigung fand (siehe oben § 16 von der Festsetzung des Preises).

Auch Begriff und Eigenschaften des Geldes fanden bei Antonin sachgemäße Erörterung. Seine Ausführungen

zur Lehre vom Wechselgeschäft ergaben Antonins richtige Würdigung der Eigenart und Aufgaben des Wechsels.

Bei der Vorstellung der Anschauungen Antonins von der Leihe, vom Kredit erwies sich Antonin, obwohl die strenge kirchliche Anschauung von der Unentgeltlichkeit der reinen Leihe an sich wahrend, doch voll Verständnis für die Bedeutung des Geldes, das von der menschlichen Intelligenz und Arbeit in die Produktion einbezogen sich als Kapital darstellt. Auf der Scheide stehend zum Übergang in die moderne, mehr kapitalistische Wirtschaftsform läßt er den häufigen, ja stehenden Gebrauch der sogenannten Zinstitel (lucrum cessans) zu. Von Interesse ist seine sichere Stellungnahme zu dem vom Staate den Gläubigern gewährten Aufgeld (s. oben § 32).

Anlangend die Verteilung der Güter, so sind die Lehre vom Eigentum, von der Armenpflege grundlegend erörtert. Auch der Versicherungsvertrag wird angedeutet. Die Lehre vom gerechten Lohn wird in humaner Weise dargestellt. Die naturrechtlichen Grundlagen werden treffend gezeichnet.

Bezüglich der Konsumption konnten wir scheiden in Privatkonsum, wobei der Luxus, das Sparen, der Konsum in der Familie u. a. zur Erörterung kamen, wie in den öffentlichen Konsum, wobei wir die Bemerkungen Antonins zum Steuerwesen erörterten. Die Andeutungen über die damalige Steuerveranlagung über Staatsschuld und Staatsschuldpapiere und deren Kurs waren nicht ohne Interesse.

Möge die obige Darstellung dazu ein Kleines beitragen, die Kenntnis und wohlwollende Beurteilung der wirtschaftlichen Anschauungen der Zeit Antonins zu fördern. Das so vielfache Anklingen der Äußerungen Antonins an die Lehren der modernen nationalökonomischen Wissenschaft ist jedenfalls geeignet, Antonin die Wertschätzung auch der neueren Wirtschaftslehrer einzubringen.

